



universität
wien

DISSERTATION

Titel der Dissertation

„Die Rechte des Frachtführers im
Straßengütertransport“

Verfasserin

Mag. Mariella Schurz

angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Wien, 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 083 101

Dissertationsgebiet lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Betreuer: ao. Univ.-Prof. DDr. Rainer van Husen

Meinen Eltern

INHALTSVERZEICHNIS

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....	9
1. KAPITEL: EINLEITUNG	1
I. PROBLEMSTELLUNG UND ZIEL DER ARBEIT	1
II. ZIVILRECHTLICHE EINORDNUNG DES FRACHTVERTRAGES.....	5
1. Das Wesen des Frachtvertrages und die an ihm beteiligten Personen.....	5
1.1. <i>Frachtführer</i>	7
1.2. <i>Absender</i>	8
1.3. <i>Empfänger</i>	8
1.4. <i>Verhältnis zueinander und zu sonstigen am Transport Beteiligten</i>	9
2. Versendungskauf.....	14
2.1. <i>Aufhebung des Art 8 Nr 20 der 4. EVHGB</i>	14
2.2. <i>§ 429 ABGB</i>	15
III. DIE RECHTE DES FRACHTFÜHRERS ALS MINDERHEITENPROGRAMM	19
2. KAPITEL: DIE CMR ALS RECHTSGRUNDLAGE DES NATIONALEN WIE INTERNATIONALEN STRASSENFRACHTGESCHÄFTS.....	21
I. VOM INTERNATIONALEN STRAßENGÜTERVERKEHR ZUM	21
NATIONALEN RECHT	21
1. Rechtsnatur und Entstehung der CMR.....	21
2. Art 41 CMR	24
3. § 439 a UGB	26
4. Sachlicher Anwendungsbereich	28
5. Die Verjährung nach Art 32 CMR.....	29
6. Regelungsbereiche.....	32
II. INTERNATIONALE ZUSTÄNDIGKEIT ÖSTERREICHISCHER GERICHTE	34
1. Allgemeines	34
2. Anwendungsbereich.....	35
3. Streitanhängigkeit.....	39
4. Nationale örtliche Zuständigkeit.....	40
3. KAPITEL: RECHTE DES FRACHTFÜHRERS, DIE SICH AUS ABGB UND UGB ABLEITEN	43
I. VERGÜTUNG UND AUFWANDERSATZ.....	45
1. Der Entgeltanspruch des Frachtführers.....	45
2. Standgeld	49
2.1. <i>Standgeld als Vergütungsanspruch</i>	49
2.2. <i>Standgeld als Schaden</i>	51
2.3. <i>Verjährung von Standgeldansprüchen</i>	52
II. DAS RECHT AUF HINTERLEGUNG UND SELBSTHILFEVERKAUF.....	53
1. Die Regelung des § 437 Abs 2 und 3 UGB	53
1.1. <i>Voraussetzungen des Hinterlegungs- und Selbsthilfeverkaufsrechts</i>	54
1.2. <i>Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf nach § 373 UGB</i>	55
2. Die Regelung des § 419 Abs 3 dt HGB	57
III. DAS GESETZLICHE FRACHTFÜHRERPFRANDRECHT	58
1. Voraussetzungen, Umfang und Dauer des Pfandrechts.....	58
2. Rang mehrerer gesetzlicher Pfandrechte	60

3.	Die außgerichtliche Pfandverwertung	61
IV.	ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT	64
1.	Das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht.....	65
2.	Die Regelung des § 50 AÖSp.....	67
V.	SONSTIGE ANSPRÜCHE	68
1.	Rückgabeansprüche des Frachtführers auf Paletten	68
2.	Schadenersatzansprüche des Frachtführers aus der Haftung für Verladefehler	70
	1. Exkurs: <i>Haftungsbefreiung des Frachtführers bei Güterschäden gemäß</i> <i>Art 17 Abs 4 lit c CMR</i>	75
3.	Regressansprüche des Frachtführers	82

4. KAPITEL: AUFWANDERSATZANSPRÜCHE DES FRACHTFÜHRERS NACH DER CMR..... 84

I.	KOSTEN DER ÜBERPRÜFUNG VON GEWICHT ODER MENGE DES GUTES (ART 8 ABS 3 CMR)	84
1.	Überprüfungsobliegenheit nach Art 8 Abs 1 CMR.....	84
	1.1. <i>Allgemeines</i>	84
	1.2. <i>Vorbehalte</i>	88
2.	Überprüfungspflicht nach Art 8 Abs 3 CMR.....	90
	2.1. <i>Inhalt und Umfang der Überprüfungspflicht</i>	90
	2.2. <i>Rechtsfolgen</i>	91
II.	KOSTEN DER AUSFÜHRUNG EINER WEISUNG DES VERFÜGUNGSBERECHTIGTEN (ART 12 ABS 5 LIT A CMR).....	94
1.	Ausgestaltung und Inhalt des Verfügungsrechts.....	94
	1.1. <i>Weisungen des Absenders (Abs 1)</i>	95
	1.2. <i>Weisungen des Empfängers (Abs 2 und 3)</i>	96
	1.3. <i>Abgeleitete Weisungen Dritter (Abs 4)</i>	98
	1.4. <i>Die Auswirkungen einer nachträglichen Verfügung auf § 429 ABGB</i>	98
	1.5. <i>Grenzen des Verfügungsrechts (Abs 5 lit b, c, Abs 6)</i>	101
2.	Ersatzansprüche des Frachtführers (Abs 5 lit a).....	102
	2.1. <i>Schuldner</i>	102
	2.2. <i>Inhalt und Umfang des Ersatzes</i>	103
	2.3. <i>Fälligkeit</i>	106
	2.4. <i>Beweislast</i>	106
3.	Praktische Bedeutung	106
III.	ZAHLUNGSPFLICHT DES EMPFÄNGERS (ART 13 ABS 2 CMR)	107
1.	Rechtsnatur und Voraussetzungen des Anspruchs	107
2.	Umfang der Empfängerhaftung	109
3.	Sicherheitsleistung gemäß Art 13 Abs 2 Satz 2 CMR.....	110
IV.	KOSTEN FÜR DIE EINHOLUNG UND BEFOLGUNG VON WEISUNGEN IM FALLE VON BEFÖRDERUNGS- ODER ABLIEFERUNGSHINDERNISSEN, KOSTEN DES VERKAUFS VON VERDERBLICHEM GUT (ARTT 16 IVM 14 UND 15 CMR).....	111
1.	Der Standgeldanspruch nach Art 16 Abs 1 CMR	112
	1.1. <i>Beförderungshindernis</i>	112
	1.2. <i>Ablieferungshindernis</i>	113
	1.3. <i>Der aus Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen resultierende</i> <i>Standgeldanspruch</i>	113
	1.4. <i>Beweislast</i>	115
2.	Der Ersatzanspruch für sonstige Aufwendungen.....	115
3.	Der Selbsthilfeverkauf des Frachtguts nach Art 16 Abs 3 bis 5 CMR.....	117

5. KAPITEL: RECHTE DES FRACHTFÜHRERS AUFGRUND VON ABSENDERHAFTUNGSTATBESTÄNDEN DER CMR	118
I. HAFTUNG DES ABSENDERS FÜR SCHÄDEN AUFGRUND UNRICHTIGER ODER UNVOLLSTÄNDIGER ANGABEN IM FRACHTBRIEF (ART 7 CMR)	119
1. Die Bedeutung des Frachtbriefes	119
2. <i>Exkurs: Der elektronische Frachtbrief</i>	120
2. Die Haftung des Absenders nach Art 7 Abs 1 CMR	122
2.1. <i>Haftungsvoraussetzungen</i>	122
2.2. <i>Art und Umfang der Haftung</i>	125
2.3. <i>Mitverschulden des Frachtführers</i>	126
3. Die Vermutungsregel nach Art 7 Abs 2 CMR	126
4. Die Frachtführerhaftung nach Art 7 Abs 3 CMR	127
II. HAFTUNG DES ABSENDERS FÜR SCHÄDEN AUFGRUND MANGELHAFTER VERPACKUNG DES GUTES (ART 10 CMR)	129
1. Anwendungsbereich	129
2. Einzelheiten der Haftung nach Art 10 CMR	130
2.1. <i>Verpackungspflicht</i>	130
2.2. <i>Haftungsvoraussetzungen</i>	131
2.3. <i>Umfang der Haftung</i>	137
2.4. <i>Mitverschulden, Beweislast</i>	138
3. <i>Exkurs: Haftungsbefreiung des Frachtführers bei Güterschäden gemäß Art 17 Abs 4 lit b CMR</i>	140
III. HAFTUNG DES ABSENDERS FÜR SCHÄDEN INFOLGE FEHLENDER BZW FEHLERHAFTER URKUNDEN UND BEGLEITPAPIERE (ART 11 CMR)	143
1. Die Mitwirkungspflicht des Absenders gemäß Art 11 Abs 1 u 2 CMR	143
1.1. <i>Urkunden</i>	144
1.2. <i>Auskünfte</i>	144
2. Der Standgeldanspruch aufgrund Absenderhaftung (Abs 2 Satz 2)	145
2.1. <i>Art und Umfang der Absenderhaftung nach Art 11 Abs 2 Satz 2 CMR</i>	145
2.2. <i>Verschulden des Frachtführers</i>	146
IV. HAFTUNG DES ABSENDERS FÜR SCHÄDEN DURCH GEFÄHRLICHE GÜTER (ART 22 CMR)	148
1. Allgemeines	148
2. Anknüpfungspunkt „gefährliche Güter“	149
3. Die Pflichten des Absenders nach Art 22 Abs 1 CMR	150
3.1. <i>Zeitpunkt der Information durch den Absender</i>	151
3.2. <i>Möglichkeiten der Informationserteilung</i>	152
4. Absenderhaftung nach Art 22 Abs 2 CMR	153
4.1. <i>Die Rechte des Frachtführers nach Abs 2, 1. HS</i>	153
4.2. <i>Die Rechte des Frachtführers nach Abs 2, 2. HS</i>	155
6. KAPITEL: SCHLUSSBETRACHTUNG	157
LITERATURVERZEICHNIS	161
VERZEICHNIS DER ZITIERTEN ENTSCHEIDUNGEN DES OGH	169
ANHANG 1: VERTRAGSSTAATEN CMR	174
ANHANG 2: ABSTRACT	176
CURRICULUM VITAE	180

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

aA	anderer Ansicht
AB	Ausschussbericht
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
ABI	Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C: Mitteilungen und Bekanntmachungen, Reihe L: Rechtsvorschriften, Reihe S: Ausschreibungen
Abs	Absatz
ADR	Accord Européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route; Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 30.9.1957, BGBl 1973/522
aE	am Ende
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHGB	Allgemeines Handelsgesetzbuch vom 17.12.1862, RGL 1/1863
AISÖ	Arbeitsgemeinschaft internationaler Straßenverkehrsunternehmer Österreichs, 1953 als Tochterorganisation der damaligen Bundeswirtschaftskammer (nunmehr WKO) und ihrer Straßenverkehrsverbände gegründet, mit Sitz in Wien
Alt	Alternative
Anh	Anhang
Anm	Anmerkung
AÖSp	Allgemeine Österreichische Spediteurbedingungen
arg	argumento (folgt aus)
Art	Artikel
Artt	Artikel (Plural)
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch, dRGL 1896, 195
BGBl	Bundesgesetzblatt [österreichisch: Jahr/Nummer; ab 1997: Teil Jahr/Nummer]
BGH	(deutscher) Bundesgerichtshof
BlgNR	Beilage(n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
CIM	Convention internationale concernant le transport des marchandises par chemins de fer; Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr BGBl 1974/744
CMR	Convention relative au contrat de transport des marchandises par route; Convention on the contract for the international carriage of goods by road; Übereinkommen vom 19.5.1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, BGBl 1961/138 idF des Protokolls vom 5.7.1978, BGBl 1981/192

COD	Nachnahmeklausel <i>cash on delivery</i>
Diss	Dissertation
Dt	Deutschland
dt	deutscher, -e, -es
E	Entscheidung
EBG	Eisenbahnbeförderungsgesetz BGBl 1988/180
(UN)ECE	(United Nations) Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen mit Sitz in Genf)
endg	endgültig
ETR	Europäisches Transportrecht, nl (= European Transport Law, ETL)
EU	Europäische Union
EuGV-VO	Verordnung (EG) 2001/44 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (sog Brüssel-I-Verordnung, die das EuGVÜ abgelöst hat); ABI L 12 vom 16.1.2001, 1-23
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen vom 27.9.1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (sog Brüsseler Übereinkommen, das von der EuGV-VO abgelöst wurde); ABI L 299 vom 31.12.1972, 32-42; BGBl III 1998/209
EvBI	Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen in der ÖJZ
EVHGB	Einführungsverordnung zum Handelsgesetzbuch
EVÜ	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (sog Europäisches Schuldvertragsübereinkommen); ABI L 266 vom 9.10.1980, 1-19 BGBl III 1998/208
f	folgender, -e, -es
ff	und die folgenden
FIATA	Fédération Internationale des Associations de Transitaires et Assimilés, am 31.5.1926 in Wien gegründet (Internationale Föderation der Spediteurorganisationen)
FN	Fußnote
geb	geboren
gem	gemäß
GGBG	Gefahrgutbeförderungsgesetz, BGBl I 1998/145
GGBV	Gefahrgutbeförderungsverordnung, BGBl II 1999/303
ggf	gegebenenfalls
GP	Gesetzgebungsperiode
Großkomm	Großkommentar zum (dt) HGB

GütbefG	Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen (Güterbeförderungsgesetz 1995), BGBl 1995/593
hA	herrschende Ansicht
HaRÄG	Handelsrechts-Änderungsgesetz, BGBl I 2005/120
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
Hrsg	Herausgeber
hRspr	herrschende Rechtsprechung
Hs	Halbsatz
HS	Handelsrechtliche Entscheidungen, ab dem Jahr 1979 abrufbar unter www.rdb.at
ICC	International Chamber of Commerce (Internationale Handelskammer mit Sitz in Paris)
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
ieS	im engeren Sinn
IHR	Internationales Handelsrecht – Zeitschrift des Rechts des Internationalen Warenkaufs und –vertriebs
Incoterms	International commercial terms
IPRG	Bundesgesetz vom 15.6.1978 über das Internationale Privatrecht, BGBl 1978/304
IRU	International Road Transport Union, am 23.3.1948 in Genf gegründet (Internationale Straßentransportunion)
iS(d)	im Sinne (des, der)
iSv	im Sinne von
iVm	in Verbindung mit
JABI	Amtblatt der österreichischen Justizverwaltung
JAP	Juristische Ausbildung und Praxisvorbereitung
JB	Juristische Blätter
JN	Jurisdiktionsnorm, BGBl 1895, 111
Kap	Kapitel
Komm	Kommentar
KSchG	Konsumentenschutzgesetz, BGBl 1979/140
KVO	(dt) Kraftverkehrsordnung (durch dt TRG 1998 außer Kraft gesetzt)
leg cit	legis citatae (der zitierten Vorschrift)
LGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (sog Lugano-Übereinkommen), BGBl 1996/448
lit	litera (Buchstabe)

Lit	Literatur
Lkw	Lastkraftwagen
maW	mit anderen Worten
mE	meines Erachtens
Mio	Million, -en
mwN	mit weiteren Nachweisen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift (dt)
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungsreport Zivilrecht (dt)
nl	niederländischer, -e, -es
Nr	Nummer
NR	Nationalrat
ÖBA	Österreichisches Bankarchiv
odgl	oder dergleichen
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
OLG	Oberlandesgericht
österr	österreichischer, -e, -es
ÖStGT	Österreichischer Straßen-Gütertarif
PHG	Produkthaftungsgesetz, BGBl 1988/99
POD	Nachnahmeklausel <i>pay on delivery</i>
Prot	Protokoll
RdW	Österreichisches Recht der Wirtschaft
RDB	Rechtsdatenbank (www.rdb.at)
REDOK	Rechtsdokumentation; Eigenständige Datenbank, die von Juristen (Rechtsanwälten, Hochschulassistenten, ua) erstellt wurde; abrufbar über www.rdb.at
RGBI	Reichsgesetzblatt [deutsch: Jahr ggf Teil Seite; österreichisch: Jahr/Nummer]
RIS	Rechtsinformationssystem des Bundes, wird seit 1997 vom Bundeskanzleramt im Internet zur Verfügung gestellt (www.ris.bka.gv.at)
Rom-I-VO	Verordnung (EG) 2008/593 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (sog Rom-I-Verordnung, die seit 17.12.2009 das EVÜ abgelöst hat); ABI L 177 vom 4.7.2008, 6-16
Rom-II-VO	Verordnung (EG) 2007/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (sog Rom-II-Verordnung, die seit 11.1.2009 die entsprechenden IPRG-Regelungen abgelöst hat); ABI L 199 vom 31.7.2007, 40-49

Rsp(r)	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
RVS	Rollführversicherungsschein
RZ	Österreichische Richterzeitung
Rz	Randziffer
sog	sogenannter, -e, -es
stRsp(r)	ständige Rechtsprechung
StVO	Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl 1960/159
SVS	Speditionsversicherungsschein
SZ	Entscheidungen des OGH in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen
SZR	Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds
t	Tonne
TranspR	Transportrecht, Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung, der Reiseveranstaltung (Deutschland)
TRG	(dt) Transportrechtsreformgesetz
u	und
ua	unter anderem; und andere, -s
uÄ	und Ähnliche(s)
udgl	und dergleichen
UGB	(vormals HGB) Bundesgesetzbuch über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch), dRGG 1897, 219, Legalabkürzung: BGBl I 2005/120
UNIDROIT	Institut international pour l'unification du droit privé (Internationales Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts) mit Sitz in Rom, gegründet 1926
UN-K	Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, BGBl 1988/96
UNO	United Nations Organization (Organisation der Vereinten Nationen), gegründet am 26.6.1945 in San Francisco
uU	unter Umständen
va	vor allem
VersR	Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individualversicherung (dt)
VersVG	Versicherungsvertragsgesetz, BGBl 1959/2
vgl	vergleiche
VO	Verordnung
vorm	vormals
WA	Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr

wbl	wirtschaftsrechtliche blätter
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Zahl, Ziffer
zB	zum Beispiel
ZfRV	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen (dt)
ZPO	Zivilprozessordnung, RGBI 1895/113
ZVR	Zeitschrift für Verkehrsrecht

1. KAPITEL

EINLEITUNG

I. Problemstellung und Ziel der Arbeit

Das Transportrecht als privatrechtliches Regelwerk über die Beförderung von Gütern erfuhr bis dato in Österreich keine umfassende systematische Darstellung iS einer einheitlichen Kodifikation. Diese zunächst banale Feststellung ist umso bemerkenswerter, wirft man einen Blick auf die wirtschaftliche Bedeutung des Gütertransports, die angesichts eines immer weiter ansteigenden Warenaustausches selbsterklärend ist. Klar zu sein scheint weiters auch, dass dem Transportrecht jene Rechtsbereiche zugehörig sind, die die Handhabung der Verbringung von Gütern regeln. Während man unter dem Begriff „Transportrecht“ lediglich das Recht über die Beförderung von Gütern versteht, umfasst das „Beförderungsrecht“ auch das Recht der Personenbeförderung, das als Reiserecht weitestgehend im Konsumentenschutzrecht geregelt ist. Insofern zählt dieser Rechtsbereich nicht mehr zum Unternehmensrecht. Die Grundpfeiler des Transportrechts bilden das Fracht-, Lager- und Speditionsgeschäft¹.

Das Transportrecht² als Teil des Unternehmensrechts wird nicht zuletzt deshalb weithin als zersplittert und unübersichtlich beschrieben³, weil insbesondere die Regelungen des Speditions-, Lager- und Frachtrechts auf eine Vielzahl von Rechtsquellen verstreut sind und sich überwiegend vom UGB gelöst haben. Gerade das Frachtgeschäft findet mit den Regelungen des UGB kaum sein Auslangen. Dies mag daran liegen, dass allein innerhalb des Frachtrechts unterschiedlichste Bereiche bestehen, deren Besonderheiten in den jeweils für sie maßgeblichen Gesetzen Rechnung getragen wird. So unterscheidet man neben dem allgemeinen Frachtrecht des UGB das Straßenfrachtrecht, das Eisenbahnfrachtrecht, das Recht der Postbeförderung, sowie das Luft- und Seefrachtrecht.

Die praktische Bedeutung des Warenverkehrs in einer Welt des freien Wettbewerbs und Handels liegt freilich auf der Hand. Die naheliegende Erwartungshaltung aber, das UGB bilde die grundsätzliche allgemeine Ordnung des Frachtrechts, wird angesichts des umfangreichen Normenbestandes für alle

¹ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴ (2008) 414.

² Im Sinne der beschriebenen Beförderung von Gütern.

³ So etwa *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 414, 439; *Jesser-Huß*, Reformbedarf im Transportrecht, in *Harrer/Mader*, Die HGB-Reform in Österreich (2004), 119.

einzelnen Verkehrsträger eines modernen Wirtschaftlebens – Straße, Schiene, Luft, Binnengewässer, See – schnell enttäuscht. Bedenkt man das angesichts der grenzüberschreitenden Beförderungen früh entstandene Bedürfnis nach Rechtsvereinheitlichung im Transportrecht, überrascht dies allerdings wiederum wenig.

Naturgemäß konnte daran auch die österreichische Handelsrechtsreform im Jahr 2005⁴ nichts ändern. Weder das Frachtgeschäft, noch das Kommissions-, Speditions- oder Lagergeschäft erfuhren inhaltliche Veränderungen, nur der persönliche Anwendungsbereich für diese Vertragstypen hat sich durch die Ablösung des Kaufmanns durch den Unternehmer geändert: Die fracht-, lager-, speditions- und kommissionsrechtlichen Bestimmungen kommen seit Inkrafttreten des Handelsrechts-Änderungsgesetzes (HaRÄG) am 1.1.2007 auf jeden Unternehmer zur Anwendung, der unternehmensbezogene Geschäfte tätigt (§ 5 iVm § 343 Abs 2 UGB). Lediglich durch die Streichung des Wortes „gewerbsmäßig“ wurde klar gestellt, dass die Vorschriften für Frachtführer, Lagerhalter, Spediteure und Kommissionäre auch gelten, wenn sie nur im Rahmen eines „Gelegenheitsgeschäftes“ tätig werden.⁵

Während in Deutschland das nationale Gütertransportrecht im Jahr 1998 durch das dt TRG⁶ neu geregelt wurde, steht die anspruchsvolle Aufgabe einer Reform des Transportrechts in Österreich⁷ also nach wie vor bevor.

Das Unternehmensgesetzbuch (im Folgenden „UGB“) regelt im sechsten Abschnitt⁸ seines vierten Buches⁹ das Frachtgeschäft. Der Anwendungsbereich der frachtrechtlichen Bestimmungen des UGB erfährt jedoch durch zahlreiche Sondergesetze und Allgemeine Geschäftsbedingungen maßgebliche Einschränkungen. Der verbleibende Anwendungsbereich der frachtrechtlichen Bestimmungen des UGB beschränkt sich daher auf eine Güterbeförderung zu Lande mit Tierfuhrwerken, einspurigen Fahrzeugen oder mit bloßer

⁴ HaRÄG, BGBl I 2005/120.

⁵ Schauer in Krejci, Reformkommentar UGB (2007) § 425, Rz 1; SWK-Sonderheft, Krejci/Dehn, Das neue Unternehmensgesetzbuch (2005) 111.

⁶ Transportrechtsreformgesetz vom 25.6.1998, dt BGBl I, 1588, in Kraft getreten am 1.7.1998, wobei auch dort die internationalen Übereinkommen wie insbesondere die CMR unberührt blieben. Hauptziel der Neuregelung des Fracht-, Speditions- und Lagerrechts war die Vereinheitlichung des Güterbeförderungsrechtes unter möglichstster Anpassung an das für den internationalen Straßengüterverkehr unabdingbar geltende Recht der CMR. Ausführlich dazu Herber, Die Neuregelung des Deutschen Transportrechts, NJW 1998, 3297; Scheer, Das neue deutsche Transportrecht, <http://www.dnjv.org/transp.htm#11> (1998).

⁷ Schauer in Krejci, Reformkommentar UGB, vor §§ 343 ff, Rz 6; Jesser-Huß, Reformbedarf im Transportrecht, in Harrer/Mader, Die HGB-Reform in Österreich, 117 ff.

⁸ Frachtgeschäft, §§ 425 – 450 UGB.

⁹ Unternehmensbezogene Geschäfte, §§ 343 – 454.

Menschenkraft sowie auf die Beförderung mittels Lkw zwischen zwei ausländischen Staaten, die beide keine Vertragsstaaten der CMR sind¹⁰. Ungeachtet dieser weitgehenden Reduktion des Anwendungsbereiches sind die frachtrechtlichen Regelungen des UGB sehr wohl subsidiär anwendbar und dienen als Auslegungshilfe bei der Anwendung der sondergesetzlichen Bestimmungen. Für den uneingeschränkten Anwendungsbereich bleiben freilich nur die oben genannten, wirtschaftlich weitgehend unbedeutenden Gebiete übrig.

Die wohl maßgeblichste Einschränkung seiner unmittelbaren Geltung erfuhr das Frachtrecht des UGB durch die im Jahre 1990¹¹ erfolgte Einfügung des § 439a in das damalige HGB¹², womit das Frachtrecht des UGB zu einem überwiegenden Teil seines Anwendungsbereiches beraubt wurde: Die (dynamische) Verweisungsnorm des § 439a unterstellte auch die rein inner-österreichischen Frachtverträge dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR). Dieser völkerrechtliche Vertrag war zwar lange vor 1990 geltendes österreichisches Recht¹³, allerdings bezog er sich bis dahin nur auf den internationalen Straßengütertransport.

Eine weitere Schwierigkeit des Frachtgeschäfts besteht nicht zuletzt darin, dass an ihm nicht nur die unmittelbaren Vertragsparteien, Absender und Frachtführer, beteiligt sind, sondern auch mittelbar in das Geschäft involvierte Personen, wie die den Transport organisierenden Spediteure, die den Transport tatsächlich ausführenden Subfrächter und nicht zuletzt die Eigentümer der zu befördernden Güter. Aus dem daraus entstehenden Konglomerat an Rechtsbeziehungen resultieren primär Konsequenzen für die spezifische Frachtführerhaftung, die nicht nur die Interessen des unmittelbaren Vertragspartners einbezieht, sondern auch jene der mittelbar Beteiligten. Diese besondere Interessenlage wurde aufgrund ihrer Bedeutung für die Praxis in der Literatur bereits ausführlich besprochen¹⁴. Demgegenüber findet sich jedoch keine umfassende Darstellung der für den Frachtführer aus dieser besonderen Konstellation erfließenden Ansprüche, die freilich primär gegenüber seinem unmittelbaren Vertragspartner,

¹⁰ Schütz in *Straube*, Wiener Kommentar zum UGB I⁴ (2009) § 425, Rz 1; *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 440.

¹¹ Binnen-Güterbeförderungsgesetz vom 28.6.1990, BGBl 1990/459.

¹² Damals noch § 439 a **HGB**; mit 1.1.2007 wurde das Handelsgesetzbuch (HGB) in Unternehmensgesetzbuch (**UGB**) umbenannt (HaRÄG, BGBl I 2005/120). Im Folgenden wird stets das nunmehr geltende UGB genannt, auch wenn auf Zeitpunkte Bezug genommen wird, als die Bezeichnung noch HGB lautete.

¹³ BGBl 1961/138 idF 1981/192.

¹⁴ Besonders ausführlich etwa von *Jesser*, Frachtführerhaftung nach der CMR (1992), weiters *Aplenc*, Die Haftung des Frachtführers nach der CMR (Diss, 1993), *Hinz*, Frachtvertrag und Frachtführerhaftung (Dt, 2005).

aber auch gegenüber den sonst am Frachtvertrag Beteiligten bestehen. Wiewohl die Pflichten des Frachtführers für eine zeitgerechte und unbeschadete Ablieferung der von ihm zur Beförderung übernommenen Güter und des daraus erfließenden Haftungspotentials in der Praxis naturgemäß die weit größere Bedeutung einnehmen als die ihm aus dem Frachtgeschäft entstehenden Rechte, lohnt auch eine genauere Betrachtung dieser Aspekte des Frachtgeschäfts, zumal auch diese in dem besonderen Spannungsverhältnis des mehrpersonalen Geflechts stehen.

Die gegenständliche Arbeit widmet sich daher den sonst bis dato geradezu „ausgeblendeten“ Rechten des Straßenfrachtführers aus dem Beförderungsvertrag, wobei die für den Bereich des Straßengüterverkehrs aufgrund der Verweisungsnorm des § 439a UGB unabhängig vom Auslandsbezug zur Anwendung kommende primäre Rechtsquelle, das Übereinkommen im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)¹⁵ einer besonders genauen Untersuchung zu unterziehen ist. Wiewohl die Regeln der CMR Sondernormen zu den frachtrechtlichen Bestimmungen des UGB darstellen und daher die Bestimmungen des UGB als *leges generales* dogmatisch vorrangig zu behandeln wären, kommen diese – aufgrund des zwingenden Charakters¹⁶ der CMR - nur dann zur Anwendung, soweit die CMR Bereiche ungeregelt lässt. Die §§ 425 – 450 UGB werden dadurch im Straßenfrachtrecht weitestgehend verdrängt, wobei die Regelungen der CMR ohnedies inhaltlich wenig vom allgemeinen Frachtrecht abweichen, sondern in wesentlichen Belangen detailliertere Regelungen vorsehen. Es bedarf nicht zuletzt freilich auch der Betrachtung des allgemeinen Frachtrechts des UGB sowie des Werkvertragsrechts des ABGB, um das Bündel an Frachtführeransprüchen abschließend darzustellen.

Im Hinblick auf die angesprochene Bedeutung der CMR wird daher im Anschluss an die Einordnung des Frachtgeschäfts die CMR im Überblick dargestellt. In den folgenden Kapiteln werden die aus den unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ableitbaren Rechte des Frachtführers beleuchtet, um dem Leser so eine Gesamtübersicht über die einzelnen Anspruchsgrundlagen geben zu können.

¹⁵ Convention relative au Contrat de transport international de marchandises par route; Convention on the Contract for the International Carriage of Goods by Road; Übereinkommen vom 19.5.1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, BGBl 1961/138 idF des Protokolls vom 5.7.1978, BGBl 1981/192. Die authentischen (gleichrangig) allein verbindlichen Texte sind in englischer und französischer Sprache abgefasst, beim deutschen Text handelt es sich um eine (amtliche) Übersetzung. Die Abkürzung ist dem französischen Titel entnommen.

¹⁶ Art 41 CMR, dazu ausführlich unten, Kap 2, I. 2.

II. Zivilrechtliche Einordnung des Frachtvertrages

Soweit das Güterbeförderungsrecht Beziehungen von Privatrechtssubjekten regelt, handelt es sich um Vertragsrecht, das im gegenständlichen Abschnitt näher einzuordnen ist. Anknüpfend an das Kernstück der Vertragsbeziehungen im Zusammenhang mit Gütertransporten wird das bereits einleitend angesprochene Geflecht an sonstigen Vertragsbeziehungen dargestellt. Freilich existiert neben der hier interessierenden zivilrechtlichen Dimension des Güterbeförderungsrechts auch eine Vielzahl von öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die für die Beförderung von Gütern von Interesse sind (wie etwa Vorschriften über den Transport von bestimmten gefährlichen Gütern, Wochenendfahrverbote im Rahmen von Verkehrsbeschränkungen, etc), die allerdings nicht Gegenstand dieser Betrachtung sind.

1. Das Wesen des Frachtvertrages und die an ihm beteiligten Personen

§ 425 UGB definiert den Frachtführer als jemanden, der es übernimmt, die Beförderung von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder sonstigen Binnengewässern auszuführen¹⁷. Der Frachtvertrag ist dieser Bestimmung ein formfreier Konsensualvertrag über die Beförderung von Gütern¹⁸. Zu seiner Wirksamkeit bedarf es weder der Annahme des Gutes¹⁹ noch der Ausstellung eines Frachtbriefes, sondern lediglich einer Willensübereinstimmung über den wesentlichen Vertragsinhalt (§ 861 ABGB). Soweit über die Frachtkosten nichts Näheres bestimmt ist, kommt § 354 Abs 1 UGB zur Anwendung.

Gegenstand des Frachtvertrages ist die Ausführung der Güterbeförderung²⁰. Nachdem der Frachtführer die Güterbeförderung von einem Ort zu einem anderen und insofern einen Erfolg schuldet, stellt der Frachtvertrag eine Sonderform des Werkvertrages dar²¹. Wesentliches Element des Beförderungsbegriffes ist dabei die Ablieferung des Gutes beim Empfänger, zumal Ortsveränderung allein noch nicht Beförderung bedeutet. So bewirkt der Hirte einer Herde auch eine Ortsveränderung der von ihm beaufsichtigten Tiere, er liefert sie jedoch nicht ab. Damit ist die eigentliche Hauptleistung des

¹⁷ So auch bereits Art 390 AHGB vom 17.12.1862, RGBl 1/1863: „Frachtführer ist derjenige, welcher gewerbsmäßig den Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern ausführt.“

¹⁸ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 441.

¹⁹ Anders etwa der Eisenbahnfrachtvertrag gemäß § 69 EBG: „Der Frachtvertrag ist abgeschlossen, sobald die Eisenbahn das Gut mit dem Frachtbrief zur Beförderung angenommen hat.“

²⁰ Der Begriff „Güter“ meint alle körperlichen Sachen und ist insofern weiter als der Begriff „Ware“, zumal ein Gut durchaus wertlos sein kann und nicht notwendigerweise Gegenstand des Handelsverkehrs sein muss.

²¹ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 442.

Frachtführers in der Ablieferung des von ihm verbrachten Gutes zu sehen. Insofern ist die Ablieferung der vom Frachtführer geschuldete Erfolg. Soweit es zur Ortsveränderung des Gutes eines Handlings iS des Aufladens auf ein Fahrzeug, des Fahrens eines Fahrzeuges und schließlich des Entladens des Gutes bedarf, enthält der Frachtvertrag auch Auftragselemente²². Vertragliche Hauptpflichten des Frachtführers sind demnach die Beförderung und Ablieferung des Gutes an seinem Bestimmungsort.

Der Übernahme des Gutes in die Obhut des Frachtführers, der Beförderung des übernommenen Gutes und der rechtzeitigen und wohlbehaltenen Ablieferung am Bestimmungsort steht der Vergütungsanspruch gegenüber. Die geschuldete Hauptleistung Beförderungserfolg steht also im synallagmatischen Verhältnis zur Bezahlung eines Entgelts (Frachtzahlung). Der Frachtführer schuldet demnach Beförderung gegen Entgelt, wobei ihn aus seiner Obhutspflicht für das Gut auch umfassende Schutz- und Nebenleistungspflichten treffen. Aus dieser Feststellung erhellt sich bereits, dass das Pflichtenheft des Frachtführers weit umfassender sein muss als die Rechte, die dem Frachtführer aus seiner Position erwachsen.

Für die rechtliche Einordnung des Frachtvertrages bedarf es zusammengefasst demnach der Feststellung, dass der Frachtführer nicht nur die Beförderungsleistung per se schuldet, sondern auch die erfolgreiche, also im Hinblick auf Rechtzeitigkeit und Unversehrtheit des Frachtgutes ordnungsgemäße Ablieferung des Frachtgutes. Der Frachtführer schuldet daher nicht bloß eine Dienstleistung, sondern darüber hinaus einen Erfolg und allenfalls auch die Erfüllung rechtsgeschäftlicher Pflichten nach §§ 1002 ff ABGB, wie etwa das auftragsgemäße Einziehen von Nachnahmen²³. Insofern weist der Frachtvertrag sowohl starke werkvertragliche Elemente auf und uU auch Auftragselemente, weshalb subsidiär stets die Anwendung der hierfür einschlägigen Bestimmungen zu prüfen ist (§§ 1002 ff, 1151, 1165 ff ABGB)²⁴.

Auch wenn der Faktor Zeit in der Praxis des Transportwesens eine große Rolle spielt (Just-in-time-Lieferungen, Beförderung verderblicher Güter), ist der Frachtvertrag als solcher nicht als Fixgeschäft zu qualifizieren. Ist über die Zeit, binnen welcher der Frachtführer die Beförderung bewirken soll, nichts bedungen, so bestimmt sich die Frist, innerhalb derer er anzutreten und zu vollenden hat, nach dem Ortsgebrauch. Fehlt ein solcher, hat der Frachtführer binnen angemessener Frist zu befördern (§ 428 Abs 1 UGB).

²² *Krejci, Unternehmensrecht*⁴, 442.

²³ *Jesser, Frachtführerhaftung nach der CMR*, 33 f.

²⁴ *Krejci, Unternehmensrecht*⁴, 442.

Den allgemeinen schuldrechtlichen Bestimmungen entsprechend endet der Frachtvertrag mit beiderseitiger vollständiger Erfüllung, also mit erfolgter Ablieferung des Gutes und Bezahlung der Fracht samt allfälliger Nebenforderungen (§ 438 Abs 1 UGB). Vor diesem Zeitpunkt stehen beiden Vertragsparteien unter bestimmten Voraussetzungen Lösungsrechte zu (Kündigungsrecht des Absenders nach § 428 Abs 2 UGB, Beendigung des Frachtvertrages durch Entladung bei Vorliegen von Ablieferungshindernissen nach § 437 Abs 2 UGB).

1.1. Frachtführer

Der Frachtführer ist gemeinsam mit dem Absender unmittelbare, weil vertragsschließende Partei des Frachtvertrages. Diese natürliche oder juristische Person übernimmt also die vertragliche Verpflichtung, ein Gut an einem Ort zu laden, es an einen anderen Ort zu verbringen und es schließlich an diesem Bestimmungsort abzuliefern. Die tatsächliche Ausführung dieser Pflichten obliegt ihm (mangels anderslautender Vereinbarung) nicht zwingend höchstpersönlich, er kann sich hierfür durchaus anderer Personen bedienen²⁵. Tut er dies, sind die von ihm beigezogenen Personen idR Gehilfen iSd § 1313a ABGB, für die der Frachtführer einzustehen hat. Allerdings differenziert § 432 UGB nach unterschiedlichen Gegebenheiten der Weitergabe des Frachtguts²⁶: Tritt ein vom (Haupt-) Frachtführer mit dem Transport beauftragter selbständiger weiterer Frachtführer dem Vertrag des Hauptfrachtführers mit dem Absender nicht bei, ist dieser sog „*einfache Unterfrachtführer*“ Erfüllungsgehilfe des (Haupt-) Frachtführers. Nimmt hingegen der Unterfrachtführer das Frachtgut gemeinsam mit dem ursprünglichen Frachtbrief an, ordnet § 432 Abs 2 UGB einen Vertragsbeitritt an. Er wird diesfalls als „*qualifizierter Unterfrachtführer*“ bezeichnet, weil er selbst aus dem Frachtvertrag direkt verpflichtet wird und nicht nur bloßer Gehilfe des Hauptfrachtführers ist. Ein solcher Vertragsbeitritt kann neben dem vom Gesetz angeordneten Fall auch von den Vertragsparteien vereinbart werden. Als Gesamtschuldner haften Haupt- und qualifizierter Unterfrachtführer dem Absender solidarisch (§ 896 ABGB).

Wird wiederum ein eigener Frachtbrief ausgestellt, weil der Hauptfrachtführer im eigenen Namen, aber auf Rechnung des Absenders einen (weiteren) Frachtvertrag mit dem folgenden Frachtführer abschließt, wird der folgende Frachtführer als „*Zwischenfrachtführer*“ bezeichnet. Der Hauptfrachtführer ist diesfalls aus seinem Vertrag mit dem Absender verpflichtet, während der Zwischenfrachtführer aus seinem eigenen Vertrag mit dem Hauptfrachtführer

²⁵ Schütz in Straube, UGB I⁴ § 425, Rz 19.

²⁶ Krejci, Unternehmensrecht⁴, 444 ff.

verpflichtet ist. Der Zwischenfrachtführer steht also in dieser Konstellation in keiner Vertragsbeziehung zum Absender. Die Haftung des ersten Frachtführers für den Zwischenfrachtführer hängt dann davon ab, ob dem ersten Frachtführer ein derartiges Disponieren gestattet war. Bejahendenfalls haftet er lediglich für ein allfälliges Auswahlverschulden, andernfalls hat er für den Zwischenfrachtführer nach § 1313a ABGB einzustehen.

Als „*Teilfrachtführer*“ wird schließlich jener Frachtführer bezeichnet, der mit dem Absender selbst einen eigenen Frachtvertrag über eine Teilstrecke abschließt. Er haftet freilich nicht solidarisch mit den anderen Frachtführern, die das Gut die restliche(n) (Teil-) Strecke(n) transportieren, haben in dieser Konstellation doch die einzelnen Frachtführer jeweils eigene Verträge mit dem Absender.

1.2. Absender

Das Gegenüber des Frachtführers, der Absender, ist diejenige Person, die den Beförderer im eigenen Namen mit der Güterbeförderung betraut²⁷. Dabei kommt es weder darauf an, ob das zu befördernde Gut im Eigentum des Absenders steht, noch in wessen Interesse die Beförderung des Gutes erfolgt. Wie noch zu zeigen sein wird, schließt beispielsweise der Spediteur zwar im eigenen Namen Frachtverträge mit dem Frachtführer, er ist jedoch weder Eigentümer des Beförderungsgutes ist noch handelt er auf eigene Rechnung.

Die Parteien des Beförderungsvertrages nach UGB bzw CMR sind demnach Absender (als Werkbesteller bzw Auftraggeber) und Frachtführer (als Werkunternehmer bzw Auftragnehmer). Terminologisch ist indes zu unterscheiden: Unter dem transportrechtlichen Oberbegriff „*Beförderer*“ versteht man im Frachtrecht des UGB bzw der CMR den „Frachtführer“, im Speditionsrecht den „Spediteur“, im Seefrachtrecht den „Verfrachter“. Demgegenüber versteht das Frachtrecht des UGB bzw der CMR unter dem transportrechtlichen Oberbegriff „*Absender*“ ebenfalls den „Absender“, das Speditionsrecht den „Versender“, das Seefrachtrecht den „Befrachter“.

1.3. Empfänger

Empfänger im frachtrechtlichen Sinn ist jene Person, an die das zu befördernde Gut abzuliefern ist²⁸. Er ist grundsätzlich nicht Vertragspartei, sondern schlicht jene Person, die laut Frachtvertrag zum Empfang des Gutes bestimmt ist. Der Empfänger kann allerdings auch selbst Vertragspartei des Frachtvertrages sein,

²⁷ OGH 29.1.2002, 1 Ob 189/01b.

²⁸ Helm, Großkomm HGB⁴ (2002) § 425, Rz 32.

nämlich dann, wenn er zugleich auch Absender ist²⁹. Diese Janusköpfigkeit der Person des Empfängers verwirrt auf den ersten Blick, ist aber aus der dargestellten Terminologie erklärbar: Beauftragt derjenige, der auch bestimmungsgemäß der Empfänger des Gutes sein soll, den Frachtführer mit der Beförderung, wird er selbst Vertragspartei des Frachtvertrages. Sind hingegen - im Regelfall - Absender und Empfänger zwei verschiedene Personen, ist der Empfänger nach hL als Dritter im Sinne eines echten Vertrages zugunsten Dritter gemäß § 881 Abs 2 ABGB zu qualifizieren³⁰. Dies deshalb, weil der Empfänger aus dem Frachtvertrag in gewisser Weise - durch eine Weisungsbefugnis, über das Gut zu verfügen und durch das Recht, die Ablieferung des Gutes und Aushändigung des Frachtbriefdoppels verlangen zu können - berechtigt wird³¹. Unter gewissen noch darzustellenden Voraussetzungen kann der Empfänger aus der Position des aus dem Frachtvertrag begünstigten Dritten heraus sogar auf Seiten des Absenders in den Vertrag eintreten. Insofern ist der Frachtvertrag nicht bloß als echter Vertrag zugunsten des Empfängers ausgestaltet, er weist zusätzlich zu dieser Einordnung noch die Besonderheit auf, dass dem Empfänger die Möglichkeit eines Vertragseintritts durch Ausübung der ihm gesetzlich eingeräumten besonderen Rechte eröffnet wird, wodurch er nach Maßgabe des Gesetzes selbst Vertragspartei wird. Die Schaffung dieser eigenen doppelten Rechtsposition für den Empfänger erklärt sich aus der praktischen Notwendigkeit, in das Transportgeschehen eingreifen und darüber disponieren zu können.

1.4. Verhältnis zueinander und zu sonstigen am Transport Beteiligten

In der Praxis kommt es durchaus häufig vor, dass der Käufer oder Verkäufer des zu befördernden Gutes einen Spediteur mit der Organisation eines Transportes beauftragt. Als Vertragspartner des Spediteurs ist er *Versender*. Schließt der Spediteur seinerseits einen Beförderungsvertrag mit dem Frachtführer ab, ist er selbst Vertragspartner des Frachtführers und insofern als *Absender* zu bezeichnen. Neben den in dieser Konstruktion bestehenden Speditions- und Frachtverträgen wird in der Regel ein die Güterbeförderung veranlassender Kaufvertrag über Waren, die zu transportieren sind, bestehen. In einem engen Verhältnis zum Beförderungsvertrag steht also neben

²⁹ Dies ist etwa dann der Fall, wenn bei einem Kauf ab Werk der Käufer den Frachtführer mit der Beförderung bzw Abholung des Gutes beauftragt. Er hat insofern gegenüber dem Frachtführer die Rechte und Pflichten eines Absenders und Empfängers.

³⁰ *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ § 425, Rz 26 und § 433, Rz 6 ff; *Jesser*, Frachtführerhaftung nach der CMR, 34 aE; *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 442.

³¹ Im Detail dazu unten Kap 4, II. und III.

Kaufverträgen über Waren eine Reihe von anderen transportrechtsspezifischen Geschäften³², allen voran die Kernbereiche des Speditions- und Lagergeschäfts.

Die Abgrenzung zwischen Frachtführer und Spediteur bereitet in der Theorie keine Schwierigkeiten. Erstgenannter führt die Güterbeförderung durch, während Zweitgenannter den Transport organisiert. Im Unterschied zum Frachtvertrag ist Vertragsgegenstand des Speditions geschäfts nicht die Durchführung der Beförderung in eigener Verantwortung, sondern die Besorgung der Versendung (§ 407 Abs 1 UGB). In der Praxis sind die Grenzen freilich fließend, zumal Frachtführer oft auch als Spediteure fungieren oder große Speditionen durchwegs selbst als Frachtführer tätig werden und gleichzeitig auch Speditions geschäfte abschließen. Das Gesetz steht dieser Praxis des Gesamtpakets an Warenums chlags geschäften nicht entgegen, zumal zum einen der Frachtführer wie ausgeführt nicht verpflichtet ist, Transporte selbst bzw mit eigenem Personal durchzuführen, zum anderen steht es auch dem Spediteur frei, den Transport nicht nur zu organisieren, sondern selbst durchzuführen: Soweit ein Spediteur eine von ihm organisierte Beförderung selbst durchführt (wozu er gemäß § 412 Abs 1 UGB ausdrücklich befugt ist), kommt - soweit er als Frachtführer tätig ist - *ergänzend*³³ Frachtrecht zur Anwendung (Selbsteintritt des Spediteurs nach Abs 2 leg cit). Hingegen kommt *ausschließlich*³⁴ Frachtrecht zur Anwendung, wenn eine Spedition zu fixen Kosten – also eine das Beförderungsentgelt und die sonstigen üblichen Nebenkosten umfassende Pauschale – vereinbart wird³⁵ (§ 413 Abs 1 UGB), oder wenn eine Sammelladungsspedition – dh gem § 413 Abs 2 UGB das Gut verschiedener Versender vom Spediteur einem einzigen Frachtführer übergeben wird - vorliegt. Auch in diesen beiden Fällen wird der Spediteur wie ein Frachtführer behandelt.

Von besonderer rechtlicher Bedeutung ist die Abgrenzung des Frachtvertrages vom Speditionsvertrag insbesondere deshalb, weil die Obhutzeit des Spediteurs mit der Übergabe des Gutes an den Frachtführer endet (während die Obhutshaftung des Frachtführers mit Übergabe an den Empfänger endet) und den Spediteur keine gesetzliche Haftung für Verspätung trifft (während die Haftung für Lieferfristüberschreitung ein zentrales Haftungskriterium für den Frachtführer darstellt). Überdies kommt im Bereich des Speditionsrechts den

³² Zu Abgrenzungsfragen grundlegend *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 442.

³³ § 412 Abs 2 UGB: „Macht er von dieser Befugnis Gebrauch, so hat er *zugleich* die Rechte und Pflichten eines Frachtführers oder Verfrachters; ...“

³⁴ *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ § 413, Rz 4.

³⁵ Eine Fixkostenspedition liegt auch vor, wenn lediglich einzelne Kosten, die nur einen geringen Anteil an den Gesamtkosten darstellen, der gesonderten Verrechnung vorbehalten werden (ecolex 2002, 870).

Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen (AÖSp) überragende Bedeutung zu, die zwar in der Sammlung der Handelsbräuche Österreichs als Unternehmensbrauch für Österreich³⁶ genannt werden, ungeachtet dessen aber vom OGH im Hinblick auf ihre Anwendbarkeit nach Maßgabe ihrer vertraglichen Vereinbarung geprüft werden³⁷. Als konkludent vereinbart gelten die AÖSp nach der Rspr des OGH³⁸ nur gegenüber branchenkundigen Auftraggebern bei solchen Verträgen, die für Spediteure typisch sind: *„Werden Speditionsleistungen für branchenkundige Auftraggeber erbracht, geht die Rechtsprechung stets dann von einer stillschweigenden Vereinbarung der AÖSp aus, wenn der Versender nach der Art seines Geschäftsbetriebes von den AÖSp und der Verwendung der AÖSp durch Spediteure Kenntnis haben musste. Bei Kaufleuten, zu deren Geschäftsbetrieb die häufige Inanspruchnahme von Speditionsleistungen gehört, ist daher grundsätzlich die Unterwerfung unter die AÖSp anzunehmen“*. Umgekehrt wird bei Spediteuren, soweit sie als Auftraggeber tätig werden, nicht automatisch die Geltung der AÖSp kraft stillschweigender Vereinbarung angenommen³⁹. Mit den AÖSp werden nach Rechtsansicht des OGH⁴⁰ *„Haftungsbeschränkungen und sonstige Bestimmungen (zB kurze Verjährungsfristen) zugunsten des Spediteurs gegenüber seinem Auftraggeber zum Vertragsinhalt gemacht, um den besonders hohen Risiken des Spediteurs, wie sie sich aus dem Transportrisiko bei wertvollem Transportgut ergeben, entgegenzuwirken. Das Interesse an der Geltung der AÖSp habe im Regelfall der Spediteur und nicht der Auftraggeber. Aus den einzelnen, den Spediteur begünstigenden Bestimmungen der AÖSp sei ableitbar, dass diese immer nur den das Transportgeschäft ausführenden Spediteur im Auge haben.“*

Die Abgrenzung zum Lagerhalter nach § 416 UGB ist einfacher, lagert doch idR der Frachtführer Güter nur kurzfristig zwischen, während das Geschäft des Lagerhalters auf eine längere Lagerung und Aufbewahrung von Gütern abzielt. Ungeachtet dessen verschwimmen auch hier die Grenzen dann, wenn der eine Geschäfte des jeweils anderen durchführt und demgemäß zu behandeln ist. Klar ist schließlich die Abgrenzung zur Personenbeförderung, zumal der Frachtführer nur Güter befördert. Soweit im Zuge der Personenbeförderung Gepäck mitbefördert wird, liegt keine Güterbeförderung vor, ist diese Leistung doch als bloße Nebenpflicht der Personenbeförderung anzusehen⁴¹.

³⁶ Nicht jedoch bei ausländischen Vertragspartnern (ZfRV 2001/56, 191).

³⁷ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 415.

³⁸ OGH 21.2.1995, 5 Ob 506/95.

³⁹ *Csoklich*, Einführung in das Transportrecht (1990) 47; *ecolex* 1995, 258.

⁴⁰ OGH 22.12.1994, 2 Ob 600/94.

⁴¹ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 443.

Anhand anschaulicher Beispiele aus der Praxis lassen sich Abgrenzungsfragen noch deutlicher hervorheben:

- a) *Ein Unternehmen versendet Waren innerhalb der eigenen Organisation mit eigenem Fuhrpark*

Werden von ein und derselben Rechtsperson für Eigenzwecke Güter von A nach B verbracht, ohne sich dabei dritter Personen zu bedienen, die die Organisation bzw den Transport ausführen, werden mangels eines Vertragspartners weder Speditions-, Lager- noch Frachtgeschäfte abgeschlossen. Dieser sog Werkverkehr wird von § 10 Abs 1 GütbefG⁴² so definiert:

„Werkverkehr liegt vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1. Die beförderten Güter müssen Eigentum des Unternehmens⁴³ oder von ihm verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert werden oder worden sein.*
- 2. Die Beförderung muss der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen, ihrer Überführung innerhalb oder - zum Eigengebrauch - außerhalb des Unternehmens dienen.*
- 3. Die für die Beförderung verwendeten Kraftfahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmens geführt werden.*
- 4. Die die Güter befördernden Kraftfahrzeuge müssen dem Unternehmen gehören, von ihm auf Abzahlung gekauft worden sein oder gemietet sein. Dies gilt nicht bei Einsatz eines Ersatzfahrzeuges für die Dauer eines kurzfristigen Ausfalls des sonst verwendeten Kraftfahrzeuges.*
- 5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.“*

Soweit ein Unternehmen im Werkverkehr tätig wird, liegt eine Nebentätigkeit des Unternehmens vor, für die gemäß § 4 Z 3 GütbefG keine Konzessionspflicht besteht⁴⁴, während der gewerbliche Güterverkehr entgeltliche geschäftsmäßige Güterbeförderung zum Gegenstand hat.

⁴² Bundesgesetz über die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, BGBl 1995/593.

⁴³ Zu Unternehmen idS gehören gem Abs 2 leg cit auch alle Zweigniederlassungen, weitere Betriebsstätten udgl, sowie auch die nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen (insb Baustellen).

⁴⁴ Bei der Verwendung von Kraftfahrzeugen von mehr als 3,5 t Gesamtgewicht muss im Zulassungsschein eingetragen sein, dass das Fahrzeug für den Werkverkehr bestimmt ist (§ 11 Z 1 GütbefG).

b) *Ein Unternehmen versendet Waren innerhalb der eigenen Organisation mittels eines beauftragten Frachtführers*

Anders ist freilich die an sich gleiche Situation zu beurteilen, wenn innerhalb einer Konzernstruktur verschiedene Rechtspersonen tätig werden: Beauftragt beispielsweise eine Muttergesellschaft ihre Tochter-/Schwestergesellschaft mit dem Transport von Gütern von A nach B, wird zwar oftmals die Person des Absenders ident mit der Person des Empfängers sein (Verbringung innerhalb eines Unternehmens von einer Geschäftsstelle zur anderen), allerdings liegt diesfalls ein Beförderungsvertrag zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft vor. Die oben genannten Kriterien nach § 10 Abs 1 GüdBefG sind gerade nicht erfüllt. Die oft in diesem Zusammenhang gewählte Bezeichnung des sog Konzern-Werkverkehrs ist insofern unrichtig, da es keinen Unterschied macht, ob ein externer Frächter mit dem Gütertransport beauftragt wird oder eine sonstige vom versendenden Unternehmen unterschiedliche Rechtsperson.

Den unter dem in jüngerer Vergangenheit etablierten Begriff „Logistiker“ bzw „Logistikdienstleister“ zusammengefassten Frachtführern, Spediteuren und Lagerhaltern ist gemeinsam, dass sie Ausführungsorgane einer integrierenden Planung und Organisation des Warenflusses einer vernetzten Weltwirtschaft sind. Aufgrund der von diesen Personen häufig zusätzlich übernommenen Ergänzungsaufgaben wie Verpacken, Umpacken, Kommissionierung von Gütern, Bestandsmanagement, Warenprüfung, sowie die Koordination von Prozessen werden sie in der Praxis oft nicht mehr nur im Rahmen ihrer traditionellen Aufgaben tätig, sondern – um auf veränderten Märkten weiter bzw besser bestehen zu können - im Rahmen umfassender Logistikverträge, deren rechtliche Einordnung aufgrund der verwirklichten verschiedenen Vertragstypen schwierig ist⁴⁵. Der OGH hat den Logistikvertrag als gemischten Vertrag qualifiziert, der Elemente mehrerer gesetzlich geregelter Vertragstypen enthält⁴⁶. Bei gemischten Verträgen ist demnach für die Beurteilung jeder einzelnen Leistungspflicht die sachlich am meisten befriedigende Vorschrift heranzuziehen⁴⁷. Nach der herrschenden Kombinationstheorie ist das die Regelung jenes Vertragstyps, dem die zu beurteilende Pflicht entstammt⁴⁸.

⁴⁵ Ausführlich dazu *Steger*, Der Logistikvertrag, ZVR 2009, 246; *Wieske*, Praktische Probleme bei Logistikverträgen, TranspR 2002, 177 ff; *derselbe*, Anmerkungen zur neueren Rechtsprechung zum Logistikrecht, TranspR 2008, 388 ff.

⁴⁶ OGH 11.12.2007, 4 Ob 180/07k, ecolex 2009, 219.

⁴⁷ RIS-Justiz RS0013941.

⁴⁸ *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II¹³ (2006) 14.

2. Versendungskauf

Wo Beförderungsverträge über Waren abgeschlossen werden, werden in der Regel zunächst Kaufverträge über Waren geschlossen, die es schließlich zu befördern gilt. Die in diesem Zusammenhang zivilrechtlich interessierenden Fragen der Gefahrtragung und des Eigentumsüberganges sind zwar nicht unmittelbarer Gegenstand beförderungsvertraglicher Fragestellungen, allerdings lohnt auch hier zunächst eine allgemeine zivilrechtliche Einordnung⁴⁹, um im gegebenen Kontext, etwa welche Auswirkungen nachträgliche Verfügungen über das bereits auf dem Transport befindliche Frachtgut in Bezug auf § 429 ABGB haben, nochmals darauf zurückzukommen.

2.1. Aufhebung des Art 8 Nr 20 der 4. EVHGB

Bis zum Inkrafttreten der Handelsrechtsreform am 1.1.2007⁵⁰, womit eine ersatzlose Streichung dieser Regelung erfolgte, ging die Gefahr beim Handelskauf gemäß Art 8 Nr 20 4. EVHGB stets mit der Übergabe an den Transporteur über, wenn der Erwerber die Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verlangte, und zwar unabhängig von einer Genehmigung oder Auswahl der Versendungsart⁵¹. Ergänzt wurde diese Bestimmung des 1. Absatzes durch die differenzierende Klarstellung des 2. Absatzes, wonach zwar die Gefahr auch für den Fall, dass der Verkäufer grundlos und schuldhaft von einer Anweisung des Käufers über die Art der Versendung abweicht, auf den Käufer überging, allerdings haftete der Verkäufer diesfalls dem Käufer für einen allenfalls daraus entstandenen Schaden:

„20. Gefahrtragung beim Versendungskauf

(1) Versendet der Verkäufer auf Verlangen des Käufers die verkaufte Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort, so geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat.

(2) Hat der Käufer eine besondere Anweisung über die Art der Versendung erteilt und weicht der Verkäufer ohne dringenden Grund von der Anweisung ab, so ist der Verkäufer dem Käufer für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.“

⁴⁹ Ausführlich etwa *Hofmann/Lindner*, Gedanken zur Gefahrtragung beim Versendungskauf, JBI 2008, 623; weiters *Apathy*, Der Verkauf „reisender Ware“, RdW 2003, 299.

⁵⁰ HaRÄG, BGBl I 2005/120.

⁵¹ *Rabl*, Die Gefahrtragung beim Kauf (2002) 138 ff.

Bei einer nicht vom Erwerber bestimmten bzw. genehmigten Versendungsart konnte es also im Anwendungsbereich des HGB zu einem Auseinanderfallen von Gefahrenübergang (im Zeitpunkt der Übergabe der Kaufsache an den Transporteur) und Eigentumserwerb (im Zeitpunkt ihrer Ablieferung) kommen. Die ungeliebte Konsequenz dieses Widerspruchs bestand in der Praxis vor allem in einem schadenersatzrechtlichen Problem, wenn die Kaufsache auf dem Transport durch einen Dritten zu Schaden kam, erlitt doch der Käufer als Nicht-Eigentümer lediglich einen bloßen Vermögensschaden, aber mangels Eigentumserwerb zu diesem Zeitpunkt noch keinen Schaden in einem absolut geschützten Rechtsgut. Für die Geltendmachung des ihm entstandenen Schadens musste diesfalls das Konstrukt der Drittschadensliquidation bemüht werden.

Die daher mittlerweile ersatzlos aufgehobene handelsrechtliche Sonderregel erfasste nur die (schuldrechtliche) Frage des Gefahrenübergangs, sagte jedoch nichts darüber aus, zu welchem Zeitpunkt beim Versendungskauf Eigentum auf den Erwerber überging⁵². Diese Frage war also auch vor der Handelsrechtsreform nach § 429 ABGB zu beurteilen⁵³. Durch die Aufhebung der EVHGB ist nunmehr auch im Bereich der unternehmensbezogenen Geschäfte sowohl für die Frage der Gefahrtragung, als auch für die Frage des Eigentumsübergangs grundsätzlich nur noch das allgemeine Zivilrecht, in concreto § 429 ABGB, heranzuziehen⁵⁴.

2.2. § 429 ABGB

„In der Regel werden überschickte Sachen erst dann für übergeben gehalten, wenn sie der Übernehmer erhält; es wäre denn, dass dieser die Überschickungsart selbst bestimmt oder genehmigt hätte.“

Mit dem gleichzeitigen Besitz- und Eigentumsübergang geht auch die Preisgefahr über⁵⁵.

Der Kritik, dass die „ersatzlose Streichung des Art 8 Nr 20 4. EVHGB zugunsten der allgemeinen Geltung des § 429 ABGB für die Gefahrtragung beim Versendungskauf zu einem gravierenden Rückschritt im österreichischen Schuldrecht“ geführt hat⁵⁶, begegneten Lehre und Rspr durch eine „sachgerechte Interpretation“ des § 429 ABGB in der Form, dass die

⁵² *Klicka* in *Schwimann*, ABGB³, II (2004) § 429, Rz 1.

⁵³ OGH 10.10.1991, 7 Ob 27/91.

⁵⁴ *Schauer* in *Krejci*, Reformkommentar, 4. EVHGB, Rz 2 f.

⁵⁵ *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht I¹³ 269 mwN.

⁵⁶ *Rabl*, HGB-Reform: Gefahrenübergang beim Versendungskauf, in *ecolex* 2004, 602 ff.

Formulierung des letzten Halbsatzes (Genehmigung der Versendungsart durch den Käufer) extensiv ausgelegt wird: wurde einst die Einwilligung des Käufers nur zu einer Versendung per Post oder Bahn vermutet („übliche Versendungsart“), ging man im Laufe der (jüngeren) Zeit immer stärker dazu über, jede verkehrsübliche Versendungsart als vom Käufer genehmigt anzusehen⁵⁷. Begründen lässt sich diese Vermutung wohl eher mit einer in diesem Sinne erfolgenden ergänzenden Vertragsauslegung, die zwar den tatsächlichen Gegebenheiten der Praxis entspricht - immerhin werden allein in Österreich fast 70% des gesamten Güterverkehrsaufkommens in Form des Straßengüterverkehrs bewegt⁵⁸ - allerdings überzeugt tatsächlich nicht, wie weit damit die Auslegung den Wortlaut der Norm verlassen hat⁵⁹. *Rabl* geht in diesem Zusammenhang sogar so weit, die vereinheitlichte Anwendung des § 429 ABGB als „Rückschritt um 141 Jahre“ zu bezeichnen, also in jene Zeit vor Inkrafttreten des AHGB, zumal bis dahin - wie nun heute auch wieder - allein § 429 ABGB in Geltung war. Diese scharfe Kritik zielt auf die mE richtige Feststellung ab, dass man anno dazumal - offenbar das Vorliegen einer Holschuld annehmend - den Transporteur als Stellvertreter des Käufers ansah, was aber für den Fall der Schickschuld (Versendungskauf) verfehlt ist, zumal der Transporteur diesfalls sicherlich nicht als Stellvertreter des Käufers angesehen werden kann. Insofern ist *Rabl*, der sich bereits vor Inkrafttreten des HaRÄG in seiner Habilitation 2002 eingehend mit Fragen der Preisgefahr während des Transports⁶⁰ auseinandergesetzt hat, durchwegs beizupflichten, wenn er § 429 ABGB vor diesem Hintergrund als „eine der unglücklichsten Bestimmungen des Gesetzbuches“ (gemeint ABGB) bezeichnet⁶¹ und auf die Reformbedürftigkeit dieser Bestimmung hinweist.

Tatsächlich ist zu hinterfragen, ob die durch die Handelsrechtsreform per 1.1.2007 erfolgte ersatzlose Streichung des Art 8 Nr 20 4. EVHGB der Weisheit letzter Schluss war. Wenngleich die gewählte Lösung das oben angesprochene Problem des Auseinanderfallens von Gefahrenübergang und Eigentumserwerb bereinigt hat, verbleibt ein in zweifacher Hinsicht schaler Beigeschmack: Einerseits ist die durchaus sinnvolle Regelung des Art 8 Nr 20 Abs 2 4. EVHGB ebenso der rigorosen Aufhebung zum Opfer gefallen (weicht der Verkäufer von einer Versendungsanweisung des Käufers grundlos und schuldhaft ab, geht zwar die Gefahr trotzdem auf den Käufer über, allerdings wird der Verkäufer für allfällige daraus resultierende Schäden ersatzpflichtig); andererseits ist die

⁵⁷ *Schauer* in *Krejci*, Reformkommentar, 4. EVHGB, Rz 3; *Mader* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON (2010) § 429, Rz 1.

⁵⁸ Aufkommen 2003 laut <http://www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/statistik/downloads/gv03.pdf>.

⁵⁹ So *Rabl*, HGB-Reform: Gefahrenübergang beim Versendungskauf, in *ecolex* 2004, 602 ff.

⁶⁰ *Rabl*, Die Gefahrtragung beim Kauf, 109 ff, insb 133.

⁶¹ *Rabl*, HGB-Reform: Gefahrenübergang beim Versendungskauf, in *ecolex* 2004, 603

Konsequenz, dass de facto immer gleichzeitig mit der Absendung die Gefahr vom Verkäufer auf den Erwerber übergeht, kaum mit der Ratio des Verbraucherschutzes in Einklang zu bringen, wird doch der Verbraucher gleichermaßen mit dem Transportrisiko belastet⁶², woran auch die besonderen Verbraucher-Rücktrittsrechte (§§ 5e ff KSchG) nichts zu ändern vermögen.

Ob und gegebenenfalls inwieweit die Gefahrtragungsregelungen beim Versandkauf Eingang in eine österreichische Schuldrechtsreform - so eine solche in umfassender Form kommen sollte - finden werden, bleibt abzuwarten. Bedarf an einer grundsätzlichen Überarbeitung der zivilrechtlichen Gefahrtragungsregeln bestünde angesichts der Tatsache, dass sie durch die Handelsrechtsreform wie aufgezeigt einer fundierten gesetzlichen Grundlage entbehren und im Bereich des Verbraucherrechts jedenfalls auf unüberbrückbare Spannungen treffen, mE jedenfalls. Schließlich erscheint auch fragwürdig, warum Geldschuldner gemäß § 905 Abs 2 ABGB eine gegenteilige Regelung erfahren⁶³ und insofern eine massive Ungleichbehandlung im Vergleich zu Warenschuldnern vorliegt.

Welche Überlegungen sind in eine allfällige Neuregelung überhaupt einzubeziehen? In der Literatur wurden in Annäherung zu diesem Problem bis dato zwei grundsätzliche Überlegungen angestellt⁶⁴: Einem erfüllungstheoretischen Ansatz folgend sollte die Gefahr in jenem Zeitpunkt auf den Käufer übergehen, wenn der Erfolg eingetreten ist, zu dem sich der Verkäufer vertraglich verpflichtet hat (also im Normalfall mit Besitzübertragung an den Transporteur, der nicht bloßer Erfüllungsgehilfe des Verkäufers ist). Ein sphärentheoretischer Ansatz würde hingegen die Gefahr in Richtung Verkäufer verschieben, wenn derjenige die Gefahr zu tragen hat, in dessen Einflussbereich der Transport fällt, zumal zweifelsohne beim Versandkauf der Verkäufer idR derjenige ist, der den Transporteur auswählt und mit dem der Verkäufer den Beförderungsvertrag abschließt, während dem Käufer lediglich die Position des Empfängers⁶⁵ zukommt. Ungeachtet seiner Position als echter Dritter steht der Käufer der Beherrschung des auf dem Transport befindlichen Gutes nicht so nahe wie der aus dem Beförderungsvertrag als Vertragspartei direkt berechnigte Verkäufer (Absender). Für den sphärentheoretischen Ansatz

⁶² In Deutschland hat dieses in Wahrheit unüberbrückbare Spannungsverhältnis dazu geführt, dass im Zuge der Schuldrechts-Modernisierung (dt BGBl I 2001, 3138) der dem Art 8 Nr 20 4. EVHGB entsprechende § 447 BGB beim Verbrauchsgüterkauf für unanwendbar erklärt wurde (§ 474 Abs 2 BGB).

⁶³ *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II¹³ 40.

⁶⁴ Ausführlich sowie unter Einbeziehung europäischer Entwicklungen und eines Rechtsvergleichs dazu *Hofmann/Lindner*, Gedanken zur Gefahrtragung beim Versandkauf, JBI 2008, 626 ff, 631 f.

⁶⁵ Vgl dazu oben Kap 1, II, 1.3.

werden auch wirtschaftliche Erwägungen ins Treffen geführt, wie etwa die Tatsache, dass es dem Verkäufer aufgrund größerer von ihm in Summe bewegter Mengen und damit auch korrelierender Versicherungsvolumina leichter möglich sei, sein Risiko zu minimieren als dies dem Käufer möglich wäre (überdies tritt gemäß § 69 Abs 1 VersVG bei Veräußerung der versicherten Sache ohnedies der Erwerber an Stelle des Veräußerers in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein). Dies mag zwar auf Verbrauchergeschäfte uneingeschränkt zutreffen, allerdings nicht notwendigerweise auf unternehmensbezogene Geschäfte, wo mitunter die Käuferseite über eine mächtigere Position verfügt als die verkaufende Lieferantenseite.

Wie auch immer sich der Gesetzgeber entscheiden mag (einheitliche Regelung für den Gefahrenübergang beim Versandungskauf bei tatsächlicher Übergabe an den Käufer, wenn eine gewöhnliche Versandungsart gewählt wird oder differenzierte Regelung zwischen Verbrauchergeschäften und unternehmensbezogenen Geschäften), klar ist, dass die jetzige Situation jedenfalls eine unbefriedigende ist. Es bleibt zu hoffen, dass der Weg der Beibehaltung der nunmehrigen Rechtslage als die wohl schlechteste Alternative doch noch zugunsten einer sachgerechten Reform verlassen wird.

Anzumerken bleibt schließlich für den Bereich des internationalen Geschäftsverkehrs folgende Tatsache: Hier werden fast ausschließlich vertragliche Regelungen - va durch die Verwendung von internationalen Handelsklauseln (Incoterms⁶⁶) - darüber getroffen, wer ab wann die Gefahr zu tragen oder die Transportkosten zu zahlen hat, sodass für gesetzliche Regelungen kaum Platz bleibt. Insofern kommt der im Bereich des internationalen Warenkaufs heranzuziehenden Regelung des Art 67 UN-Kaufrechtsübereinkommen⁶⁷, wonach die Gefahr, sofern der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware erfordert und der Verkäufer nicht verpflichtet ist, sie an einem bestimmten Ort zu übergeben, auf den Käufer übergeht, sobald die Ware gemäß Kaufvertrag an den ersten Beförderer zur Übermittlung an den Käufer übergeben wurde, untergeordnete praktische Bedeutung zu.

⁶⁶ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 334 f. Zur Auslegung von Kaufklauseln im internationalen Handelsverkehr OGH 15.10.1987, 6 Ob 518/87.

⁶⁷ BGBl 1988/96. Die in den Artt 67 und 68 getroffene Regelung entsprach im Wesentlichen jener des Art 8 Nr 20 4. EVHGB, allerdings sind sie ausführlicher als die zwischenzeitig aufgehobene Bestimmung.

III. Die Rechte des Frachtführers als Minderheitenprogramm

Hauptpflicht des Beförderers aus dem Frachtvertrag ist die Beförderung von Gütern, die er mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers auszuüben hat (§ 429 UGB). Der Frachtführer hat dabei die Interessen seines Vertragspartners, der ihn mit der Güterversendung beauftragt hat, zu wahren und alle ihm nach den Umständen des Falles möglichen und zumutbaren Maßnahmen zum Schutz des Gutes vor Transporteinflüssen, Verderb, Diebstahl udgl zu ergreifen⁶⁸, da er neben dem Beförderungserfolg die Übernahme des Gutes in seine Obhut is einer Fürsorge für fremdes Gut⁶⁹ schuldet⁷⁰.

Das Hauptaugenmerk nationaler wie internationaler transportrechtlicher Regelwerke (§§ 429 ff UGB, Artt 17 – 29 CMR) liegt naturgemäß auf der Haftung des Beförderers für Beschädigung und Verlust des Gutes im Zeitraum zwischen Übernahme und Ablieferung des Gutes, auf der Haftung für Verspätungsschäden und auf allenfalls vorhandenen Haftungsausschlussgründen. Die Haftung des Frachtführers für Güterschäden während des sog Obhutszeitraums – demzufolge als Obhutshaftung⁷¹ bezeichnet – wird von der heute hL als Sonderform der Haftung für Schlechterfüllung durch Verletzung einer (Haupt-) Leistungspflicht angesehen⁷². Neben dieser verschuldensabhängigen Haftung des Frachtführers für Güter- und Verspätungsschäden haftet der Frachtführer nicht nach § 429 UGB bzw Art 17 CMR, sondern nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundlagen.

Wiewohl der Anspruchsteller im Schadensfall zu beweisen hat, dass er das Gut dem Frachtführer im unversehrten Zustand übergeben hat, trifft den Frachtführer die Beweislast, dass keine Schadensentstehungsursachen in Frage kommen, bei denen ihn ein Verschulden treffen könnte, sowie weiters, dass weder er, noch die Person, für die er einzustehen hat, den Schaden mit der erforderlichen Sorgfalt hätte abwenden können (sog vermutete Verschuldenshaftung des Frachtführers mit verschärftem Sorgfaltsmaßstab)⁷³. Vorsatz und grobes Verschulden sind jedoch auch hier grundsätzlich vom Geschädigten zu behaupten und zu beweisen.

⁶⁸ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 443.

⁶⁹ *Koller*, Transportrecht⁶ (2007) § 407 dHGB, Rz 15.

⁷⁰ *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ § 429, Rz 3.

⁷¹ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 450.

⁷² *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ § 429, Rz 4 mwN. Demgegenüber qualifizierte die frühere Ansicht der Voraufgabe die Obhutshaftung als eine besondere Form der Haftung für positive Vertragsverletzung (so auch *Jesser*, Frachtführerhaftung nach der CMR, 42). Da nicht bloß Schutz- und Sorgfaltspflichten verletzt werden, sondern eine Hauptleistungspflicht aus dem Beförderungsvertrag (OGH 6.4.2005, 9 Ob 133/04f), ist diese Ansicht abzulehnen.

⁷³ OGH 12.11.1996, 4 Ob 2278/96w; jüngst OGH 24.11.2010, 7 Ob 186/10v.

Demgegenüber beschränken sich die Rechte des Beförderers gegen seinen Vertragspartner, den Absender, auf einige wenige Haftungstatbestände des Absenders, auf seinen Entgeltanspruch (sog Fracht) und sonstige Ersatzansprüche, sowie auf seine Rechte auf Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf bzw auf das gesetzliche Pfandrecht. Diese Feststellung ist an sich nicht verwunderlich, ist doch der Frachtführer derjenige, der als Werkunternehmer die vertragscharakteristische Leistung erbringt. Ungeachtet dessen erfließen freilich auch ihm – wie jedem anderen Werkunternehmer auch - Ansprüche aus seiner Position. Ziel der Arbeit ist es, das im Vergleich zur Frachtführerhaftung bisher wenig erörterte „Stiefkind“ der Rechte des Frachtführers gegenüber seinem Vertragspartner, dem Absender, und gegebenenfalls gegenüber sonstigen Personen umfassend darzustellen.

Nach einem einführenden Überblick über das im Straßenfrachtrecht zwingend zur Anwendung gelangende internationale Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) werden zunächst im Rahmen des 3. Kapitels sämtliche für den Frachtführer aus dem allgemeinen Frachtrecht des UGB bzw Werkvertragsrecht des ABGB ableitbaren Ansprüche dargestellt. Darunter fallen etwa der Entgeltanspruch des Frachtführers (sog Fracht), sein Anspruch auf Aufwandsersatz, auf Ausstellung des Frachtbriefs, auf Übergabe der Begleitpapiere, sowie das ihm eingeräumte Recht auf Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf, sein gesetzliches Pfandrecht sowie sonstige Ersatzansprüche. Schließlich wird auch auf die von der österreichischen Rechtsprechung entwickelten Rechtssätze zur Frage der Haftung für Verladefehler, für die weder das Frachtrecht des UGB noch die CMR Regelungen vorsehen, näher eingegangen. Das folgende 4. Kapitel widmet sich lediglich jenen (Aufwandsersatz-) Ansprüchen des Frachtführers, die ihm das zwingende Recht der CMR etwa für Überprüfungskosten, Kosten für das Befolgen von Weisungen oder bei Vorliegen von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen einräumt. Im 5. Kapitel ist sodann auf die Absenderhaftungstatbestände der CMR für unrichtige und unvollständige Angaben im Frachtbrief (Art 7 CMR), mangelnde Verpackung (Art 10 CMR), fehlende bzw fehlerhafte Urkunden und Begleitpapiere (Art 11 CMR) und die Haftung für gefährliche Güter, die nicht als solche bezeichnet wurden (Art 22 Abs 2 CMR), einzugehen, da aus diesen Absenderhaftungstatbeständen notgedrungen Rechte des Frachtführers resultieren. Soweit sich dabei die Absenderhaftungstatbestände nicht von den entsprechenden Haftungsausschlüssen des Frachtführers im Rahmen seiner Obhutshaftung trennen lassen, wird auch auf diese in Form von Exkursen zu den einzelnen Unterkapiteln gesondert eingegangen.

2. KAPITEL

DIE CMR ALS RECHTSGRUNDLAGE DES NATIONALEN WIE INTERNATIONALEN STRASSENFRACHTRECHTS

Um sich überhaupt auf die Suche nach möglichen dem Straßenfrachtführer vom Gesetzgeber eingeräumten Ansprüchen machen zu können, bedarf es zunächst der Feststellung, dass - wie einleitend dargelegt – allein mit nationalem Zivil- und Unternehmensrecht nicht das Auslangen gefunden werden kann, zumal die im Jahr 1990 in das damalige HGB eingefügte dynamische Verweisungsnorm des § 439a UGB anordnet, dass für den Straßengütertransport mit Kraftfahrzeugen und Anhängern die Artt 2 – 30 und 32 – 41 CMR anzuwenden sind⁷⁴. Dieses Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr stellt also kraft § 439a UGB für den Abschluss und die Erfüllung von Verträgen über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Kraftfahrzeugen, Sattelkraftfahrzeugen, Anhängern und Sattelanhängern für den gesamten Bereich des Straßenfrachtrechts die primäre – zwingende – Rechtsgrundlage dar. Aufgrund ihrer Geltung für grenzüberschreitende wie nicht grenzüberschreitende (rein innerösterreichische) Straßenfrachtgeschäfte erscheint der räumliche Anwendungsbereich der CMR unproblematisch. Vor diesem Hintergrund ist eine genaue Auseinandersetzung mit der CMR unumgänglich. In dem gegenständlichen Kapitel wird daher ein Überblick über diese primäre Rechtsgrundlage für das Straßenfrachtrecht gegeben, wobei sich an die nähere Betrachtung der CMR die für den praktischen Rechtsanwender so wesentliche Frage der Gerichtsdurchsetzung von Ansprüchen hierzulande anschließt.

I. Vom internationalen Straßengüterverkehr zum nationalen Recht

1. Rechtsnatur und Entstehung der CMR

Die CMR, ein am 19.5.1956 in Genf abgeschlossenes Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im grenzüberschreitenden Straßengüterverkehr, ist als völkerrechtlicher Vertrag zwischen den ursprünglichen Vertragsstaaten⁷⁵ und

⁷⁴ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 460.

⁷⁵ Die ersten fünf Vertragsunterzeichnerstaaten waren neben Österreich (das ehemalige) Jugoslawien, Frankreich, Italien und die Niederlande. In diesen Ländern trat die CMR am 2.7.1961 in Kraft.

den später beitretenden Staaten⁷⁶ von Österreich am 28.6.1960 ratifiziert⁷⁷ worden und am 2.7.1961 in Kraft getreten.

Bereits in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen hatte der Straßengüterverkehr sukzessive zugenommen. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges verstärkte sich die wirtschaftliche Bedeutung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Lastkraftwagen. Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des Güterverkehrs, insbesondere auch für den Straßentransport mittels Lkw im Rahmen internationaler Übereinkommen, drängte sich rasch auf. Während im Bereich des internationalen Frachtrechts mit der Eisenbahn, zur See und in der Luft eine Vereinheitlichung durch internationale Übereinkommen sehr früh⁷⁸ begann, starteten die Vorbereitungsarbeiten für das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr erst im Jahr 1948⁷⁹. Zahlreiche Studien, Vorentwürfe, Ausschüsse, Sitzungen von Sachverständigengruppen und Stellungnahmen später wurde das Übereinkommen schließlich im Mai 1956 verabschiedet.

Die herausragende Bedeutung des Straßengütertransports (und damit der CMR), die er zwischenzeitig erlangt hat, lässt sich am deutlichsten wohl aus einem Vergleich mit der Entwicklung des grenzüberschreitenden Güteraufkommens der übrigen Verkehrsträger ablesen: Während sich die Zuwachsraten des gesamten Güterverkehrs im Zeitraum 1950 bis 2000 in Deutschland fast verzwölffacht haben, hat sich das Straßengüterverkehrsaufkommen im selben Zeitraum um das 750-fache vergrößert⁸⁰. Laut Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie⁸¹ wurden im Jahr 2003 in Österreich 515 Mio Tonnen Güter transportiert, rund 70% davon auf der Straße.

Bis dato – und bislang einmalig – geändert wurde die CMR durch das auf die Problematik der Währungsumrechnung beschränkte Protokoll von 1978⁸². Nach dem Zusammenbruch des internationalen Währungssystems von Bretton Woods konnte der bisherige Maßstab der CMR für die Haftungsbegrenzung unter Bezugnahme auf den Feingoldwert der Währungen nicht mehr beibehalten werden, zumal eine Goldparität der Währungen nicht mehr existierte.

⁷⁶ Eine aktuelle Liste aller Vertragsstaaten findet sich in Anhang 1.

⁷⁷ Zur innerstaatlichen Umsetzung sieht Art 42 CMR entweder die Ratifikation oder den Beitritt vor.

⁷⁸ CIM 1893, Haag-Visby Rules 1924 und Warschauer Abkommen 1929.

⁷⁹ Im März 1948 begann das Römische Institut für Vereinheitlichung des Privatrechts (UNIDROIT) mit der Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens.

⁸⁰ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² (2009) Einleitung, Rz 2 mwN.

⁸¹ http://www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/statistik/queterverkehr_stand_03.html.

⁸² Protokoll vom 5.7.1978, BGBl 1981/192, das eine Änderung des Art 23 Abs 3 und die Einführung der Absätze 7 bis 9 im Rahmen des Verfahrens nach Art 49 vorsah.

Die Definition der Haftungsbeträge musste also von einem bestimmten Goldgegenwert auf die Bezugnahme auf das Sonderziehungsrecht des Internationalen Währungsfonds, kurz SZR⁸³, umgestellt werden.

Die Tatsache, dass das Übereinkommen sonst in fast fünf Jahrzehnten seines Bestehens nicht reformiert wurde, lässt keinesfalls den Rückschluss zu, dass es einen solchen Bedarf nicht gegeben hätte. Erst in jüngerer Vergangenheit hat *Haak*⁸⁴ wieder auf die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit einer Reform der CMR hingewiesen. Allerdings wird angesichts der Anzahl der Länder, die der CMR mittlerweile angehören⁸⁵, schnell klar, wie schwer es sein würde, die lieb gewonnene und für die Rechtssicherheit so wichtige Rechtseinheit über eine umfassende Revision hinüber zu retten.

So gilt die CMR in der Fassung des Protokolls von 1978 für jeden Vertrag⁸⁶ über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen, wenn der Ort der Übernahme des Gutes und der für die Ablieferung vorgesehene Ort, wie sie im Vertrag angegeben sind, in zwei verschiedenen Staaten liegen, von denen zumindest einer ein Vertragsstaat ist. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und die Staatsangehörigkeit der Parteien (Art 1 Abs 1 CMR).

Die Bestimmungen des Übereinkommens sollen internationales Recht vereinheitlichen. Wie bei der Auslegung jeden Einheitsrechts ist es daher notwendig, die Norm primär aus sich selbst heraus auszulegen, da Rechtsgrundsätze und Begriffe der einzelnen Vertragsstaaten nicht unreflektiert angewendet werden dürfen. Würde die CMR im Lichte nationaler Rechtsvorstellungen angewendet, wäre die angestrebte einheitliche Rechtsanwendung schnell verloren. Bei der Anwendung der CMR sind also die Systematik des Übereinkommens und dessen Wortlaut besonders zu beachten⁸⁷. Während der deutsche Wortlaut lediglich eine amtliche Übersetzung darstellt, sind gemäß Art 51 CMR der französische und der englische Text allein (und gleichrangig) verbindlich⁸⁸.

⁸³ Der Wechselkurs dieser künstlichen Währungseinheit, die 1969 vom Internationalen Währungsfonds eingeführt wurde, wird durch einen Währungskorb, bestehend aus US-Dollar, britischem Pfund, Euro und Yen definiert. 1 SZR entspricht je nach Kursverlauf im Schnitt rund € 1,15 (€ 1,13361 am 15.3.2011), beispielsweise abrufbar unter <http://www.tis-gdv.de/tis/bedingungen/szr/szr2011.htm>.

⁸⁴ In *TranspR* 2006, 325, Revision der CMR?

⁸⁵ Siehe Anhang I.

⁸⁶ Sofern es sich nicht um einen Selbsteintritt nach § 412 UGB oder eine Fixkosten- bzw. Sammelladungsspedition nach § 413 Abs 1 bzw 2 UGB handelt, fällt der Speditionsvertrag nicht darunter.

⁸⁷ BGH 20.11.2003, NJW-RR 2004.

⁸⁸ OGH 27.4.1987, 1 Ob 558/87; OGH 26.4.1988, 4 Ob 537/88.

Bei Differenzen zwischen französischem und englischem Text ist die Bedeutung aus der Systematik und den Materialien zu ermitteln, die allerdings nicht publiziert und schwer zugänglich sind⁸⁹ und überdies gemäß Art 32 des Wiener Übereinkommens vom 23.5.1969 über das Recht der Verträge⁹⁰ nur subsidiär herangezogen werden dürfen. Bei der Auslegung der CMR ist unter diesen Prämissen soweit wie möglich der Stand der Rechtsprechung in den anderen Vertragsstaaten im Auge zu behalten und zu berücksichtigen, um so unbestimmten Rechtsbegriffen einen überstaatlichen Sinn zu geben.

2. Art 41 CMR

Jede Vereinbarung, die – abgesehen von hier nicht relevanten Ausnahmen⁹¹ – unmittelbar oder mittelbar von den Bestimmungen der CMR abweicht, ist nichtig und ohne Rechtswirkung (Art 41 Abs 1 CMR). Gelangt also die CMR zur Anwendung, verdrängt sie als Spezialvorschrift nationales Recht und aufgrund des zweiseitig zwingenden Charakters ihrer Bestimmungen ist jede vertragliche Abweichung zugunsten oder zulasten eines Vertragspartners unzulässig. *Schmid*⁹² bezeichnet Art 41 CMR vor diesem Hintergrund als „die aktive Verteidigungsnorm zum Obsiegen der CMR über nationales Recht und vertragliche Vereinbarungen der am Frachtvertrag Beteiligten“.

Ziel dieser Bestimmung war zum einen der Gedanke der Rechtsvereinheitlichung innerhalb der Vertragsstaaten⁹³, zum anderen das Bestreben, den Konkurrenzdruck von kleineren Unternehmen gegenüber wirtschaftlich überlegenen Unternehmen, die sich die Vereinbarung eines strengeren Haftungsregimes und damit eine Besserstellung ihrer Kunden leisten können, hintanzuhalten⁹⁴. Soweit mit dem Übereinkommen unvereinbare vertragliche Vereinbarungen getroffen werden, tritt Teilnichtigkeit ein. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die entsprechende CMR-Vorschrift, die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben jedoch von der Nichtigkeitssanktion gemäß Art 41 Abs 1, zweiter Satz CMR unberührt⁹⁵.

⁸⁹ Die offiziellen Konferenzdokumente können nur in den Archiven der ECE in Genf und von UNIDROIT in Rom eingesehen werden. Der Österreicher Dr. Roland Loewe hat über Ersuchen des Binnenverkehrsausschusses der ECE Erläuterungen zum Übereinkommen in Berichtsform verfasst. Veröffentlicht wurde sein Bericht, der zwar kein offizielles Papier darstellt, aber doch einen Aufschluss über die Gedanken der Verfasser des Übereinkommens gibt, im Jahr 1975 (dt Fassung in ETR 1976, 503 ff).

⁹⁰ BGBl 1980/40, in Kraft getreten am 27.1.1980.

⁹¹ Siehe Art 40 CMR.

⁹² *Schmid* in *Thume*, CMR-Kommentar² (2007) Art 41, Rz 1.

⁹³ OGH 24.6.1999, 2 Ob 377/97y.

⁹⁴ *Jesser*, Frachtführerhaftung nach der CMR, 13.

⁹⁵ OGH 27.11.2008, 7 Ob 194/08t; OGH 14.9.1982, 4 Ob 578/81; *Jesser*, Frachtführerhaftung nach der CMR, 13 f.

Probleme in der Praxis ergeben sich häufig im Zusammenhang mit der Vereinbarung der Allgemeinen Österreichischen Spediteur-Bedingungen (AÖSp)⁹⁶, da sich einige ihrer Bestimmungen inhaltlich mit der CMR überschneiden. Wirksamkeit im Hinblick auf eine Vereinbarung der AÖSp kommt der Bestimmung des § 32 AÖSp⁹⁷ (wonach gegenüber Ansprüchen des Spediteurs bzw Frachtführers eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen Gegenansprüchen des Auftragsgebers, denen ein Einwand nicht entgegen steht, zulässig ist) und der Bestimmung des § 33 AÖSp⁹⁸ (wonach die Ablieferung des Guts mit befreiender Wirkung an jede zum Geschäft oder Haushalt gehörige, in den Räumen des Empfängers anwesende erwachsene Person erfolgen kann) zu. So ist also die Aufrechnungsbeschränkung des § 32 AÖSp auch zugunsten des Frachtführers anwendbar, wenn die AÖSp zwischen Frachtführer und Spediteur (schlüssig) vereinbart wurden.

Hingegen unanwendbar – weil der CMR widersprechend – ist die in § 64 AÖSp vorgesehene Verjährungsfrist von 6 Monaten⁹⁹, generell das in den §§ 39 ff AÖSp iVm SVS/RVS normierte System der Haftungsfreizeichnung („Versicherung statt Haftung“)¹⁰⁰ sowie die Bestimmung des § 37 lit d AÖSp, wonach bei Selbstversicherung des Auftraggebers jeder Schadenersatzanspruch aus den durch die Versicherung gedeckten Gefahren gegen den Spediteur ausgeschlossen ist und nicht auf den Versicherer übergeht¹⁰¹.

Gemäß Art 41 Abs 2 CMR besteht schließlich betreffend Transportversicherungen ein Abtretungsverbot, das jedoch Abtretungen von Ansprüchen aus Haftpflichtversicherungen des Frachtführers nicht berührt¹⁰².

§ 65 lit b letzter Halbsatz AÖSp ist insoweit teilunwirksam, als damit ein ausschließlicher internationaler Gerichtsstand festgelegt wird und Gerichtsstände anderer Vertragsstaaten verdrängt werden¹⁰³.

⁹⁶ Die vom Fachverband der Spediteure der WKO herausgegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in der Sammlung der Handelsbräuche Österreichs zwar als Handelsbrauch genannt, der OGH prüft allerdings im Einzelfall, ob sie vertraglich vereinbart wurden. Eine konkludente Vereinbarung wird nur bei für Spediteure typischen Verträgen mit branchenkundigen Auftraggebern angenommen (*Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 415).

⁹⁷ Etwa OGH 27.3.1996, *ecolex* 1996, 848.

⁹⁸ Etwa OGH 29.10.1992, *ecolex* 1995, 169.

⁹⁹ Art 32 CMR sieht längere Fristen vor.

¹⁰⁰ Etwa OGH 20.1.1982, *JB* 1984, 92.

¹⁰¹ Etwa OGH 24.6.1999, *ecolex* 2000, 114.

¹⁰² Etwa OGH 26.4.1984, *JB* 1984, 675.

¹⁰³ *Csoklich*, *RdW* 2003, 188. Vgl dazu unten Kap 2, II.

Was die Erweiterung der Rechte des Frachtführers und deren Zulässigkeit anbelangt, so sei an dieser Stelle¹⁰⁴ bloß erwähnt, dass auch die Rechte des Frachtführers in der CMR nicht abschließend geregelt sind. Zulässige Rechtsgrundlagen – weil nicht im Widerspruch zum Übereinkommen stehend – sind bei ergänzend anwendbarem österreichischen Recht das Frachtführerpfandrecht nach § 440 UGB, zivilrechtliche wie unternehmerische Zurückbehaltungsrechte, vertragliche Standgeldvereinbarungen und Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag.

Nachdem die CMR – soweit sie abschließende Regelungen enthält – die Anwendung nationalen Rechts ausschließt, bleibt Raum für nationales Recht der jeweiligen Länder (bzw für Parteienvereinbarung) ausschließlich nur für solche Sachverhalte, für die das Übereinkommen keine (abschließende) Regelung vorsieht¹⁰⁵. Kommt österreichisches nationales Recht nach den Bestimmungen des internationalen Privatrechts zur Anwendung, sind innerhalb des materiellen Rechts primär die Bestimmungen des Frachtgeschäfts des UGB als *lex generalis* zur CMR und in weiterer Folge die werkvertragsrechtlichen Bestimmungen des ABGB als *lex generalis* zum UGB heranzuziehen. Im Bereich des Prozessrechts sind die JN und ZPO anzuwenden.

3. § 439a UGB

Der gem Art 1 Abs 1 CMR ohnedies schon relativ weit gesteckte Anwendungsbereich¹⁰⁶ der CMR für grenzüberschreitende Beförderungen erfuhr durch die Einfügung der dynamischen Verweisungsnorm des § 439a UGB auch noch die Ausdehnung auf rein innerstaatliche Transporte. Die CMR wurde durch das Binnen-Güterbeförderungsgesetz vom 28.6.1990¹⁰⁷ inhaltlich unverändert auf Beförderungen, die ohne Grenzübertritt unabhängig von der Länge des Beförderungsweges innerhalb Österreichs durchgeführt werden, anwendbar:

„§ 439a (1): Auf den Abschluss und die Ausführung des Vertrages über die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße – ausgenommen Umzugsgut – mittels Fahrzeugen, die Haftung des Frachtführers, Reklamationen und das Rechtsverhältnis zwischen aufeinanderfolgenden Frachtführern sind die Art. 2 bis 20 und 32 bis 41 des Übereinkommens vom 19. Mai 1956, BGBl. Nr. 138/1961, über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) in der Fassung des Protokolls vom 5. Juli 1978,

¹⁰⁴ Im Detail dazu unten Kap 3.

¹⁰⁵ OGH 14.1.1976, 1 Ob 337/75.

¹⁰⁶ Vgl dazu oben Kap 2, I, 1.

¹⁰⁷ Binnen-Güterbeförderungsgesetz vom 28.6.1990, BGBl 1990/459.

BGBI. Nr. 192/1981, in der für Österreich jeweils geltenden Fassung auch dann anzuwenden, wenn der vertragliche Ort der Übernahme und der vertragliche Ort der Ablieferung des Gutes im Inland liegen.

(2) Im Sinne des Abs. 1 sind unter Fahrzeugen Kraftfahrzeuge, Sattelkraftfahrzeuge, Anhänger und Sattelanhänger gemäß Art. I lit. p, q, r und u des Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBI. Nr. 289/1982, zu verstehen.“

Die grundsätzliche Notwendigkeit dieser wohl einschneidendsten Änderung des österreichischen Frachtrechts, zumal es den bis dato wichtigsten unmittelbaren Anwendungsbereich der §§ 425 ff UGB ab diesem Zeitpunkt der CMR unterwarf, resultierte aus der Tatsache, dass die Bestimmungen des damaligen HGB veraltet waren und den Anforderungen des modernen Güterverkehrs nicht mehr entsprachen. Aus der RV zum Binnen-Güterbeförderungsgesetz geht allerdings hervor, dass Anstoß für das Gesetzesvorhaben ein anderer – wenn auch wenig überzeugender¹⁰⁸ – war: Aus der Entscheidung des OGH vom 24.3.1983¹⁰⁹, die klarstellte, dass dem Österreichischen Straßen-Gütertarif (ÖStGT) keine normative Kraft zukommt, sondern er als AGB nur dann anwendbar ist, wenn er im Einzelfall vereinbart wurde, wurde ein Regelungsbedürfnis dahingehend abgeleitet, dass grundsätzlich immer ein- und dieselben Bestimmungen auf grenzüberschreitende wie nationale Straßentransporte anwendbar sein sollten. Durch Einfügung einer dynamischen Verweisungsnorm sollte dieser „Vorgabe“, die tatsächlich keine war, entsprochen werden. So wenig überzeugend die Begründung der Notwendigkeit eines Regelungsbedarfs ist, so wenig geglückt ist auch der Weg der Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber: Während sich das deutsche Transportrechtsreformgesetz (TRG)¹¹⁰ zwar stark an der CMR anlehnte, darüber hinaus aber auch an vielen Stellen über die CMR hinausging, beschränkte man sich in Österreich auf ein – noch dazu unvollständiges¹¹¹ – Verweisen auf einen völkerrechtlichen Vertrag, womit naturgemäß Schwierigkeiten bei der Übertragung auf nationale Anwendungen einhergehen¹¹².

¹⁰⁸ Schütz in *Straube*, UGB I⁴ § 439 a, Rz 2 ff, mwN.

¹⁰⁹ OGH 24.3.1983, 8 Ob 527/82.

¹¹⁰ Siehe dazu schon oben FN 6. Zu den von anderen europäischen Ländern beschrifteten Wegen *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Einleitung, Rz 28 ff mwN.

¹¹¹ Verwiesen wird auf die CMR in ihrer Gesamtheit mit Ausnahme der Vorschriften über ihren Geltungsbereich (Art 1 CMR), den Gerichtsstand und verfahrensrechtliche Bestimmungen (Art 31 CMR) sowie der Schlussbestimmungen (Art 42 ff CMR).

¹¹² Ausführlich dazu *Schütz* in *Straube* UGB I⁴ § 439 a, Rz 6 ff; *Jesser*, Anmerkungen zum Binnen-Güterbeförderungsgesetz, *ecolex* 1990, 600.

Nachdem Art 41 CMR vom Verweis des § 439 a UGB umfasst ist, wurde mit dieser Bestimmung auch das österreichische Binnen-Landfrachtrecht durch die zweiseitig zwingenden Normen des Übereinkommens geregelt. Eine Begründung für die Notwendigkeit eines Abgehens vom bis dahin dispositiven Charakter der Landfrachtrechtsbestimmungen des UGB ließ der Gesetzgeber vermissen.

4. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Anwendbarkeit des Übereinkommens knüpft an das Bestehen einer vertraglichen Vereinbarung¹¹³ iSd § 425 UGB an, deren Hauptpflicht¹¹⁴ die entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen ist. Der Begriff des Beförderungsvertrages iSv Art 1 CMR ist autonom und losgelöst von nationalen Begrifflichkeiten zu bestimmen. Die Fixkostenspedition unterfällt jedenfalls dem Geltungsbereich der CMR, unabhängig davon, ob dies in nationalen (unvereinheitlichten) Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt ist¹¹⁵. Für Österreich bestimmen die §§ 412, 413 Abs 1 und 2 UGB, dass beim Selbsteintritt des Spediteurs ergänzend bzw bei Vorliegen einer Fixkosten- bzw Sammelladungsspedition¹¹⁶ ausschließlich Frachtrecht zur Anwendung kommt. Der Begriff der Entgeltlichkeit ist weit auszulegen. Jede Gewährung eines Vorteils, der in einem angemessenen Verhältnis zur Beförderung steht, auch der Gelegenheitsverkehr¹¹⁷, zieht die Anwendung CMR nach sich.

Art 2 CMR dehnt schließlich den Anwendungsbereich des Übereinkommens, unter der Voraussetzung, dass ein durchgehender Beförderungsvertrag besteht, aufgrund dessen ein beladenes Straßenfahrzeug mit anderen Transportmitteln transportiert wird, auf bestimmte Varianten des kombinierten Verkehrs aus. Wesentlich ist, dass die Unterfrachtführer des Frachtführers das Straßenfahrzeug samt Ladung zur See, auf Binnenwasserstraßen, mit der Eisenbahn oder auf dem Luftweg weiter befördern (sog „multimodaler Transport“)¹¹⁸. Damit wird sowohl die „rollende Landstraße“ (sog Huckepack-

¹¹³ Gem Art 4 CMR ein formfreier Konsensualvertrag.

¹¹⁴ Ist die Beförderung hingegen bloß Nebenpflicht (zB eines Kaufvertrages), unterliegt sie nicht der CMR (OGH 26.5.1983, 6 Ob 673/82).

¹¹⁵ BGH 14.2.2008, I ZR 183/05 in TranspR 2008, 323 ff.

¹¹⁶ Für die Beurteilung, ob eine Sammelladungsspedition vorliegt, kommt es auf das tatsächliche Handeln des Spediteurs an, nicht auf die Willenserklärungen der Vertragsparteien (RdW 2002/598, 661).

¹¹⁷ So auch nunmehr § 425 UGB, nachdem durch das HaRÄG, BGBl I 2005/120, das Wort „gewerbsmäßig“ entfallen ist.

¹¹⁸ Zu den sich aus den verschiedenen Sonderfrachtrechten ergebenden Problemen beim multimodalen Transport ausführlich *Schütz in Straube* UGB I⁴ § 425, Rz 35. Für die Ermittlung der Haftungsordnung ist das sog „Network-System“ maßgeblich (OGH 19.1.2011, 7 Ob 145/10i).

verkehr)¹¹⁹ als auch allgemein der Roll-on/Roll-off-Verkehr (sog RO/RO-Verkehr)¹²⁰ unter den genannten Prämissen der CMR unterstellt.

5. Die Verjährung nach Art 32 CMR

Nach Art 32 Abs 1 CMR verjähren Ansprüche aus einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung grundsätzlich in einem Jahr, bei Vorsatz und diesem „gleichstehenden Verschulden“ (das ist laut stRsp des OGH¹²¹ grobe Fahrlässigkeit) hingegen in drei Jahren. Wie der OGH bereits mehrfach ausgesprochen hat, handelt es sich dabei um eine „Schutzbestimmung zugunsten des Frachtführers, die den Frachtführer gegen alle Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag nach Ablauf einer gewissen Frist sichern soll, gleichgültig, ob diese Ansprüche aus den Bestimmungen der CMR selbst oder aus den Bestimmungen des sonst zur Anwendung gelangenden nationalen Rechts abgeleitet werden“¹²².

Allerdings definiert Art 32 CMR nicht, welche *Ansprüche* eigentlich gemeint sind. Nach herrschender Ansicht¹²³ unterliegt das gesamte Anspruchsspektrum der Verjährung gemäß Art 32 CMR, und zwar aller am Frachtvertrag Beteiligten¹²⁴, so also des Absenders, des Frachtführers und des Empfängers, einschließlich solcher Ansprüche, die gar nicht unmittelbar aus der CMR abgeleitet werden.

Demgemäß unterliegen der Verjährung des Art 32 CMR aus Sicht der hier näher interessierenden *Ansprüche des Frachtführers*,

soweit sie sich direkt aus der CMR ableiten:

- Ansprüche gegen den Absender aus unrichtigen oder unvollständigen Frachtbriefangaben (Art 7 Abs 1 CMR);

¹¹⁹ Ist der Schadensort bekannt, kommt zwingend das Frachtrecht des das Straßenfahrzeug befördernde Transportmittels zur Anwendung. Bei unbekanntem Schadensort gilt – wie während des Straßenverkehrsabschnitts – ausschließlich die CMR. Zur Beförderung „in offenen Wagen“ nach § 94 Abs 3 lit a EBG beim Huckepackverkehr jüngst OGH 2.9.2009, 7 Ob 133/09y.

¹²⁰ Zur Haftung des Straßenfrachtführers bei der RO/RO-Beförderung siehe TransportR 1990, 263-275.

¹²¹ OGH 10.10.1974, 2 Ob 156/74; OGH 31.7.2001, 7 Ob 184/01m.

¹²² OGH 12.2.1985, 5 Ob 505/85.

¹²³ Jesser, Frachtführerhaftung nach der CMR, 179 f; Schütz in *Straube* UGB I⁴ Anh I § 452, Art 32 CMR, Rz 1; Demuth in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 32, Rz 3ff; Csoklich, Einführung in das Transportrecht, 252 ff; OGH 14.1.1976, 1 Ob 337/75.

¹²⁴ Ansprüche der am Vertrag nicht beteiligten Dritten (gem Art 3 CMR beispielsweise der Fahrer oder der Unterfrachtführer) unterliegen der Verjährung des Art 32 CMR nur soweit sie dem Art 28 Abs 2 CMR unterworfen sind.

- Ersatzansprüche gegen den Absender für Kosten der Überprüfung von Rohgewicht, Menge und Inhalt des Frachtgutes (Art 8 Abs 3 Satz 3 CMR);
- Ersatzansprüche gegen den Absender für Schäden, die aus mangelhafter Verpackung des Gutes resultieren¹²⁵ (Art 10 CMR);
- Ersatzansprüche gegen den Absender für fehlende, unvollständige oder unrichtiger Urkunden und Angaben (Art 11 Abs 2 Satz 2);
- Kostenersatz- und Schadenersatzansprüche gegen den Absender für die Ausführung von Weisungen (Art 12 Abs 5 lit a CMR);
- Kostenersatzanspruch gegen den Empfänger gemäß Art 13 Abs 2 Satz 1 CMR;
- Kostenersatzanspruch für die Einholung und Ausführung von Weisungen (Art 16 Abs 1 CMR);
- Schadenersatzansprüche gegen den Absender aus mangelnder Kennzeichnung gefährlicher Güter (Art 22 Abs 2 CMR);
- Regressansprüche zwischen Hauptfrachtführern und den aufeinander folgenden Frachtführern iSd Art 34 CMR (Artt 37 f CMR)¹²⁶, allerdings beginnt die Verjährung diesfalls nach den Prämissen des Art 39 Abs 4 CMR zu laufen.

soweit sie sich aus sonstigen vertraglichen Ansprüchen ableiten:

- Entgeltanspruch¹²⁷ gegen den Absender als Vertragspartner des Frachtführers;
- Ansprüche auf Standgeld¹²⁸ gegen den Verfügungsberechtigten oder gegen andere Frachtführer;
- Schadenersatzansprüche wegen Vertragsrücktritts infolge nicht verschuldeter Nichterfüllung des Frachtvertrages¹²⁹;
- Ansprüche auf Befreiung von zollrechtlichen Verbindlichkeiten oder sonstigen Forderungen Dritter;

¹²⁵ OGH 5.8.2004, 2 Ob 72/03g (Schadenersatz wegen Beschädigung des dem Frachtführer gehörenden Fahrzeuges).

¹²⁶ In der Praxis kommt den Bestimmungen der Artt 34-40 CMR eine untergeordnete Bedeutung zu, da Unterfrachtführer vom jeweils vorangegangenen Frachtführer Transportgut und Frachtbrief übernehmen müssten (Art 34 CMR entspricht sohin § 432 Abs 2 UGB), was für die jeweiligen Unterfrachtführer den entscheidenden Nachteil hat, gemeinsam mit dem Hauptfrachtführer als Gesamtschuldner zu haften. Überdies setzt Art 38 CMR eine im Wirtschaftsleben wenig beliebte Transparenz der Entgeltbedingungen der vorangehenden Frachtführer voraus (*Schmid in Thume, CMR-Kommentar*², vor Art 34, Rz 3).

¹²⁷ OGH 19.5.1982, 6 Ob 767/81.

¹²⁸ OGH 11.9.1985, 3 Ob 1511/85.

¹²⁹ OGH 12.2.1985, 5 Ob 505/85.

- Rückgabeansprüche auf Paletten¹³⁰;
- Regressansprüche, wenn keine Beförderung durch aufeinander folgende Frachtführer iSd Art 34 CMR, sondern eine bloße Kette von aufeinander folgenden Frachtführern vorliegt¹³¹. Der Unterschied besteht darin, dass in diesem Fall nur vertragliche Beziehungen zwischen dem Absender und dem Hauptfrachtführer einerseits und den in der Frachtführerkette unmittelbar aufeinander folgenden Frachtführern andererseits bestehen. Übernimmt hingegen der folgende Frachtführer das Gut und den Frachtbrief vom vorhergehenden Frachtführer, wird der folgende Frachtführer Vertragspartei.
- Zinsen verjähren grundsätzlich – mit Ausnahme jener Zinsen, die als einem Hauptanspruch (allerdings *gegen* den Frachtführer)¹³² gemäß Art 32 Abs 1 lit a oder b zugeordnete Zinsen gleich diesem verjähren – als „sonstige Ansprüche“ iSd Art 32 Abs 1 lit c, sofern sie zu den entsprechenden Stammansprüchen akzessorisch sind.

Der Beginn des Laufs der Verjährung ist – abhängig vom Inhalt des Anspruchs – unterschiedlich geregelt, wobei in allen Fällen der Tag, an dem die Verjährung beginnt, bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt werden darf (Art 32 Abs 1 CMR letzter Satz). Grundsätzlich beginnt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche des Frachtführers gegen den Absender oder Empfänger mit dem Ablauf der Dreimonatsfrist nach Abschluss des Beförderungsvertrages zu laufen (Art 32 Abs 1 lit c CMR).

In der CMR nicht geregelt – und daher nach ergänzend anwendbarem nationalen Recht zu beurteilen¹³³ – ist die Frage, unter welchen Voraussetzungen auf die Verjährung Bedacht zu nehmen ist. Für Österreich bedeutet dies die Anwendung des § 1501 ABGB, wonach auf die Verjährung von Amts wegen kein Bedacht zu nehmen ist. Die Verjährung ist demnach durch Einwendung geltend zu machen.

¹³⁰ OGH 12.3.1996, 4 Ob 514/96.

¹³¹ Seit OGH 20.6.2000, 2 Ob 75/99i. Allerdings gilt dies nicht für Ansprüche von Regressberechtigten auf Kostenersatz auf Grundlage des § 1037 ABGB (OGH 16.1.2001, 4 Ob 313/00h, kritisch dazu *Schütz* in *Straube* UGB I⁴ Anhang I zu § 452, Art 32 CMR, Rz 1). Vgl dazu unten ausführlich Kap 3, V, 3.

¹³² Der Zinsanspruch aus Art 27 Abs 1 CMR bezieht sich nur auf Forderungen *gegen* den Frachtführer, nicht aber auf Forderungen des Frachtführers (Fischer, CMR-Beförderungsvertrag und Zinsanspruch, TransportR 1991, 322).

¹³³ OGH 14.1.1976, SZ 49/3.

Art 32 Abs 2 CMR regelt die – nach diesbezüglich eindeutigen französischen und englischen Originaltexten – Fortlaufhemmung der Verjährung von Ansprüchen gegen den Frachtführer.

Die gegenüber abweichenden nationalen Regelungen als *lex specialis* anzusehende Regelung des Art 32 Abs 4 CMR enthält schließlich ein Verbot der Geltendmachung verjährter Ansprüche durch Widerklage und Einrede. Daher genügt allein die Tatsache, dass sich die Gegenforderung, mit der aufgerechnet werden soll, und die Klagsforderung zu einem früheren Zeitpunkt unverjährt gegenüber gestanden sind, nicht, um dem Aufrechnungsverbot zu entgehen. Es bedarf also einer ausdrücklichen (gerichtlichen wie außergerichtlichen) Aufrechnungshandlung noch während des aufrechten Aufrechnungsverhältnisses, um dem Aufrechnungsverbot des Abs 4 zu enttrinnen.

6. Regelungsbereiche

Der Text der Präambel zur CMR lautet: *„Die Vertragsparteien haben in der Erkenntnis, dass es sich empfiehlt, die Bedingungen für den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr, insbesondere hinsichtlich der in diesem Verkehr verwendeten Urkunden und der Haftung des Frachtführers, einheitlich zu regeln, Folgendes vereinbart: [...]“*

Auch wenn die CMR keinen abschließenden international einheitlichen Regelungsbestand des Straßengüterverkehrs darstellt, so regelt sie doch die wichtigsten frachtrechtlichen Fragen des Beförderungsvertrages im internationalen Straßengüterverkehr. Sie behandelt Vertragsrecht, ist also Zivilrecht und knüpft an das Bestehen eines gültigen Beförderungsvertrages an.

Kernstücke des Übereinkommens sind die Regelungen der Haftung des Frachtführers¹³⁴ und die daraus resultierenden Fragen des Schadenersatzes, dessen Beschränkungen und Ausschlüsse, sowie das *Procedere* im Schadensfall. Die CMR enthält aber auch Bestimmungen zum Frachtbrief, vor allem zu dessen zwingendem Inhalt und seiner Beweisfunktion, Regelungen der Rechte des Frachtführers gegen seinen Vertragspartner, den Absender, Bestimmungen die Unmöglichkeit der Vertragserfüllung und Ablieferungshindernisse betreffend, und nicht zuletzt Fragen der Verjährung und Gerichtszuständigkeit.

¹³⁴ Dazu grundlegend *Jesser*, Frachtführerhaftung nach der CMR; *Aplenc*, Die Haftung des Frachtführers nach der CMR.

Nur in jenen Bereichen, in denen das internationale Einheitsrecht Bereiche offen bzw unregelt lässt, wird die Anwendung nationalen Rechts¹³⁵ unumgänglich. Der in diesem Zusammenhang häufig verwendete Begriff der „Lücken“, die die CMR vermeintlich offen lässt, ist insofern verfehlt, als sich die CMR eben auf das von ihr selbst vorgegebene Ziel der Grundvereinheitlichung beschränkt. Nur soweit planwidrig Regelungsbereiche offen blieben, ist der Begriff „Lücken“ gerechtfertigt, wobei diese dann nicht sogleich von uneinheitlichem nationalen Recht geschlossen werden dürfen, sondern primär durch Analogie aus den eigenen Prinzipien der CMR heraus¹³⁶.

¹³⁵ Im Detail zur Ergänzung der CMR durch unvereinheitlichtes nationales Recht vgl den gleichlautenden Beitrag von *Koller*, in *TranspR* 1989, 260 ff.

¹³⁶ *Koller*, *Transportrecht*⁶ vor Art 1 CMR, Rz 4 aE; Disziplin vor einer „Flucht in das nationale Recht“ einfordernd von *Caemmerer*, *Rechtsvereinheitlichung und internationales Privatrecht*, in: *Probleme des Europäischen Rechts*, 79 (1966).

II. Internationale Zuständigkeit österreichischer Gerichte

1. Allgemeines

Art 31 CMR regelt die internationale Zuständigkeit für Rechtsstreitigkeiten wie folgt:

„1. Wegen aller Streitigkeiten aus einer diesem Übereinkommen unterliegenden Beförderung kann der Kläger, außer durch Vereinbarung der Parteien bestimmte Gerichte von Vertragsstaaten, die Gerichte eines Staates anrufen, auf dessen Gebiet

- a) der Beklagte seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Hauptniederlassung oder seine Zweigniederlassung oder Geschäftsstelle hat, durch deren Vermittlung der Beförderungsvertrag geschlossen worden ist, oder*
- b) der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung vorgesehene Ort liegt.*

Andere Gerichte können nicht angerufen werden. ...“

Art 31 CMR¹³⁷ regelt die internationale - nicht jedoch die örtliche oder sachliche¹³⁸ - Zuständigkeit (Abs 1), die Wirkungen der Rechtsanhängigkeit und Rechtskraft (Abs 2), die Vollstreckungsvoraussetzungen (Abs 3 und 4) sowie die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung einer Prozesskostensicherheit nach § 57 ZPO.

Sinn und Zweck des Art 31 CMR ist es, Streitigkeiten aus - diesem Übereinkommen unterliegenden - grenzüberschreitenden Beförderungen auf ganz bestimmte Gerichtsstände zu beschränken¹³⁹. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art 31 CMR - wie auch der sonstigen Bestimmungen der CMR überhaupt - ist das Vorliegen eines wirksamen Beförderungsvertrages. Ob die Beförderung letztendlich zur Ausführung gelangt, ist hingegen nicht von Belang¹⁴⁰, was mE insofern richtig ist, als auch die Anwendbarkeit der CMR eben nur an den Abschluss des Beförderungsvertrags, nicht aber an die Beförderung selbst, anknüpft.

¹³⁷ Grundsätzlich wie ausführlich dazu *Csoklich*, RdW 2003, 129 ff und 186 ff.

¹³⁸ RIS-Justiz RS0109009.

¹³⁹ RIS-Justiz RS0111681.

¹⁴⁰ OGH 12.6.2001, 4 Nd 508/01; *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² (2009) Art 31, Rz 6; aA hingegen *Schütz* in *Straube* UGB I⁴ Anhang I zu § 452, Art 31 CMR, Rz 1.

Unstrittig¹⁴¹ gilt diese Zuständigkeitsregelung nicht nur für Ansprüche, die unmittelbar in der CMR selbst geregelt werden, sondern auch für Streitigkeiten, die sich aus nationalem Recht ableiten, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Ansprüche aus nationalem Vertragsrecht (zB Entgeltanspruch des Frachtführers) oder um außervertragliche Anspruchsgrundlagen handelt, sofern diese mit der Güterbeförderung in Zusammenhang stehen (zB Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung). Weiters herrscht Einigkeit darüber, dass sich Art 31 CMR in personeller Hinsicht auf alle am Frachtvertrag Beteiligten bezieht (Absender, Frachtführer und dessen Hilfspersonen, Empfänger)¹⁴². Klar ist schließlich auch, dass Art 31 Abs 1 CMR nur die internationale Zuständigkeit begründet, nicht aber die örtliche und sachliche Zuständigkeit, welche nach den nationalen Bestimmungen des nach Art 31 Abs 1 CMR international zuständigen Staats zu beurteilen ist¹⁴³.

Gegenüber anderen internationalen Zuständigkeitsbestimmungen ist Art 31 CMR *lex specialis*¹⁴⁴, dh er genießt Vorrang gegenüber dem EuGVÜ/LGVÜ bzw der EuGV-VO¹⁴⁵. Allerdings gilt dies nicht für nur vorläufig vollstreckbare Entscheidungen, da diese gemäß Abs 4 gerade nicht von Art 31 CMR geregelt werden. Auf lediglich vorläufig vollstreckbare Entscheidungen kommen daher sehr wohl die Bestimmungen der EuGV-VO zur Anwendung¹⁴⁶.

2. Anwendungsbereich

Die internationale Zuständigkeit nach Art 31 Abs 1 CMR ist gegeben, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen vorliegt:

- a) *gewöhnlicher Aufenthalt, Niederlassung oder Geschäftsstelle des Beklagten („Gerichtsstand des Beklagten“)*¹⁴⁷

Für den gewöhnlichen Aufenthalt maßgeblich ist - wie auch nach § 66 Abs 2 JN - der faktische Daseinsmittelpunkt, beim Gerichtsstand der Niederlassung kommt es - abweichend von § 75 JN, der auf den satzungsmäßigen Sitz abstellt - auf den Ort an, von dem aus die Geschäfte tatsächlich zentral geführt werden¹⁴⁸.

¹⁴¹ Demuth in Thume, CMR-Kommentar², Art 31, Rz 5 ff; Csoklich, RdW 2003, 129 mwN .

¹⁴² Demuth in Thume, CMR-Kommentar², Art 31, Rz 8; Csoklich, RdW 2003, 129 mwN.

¹⁴³ RIS-Justiz RS0109009.

¹⁴⁴ RIS-Justiz RS0107256.

¹⁴⁵ Die CMR ist „Spezialübereinkommen“ iSd Art 57 EuGVÜ/LGVÜ bzw Art 71 EuGV-VO, so auch OGH 17.2.2006, 10 Ob 147/05y; Klausner in Kodek, ZPO, EuGV-VO (2008) Art 5, E 14.

¹⁴⁶ OGH 20.10.2004, 3 Ob 189/04x.

¹⁴⁷ Ausführlich dazu Demuth in Thume, CMR-Kommentar², Art 31, Rz 16 ff.

¹⁴⁸ Loewe, TranspR 1988, 309 ff.

b) *Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung vorgesehene Ort („Gerichtsstand des Übernahme- oder Ablieferorts“)*

Beim Gerichtsstand des Übernahmeorts ist nach hA¹⁴⁹ auf den *tatsächlichen*, beim Gerichtsstand des Ablieferorts auf den *vertraglich vereinbarten* Ort abzustellen. Bei Beförderung durch mehrere Frachtführer ist das Gericht am Ort der Übernahme beim ursprünglichen Absender zuständig, auch wenn der betreffende Unterfrachtführer das Gut tatsächlich an einem anderen Ort übernommen hat¹⁵⁰.

c) *Zuständigkeitsvereinbarung der Parteien*

Darüber hinaus können die Parteien durch Prorogation zusätzlich, aber nicht ausschließlich, die internationale Zuständigkeit eines weiteren Vertragsstaates vertraglich vereinbaren¹⁵¹. Diese Feststellung ist zwar dem deutschen Text nicht in dieser Deutlichkeit zu entnehmen, sehr wohl geht dies aber unmissverständlich aus den (nach Art 51 CMR allein verbindlichen) englischen bzw. französischen Texten hervor („... *in addition*...“ bzw. „... *en dehors*...“).

In der viel beachteten Entscheidung 7 Ob 194/08t vom 27.11.2008 klärte der OGH - nach kontroversiellen Lehrmeinungen¹⁵² - erstmals die Auswirkungen einer der CMR widersprechenden Zuständigkeitsvereinbarung: Er sprach aus, dass „grundsätzlich jede Vereinbarung, die unmittelbar oder mittelbar von den Bestimmungen der CMR abweicht, nichtig ist. Wird ein *ausschließlicher* Gerichtsstand vereinbart, so widerspricht die Vereinbarung nur insofern der CMR, als die in Art 31 Abs 1 CMR genannten Gerichtsstände ausgeschlossen werden, nicht aber insofern, als ein zusätzlicher (Wahl-)Gerichtsstand vereinbart wird. Die Zuständigkeitsvereinbarung wird damit nicht zur Gänze nichtig, sondern bloß teilnichtig¹⁵³. Der von den Parteien ausschließlich vereinbarte Gerichtsstand bleibt als Vereinbarung eines zusätzlichen (Wahl-)Gerichtsstands wirksam. Nachdem die Frage, welche Form eine Schiedsklausel haben muss,

¹⁴⁹ Demuth in Thume, CMR-Kommentar², Art 31, Rz 26 ff; Csoklich, RdW 2003, 129 f; vgl im Übrigen die klare Textierung des § 31 Abs 1 lit b CMR.

¹⁵⁰ Csoklich, RdW 2003, 130 mwN.

¹⁵¹ Koller, Transportrecht⁶, Art 31 CMR, Rz 2 und 5; Demuth in Thume, CMR-Kommentar², Art 31, Rz 29.

¹⁵² Zum Stand der Lehrmeinungen ausführlich ZVR 2009, 201.

¹⁵³ Unter Berufung auf die überwiegende Meinung in der Lehre: Bahnsen in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn Komm HGB II² Art 33 CMR, Rz 6; Helm, Großkomm HGB⁴ Art 33 CMR, Rz 1; Koller, Transportrecht⁶, Art 33 CMR, Rz 1. Abgelehnt wird diese Umdeutung der Vereinbarung eines ausschließlichen internationalen Gerichtsstands in einen zusätzlichen (Wahl-) Gerichtsstand von Demuth in Thume, CMR-Kommentar², Art 31, Rz 29 und 49.

nicht in der CMR geregelt ist, ist diese Lücke unter Rückgriff auf nationales Recht (lex fori) zu schließen.“

Eine allenfalls in einem Beförderungsvertrag enthaltene Schiedsklausel, ist gemäß Art 33 CMR nur mit der Maßgabe zulässig, dass sie das Schiedsgericht verpflichtet, die CMR anzuwenden¹⁵⁴. Entspricht eine Schiedsklausel dem nicht, ist sie gemäß Art 41 CMR nichtig, wobei hier ein strenger Maßstab anzulegen ist. Ein bloßer Generalverweis auf nationales Recht, dessen Bestandteil die CMR ist, reicht also nicht¹⁵⁵. Diese Formstrenge sei nämlich notwendig, um die Anwendung der CMR sicherzustellen.

Nach stRspr des OGH bedürfen Schiedsvereinbarungen jedenfalls der Schriftlichkeit, an die aufgrund der Warnfunktion und des Schutzes vor Übereilung ein strenger Maßstab anzulegen ist¹⁵⁶. Allerdings befreit Art 4 CMR den gesamten Beförderungsvertrag von jeglichen Formzwängen, weshalb die österr Rspr an sich nicht mit der CMR in Einklang zu bringen ist. Zu einem Schriftlichkeitszwang gelangt man wiederum über die „Hintertür“ der Artt II und IV des UN-Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10.6.1958¹⁵⁷, wonach eine Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen ausgeschlossen ist, wenn es an einer schriftlichen Schiedsabrede fehlt.

Die zum Teil heftig kritisierte¹⁵⁸ höchstgerichtliche Entscheidung vom 5.5.2010¹⁵⁹ (für die im Übrigen derselbe Fachsenat wie für die zuvor genannte Entscheidung 7 Ob 194/08t zuständig war) setzte sich mit der Frage der Wirkung von Schiedsklauseln im Anwendungsbereich der CMR auseinander: Der zu beurteilende Beförderungsvertrag betraf einen Transport von Barcelona nach Salzburg. Im konkreten Fall wurde mittels – im Sinne der obigen Ausführungen und auch von allen Instanzen als zweifelsfrei wirksam beurteilter – Schiedsklausel die Zuständigkeit eines konkreten Schiedsgerichts in Madrid vereinbart. Ein genereller Ausschluss staatlicher Gerichtsbarkeit war nicht enthalten. Im Hinblick auf den vertraglich vereinbarten Ablieferungsort wurde Klage am Landesgericht Salzburg erhoben, dessen Zuständigkeit Gegenstand der vom OGH zu beurteilenden Frage war. Der OGH erachtete die Schiedsklausel nach Art 33 CMR als „insoweit nichtig und rechtsunwirksam

¹⁵⁴ Schütz in *Straube* UGB I⁴ Art 33 CMR, Rz 1.

¹⁵⁵ OGH 20.3.2007, 10 Ob 20/07z. So auch die überwiegende Meinung in der Literatur, etwa *Demuth* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 33, Rz 3 mwN.

¹⁵⁶ OGH 28.2.2008, 8 Ob 4/08h.

¹⁵⁷ BGBl 1961/200 vom 7.8.1961.

¹⁵⁸ Glosse von *Halbartschlager* in *ecolex* 2010, 872.

¹⁵⁹ OGH 5.5.2010, 7 Ob 216/09d.

(gemäß Art 41 CMR), als mit ihr das gleiche Ziel wie mit einer Gerichtsstandsklausel erreicht werden soll, nämlich ein Ausschluss der in Art 31 Abs 1 CMR genannten internationalen Zuständigkeiten.“

Dabei berief sich der OGH auf die von ihm in der Entscheidung 7 Ob 194/08t dargestellten Grundsätze und stellte klar, dass „Art 31 Abs 1 CMR nur die einvernehmliche Wahl von *zusätzlichen* internationalen Zuständigkeiten von Gerichten der Vertragsstaaten ermöglicht, wobei in der Vereinbarung eines konkreten Gerichts (in concreto des Schiedsgerichts in Madrid) oder eines örtlichen Gerichtsstands auch die Vereinbarung der (zusätzlichen) internationalen Zuständigkeit jenes Staates zu sehen ist, in welchem dieses Gericht gelegen ist“. Als nichtig erkannte er daher „jenen Teil der Schiedsvereinbarung, mit dem die ausschließliche Zuständigkeit eines ausländischen Schiedsgerichts begründet und damit die in Art 31 Abs 1 CMR genannten Gerichtsstände ausgeschlossen werden, nicht aber die Vereinbarung einer Wahlzuständigkeit“.

Die massive Kritik *Halbbartschlagers*¹⁶⁰ zielt einerseits auf die Überlegung ab, dass eine wirksame Schiedsklausel gemäß § 584 ZPO die ordentliche Gerichtsbarkeit ausschließt, ohne dass es einer ausdrücklichen Formulierung der Ausschließlichkeit bedürfte. Andererseits stellt sie fest, dass sich Art 31 Abs 1 CMR nur auf staatliche Gerichte, aber eben nicht auch auf Schiedsgerichte bezieht. Richtig ist, dass der OGH hingegen Schiedsgerichte nach Art 33 CMR staatlichen Gerichten nach Art 31 Abs 1 CMR gleichstellt, wenn er Schiedsklauseln als rechtsunwirksam erachtet, sofern sie wie eine Gerichtsstandvereinbarung einen Ausschluss der in Art 31 Abs 1 CMR genannten internationalen Zuständigkeiten bewirken. Gerade auf den Ausschluss der staatlichen Gerichtsbarkeit wird jedoch von den Vertragsparteien abgezielt, wenn sie sich einer Schiedsklausel bedienen. Ziel ist diesfalls eben, den Ausschluss der oft behäbigeren staatlichen Gerichtsbarkeit zu bewirken. Insofern ist es tatsächlich unlogisch, eine Schiedsklausel nur dann als rechtswirksam anzusehen bzw dahingehend teleologisch zu reduzieren, dass sie lediglich einen Wahlgerichtsstand neben den in Art 31 Abs 1 CMR genannten internationalen Zuständigkeiten schafft. Eine derartige Einschränkung findet weder im (unverbindlichen) deutschen Text des Art 33 CMR seine Deckung, noch in den verbindlichen englischen oder französischen Texten.

Nicht von der Hand zu weisen ist jedoch folgende Überlegung des OGH: „Auch die Funktion des Art 41 Abs 1 CMR, wonach (unbeschadet der Bestimmungen

¹⁶⁰ eclex 2010, 872.

des Art 40 CMR) jede Vereinbarung, die unmittelbar oder mittelbar von den Bestimmungen dieses Übereinkommens abweicht, nichtig und ohne Rechtswirkung ist, liegt zum einen darin, zu verhindern, dass der mühsame gesetzgeberische Kompromiss der Vertragsstaaten durch privatautonome Vereinbarungen außer Kraft gesetzt wird. Zum anderen wird durch die Vereinheitlichung der vertraglichen Grundlagen ein zu starker Konkurrenzkampf zwischen den Beförderungsunternehmen vermieden, da Konditionen und Beförderungsrahmenbedingungen verbindlich für alle Vertragsparteien zwingend festgelegt wurden. Damit dominiert die CMR nicht nur nationales Recht, sondern auch alle Parteivereinbarungen und widersprechende Klauseln von allgemeinen Geschäftsbedingungen. Schon nach diesen allgemeinen Grundsätzen ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre geht es hier also - unstrittig - um „alle Parteienvereinbarungen und Klauseln“. Daher sei nicht einzusehen, warum zwischen Schiedsklauseln und Gerichtsstandsklauseln unterschieden werden sollte. Der OGH interpretiert damit die Regelung des Art 33 CMR aus dem Kontext der CMR heraus¹⁶¹, was die letztendlich getroffene Lösung des Höchstgerichts durchaus zu rechtfertigen vermag.

3. Streitanhängigkeit

Für den Rechtsanwender in der Praxis durchaus relevant ist schließlich auch Art 31 Abs 2 CMR, wonach keine Klage wegen Streitigkeiten aus einer der CMR unterliegenden Beförderung erhoben werden kann, wenn zwischen denselben Parteien in derselben Sache bereits ein Verfahren bei einem nach Art 31 Abs 1 CMR zuständigen Gericht anhängig ist.

In der Entscheidung 10 Ob 147/05y vom 17.2.2006¹⁶² hatte sich der OGH mit der Frage zu beschäftigen, ob im Anwendungsbereich der CMR eine zeitlich früher eingebrachte negative Feststellungsklage „dieselbe Sache“ iSd Art 31 Abs 2 CMR wie die später eingebrachte Leistungsklage betrifft, was zunächst mangels Identität des Begehrens¹⁶³ zu verneinen zu sein scheint. Nach ausführlicher Auseinandersetzung mit der internationalen Rspr und Literatur kam der OGH aufgrund autonomer teleologischer Auslegung des Art 31 Abs 2 CMR zum Schluss, dass der Begriff „dieselbe Sache“ weit zu verstehen sei und die frühere negative Feststellungsklage im Verhältnis zur später anhängig gemachten Leistungsklage Streitanhängigkeit bewirkt. Zweck

¹⁶¹ Siehe dazu oben Kap 2, I, 1. aE.

¹⁶² Dazu ausführlich *Girsch* in *ecolex* 2006, 622.

¹⁶³ Vgl dazu §§ 232 f ZPO.

des Art 31 Abs 2 CMR sei nämlich insbesondere, das Entstehen unvereinbarer Entscheidungen aus verschiedenen Vertragsstaaten zu verhindern¹⁶⁴.

4. Nationale örtliche Zuständigkeit

Während vor der Zivilverfahrensnovelle 2004¹⁶⁵ der OGH im Falle der internationalen Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts im Wege der Ordination gemäß § 28 JN das örtlich zuständige Gericht zu bestimmen hatte¹⁶⁶, wurde durch die genannte Novelle ein echter Wahlgerichtsstand geschaffen, um hinkünftig Ordinationsanträge zu vermeiden¹⁶⁷: „Für Rechtsstreitigkeiten aus einer Beförderung, die dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) unterliegt, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Ort der Übernahme des Gutes oder der für die Ablieferung vorgesehene Ort liegt.“¹⁶⁸ (§101 JN)

Im Zusammenhang mit der in Österreich etwas missglückten dynamischen Verweisungsnorm des § 439a UGB¹⁶⁹ weist *Csoklich*¹⁷⁰ auf folgende paradoxe Situation hin: Nachdem die Zuständigkeitsbestimmung des Art 31 CMR von der Übernahme der CMR in das nationale Binnen-Landfrachtrecht ausgenommen blieb, gelten bei rein österreichischen Straßengütertransporten die allgemeinen zivilprozessualen Zuständigkeitsregelungen. Zum Zeitpunkt der Einfügung des § 439a UGB im Jahr 1990 hätte dies noch insofern Sinn gemacht, als damals Kabotage-Transporte¹⁷¹ gänzlich verboten waren, was aber mit 1.7.1998 von der EU als unzulässig aufgehoben wurde¹⁷². Diese Kabotageverordnung erlaubte eine „zeitweilige“ Kabotage, ohne jedoch eine genauere Definition des Begriffes der Zeitweiligkeit vorzunehmen, was wiederum einige Länder dazu nutzten, eine Definition des Begriffes selbst vorzunehmen.

¹⁶⁴ Der damit einhergehenden Gefahr eines „forum shopping“ in Länder, die von Frachtführern aufgrund des weniger strengen Verschuldensmaßstabes iSd Art 29 CMR für derartige vorauseilende negative Feststellungsklagen genutzt werden, gebietet die Tatsache Einhalt, dass es ohnedies der Kläger in der Hand hat, durch seine frühere Klage (und sei es eine Feststellungsklage) selbst eine Rechtshängigkeitssperre für alle späteren Klagen aus demselben Sachverhalt zu bewirken.

¹⁶⁵ BGBl I 2004/128, anzuwenden auf Verfahren, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 31.12.2004 bei Gericht eingelangt ist.

¹⁶⁶ OGH 12.6.2001, 4 Nd 508/01.

¹⁶⁷ OGH 14.2.2005, 10 Nc 3/05f.

¹⁶⁸ OGH 7.4.2008, 10 Nc 8/08w; OGH 13.5.2008, 5 Nc 6/08i.

¹⁶⁹ Vgl dazu oben Kap 2, I. 3.

¹⁷⁰ Einige Fragen zur Zuständigkeit nach CMR und EuGV-VO, RdW 2003, 129 ff, 186 ff.

¹⁷¹ Unter Kabotage versteht man das Erbringen von Transportleistungen innerhalb eines Landes durch ein ausländisches Transportunternehmen (bzw das Recht, dies zu tun).

¹⁷² VO (EWG) 1993/3118 des Rates vom 25. Oktober 1993, ABI L 279 vom 12.11.1993, 1-16.

Österreich hat davon, wie etwa Frankreich, Italien, Schweden auch, Gebrauch gemacht¹⁷³ und damit die für die heimische Transportwirtschaft ungeliebte Kabotage in mehr oder weniger engen Schranken zugelassen.

Vor diesem Hintergrund meint *Csoklich* weiters, dass bei der Durchführung eines rein innerösterreichischen Straßentransports durch beispielsweise einen griechischen Transporteur der Absender allfällige Ansprüche vor einem griechischen Gericht einzubringen hätte, weil die österreichischen Gerichte hierfür nicht zuständig seien¹⁷⁴. Dies war mE weder vor der oben erwähnten Zivilverfahrensnovelle 2004 so, noch ist dies seit der Änderung des § 101 JN der Fall, da Art 5 Nr 1 EuGV-VO¹⁷⁵ (Gerichtsstand des Erfüllungsortes) sowohl die internationale als auch die örtliche Zuständigkeit regelt¹⁷⁶ und daher in dem geschilderten Fall jedenfalls eine Zuständigkeit eines österreichischen Gerichts gegeben wäre. Bei einem rein innerösterreichischen Transport ist die CMR aufgrund des § 439a UGB mit Ausnahme des Art 31 CMR anwendbar. Die sonst gemäß Art 71 EuGV-VO Vorrang genießende Bestimmung des Art 31 CMR kommt also nicht zur Anwendung, weshalb wiederum auf Art 5 Nr 1 EuGV-VO zurückzugreifen ist, der Folgendes vorsieht:

„Eine Person, die ihren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hat, kann in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden:

- 1.a) wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes, an dem die Verpflichtung erfüllt worden ist oder zu erfüllen wäre;*
- b) im Sinne dieser Vorschrift - und sofern nichts anderes vereinbart worden ist - ist der Erfüllungsort der Verpflichtung*
 - für den Verkauf beweglicher Sachen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag geliefert worden sind oder hätten geliefert werden müssen;*
 - für die Erbringung von Dienstleistungen der Ort in einem Mitgliedstaat, an dem sie nach dem Vertrag erbracht worden sind oder hätten erbracht werden müssen;*

¹⁷³ In Österreich wurde die Kabotage durch § 7 Abs 2 Z 2 GütbefG (BGBl 1995/593 idF BGBl I 2006/153) und durch die Kabotagekontrollverordnung (BGBl II 2007/132) an die europäische Vorgabe angepasst. Für einige jüngere EU-Mitgliedstaaten gab bzw gibt es Übergangsfristen für gegenseitige Kabotageverbote. Mit der Schweiz besteht ein wechselseitiges Kabotageverbot mit EU-Staaten.

¹⁷⁴ RdW 2003, 130, FN 20.

¹⁷⁵ VO (EG) 2001/44 des Rates vom 22. Dezember 2000, ABI L 12 vom 16.1.2001, 1-23.

¹⁷⁶ *Kropholler*, Europäisches Zivilprozessrecht⁹ (2005) vor Art 5 EuGV-VO, Rz 4; *Gottwald* in Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung⁹ (2007) Art 5 EuGV-VO, Rz 1; *Konecny* in *Fasching*, Zivilprozessgesetze² (2008) Art 5 EuGVVO, Rz 12.

c) ist Buchstabe b) nicht anwendbar, so gilt Buchstabe a);“

Bei Beförderungsverträgen geht es um die Erbringung von Dienstleistungen iS der zitierten Bestimmung¹⁷⁷, die im genannten Beispiel *Csoklichs* zweifelsohne in Österreich erbracht wurde. Der Gang vor griechische Gerichte bleibt dem Absender also erspart.

In dem vergleichbaren Fall, dass ein vertraglicher Schadenersatzanspruch aus der Beschädigung einer Ware während eines Seetransportes geltend gemacht wurde, entschied der französische Cour de Cassation am 26.5.1998, dass für die Zwecke des Art 5 Nr 1 EuGVÜ auf den „Erfüllungsort der Transportverpflichtung“ abzustellen sei¹⁷⁸.

Bis zum Inkrafttreten der EuGV-VO am 1.3.2002 war der Gerichtsstand des Erfüllungsortes (Art 5 Nr 1 EuGVÜ/LGVÜ) für jede vertragliche Verpflichtung einzeln zu eruieren. Die Ermittlung des Erfüllungsortes erfolgte nach dem auf den Vertrag anzuwendenden Recht¹⁷⁹. Nach der Neuregelung durch Art 5 Nr 1 lit a EuGV-VO ist hingegen an eine autonome Bestimmung des Erfüllungsortes für Kauf- und Dienstleistungsverträge anzuknüpfen. Werkverträge werden idS als Dienstleistungsverträge angesehen. Diese Regelung trägt dem Prinzip der charakteristischen Leistung, die aus dem Vertrag zu ermitteln ist, Rechnung¹⁸⁰.

¹⁷⁷ *Simotta* in *Fasching/Konecny*² (2008) Art 5 EuGV-VO, Rz 173 mwN.

¹⁷⁸ JABI 2001, 135. Zum Problem mehrerer Erfüllungsorte in ein und demselben Mitgliedstaat *Huber-Murmelter/Murmelter*, Mehrere Erfüllungsorte beim forum solutionis: Plädoyer für eine subsidiäre Zuständigkeit am Sitz des vertragscharakteristisch Leistenden, JBI 2008, 561.

¹⁷⁹ OGH 14.12.2000, 7 Ob 117/00g.

¹⁸⁰ *Klauser/Kodek*, ZPO, EuGV-VO (2008) Art 5, Anm 1.

3. KAPITEL

RECHTE DES FRACHTFÜHRERS, DIE SICH AUS ABGB UND UGB ABLEITEN

Sowohl das Haftungsregime des Frachtführers im nationalen Frachtrecht des UGB als auch jenes der CMR knüpfen einerseits in ihrem prägenden Tatbestand an den Obhutszeitraum zwischen Übernahme des Frachtgutes und dessen Ablieferung an (§ 429 UGB bzw Artt 17 ff CMR). Wird das Transportgut innerhalb dieses Zeitraums beschädigt oder gerät es in dieser Zeit in Verlust, hat der Frachtführer grundsätzlich dafür einzustehen. Außerdem haftet der Frachtführer für Verspätungsschäden. Diese dem Grunde wie der Höhe nach beschränkte Haftung ist auf nationaler Ebene dispositiv, im Geltungsbereich der CMR nach Art 41 CMR zwingend. So vielschichtig einzelne Fragen der Frachtführerhaftung auch sind, so klar sind dennoch die grundsätzlichen Anknüpfungsmomente geregelt¹⁸¹.

Demgegenüber sind die Ansprüche, die dem Frachtführer vom Gesetz eingeräumt werden - wohl auch aufgrund ihrer im Vergleich zur Frachtführerhaftung untergeordneten Bedeutung - mühsam heraus zu destillieren. Der Weg, den man dabei zu beschreiten hat, führt zunächst über die CMR zum nationalen Frachtrecht des UGB und zu den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen des ABGB: Wie bereits im Zusammenhang mit Art 41 CMR ausgeführt¹⁸², ist, soweit die CMR überhaupt keine bzw keine abschließende Regelung enthält, das nach den Grundsätzen des internationalen Privatrechts des angerufenen Gerichts maßgebliche nationale Recht¹⁸³ ergänzend heranzuziehen. Die CMR selbst enthält nur einige wenige Kollisionsnormen¹⁸⁴ für in der CMR materiellrechtlich nicht geregelte Rechtsfragen. Diese speziellen Kollisionsnormen gehen allgemeinen Kollisionsnormen stets vor¹⁸⁵.

Im Übrigen findet für Verträge, die nach dem 17.12.2009 geschlossen werden, anstelle des Übereinkommens von Rom über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht von 1980 (EVÜ) die sogenannte Rom-

¹⁸¹ Einen guten Überblick bietend *Jesser*, Frachtführerhaftung nach der CMR.

¹⁸² Vgl dazu oben Kap 2, I. 2.

¹⁸³ Hinweise auf Rechtsquellen und Literatur zum nationalen Straßenfrachtrecht ausgewählter europäischer Länder finden sich in *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Einleitung, Rz 55.

¹⁸⁴ Art 5 Abs 1 Satz 2, Art 16 Abs 5, Art 20 Abs 4, Art 29 Abs 1, Art 32 Abs 1 Satz 2 und Abs 3 CMR.

¹⁸⁵ *Koller*, Transportrecht⁶ vor Art 1 CMR, Rz 3.

I-Verordnung¹⁸⁶ Anwendung. Mit der in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar geltenden Rom-I-VO sollten die bestehenden Regelungen modernisiert werden, um den Veränderungen im Rechts- und Wirtschaftsverkehr Rechnung zu tragen. Von der Anwendung dieser Verordnung ausgenommen sind vorvertragliche Schuldverhältnisse¹⁸⁷. Diese unterliegen der Rom-II-VO¹⁸⁸.

Wie auch beim EVÜ kann für Schuldverhältnisse, die eine Verbindung zum Recht verschiedener Staaten aufweisen, nach Art 3 Rom-I-VO das Recht von den Parteien – ausdrücklich oder schlüssig – frei gewählt¹⁸⁹ werden. Im Unterschied zum EVÜ, das mangels Rechtswahl stets auf die vertragscharakteristische Leistung abstellte, enthält Art 4 Abs 1 Rom-I-VO allerdings einen Katalog verschiedener Vertragsarten, der das mangels Rechtswahl anzuwendende Recht ausdrücklich festhält. Nur wenn ein Vertrag weder diesen Katalog-Vertragstypen zugeordnet werden kann noch besondere Kollisionsnormen gemäß Artt 5, 6, 7, 8, 14 ff leg cit bestehen, ist das Recht jenes Staates anzuwenden, in dem die Partei, die die vertragscharakteristische Leistung erbringt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Für Beförderungsverträge (und damit Frachtverträge iSd § 425 UGB) sieht Art 5 Rom-I-VO eine solch eigene Kollisionsbestimmungen vor¹⁹⁰:

„(1) Soweit die Parteien¹⁹¹ in Bezug auf einen Vertrag über die Beförderung von Gütern keine Rechtswahl nach Artikel 3 getroffen haben, ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Beförderer seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern sich in diesem Staat auch der Übernahmeort oder der Ablieferungsort oder der gewöhnliche Aufenthalt des Absenders befindet. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist das Recht des Staates des von den Parteien vereinbarten Ablieferungsorts anzuwenden.

(2) ... [betrifft die Personenbeförderung]

¹⁸⁶ Verordnung (EG) 2008/593 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABI L 177 vom 4.7.2008, 6-16.

¹⁸⁷ Art 1 Abs 2 lit i Rom-I-VO.

¹⁸⁸ Verordnung (EG) 2007/864 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht, ABI L 199 vom 31.7.2007, 40-49.

¹⁸⁹ Schranken der Rechtswahl finden sich in Art 3 Abs 3 und 4 der Rom-I-VO.

¹⁹⁰ Kritisch dazu *Mankowski*, Die Rom-I-Verordnung – Änderungen im europäischen IPR für Schuldverträge, IHR 2008, 133.

¹⁹¹ Aus Erwägungsgrund 22 der Rom-I-VO geht hervor, dass die Parteien des Beförderungsvertrages als „Absender“ und „Beförderer“ bezeichnet werden: *„Für die Zwecke dieser Verordnung sollte der Begriff „Absender“ eine Person bezeichnen, die mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließt, und der Begriff „Beförderer“ die Vertragspartei, die sich zur Beförderung der Güter verpflichtet, unabhängig davon, ob sie die Beförderung selbst durchführt.“* Die Diktion entspricht damit jener des nationalen Frachtrechts.

(3) Ergibt sich aus der Gesamtheit der Umstände, dass der Vertrag im Falle fehlender Rechtswahl eine offensichtlich engere Verbindung zu einem anderen als dem nach Absatz 1 oder 2 bestimmten Staat aufweist, so ist das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.“

Ist nach Maßgabe der CMR-eigenen Kollisionsbestimmungen oder nach internationalem Kollisionsrecht¹⁹² letztendlich österreichisches Recht anzuwenden, so kommen mangels zulässiger vertraglicher Vereinbarungen bzw Allgemeiner Geschäftsbedingungen (zB AÖSp) die allgemeinen frachtrechtlichen Bestimmungen des UGB und, soweit dies nicht möglich ist, die Bestimmungen des ABGB (insbesondere Werkvertrags- und Auftragsrecht) zur Anwendung. Gegenstand dieses Kapitels ist die genauere Betrachtung solcher Ansprüche des Frachtführers, die sich eben aus diesen – nationalen – zivilrechtlichen Rechtsgrundlagen ableiten¹⁹³.

I. Vergütung und Aufwandsersatz

1. Der Entgeltanspruch des Frachtführers

Weder das UGB noch die CMR regeln den Entgeltanspruch des Frachtführers, die im Frachtrecht so bezeichnete „Fracht“. Auch der Ersatz von Aufwendungen ist in der CMR nur punktuell geregelt (Artt 8 Abs 3, 12 Abs 5 lit a, 16 Abs 1 und 4 CMR)¹⁹⁴. Entgeltlichkeit des Frachtvertrages ist nach dem Frachtrecht des UGB nicht einmal notwendige Voraussetzung für die Gültigkeit bzw das Vorliegen eines Frachtvertrages, wiewohl unentgeltliche Beförderungen in der Praxis kaum existieren. Gemäß Art 1 Abs 1 CMR muss der Beförderungsvertrag freilich auf Entgeltlichkeit gerichtet sein, wenn auch die Fracht später weder wirklich berechnet, gezahlt, noch eingeklagt werden muss. Der weit auszulegende Begriff der Entgeltlichkeit kann in der Einräumung jedweden Vorteils liegen, der in einem angemessenen Verhältnis zur vereinbarten Beförderung besteht¹⁹⁵.

¹⁹² Das österreichische Forumgericht ist verpflichtet, von Amts wegen das jeweils einschlägige Kollisionsrecht anzuwenden (OGH 10.9.2003, 7 Ob 189/03z unter Verweis auf die stRsp des EuGH).

¹⁹³ Zur Verjährung dieser Ansprüche vgl oben Kap 2, I, 5.

¹⁹⁴ Im Detail dazu unten Kap 4.

¹⁹⁵ Loewe, ETR 1976, 512.

Nachdem weder CMR noch UGB eine nähere Aussage über den Entgeltanspruch treffen, ist mangels (freier) Vereinbarung¹⁹⁶ auf die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts zurückzugreifen: Der Frachtvertrag ist als Werkvertrag ein Zielschuldverhältnis. Aus § 1152 ABGB bzw § 354 UGB¹⁹⁷ ergibt sich die grundsätzliche Entgeltlichkeit eines Geschäfts in angemessener Höhe, aus § 1170 ABGB die Fälligkeit des Werklohns nach Ausführung, also nach Beendigung des Transports durch Übergabe des Frachtguts und des Frachtbriefes.

Schuldner der Fracht ist grundsätzlich der Absender als Vertragspartner des Frachtführers. Aufgrund seiner Stellung als ein aus einem echten Vertrag zugunsten Dritter berechtigter Dritter¹⁹⁸ kommt allerdings in diesem Zusammenhang auch dem Empfänger Bedeutung in folgender Hinsicht zu: Gemäß § 436 UGB, der inhaltlich der Bestimmung des Art 13 Abs 2 CMR¹⁹⁹ entspricht, haftet der Empfänger für die sich aus dem Frachtbrief ergebenden Kosten, wenn er Frachtgut *und* Frachtbrief annimmt²⁰⁰. Seine Haftung bedeutet allerdings nicht, dass der Empfänger in den Frachtvertrag eintritt. Er wird vielmehr Gesamtschuldner neben dem Absender²⁰¹. Die Zahlungspflicht des Empfängers befreit den Absender also keineswegs von seiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Frachtführer, vorausgesetzt dieser begibt sich nicht endgültig seines Pfandrechtes nach § 442 UGB. Bemerkenswert ist die von § 436 UGB angeordnete Rechtsfolge: Die Zahlungspflicht des Empfängers wird nicht durch den Frachtvertrag selbst definiert, sondern besteht „nach Maßgabe des Frachtbriefes“, wobei dies nach hM nicht einen ziffernmäßig bestimmten Betrag voraussetzt, sondern lediglich eine anhand gesetzlicher Vorschriften, Handelsbräuchen und sonstiger Bedingungen zu erfolgende Bestimmbarkeit der anfallenden Kosten²⁰².

¹⁹⁶ Beispielsweise können die Parteien vereinbaren, dass bei Überschreitung einer bestimmten Transportdauer eine zeitabhängige Vergütung geschuldet wird. Der Vertragsfreiheit unterliegen - begrenzt durch die jeweiligen Bestimmungen nationalen Rechts - aber auch alle sonstigen Vereinbarungen über Aufwendungen wie Zoll- und Geldstrafen.

¹⁹⁷ Während § 354 HGB die Entgeltlichkeitsregel auf Kaufleute beschränkte, die in Ausübung ihres Handelsgewerbes einem anderen Geschäfte besorgten oder Dienste leisteten („Geschäftsbesorgungskaufleute“), verallgemeinert § 354 UGB dahingehend, dass bei jedem unternehmensbezogenen Geschäft ein angemessenes Entgelt geschuldet ist, sofern nicht Unentgeltlichkeit vereinbart wurde. Von der Lehre teils kritisiert wurde in diesem Zusammenhang, dass damit eine Erweiterung der Anwendung auch auf Nichtkaufleute einherging. Ausführlich dazu etwa *Schauer* in *Krejci*, Reform-Kommentar UGB § 354, Rz 1.

¹⁹⁸ Vgl dazu oben Kap 1, II, 1.3.

¹⁹⁹ Dazu ausführlich unten Kap 4, III.

²⁰⁰ Bei Vorliegen lediglich eines Tatbestandsmerkmals wird der Empfänger nicht verpflichtet.

²⁰¹ *Schütz* in *Straube* UGB I⁴ § 436, Rz 10 mwN.

²⁰² *Schütz* in *Straube* UGB I⁴ § 436, Rz 9.

Inhaltlich umfasst die Zahlungspflicht des Empfängers nicht nur die Fracht selbst, sondern auch alle sonstigen Kosten laut Frachtbrief iSd Art 6 Abs 1 lit i CMR, wie insbesondere Nebengebühren, Zölle udgl, die - innerhalb der Grenzen des jeweiligen nationalen Rechts - der Vertragsfreiheit der Parteien unterliegen. Auch bei Vorliegen einer Nachnahmevereinbarung, wenn also der Frachtführer vertraglich²⁰³ die Verpflichtung übernimmt, das Gut nur Zug-um-Zug gegen Bezahlung der Fracht abzuliefern, besteht die Zahlungspflicht des Absenders solange weiter, bis der Empfänger tatsächlich an den Frachtführer bezahlt hat. Beahlt der Empfänger nicht, darf der Frachtführer - bei sonstigem Verlust seiner Ansprüche gegenüber dem Absender - das Gut nicht abliefern²⁰⁴. Eine Ablieferung ohne Einziehung der Nachnahme bewirkt eine Haftung des Frachtführers für den dadurch entstandenen Schaden bis zur Höhe der Nachnahme (Art 21 CMR).

Mit der Fracht abgegolten sind alle vereinbarten und voraussehbaren Leistungen des Frachtführers wie beispielsweise eine bestimmte Ausstattung des Transportfahrzeuges (zB Kühlaggregate, Ladehilfsmittel uÄ), nicht aber (unverschuldete) Sonder- und Nebenleistungen des Frachtführers, für die er nach den Maßgaben der Ausführungen in den beiden Folgekapiteln Vergütung verlangen kann.

Die dem Frachtführer zu vergütenden Sonder- und Nebenleistungen können sowohl in eigenen Leistungen des Frachtführers (womit sie dann Entgeltcharakter haben) oder in Auslagen bzw sonstigen Aufwendungen bestehen (diesfalls resultieren sie aus Geschäftsbesorgungen²⁰⁵). Der Ersatz von Zahlungen des Frachtführers zur Tilgung der ihm in Erfüllung der Aufträge notwendigerweise entstandenen Abgabenschulden muss im Transportauftrag auch ohne ausdrückliche Regelung nach Treu und Glauben als vereinbart gelten²⁰⁶. Der Ersatz derartiger Auslagen des Frachtführers unterliegt der dreijährigen Verjährungsfrist des § 1486 ABGB²⁰⁷.

²⁰³ Eine Nachnahmevereinbarung („cash on delivery“) bedarf zu ihrer Wirksamkeit nicht der Eintragung in den Frachtbrief; fehlt es an einer solchen Frachtbriefeintragung, obliegt dem Absender allerdings die entsprechende Beweislast (OGH 27.3.1990, 5 Ob 549/90). Eine Nachnahmevereinbarung stellt keinen selbständigen Vertrag, sondern eine Nebenbestimmung des Frachtvertrages dar, für deren Beurteilung Auftragsrecht sinngemäß gilt (*Strasser in Rummel*³ (2000) § 1002, Rz 21).

²⁰⁴ OGH 16.12.1959, 5 Ob 560/59.

²⁰⁵ Ansprüche aus einer im Rahmen eines Speditionsvertrages vom Spediteur für den Auftraggeber vorzunehmenden Geschäftsbesorgung (Verzollung durch Dritte) unterliegen nicht der Verjährungsvorschrift des Art 32 CMR (OGH 18.9.1985, 8 Ob 517/85).

²⁰⁶ OGH 26.2.1987, 6 Ob 501/87.

²⁰⁷ HS 18.196.

Soweit sich Vergütungsansprüche für Geschäftsbesorgungen im Zuge der Erfüllung des Frachtvertrages nicht bereits aus der CMR selbst ergeben²⁰⁸, sind die §§ 1014 iVm 1151 Abs 2 ABGB als Anspruchsgrundlagen heranzuziehen. Regulativ für die Beurteilung der Frage, welche Aufwendungen, die nicht ohnedies mit der Fracht schon abgegolten sind oder die der Absender bzw Empfänger nicht ohnehin zu vertreten hat, der Frachtführer für erforderlich halten durfte, ist die Verhältnismäßigkeit des Aufwandes zum Wert des Gutes bzw zur Höhe der Fracht.

Schließlich verbleiben noch mögliche Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung zu benennen, etwa wenn ohne Wissen und Zustimmung des Frachtführers ein Mehr an Fracht transportiert wurde als vertraglich vereinbart.

Für den Fall, dass die Beförderung aus Gründen, die der Absender nicht zu vertreten hat, nicht durchführbar ist, räumt § 428 Abs 2 UGB diesem, nicht jedoch dem Frachtführer, die Möglichkeit ein, vom Frachtvertrag zurückzutreten; diesfalls hat der Absender aber den (schuldlosen) Frachtführer *„für die Vorbereitung der Reise, die Wiederausladung und den zurück gelegten Teil der Reise zu entschädigen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Ortsgebrauch; besteht ein Ortsgebrauch nicht, so ist eine den Umständen angemessene Entschädigung zu gewähren.“* (sog Distanzfracht bei Rücktritt des Absenders). Trifft den Absender hingegen ein Verschulden an einer derartigen „zeitweiligen Verhinderung“ nach § 428 Abs 2 UGB, also einer vorübergehenden, nicht bloß geringfügigen Verzögerung²⁰⁹, hat der beförderungswillige Frachtführer freilich einen Anspruch nach § 1168 ABGB auf Bezahlung der Fracht²¹⁰. Fällt allerdings dem Frachtführer ein Verschulden zur Last, verliert er sowohl seinen Entgeltanspruch (Bezahlung der Fracht), als auch seinen Anspruch nach § 428 Abs 2 UGB. Darüber hinaus wird er diesfalls schadenersatzpflichtig.

Demgegenüber besteht im Geltungsbereich der CMR nach Übernahme des Gutes durch den Frachtführer keine Möglichkeit mehr, den Frachtvertrag durch Rücktritt zu beenden. Es gelten dann die gemäß Art 41 CMR unabdingbaren Regelungen für Leistungsstörungen nach Artt 17 ff CMR. Der Frachtführer ist innerhalb seines Haftungszeitraumes berechtigt, das Gut bei Vorliegen von unbehebaren Beförderungs- und Ablieferungshindernissen auszuladen, was eine Beendigung des Frachtvertrages bewirkt (Art 16 Abs 2 CMR)²¹¹. Auch der

²⁰⁸ Artt 7 Abs 1 lit a; 8 Abs 3; 10; 12 Abs 5 lit a; 16 iVm 14 und 15; 22 Abs 2 CMR.

²⁰⁹ Für den Fall der gänzlichen Unmöglichkeit der Ausführung der Beförderung ist § 428 Abs 2 UGB hingegen nicht anzuwenden.

²¹⁰ SZ 40/180.

²¹¹ Dazu ausführlich unten Kap 4, IV.

Absender kann den Frachtvertrag nicht aufkündigen, sondern lediglich gemäß Art 12 Abs 1 CMR von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen und so durch einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung den Inhalt des Beförderungsvertrages nachträglich abändern²¹².

Dieses Ausladerecht des Frachtführers einerseits bzw das Weisungsrecht des Absenders/Empfängers andererseits bezeichnet *Koller*²¹³ als eine Berechtigung zur „Kündigung“, was mE angesichts der oben beschriebenen Ausgestaltung der beiden Bestimmungen nicht völlig korrekt ist.

Kündigungs- und Rücktrittsmöglichkeiten bis zur Übernahme des Frachtguts, also solange der Haftungszeitraum des Frachtführers noch nicht begonnen hat, werden von der CMR nicht geregelt. Für den Zeitraum vor Übernahme des Frachtgutes ist daher nationales Recht anwendbar, für Österreich ist das die oben bereits ausgeführte Distanzfrachtregelung nach § 428 Abs 2 UGB²¹⁴.

2. Standgeld

Bei Beförderungen auf der Straße kann es immer wieder passieren, dass der Transport ins Stocken gerät, sei es, weil äußere Umstände wie Wartezeiten an Grenzen, Unfälle oder Staus Verzögerungen bewirken, sei es, weil Gründe vorliegen, die in der Sphäre des Frachtführers (zB Defekt des Transportfahrzeuges) oder in der Sphäre des Absenders (zB Verzögerungen bei der Beladung) gelegen sind.

2.1. Standgeld als Vergütungsanspruch

Die aus dem Beförderungsvertrag vom Frachtführer geschuldete Leistung besteht nicht nur in der Verbringung des Frachtguts von Ort A zu Ort B, sondern auch in der zeitlichen Inanspruchnahme des Frachtführers über die vereinbarte oder übliche Beförderungszeit hinaus²¹⁵. Der Begriff Standgeld, von *Schütz* als „Stehzeitentgelt“ bezeichnet²¹⁶, meint die angemessene Vergütung der Wartezeit des Frachtführers, wenn über die vereinbarte bzw angemessene Lade- oder Entladezeit hinaus an der Lade- oder Entladestelle Zeit verbracht wird.

²¹² Dazu ausführlich unten Kap 4, II.

²¹³ *Koller*, Transportrecht⁶, vor Art 1 CMR, Rz 20.

²¹⁴ *Schmid* in *Thume*, CMR-Kommentar², Anh II, Rz 55; *Jesser*, Frachtführerhaftung nach der CMR, 38 f; aA *Schütz* in *Straube* UGB I⁴, Anh I § 452, Art 16 CMR, Rz 1.

²¹⁵ De la Motte/Temme in *Thume*, CMR-Kommentar², vor Art 1 CMR, Rz 32.

²¹⁶ *Schütz* in *Straube* UGB I⁴, § 425, Rz 29.

Die herrschende Lehre²¹⁷ geht grundsätzlich davon aus, dass die CMR die Frage des Standgeldes nicht (abschließend) regelt und dass insofern Vertragsfreiheit herrscht bzw unvereinheitlichtes nationales Recht zur Anwendung kommt. Obwohl die CMR den Begriff als solchen nicht kennt, eröffnet sie jedoch sehr wohl Ansprüche auf Standgeld²¹⁸. Soweit aber Stehzeiten nicht aus Schadenersatzverpflichtungen des Absenders nach Art 11 Abs 2 Satz 2 CMR oder Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen nach Art 14 Abs 1 bzw Art 15 CMR resultieren, herrscht Privatautonomie, von der in der Praxis in Form von Vereinbarungen im Verhältnis gewerblicher Versender zu Spediteur/Frachtführer bzw Frachtführer zu Frachtführer Gebrauch gemacht wird²¹⁹.

Freilich ist der Raum für vertragliche Vereinbarungen über Standgeld angesichts der zwingenden Bestimmungen der CMR, die Ansprüche auf Standgeld ermöglichen, nicht enorm groß, aber eben doch groß genug, um nicht vernachlässigt zu werden. Wird eine solche Standgeldabrede getroffen, hat der Frachtführer einen Vergütungsanspruch für einen über den normalen Transportablauf hinausgehenden zeitlichen Mehraufwand gegen den Absender, wenn dieser die Stehzeiten zu vertreten hat. Die Frage, was Frachtführer bzw Absender zu vertreten haben, richtet sich bei Anwendung österreichischen Rechts nach allgemeinem Schuldrecht.

Haben die Parteien außerhalb des Anwendungsbereichs der CMR keine vertragliche Standgeldregelung vorgesehen, kommt unvereinheitlichtes nationales Recht zur Anwendung: Während sich im dt HGB in § 412 Abs 3 eine ausdrückliche Standgeldregelung [*„Wartet der Frachtführer auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die nicht seinem Risikobereich zuzurechnen sind, über die Lade- oder Entladezeit hinaus, so hat er Anspruch auf eine angemessene Vergütung (Standgeld).“*] findet, richtet sich bei ergänzender Anwendung österreichischen Rechts der Anspruch auf Standgeld mangels entsprechender Regelung im UGB nach § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB.

²¹⁷ Schmid in Thume, CMR-Kommentar², Anhang II, Rz 62 ff; Koller, Transportrecht⁶, vor Art 1 CMR, Rz 14 ff; Jesser, Frachtführerhaftung nach der CMR, 176 f; Koller, Das Standgeld bei CMR-Transporten, TranspR 1988, 129 ff.

²¹⁸ Vgl dazu ausführlich unten Kap 4, IV, 1 und Kap 5, III, 2.

²¹⁹ Letztere machen meiner anwaltlichen Erfahrung nach häufiger von Standgeldvereinbarungen Gebrauch, während derartige Vereinbarungen von gewerblichen Versendern gegenüber Spediteuren/Frachtführern aufgrund des enormen Verdrängungswettbewerbs im Bereich des Transportgewerbes kaum akzeptiert werden.

Schmid bezeichnet in diesem Sinn das Standgeld als „Zusatzentgelt für zusätzlichen Zeitaufwand im Rahmen der Vergütungsabrede“²²⁰, was wohl auch für die österreichische Rechtslage zutrifft, auch wenn das nationale Frachtrecht eine dem § 412 Abs 3 dt HGB entsprechende Bestimmung vermissen lässt. Über das allgemeine Werkvertragsrecht gelangt man allerdings ohnedies zum selben Ergebnis: Gemäß § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB hat der Unternehmer (Frachtführer) zusätzlich zum Werklohn Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, wenn er bei der Ausführung des Werkes infolge von Umständen, die auf Seiten des Bestellers (Absenders) liegen, durch Zeitverlust verkürzt wurde. Die Verzögerung muss zwar dem Besteller (Absender) zuzurechnen sein, auf ein Verschulden kommt es allerdings nicht an²²¹.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich mangels Vereinbarung (insbesondere Stundensatz) nach einem angemessenen Entgelt für die verursachte Verzögerung. Für die Beurteilung der Angemessenheit wird die Dauer der Verzögerung im Verhältnis zur Beförderungszeit zu sehen sein. Da eine Anrechnung nach § 1168 Abs 1 Satz 1, 2. Halbsatz ABGB sehr wohl auch im Falle des Abs 1, 2. Satz stattfindet²²², bedeutet ein etwaiges Verschulden des Frachtführers einen gänzlichen Wegfall seines diesbezüglichen Anspruchs.

Die Fälligkeit der Entschädigung für Standzeit tritt mit Vollendung des Werks ein, also grundsätzlich mit Ablieferung, allerdings gebührt der Entschädigungsanspruch auch dann, wenn das Werk letztendlich gar nicht vollendet werden kann, die Beförderung also endgültig unterbleibt. Diesfalls wird mE hinsichtlich der Fälligkeit auf jenen Zeitpunkt abzustellen sein, in dem das endgültige Unterbleiben der Ausführung feststeht, weil bereits dann alle anspruchsbegründenden Umstände vorliegen²²³.

2.2. Standgeld als Schaden

Standgeldansprüche können auch aus Schadenersatzansprüchen resultieren, die sich beispielsweise daraus ergeben, dass der Absender einem Frachtführer Standgeld aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung bezahlt hat und er diesen Aufwand von einem zuvor tätigen Frachtführer, der die Verzögerung verschuldet hat, aus dem Titel des Schadenersatzes zurück verlangt²²⁴ oder im Verhältnis mehrerer Frachtführer untereinander, wenn sich ein Frachtführer verspätet,

²²⁰ *Schmid* in *Thume*, CMR-Kommentar², Anhang II, Rz 68.

²²¹ *Rebhahn* in *Schwimann*, ABGB V³ (2006) § 1168, Rz 38 f, mwN.

²²² *Rebhahn* in *Schwimann*, ABGB V³, § 1168, Rz 38.

²²³ So etwa OGH 14.12.1989, 8 Ob 625/88 zu § 1168 Abs 1 ABGB; aA *Rebhahn* in *Schwimann*, ABGB V³, § 1168, Rz 37.

²²⁴ TranspR 1986, 374.

woraus einem anderen Wartezeiten entstehen, für die er seinerseits ersatzpflichtig wurde²²⁵. Das Regressrecht desjenigen, der in Erfüllung seiner (werk)vertraglichen Verpflichtung eine angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis iSd § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB geleistet hat, setzt freilich Verschulden des Regresspflichtigen voraus (§ 1313 Satz 2 ABGB).

Wird oftmals der Begriff des Standgeldanspruches undifferenziert sowohl für den Entgeltanspruch als auch für den Schadenersatzanspruch verwendet, so ist dogmatisch zu unterscheiden. Vom vorgenannten Entgeltanspruch unterscheidet sich der Schadenersatzanspruch nämlich in zweierlei Hinsicht: Beim Entgeltanspruch kommt es auf ein Verschulden des Absenders nicht an und die Höhe des Anspruchs richtet sich nicht nach der Angemessenheit, sondern nach vertraglicher Vereinbarung.

2.3. Verjährung von Standgeldansprüchen

Ansprüche auf Standgeld unterliegen der Verjährung des Art 32 CMR²²⁶.

²²⁵ OGH 13.6.1985, 6 Ob 587/85.

²²⁶ OGH 12.2.1985, 5 Ob 505/85 in TranspR 1986, 374;
*Demuth in Thume, CMR-Kommentar*², Art 32, Rz 47 mwN.

II. Das Recht auf Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf

Wenngleich die CMR dem Frachtführer unter den Voraussetzungen des Art 16 Abs 2 und 3 ein Ausladerecht einräumt, ihm damit einhergehend eine Verwahrungspflicht aufbürdet und ihm schließlich auch ein Recht zum Selbsthilfeverkauf zugesteht²²⁷, sind Fragen der Durchführung und rechtliche Konsequenzen in der CMR nicht näher ausgestaltet. Insoweit ist grundsätzlich das national anwendbare Recht maßgeblich²²⁸. Einzig wenn der Frachtführer das Gut bei einem Dritten einlagert, beschränkt die CMR selbst (Art 16 Abs 2 Satz 3) seine Haftung auf culpa in eligendo. Hier ist also die Heranziehung unvereinheitlichten nationalen Rechts entbehrlich.

Auf Lager- und Verwahrungsgeschäfte ist die CMR – nachdem das Übereinkommen nur für die Beförderung von Gütern gilt – nicht anzuwenden. Vorlagerungen fallen daher genauso wenig in den Haftungszeitraum des Art 17 CMR wie Zwischenlagerungen, die auf Beförderungs- bzw Ablieferungshindernisse zurückzuführen sind. Die Beförderung gilt mit dem Ausladen des Gutes zur zwischenzeitigen Einlagerung als beendet (Art 16 Abs 2 Satz 1 CMR)²²⁹.

1. Die Regelung des § 437 Abs 2 und 3 UGB

Für den Fall, dass der Empfänger des Gutes nicht zu ermitteln ist, dieser die Annahme verweigert oder dass sich sonst ein Ablieferungshindernis ergibt, normiert § 437 Abs 1 UGB, dass der Frachtführer den Absender unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen und dessen Anweisung einzuholen hat.

Daran anknüpfend regeln die Absätze 2 und 3 wie folgt:

„(2) Ist dies den Umständen nach nicht tunlich oder der Absender mit der Erteilung der Anweisung säumig oder die Anweisung nicht ausführbar, so ist der Frachtführer befugt, das Gut in einem öffentlichen Lagerhaus oder sonst in sicherer Weise zu hinterlegen. Er kann, falls das Gut dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzug ist, das Gut auch gemäß § 373 Abs 2 bis 4 verkaufen lassen.

(3) Von der Hinterlegung und dem Verkaufe des Gutes hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger unverzüglich zu benachrichtigen, es sei denn,

²²⁷ Vgl dazu unten ausführlich Kap 4, IV, 3.

²²⁸ OGH 15.4.1993, 2 Ob 591/92.

²²⁹ Grundsätzlich wie ausführlich dazu OGH 15.4.1993, 2 Ob 591/92, in ZfRV 1993, 74.

dass dies untunlich ist; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet.“

Wie auch Art 16 CMR regelt § 437 UGB das Verhalten des Frachtführers bei Vorliegen von Ablieferungs- oder absoluten Beförderungshindernissen²³⁰, weil es freilich nicht zweckmäßig wäre, dem Frachtführer in derartigen Fällen zuzugestehen, das Gut sich selbst zu überlassen. In der Praxis spielt das Hinterlegungs- und Selbsthilfeverkaufsrecht des Frachtführers angesichts der Schnelligkeit der Transportbranche freilich eine untergeordnete Rolle.

1.1. Voraussetzungen des Hinterlegungs- und Selbsthilfeverkaufsrechts

§ 437 Abs 2 UGB gewährt dem Frachtführer zunächst das Recht,

das Gut zu hinterlegen, wenn

- er den Absender zwecks Einholung einer Weisung nicht erreichen kann, oder
- der Absender mit der Erteilung einer solchen Weisung säumig ist, oder
- eine derartige Weisung des Absenders nicht ausführbar ist;

bzw das Gut gemäß § 373 Abs 2 bis 4 UGB verkaufen zu lassen, wenn

- das Gut dem Verderben ausgesetzt ist **und**
- Gefahr im Verzug ist.

Verwahrt der Frachtführer selbst, haftet er bei ergänzender Anwendung österreichischen Rechts als Verwahrer nach §§ 957 ff ABGB bzw als Lagerhalter nach §§ 416 ff UGB²³¹.

Sowohl zur Hinterlegung, als auch zum Selbsthilfeverkauf ist der Frachtführer nach herrschender Ansicht²³² berechtigt, nicht aber verpflichtet, soweit das Gut keinen Schaden nimmt. Droht dies, wird mE allerdings sehr wohl eine entsprechende Verpflichtung als Ausfluss seiner unternehmerischen Sorgfaltspflicht iSd § 347 bzw § 429 UGB anzunehmen sein. Sowohl von der Hinterlegung als auch vom Selbsthilfeverkauf hat der Frachtführer den Absender und den Empfänger gemäß ausdrücklicher Anordnung bei sonstigem Schadenersatz gemäß § 437 Abs 3 UGB unverzüglich zu verständigen, es sei denn, dies wäre im Einzelfall untunlich.

²³⁰ Vgl dazu unten Kap 4, IV.

²³¹ Schütz in *Straube*, UGB I⁴, Anhang I zu § 452, Art 16 CMR Rz 2 mwN.

²³² Schütz in *Straube*, UGB I⁴, § 437, Rz 7 mwN.

1.2. Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf nach § 373 UGB

Ist ein tauglicher Hinterlegungsgrund gegeben, ist der Schuldner nach allgemeinem Zivilrecht (§ 1425 ABGB) dazu berechtigt²³³, sich durch gerichtliche Hinterlegung²³⁴ von seiner Verbindlichkeit zu befreien²³⁵ und die Gefahr damit auf den Gläubiger übergehen zu lassen. Der Eigentumsübergang findet erst im Zeitpunkt der Übergabe der hinterlegten Leistung an den Gläubiger statt²³⁶.

Unternehmer iSd § 1 UGB haben neben der gerichtlichen Hinterlegung nach § 1425 ABGB zwei weitere Möglichkeiten für den Fall des Annahmeverzugs des Gläubigers und erfahren dadurch eine Verbesserung ihrer Rechtsposition (§ 373 UGB): Einerseits besteht für den „befugten Unternehmer“ das Recht zum Selbsthilfeverkauf, sei es im Rahmen einer öffentlichen Versteigerung oder im Rahmen eines freihändigen Verkaufs, andererseits hat er die Möglichkeit der Hinterlegung in einem öffentlichen Lagerhaus oder auf sonst sichere Weise, also auch bei einem privaten Dritten, etwa bei einer Spedition²³⁷. Eine Hinterlegung am Erfüllungsort wie im allgemeinen Zivilrecht ist nicht erforderlich²³⁸. Die Hinterlegung nach § 373 Abs 1 UGB entfaltet allerdings keine schuldbefreiende Wirkung²³⁹. Der unternehmerische Schuldner hat dabei mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers festzustellen, ob die Hinterlegung sicher ist. Er haftet für culpa in eligendo, wobei nach hA bereits leichte Fahrlässigkeit schadet²⁴⁰. Hat er dieser seiner Verpflichtung allerdings Genüge getan, haftet er für einen allfälligen Untergang der hinterlegten Sache nicht mehr, und zwar auch dann nicht, wenn den Verwahrer am Untergang ein Verschulden trifft, weil der Verwahrer kein Erfüllungsgehilfe des Schuldners/Verkäufers ist²⁴¹. Über die sorgfältige Auswahl des Verwahrers hinaus hat der Schuldner den Gläubiger unverzüglich von der Hinterlegung zu verständigen, um diesem weitere Dispositionsmöglichkeiten einzuräumen.

Der Verwahrungsvertrag aus der Hinterlegung kommt nicht etwa zwischen dem im Annahmeverzug seienden Gläubiger und dem Verwahrer zustande, sondern zwischen hinterlegendem Schuldner und Verwahrer. Daher besteht ein Zahlungsanspruch des Verwahrers idR auch nur gegenüber dem hinterlegenden

²³³ Eine Pflicht zur Hinterlegung besteht nicht (SZ 34/4).

²³⁴ Zum Hinterlegungsverfahren im Detail *Reischauer* in ÖJZ 2001, 453 ff und in JBI 2001, 541 ff.

²³⁵ *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II¹³ 98 f; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ (2000) § 1425, Rz 12.

²³⁶ OGH 30.4.2002, 1 Ob 201/01t in ÖBA 2003, 456.

²³⁷ SZ 54/90.

²³⁸ *Kramer/Martini* in *Straube*, UGB I⁴, § 373, Rz 14.

²³⁹ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 338.

²⁴⁰ *Kramer/Martini* in *Straube*, UGB I⁴, § 373, Rz 16.

²⁴¹ *Kernscher* in *Jabornegg/Artmann*, Kommentar UGB I² (2010) § 373, Rz 22.

Schuldner, der wiederum allein einen Herausgabeanspruch gegenüber dem Verwahrer hat. Die Hinterlegungskosten hat gem § 373 Abs 1 UGB allerdings der im Annahmeverzug befindliche Gläubiger zu tragen, dh der hinterlegende Schuldner kann die angefallenen (angemessenen) Kosten von diesem ersetzt verlangen.

Der Verweis des § 437 Abs 2 UGB auf das unternehmensrechtliche Selbsthilfeverkaufsrecht des Verkäufers bei Annahmeverzug des Käufers (Gläubigerverzug beim Warenkauf) nach § 373 Abs 2 bis 4 UGB bezieht sich freilich nicht auf die erforderliche vorherige Androhung des Verkaufes, da diese nach Abs 2 leg cit gerade entfallen kann, wenn die Ware dem Verderb ausgesetzt ist, was ja überhaupt erst die Möglichkeit für den Frachtführer eröffnet, die Ware zu verkaufen.

Der Selbsthilfeverkauf kann – so die Ware einen Börsen- oder Marktpreis hat – statt durch öffentliche Versteigerung auch aus freier Hand zum laufenden Preis (= mittlerer Durchschnittspreis) erfolgen (§ 373 Abs 2 Satz 1, 2. Halbsatz, UGB). Er kann frühestens zu jenem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Ablieferung hätte erfolgen sollen²⁴². Dies muss auch für den Fall gelten, dass der Empfänger des Gutes schon vorher erklärt, das Gut nicht annehmen zu wollen, da es diesfalls der Absender durch entsprechende Weisungen in der Hand haben soll, bestmöglich anderwärtig zu disponieren.

Aufgrund der dem Frachtführer obliegenden Interessenwahrungspflicht hat der Verkauf unter möglichst günstigen Bedingungen²⁴³ zu erfolgen, dh der Frachtführer darf weder mit der Ware spekulieren, noch darf er unnötige Kosten verursachen²⁴⁴. Die Interessenwahrungspflicht endet schließlich jedoch dort, wo die eigenen Interessen des Frachtführers beginnen, dh hintanstellen muss er diese keineswegs.

Da ein Selbsthilfeverkauf zwar im eigenen Namen des Frachtführers, aber auf fremde Rechnung erfolgt, hat er dem Absender Rechnung zu legen und einen allfälligen Mehrerlös diesem heraus zu geben. Reicht der Verkaufserlös hingegen nicht hin, hat der Frachtführer einen Anspruch auf den Fehlbetrag.

Für allfällige Verletzungen der ihm im Rahmen des Selbsthilfeverkaufs obliegenden Verpflichtungen hat der Frachtführer nach allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen einzustehen.

²⁴² *Kramer/Martini* in *Straube*, UGB I⁴, § 373, Rz 26.

²⁴³ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 338.

²⁴⁴ *Kramer/Martini* in *Straube*, UGB I⁴, § 373, Rz 26.

2. Die Regelung des § 419 Abs 3 dt HGB

Nicht nur das Frachtrecht des österr UGB sieht für den Frachtführer besondere Bestimmungen für Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf vor, sondern auch das dt HGB: Die noch stärker an die Regelungen der CMR²⁴⁵ angepasste Bestimmung des § 419 Abs 3 dt HGB sieht für den Fall, dass der Frachtführer binnen angemessener Frist keine Weisung des Verfügungsberechtigten erlangen kann, Folgendes vor: Der Frachtführer hat zunächst eine nach den Umständen und Erfordernissen des Einzelfalles²⁴⁶ angemessene Zeit²⁴⁷ zuzuwarten, um eine Weisung des Verfügungsberechtigten zu erlangen. Nach Ablauf dieser Frist hat er sodann jene Maßnahme zu treffen, die ihm als die beste im Interesse des Verfügungsberechtigten erscheint, wobei Satz 2, 3 und 4 leg cit mehrere Alternativen vorsehen: Demnach kann der Frachtführer

- das Gut entladen und selbst verwahren (1. Alt)
- das Gut auf Rechnung des Verfügungsberechtigten einem Dritten anvertrauen oder zurückbefördern (2. Alt)
- das Gut im Wege des Selbsthilfeverkaufs veräußern, wenn es sich um verderbliche Ware handelt oder der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt (3. Alt)
- oder es schließlich sogar vernichten, wenn die andernfalls entstehenden Kosten in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes stehen (4. Alt).

Aus der dem Schuldner gemäß § 242 BGB obliegenden Verpflichtung, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern, wird abgeleitet, dass der Frachtführer bei mehreren gleich geeigneten Maßnahmen diejenige zu ergreifen hat, die für den Verfügungsberechtigten die geringste Belastung bedeutet²⁴⁸.

Im Ergebnis sehen also sowohl die österr Sonderregelung des § 437 UGB wie jene des § 419 dt HGB für den Frachtführer eigene Bestimmungen für Hinterlegung und Selbsthilfeverkauf vor, die gering von der allgemeinen unternehmensrechtlichen Regelung abweichen. Angesichts der weiter reichenden Annäherung des Frachtrechts des dt HGB an die CMR geht die dt Lösung noch detaillierter auf die zu Gebote stehenden Modalitäten ein. Beiden Regelungen ist angesichts der branchenimmanenten Schnelligkeit schließlich jedoch gemein, an einer untergeordneten Bedeutung für die Praxis zu leiden.

²⁴⁵ Nämlich an Art 14 Abs 2 und Art 16 Abs 2 und 3 CMR.

²⁴⁶ OGH 10.2.1981, 5 Ob 719/80.

²⁴⁷ Ausführlich dazu *Reuschle* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn* Komm HGB II² § 419, Rz 26 ff.

²⁴⁸ *Reuschle* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn* Komm HGB II² § 419, Rz 29.

III. Das gesetzliche Frachtführerpfandrecht

Da die CMR keine Regelung über Pfandrechte trifft, ist auf das anwendbare nationale Recht²⁴⁹ zurück zu greifen, für Österreich also auf das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers²⁵⁰ nach §§ 440 ff UGB.

1. Voraussetzungen, Umfang und Dauer des Pfandrechts

Gemäß § 440 UGB hat der Frachtführer wegen aller durch den Frachtvertrag begründeten Forderungen ein Pfandrecht an dem zur Beförderung übergebenen²⁵¹ Gut. Das Bestehen eines gültigen Frachtvertrages ist daher Voraussetzung für das Entstehen des Pfandrechts.

Das gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers besteht für *sämtliche* Forderungen aus dem Frachtvertrag, somit auch für Schadenersatzforderungen gegen den Absender, für Standgeld, Lagergeld, Kostennachnahmen (Speditionskosten, Vorfracht, etc), Vorschüsse, Wertnachnahmen, Straßenbenutzungsgebühren, udgl²⁵². Es ist insofern weiter als jenes des Spediteurs, das sich nur auf Fracht, Provision, Auslagen, Verwendungen und wegen der auf das Gut gegebene Vorschüsse bezieht²⁵³ (§ 410 UGB). Auch das Spediteurpfandrecht sichert nach hL - wie das Pfandrecht des Frachtführers - nur *konnexe* Forderungen, also solche, die in einem Zusammenhang mit dem konkreten Speditions-/Frachtgeschäft stehen, nicht aber Forderungen aus anderen Speditions-/Frachtgeschäften²⁵⁴ (was die Geltendmachung in der Praxis freilich nicht gerade fördert bzw erleichtert). Während sich beim Pfandrecht des Spediteurs der Kreis der gesicherten konnexen Forderungen auf die gesetzlich aufgezählten beschränkt, sichert das Frachtführerpfandrecht *alle* konnexen Forderungen²⁵⁵. Demgegenüber ist das Pfandrecht des Kommissionärs nicht einmal bloß auf konnexe Forderungen beschränkt, sondern erstreckt sich kraft gesetzlicher Anordnung auch auf „*alle anderen Forderungen aus laufender Rechnung*“ (§ 397 letzter Halbsatz UGB)²⁵⁶.

²⁴⁹ OGH 20.1.1981, 4 Ob 503/80.

²⁵⁰ Zur unterschiedlichen Ausgestaltung der unternehmensrechtlichen Pfandrechte des Kommissionärs (§ 397 UGB), des Spediteurs (§ 410 UGB) und des Lagerhalters (§ 421 UGB) ausführlich *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ § 410, Rz 1.

²⁵¹ Zum verunglückten Ersatz des Begriffes „Besitz“ durch „Inhaber“ in § 440 Abs 2 UGB durch das HaRÄG *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ § 410, Rz 2 mwN. Der Besitz-Begriff des § 440 Abs 2 UGB ist daher im Sinne des § 309 Satz 1 ABGB zu verstehen.

²⁵² *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 458.

²⁵³ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 425; *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ § 440, Rz 2.

²⁵⁴ SZ 54/8.

²⁵⁵ *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ § 410, Rz 1.

²⁵⁶ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 368 f.

Ein Blick auf die dt Rechtslage zeigt, dass das Frachtführerpfandrecht nach § 441 dt HGB auch *inkonnexe unbestrittene* Forderungen erfasst und daher etwas weiter als das österr gesetzliche Pfandrecht des Frachtführers ausgestaltet ist.

Die Wirkung des Frachtführerpfandrechts erstreckt sich wie jenes des Spediteurs oder Lagerhalters gegenüber jedermann, es wirkt also sogar gegen den Eigentümer, der nicht Vertragspartner ist²⁵⁷.

Auch nach Ablieferung des Frachtgutes besteht das Pfandrecht des Frachtführers gemäß § 440 Abs 3 UGB weiter, sofern es binnen dreier Tage²⁵⁸ nach Ablieferung durch Klage oder einstweilige Verfügung gerichtlich geltend gemacht wird und der Empfänger noch im Besitz des Gutes ist oder darüber mittels Konnossement, Ladeschein oder Lagerschein verfügen kann. Wiewohl der Zweck der Regelung durch das Interesse des Empfängers, sich ein Bild über die Ware machen zu können, erklärbar ist, birgt es für den Frachtführer freilich die nicht unerhebliche Gefahr, nicht mehr auf das Gut greifen zu können. Auch bei Übergabe des Gutes an einen weiteren Frachtführer besteht das Pfandrecht gemäß § 441 UGB fort.

Das Frachtführerpfandrecht erlischt weder durch Hinterlegung gemäß § 437 Abs 2 UGB²⁵⁹ noch bei unfreiwilligem Besitzverlust, es sei denn, ein Dritter hat zwischenzeitig gutgläubig Rechte nach §§ 367, 368, 456 ABGB erworben. Im Hinblick auf den Gutgläubenserwerb ist in diesem Zusammenhang auf folgende sachenrechtliche Besonderheit hinzuweisen: § 367 UGB²⁶⁰ ordnet, was den Gutgläubensschutz anbelangt, eine Gleichstellung der gesetzlichen Pfandrechte des Frachtführers, Spediteurs, Kommissionärs und Lagerhalters mit einem vertraglich nach § 456 ABGB begründeten Pfandrecht an. Dies ist insofern bemerkenswert, als gesetzliche Pfandrechte grundsätzlich nicht gutgläubig erworben werden können²⁶¹. Nachdem die genannten Pfandrechte nicht durch Verfügung des anderen, sondern kraft Gesetzes allein durch den Abschluss eines Fracht-, Speditions-, Kommissions- bzw Lagervertrages in Verbindung mit Besitzverschaffung entstehen, muss sich naturgemäß der gute Glaube nicht auf Eigentum oder Verfügungsbefugnis, sondern auf die Befugnis

²⁵⁷ HS 695/58.

²⁵⁸ Bei der Fristberechnung ist der Tag der Ablieferung nicht mitzuzählen (§ 902 Abs 1 ABGB).

²⁵⁹ Dazu oben Kap 3, II. 1.

²⁶⁰ Der ursprünglich in § 366 Abs 3 HGB enthaltene unternehmensrechtliche Sondertatbestand wurde aufgrund des Entfalls des § 367 HGB vom Gesetzgeber in die so entstandene Lücke dorthin übertragen.

²⁶¹ *Oberhammer/Domej in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON § 456, Rz 2.

zum Abschluss solcher Verträge beziehen²⁶². Der Frachtführer darf daher idR davon ausgehen, dass der Absender zur Beförderung der ihm übergebenen Güter berechtigt ist (auch wenn dieser nicht Eigentümer des Frachtgutes ist). Durch die mit der Handelsrechtsreform²⁶³ geschaffene Kohärenz zwischen bürgerlichem Recht und Unternehmensrecht schadet der Redlichkeit eines Erwerbs generell bereits leichte Fahrlässigkeit (§ 368 Abs 1 Satz 1 ABGB)²⁶⁴.

Der Frachtführer, der das Gut ohne Bezahlung abgeliefert und das Pfandrecht nicht binnen drei Tagen nach der Ablieferung gerichtlich geltend macht, haftet seinen Vormännern für den Schaden, der daraus entstanden ist, dass der letzte Frachtführer schuldhaft seine Verpflichtungen verletzt hat. Weiters wird er seines allfälligen Rückgriffsrechtes gegen seine Vormänner verlustig (§ 442 UGB). Umgekehrt wird bei korrektem Verhalten des letzten Frachtführers aus dieser Bestimmung geschlossen, dass diesfalls ein Rückgriffsrecht gegen seine Vormänner jedenfalls besteht, unabhängig vom Bestand vertraglicher Beziehungen²⁶⁵.

2. Rang mehrerer gesetzlicher Pfandrechte

Betreffend die Rangordnung mehrerer am Frachtgut bestehender gesetzlicher Pfandrechte sieht zunächst § 443 Abs 1 UGB vor, dass unter denjenigen Pfandrechten, welche durch die Versendung oder durch die Beförderung des Gutes entstanden sind, das später entstandene dem früher entstandenen vorgeht. Die Rechtfertigung für diese den allgemeinen Grundsätzen der Pfandrechtsbegründung widersprechende Regelung besteht in der praktischen Überlegung, die Güterbeförderung nicht durch Unklarheiten über ausreichende Sicherung behindern zu wollen. Spätere Frachtführer sollen stets frei von der Befürchtung agieren können, mit ihren Ansprüchen übrig zu bleiben, weil das zu befördernde Gut längst mit älteren und/oder anderen Pfandrechten belastet ist²⁶⁶. Alle Pfandrechte, die nach dieser Regel zu reihen sind, haben ihrerseits den Vorrang vor dem nicht aus der Versendung entstandenen Pfandrecht des Kommissionärs und des Lagerhalters, sowie vor dem Pfandrecht des Spediteurs und Frachtführers für Vorschüsse (§ 443 Abs 2 UGB). Das Pfandrecht der Eisenbahn hat den Vorrang vor dem Pfandrecht anderer Frachtführer, der Spediteure oder Kommissionäre. Es besteht so lange, als sich das Gut im Gewahrsam der Eisenbahn oder eines Dritten befindet, der dieses für sie innehat (§ 112 Abs 1 Satz 2 EBG).

²⁶² OGH 23.4.1992, 7 Ob 534/92 in JBI 1992, 707 = RdW 1992, 400.

²⁶³ HaRÄG, BGBl I 2005/120.

²⁶⁴ *Schauer*, Handelsrechtsreform: Die Neuerungen im Vierten und Fünften Buch, ÖJZ 2006/7, E.1. aE.

²⁶⁵ *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ § 442, Rz 5.

²⁶⁶ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 459.

3. Die außergerichtliche Pfandverwertung

War nach der Rechtslage bis zum Inkrafttreten des HaRÄG am 1.1.2007 im allgemeinen Zivilrecht nur eine gerichtliche Pfandverwertung (§ 461 ABGB), demgegenüber kraft Gesetzes eine außergerichtliche Pfandverwertung nur im Handelsrecht (Art 8 Nr 14 und 15 der 4. EVHGB, § 368 HGB) vorgesehen, so sieht die Rechtslage seit der Handelsrechtsreform die außergerichtliche Pfandverwertung nun auch im bürgerlichen Recht als (zweite) Möglichkeit (neben einer Verwertung durch Zwangsvollstreckung) vor²⁶⁷. Damit entsprach der Gesetzgeber nicht nur der ohnedies bereits zuvor bestandenen Praxis, (in den Grenzen des § 1371 ABGB auch gegenüber Nichtunternehmern zulässige) Vereinbarungen über eine außergerichtliche Pfandverwertung zu treffen, sondern konnte damit auch das Ziel einer Harmonisierung zwischen bürgerlichem Recht und Unternehmensrecht erreicht werden, zumal die bis dahin bestandenen handelsrechtlichen Sondervorschriften weitestgehend ausgedient hatten. Übrig geblieben sind erfreulicherweise lediglich die §§ 368 und 371 Abs 2 UGB als unternehmensrechtliche Sonderbestimmungen zum nunmehr zentralen Normenbestand der §§ 466 a – 466 e ABGB. Die Ausübung der außergerichtlichen Pfandverwertung ist demnach im Bereich des allgemeinen Unternehmensrechts grundsätzlich an folgende grundlegende Bedingungen geknüpft:

- Vorhandensein einer beweglichen körperlichen Sache einschließlich Inhaber- oder Orderpapiere (§ 460 a ABGB);
- Begründung des Pfandrechts durch Rechtsgeschäft oder Gesetz (§ 466 a Abs 1 ABGB);
- Fälligkeit der Forderung des Gläubigers; im Ausnahmefall des drohenden Verderbs oder dauerhaften Wertverlusts ist der Pfandgläubiger bei Gefährdung seiner Sicherheit auch bereits vor Fälligkeit zur außergerichtlichen Verwertung berechtigt, sofern er dem Schuldner zuvor die Gelegenheit gegeben hat, eine anderwertige Sicherheit zu bestellen (§ 460 a ABGB); im Verwertungsfall besteht das Pfandrecht am Erlös;
- Androhung der Pfandverwertung in gehöriger Weise, soweit dies nicht im Einzelfall untunlich ist (§ 466 b ABGB);
- der Verkauf hat grundsätzlich erst nach Ablauf eines Monats nach Androhung stattzufinden (§ 466 b ABGB), wobei sich die Frist auf eine Woche reduziert, sofern ein beidseitig unternehmensbezogenes Geschäft oder – wie im Falle des Frachtführers – ein gesetzliches Pfandrecht vorliegt (§ 368 UGB).

²⁶⁷ Schauer in Krejci, Reformkommentar ABGB, vor § 460 a, §§ 466 a ff, Rz 1 ff.

Die Regelung des § 466 a Abs 1 ABGB definiert den Anwendungsbereich der außergerichtlichen Pfandverwertung²⁶⁸, die durch Verkauf der Sache, an der das Pfandrecht besteht, erfolgt. Wie der Verkauf zu geschehen hat, durch öffentliche Versteigerung oder aus freier Hand zum jeweiligen Preis oder Wert²⁶⁹, regeln die §§ 466 b ff ABGB näher: Der Verkauf selbst hat im Wege einer öffentlichen Versteigerung durch einen dazu befugten Unternehmer zu erfolgen. Lediglich Sachen, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, *dürfen*, Wertpapiere und Sparbücher mit einem Börsen- oder Marktpreis *müssen* zu ihrem jeweiligen Wert verkauft werden. Dem Pfandgläubiger gebührt der Kaufpreis, aus dem er seine Forderung und die angemessenen Kosten der zweckentsprechenden Verwertung abdecken darf, nach Maßgabe seines Ranges. § 466 a Abs 2 ordnet hinsichtlich des natürlichen Interessenkonflikts zwischen Pfandgläubiger, der schlicht einen Verwertungserlös erzielen möchte, um seine fällige Forderung zu befriedigen, und Pfandbesteller, der auf eine möglichst hohe Hypothek hoffen wird, an, dass auf *die Interessen des Pfandgebers angemessen Bedacht zu nehmen* ist, woran aber kein zu strenger Maßstab anzulegen ist²⁷⁰.

Die in § 466 b ABGB genannten Benachrichtigungen sind laut ausdrücklicher Anordnung des § 440 Abs 4 UGB grundsätzlich an den Empfänger zu richten, bzw an den Absender, wenn der Empfänger nicht zu ermitteln ist oder dieser die Annahme des Gutes verweigert (§ 440 Abs 4 Satz 2 UGB). Diese Bestimmung ist allerdings nur anwendbar, solange der Absender nicht von seinem Verfügungsrecht nach § 433 UGB Gebrauch gemacht hat²⁷¹.

Durch die erfolgte Veräußerung der Pfandsache erlöschen zwar allfällige nachrangige Pfandrechte (§ 466 c Abs 3 ABGB), allerdings bestehen sie am Anspruch des Pfandbestellers gegen den veräußernden Gläubiger auf Herausgabe der Hypothek weiter (§ 466 c Abs 4 ABGB).

Für den Fall, dass die Pfandverwertung fehlerhaft erfolgt, kann der Erwerber dennoch gutgläubig Eigentum erwerben, wobei der gute Glaube an die Befugnis des Pfandgläubigers, über die Sache zu verfügen, genügt (§ 466 d ABGB).

²⁶⁸ Vor Inkrafttreten des HaRÄG am 1.1.2007 vgl Art 8 Nr 14 Abs 1 Satz 1 der 4. EVHGB.

²⁶⁹ Ein Börsen- oder Marktpreis, der einen Verkauf aus freier Hand rechtfertigt, liegt vor, wenn auf Grund hinreichenden Umsatzes ein Durchschnittspreis existiert, der auch für den Ort der Pfandverwahrung gilt (*Damrau* in Münchener Komm BGB VI⁵ (2009) § 1221, Rz 1).

²⁷⁰ *Schauer* in *Krejci*, Reformkommentar ABGB, § 466a, Rz 4; im Einzelnen zu den Grenzen Rz 5.

²⁷¹ *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ § 440, Rz 9.

Die bürgerlich-rechtlichen Regelungen über die außergerichtliche Pfandverwertung stellen kraft ausdrücklicher Anordnung des § 466a Abs 3 ABGB dispositives Recht dar.

Die Pfandverwertung erfolgt auch für den Frachtführer nach den für Unternehmer maßgeblichen Regeln, und zwar grundsätzlich nach § 466 a ABGB, wobei gemäß § 368 UGB für das gesetzliche Frachtführerpfandrecht die kürzere Frist von nur einer Woche (gegenüber einem Monat gemäß § 466 b ABGB) zwischen Androhung und Verkauf gilt. Für den Frachtführer gilt dies wie für den Spediteur auch bei nur einseitig unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften (§ 368 Abs 2 UGB). Ungeachtet dieser Erleichterung der Pfandverwertung sowohl im Hinblick auf die zeitlichen, als auch sachlichen Grenzen zugunsten des Gläubigers, ist der sehr schnelllebigen Transportbranche diese Regelung meiner Erfahrung nach trotzdem noch zu schwerfällig, weshalb der Pfandverwertung trotz der aufgezeigten Erleichterungen in der Praxis keine maßgebliche Bedeutung zukommt.

IV. Zurückbehaltungsrecht

Ebenso wenig wie Pfandrechte in der CMR geregelt sind, enthält die CMR auch keine Regelung über Zurückbehaltungsrechte. Insofern ist ebenfalls auf Bestimmungen nationalen Rechts zurückzugreifen.

Das kaufmännische Zurückbehaltungsrecht²⁷² leidet an einer von der Lehre bereits seit langem kritisierten geringen praktische Bedeutung²⁷³. Auch die Handelsrechtsreform²⁷⁴ hat weder eine Aufhebung, die zugunsten des Ausbaus der gesetzlichen Pfandrechte in der Literatur mitunter gefordert wurde²⁷⁵, noch eine einschneidende Reform dieses Rechtsinstituts gebracht.

Für den Frachtführer scheidet eine Berufung auf das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht nach § 369 UGB, das im Unterscheid zur allgemeinen zivilrechtlichen Ausformung nach § 471 ABGB nicht auf die Geltendmachung konnexer Forderungen beschränkt ist, an der (dispositiven) Bestimmung des § 369 Abs 3 UGB. Demnach ist ein solches Zurückbehaltungsrecht dann ausgeschlossen, wenn die Zurückbehaltung des Gegenstandes der vom Schuldner vor oder bei der Übergabe erteilten Anweisung oder der vom Gläubiger übernommenen Verpflichtung, mit dem Gegenstand in einer bestimmten Weise zu verfahren, widerspricht²⁷⁶. Weder Frachtführer, noch Spediteur, Handelsvertreter oder Kommissionär dürfen daher an den ihnen zur Beförderung bzw zur Versendung oder zum Verkauf übergebenen Waren ein Zurückbehaltungsrecht ausüben²⁷⁷. Allerdings steht dies einer vertraglichen Vereinbarung eines Zurückbehaltungsrechts, in der Praxis meist in Form einer Verweisung auf das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht nach UGB oder der Vereinbarung der AÖSp, keineswegs entgegen.

Vor einer genaueren Betrachtung des für mögliche Ansprüche des Frachtführers heranzuziehenden § 50 AÖSp wird zunächst auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht eingegangen, wobei sich die nachfolgende Darstellung aufgrund des Ausschlusses ihrer Anwendbarkeit auf Frachtführer nur auf eine Übersicht der wesentlichen Grundzüge²⁷⁸ der gesetzlichen Retentionsrechte beschränkt.

²⁷² Zur Kritik der Lehre betreffend seine Konstruktion und zur nicht erfolgten Reform des Rechtsinstituts *Schumacher* in *Straube*, UGB I⁴ § 369, Rz 1.

²⁷³ Zur geringen praktischen Bedeutung auch *Schauer* in *Krejci*, Reformkommentar UGB § 369, Rz 1.

²⁷⁴ HaRÄG, BGBl I 2005/120.

²⁷⁵ Beispielsweise *Canaris*, Handelsrecht²⁴ (Deutschland, 2006) § 28, Rz 38.

²⁷⁶ OGH 20.1.1981, 4 Ob 503/80.

²⁷⁷ *Schumacher* in *Straube*, UGB I⁴ §, Rz 15.

²⁷⁸ Ausführlich *Schumacher* in *Straube*, UGB I⁴ §§ 369 – 372.

1. Das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht

Das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht - als Zurückbehaltungsrecht iES in § 471 ABGB allgemein normiert, für das Unternehmensrecht in den §§ 369 ff UGB spezifisch ausgestaltet - wird als schuldrechtlicher Anspruch mit Elementen der Verdinglichung qualifiziert²⁷⁹. Ungeachtet dieser Ausgestaltung handelt es sich dabei nicht um ein dingliches Recht, zumal das Zurückbehaltungsrecht weder gegenüber Dritten besteht, noch gutgläubig erworben werden kann. Geregelt wird mit den zitierten Bestimmungen das Recht, die Herausgabe einer Sache zu verweigern.

Wiewohl das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht laut ausdrücklicher Klarstellung des Gesetzgebers nicht gegenüber einem dinglich berechtigten Dritten wirkt (§ 369 Abs 2 UGB), ist es im Konkurs bzw Ausgleich wie ein Pfandrecht zu behandeln (§§ 10 Abs 2 KO, 10 Abs 2 AO) und wird gar in § 33 Abs 2 IPRG einem Pfandrecht gleichgestellt. Durch das aus dem Zurückbehaltungsrecht resultierende Befriedigungsrecht gelangt es in seiner Ausgestaltung dem Pfandrecht nahe²⁸⁰. Die speziell auf die Bedürfnisse des Geschäftsverkehrs, der durch das ständige Vereinbaren von Sicherheiten für die täglich notwendige Kreditgewährung enorm strapaziert würde, zugeschnittenen Besonderheiten bestehen im Prinzip darin, dass es keiner Konnexität bedarf und dem Berechtigten ein pfandähnliches Befriedigungsrecht eingeräumt wird. Das Prinzip der Vermögenshaftung ist also dogmatische Grundlage des unternehmerischen Zurückbehaltungsrechts²⁸¹.

Das Bestehen eines Zurückbehaltungsrechts nach § 369 Abs 1 UGB setzt voraus:

- Schuldner wie Gläubiger müssen Unternehmer sein, wobei diese Regel auf Schuldnerseite auch auf den Scheinunternehmer kraft Auftretens anwendbar ist²⁸²; auch der spätere Wegfall der Unternehmereigenschaft berührt die Wirksamkeit des Zurückbehaltungsrechts nicht²⁸³;
- Bestehen einer fälligen Geldforderung oder einer Forderung, die in eine solche übergehen kann²⁸⁴, aus einem beiderseitig unternehmensbezogenen Geschäft²⁸⁵;

²⁷⁹ So *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 323.

²⁸⁰ *Krejci*, Unternehmensrecht⁴, 324.

²⁸¹ *Schumacher* in *Straube*, UGB I⁴ § 369, Rz 1a mwN.

²⁸² *Welter* in Münchener Komm zum HGB V² § 369, Rz 16

²⁸³ *Welter* in Münchener Komm zum HGB V² § 369, Rz 19.

²⁸⁴ *Hopt* in *Baumbach/Hopt*, Handelsgesetzbuch³⁴ (2010) § 369, Rz 4.

²⁸⁵ Abgeschlossen zwischen Gläubiger und Schuldner. Zur Auswirkung eines Gläubiger- oder Schuldnerwechsels *Schumacher* in *Straube*, UGB I⁴ § 369, Rz 7.

- Fälligkeit muss spätestens im Zeitpunkt der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts vorliegen²⁸⁶; das Erfordernis der Fälligkeit entfällt beim Notretentionsrecht nach § 370 UGB; eine vertragliche Ausdehnung auf nicht fällige Forderungen ist zulässig, selbst durch AGB²⁸⁷;
- Gegenstand des Zurückbehaltungsrechts können nur bewegliche Sachen und Wertpapiere des Schuldners sein;
- die Sachen müssen mit Willen des Schuldners aufgrund von unternehmensbezogenen Geschäften in die Innehabung (§ 309 ABGB) des Gläubigers gelangt sein²⁸⁸, wobei die Innehabung auch mittels Konossements, Ladescheins oder Lagerscheins gegeben sein kann (§ 369 Abs 1, 1. Satz, letzter Halbsatz UGB).

Das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht kann abbedungen werden, es ist also dispositiv²⁸⁹.

Der Gläubiger ist kraft seines Zurückbehaltungsrechts befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Gegenstand für seine Forderung zu befriedigen (§ 371 Abs 1, 1. Satz UGB). Weiters genießt der Gläubiger gemäß Satz 2 *leg cit* gegenüber einem an dem Gegenstand nach der Entstehung des Zurückbehaltungsrechts durch Pfändung entstandenen Pfandrecht in Ansehung der Befriedigung aus dem Gegenstand den Vorrang. Damit hat der Gläubiger gegenüber der bürgerlich-rechtlichen Regelung des § 471 ABGB einerseits den Vorteil des Befriedigungsrechts, andererseits erlischt das Zurückbehaltungsrecht auch nicht dadurch, dass der Zurückbehaltungsberechtigte Pfändung und Verkauf durch andere Gläubiger zulässt, weil er diesfalls sein Befriedigungsrecht an dem Erlös der verkauften Gegenstände geltend machen kann²⁹⁰.

Aufgrund der Tatsache, dass der Gläubiger für eine Vollstreckungsbefriedigung einen vollstreckbaren Titel für sein Befriedigungsrecht am Retentionsgut benötigt, um dann Exekution durch Pfändung und Verkauf der zurückbehaltenen Sache führen zu können, es umgekehrt aber auch für die nach den Regeln über den Pfandverkauf zu erfolgende Verkaufsbefriedigung trotzdem eines vollstreckbaren Titels bedarf (§ 371 Abs 3 UGB), ist die Bedeutung des Befriedigungsrechts in der Praxis gleich null. Für das tägliche Geschäftsleben sind derartig komplizierte Regelungen nicht praktikabel.

²⁸⁶ Lettl in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² § 369, Rz 13.

²⁸⁷ Welter in Münchener Komm zum HGB, V² § 369, Rz 32.

²⁸⁸ Zur Aufhebung des Besitzbegriffes *Schauer* in Krejci, Reformkommentar 4. EVHGB, Rz 1.

²⁸⁹ Lettl in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² § 369, Rz 1.

²⁹⁰ Und zwar mittels Klage (*Schumacher* in *Straube*, UGB I⁴ § 371, Rz 1).

2. Die Regelung des § 50 AÖSp

Wie bereits eingangs erwähnt, kommt den Allgemeinen Österreichischen Spediteurbedingungen²⁹¹ als AGB für die gesamte Transportbranche große Bedeutung zu²⁹². Soweit ihre Anwendbarkeit vertraglich vereinbart wurde und die betreffende Bestimmung nicht gegen zwingende Regelungen der CMR verstößt, bieten sie eine wichtige Grundlage zur Beurteilung von Rechten und Pflichten aus dem Beförderungsvertrag. Nachdem den AÖSp keine normative Kraft zukommt, bedarf es also im Prozess eines entsprechenden Tatsachenvorbringens im erstinstanzlichen Verfahren. Allein die Behauptung, die AÖSp würden gelten, genügt also nicht²⁹³.

§ 50 lit a AÖSp räumt dem Spediteur wegen aller fälligen und nicht fälligen Ansprüche aus Speditions-, Fracht-, Lager- und anderen Speditionsgeschäften ein Pfand- und ein Zurückbehaltungsrecht an den in seiner Verfügungsgewalt befindlichen Gütern oder sonstigen Werten ein. Soweit dieses Pfand- bzw Zurückbehaltungsrecht über das gesetzliche Pfand- bzw Zurückbehaltungsrecht hinausgeht, besteht es nur für solche Güter und Werte, die dem Auftraggeber gehören bzw die der beauftragte Transportunternehmer für Eigentum des Auftraggebers hält bzw halten darf (§ 50 lit b AÖSp)²⁹⁴. Für die Frage der Eigentumsverhältnisse am Transportgut ist auf den Zeitpunkt des Schlusses der mündlichen Verhandlung erster Instanz abzustellen²⁹⁵. Ein allenfalls erfolgter nachträglicher Eigentumserwerb durch den Auftraggeber vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz kann demgemäß eine zunächst rechtswidrige Zurückbehaltung nachträglich rechtfertigen. Durch § 50 lit c AÖSp erfährt diese Regelung noch die weitere Einschränkung, dass ein Pfand- oder Zurückbehaltungsrecht wegen solcher Forderungen, die mit dem Gut nicht im Zusammenhang stehen, nur ausgeübt werden darf, soweit diese Forderungen (im Zeitpunkt der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts²⁹⁶) nicht strittig sind oder wenn die Vermögenslage des Schuldners die Forderung des Spediteurs gefährdet, was anhand objektiver Tatbestände zu beurteilen ist²⁹⁷.

²⁹¹ Ursprünglich vom Fachverband der Spediteure am 24.7.1947 beschlossen und in der Wiener Zeitung vom 9.8.1947 veröffentlicht. Bis dato wurden sie noch nicht an die Terminologie des HaRÄG angepasst.

²⁹² Vgl dazu oben Kap 1, II, 1.4.

²⁹³ *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ Anh I zu § 415, Rz 24.

²⁹⁴ Diese Einschränkung wurde durch die Rspr des OGH erzwungen, wonach ein vertragliches Pfandrecht sittenwidrig ist, soweit es sich auch auf Waren erstreckt, die nicht im Eigentum des Auftraggebers stehen (OGH 12.7.1988, 4 Ob 548/88, RS 0049590).

²⁹⁵ SZ 54/8.

²⁹⁶ Eine Bestreitung zu einem anderen Zeitpunkt schadet also nicht.

²⁹⁷ *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ Anh I zu § 415, Rz 6.

V. Sonstige Ansprüche

1. Rückgabeansprüche des Frachtführers auf Paletten

Bei Paletten handelt es sich um einheitliche Lade- bzw Verpackungsmittel, auf denen Waren transportiert werden. Durch Schaffung von standardisierten Paletten²⁹⁸ wurde eine enorme Rationalisierung der Logistikwirtschaft erreicht, die aus dem modernen Transportwesen nicht mehr wegzudenken ist. In der Praxis stellt der Schwund an Paletten, das heißt der Ersatz für nicht getauschte Paletten, ein kostenintensives Problem für viele Spediteure und Frachtführer dar. Ungeachtet dieser praktischen Bedeutung gibt es weder ein „Palettenrecht“ noch eine große Anzahl höchstgerichtlicher Rechtsprechung zu diesem Thema²⁹⁹.

Während ursprünglich die Zurverfügungstellung und Rückstellung von Transport- und Lademitteln eine typische Nebenpflicht des Spediteurs war, hat sich mittlerweile das Speditions- und Frachtgewerbe stetig um die Erbringung von umfangreichen Logistikdienstleistungen erweitert, weshalb eigene Palettenrückgabevereinbarungen immer größere Bedeutung erlangt haben³⁰⁰.

Nach hA sind vertragliche Vereinbarungen über einseitig zur Verfügung gestellte Lieferbehältnisse grundsätzlich nicht als selbständiges Rechtsgeschäft zu qualifizieren, sondern als Nebenabreden zum Hauptvertrag. Dies nicht zuletzt deshalb, weil in der Praxis derartige Klauseln Niederschlag im Beförderungsvertrag finden³⁰¹.

In seiner Entscheidung 4 Ob 514/96 vom 12.3.1996³⁰² führte der OGH aus, dass auch Herausgabeansprüche bezüglich Paletten grundsätzlich der Verjährung nach Art 32 CMR unterliegen³⁰³. Weiters hat das Höchstgericht in dieser Entscheidung klar gestellt, dass ein Kontokorrentverhältnis nur dann anzunehmen sei, „wenn die Parteien übereinkommen, nach einer gewissen

²⁹⁸ Die Europoolpalette (umgangssprachlich als Europalette bezeichnet) ist genormt und weist Maße von 1.200 x 800 x 144 mm (Länge/Breite/Höhe) auf. Mit einem Eigengewicht von 20-24 kg (abhängig von der Holzqualität bzw -feuchte) besitzt sie eine Tragfähigkeit von ca 1.000 kg. Sie kann von allen vier Seiten mit Gabelstaplern, Hubwagen udgl befördert werden. Ihr Neupreis liegt je nach Qualität bei € 7,50 bis € 12,50 netto. Laut Angaben der European Pallet Association (EPAL) waren im Jahr 2009 rund 500 Mio Stück im Umlauf.

²⁹⁹ Ausführlich dazu *Thiele*, Transportrechtliche Probleme beim Palettentausch, RdW 1998, 390; *Willenberg*, Rechtsfragen des Palettenverkehrs auf der Straße, TranspR 1985, 161.

³⁰⁰ Zur rechtlichen Qualifikation als Tausch siehe FN 299.

³⁰¹ *Thiele*, Transportrechtliche Probleme beim Palettentausch, RdW 1998, 391 mwN.

³⁰² Kommentiert von *Jesser-Huß* in *ecolex* 2000, 22.

³⁰³ So auch *Demuth* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 32, Rz 3.

Zeitperiode alle aus ihrer Geschäftsverbindung entspringenden beiderseitigen Ansprüche und Leistungen abzurechnen und für das sich daraus für einen von ihnen ergebende Guthaben eine von den einzelnen Kosten unabhängige Forderung zu begründen“. Zum Wesen des Kontokorrentverhältnisses gehöre, dass „die beiderseitigen Leistungen vereinbarungsgemäß bis zum Abschluss der abgemachten oder durch Gesetz oder Handelsbrauch bestimmten Abrechnungsperiode gestundet sein sollen, weshalb sie nicht früher geltend gemacht werden dürfen und nicht früher fällig werden“. Die Abrechnungen müssen regelmäßig zu bestimmten Zeiten stattfinden, das heißt nur zu Zeitabschnitten von gleicher Dauer (zB quartalsmäßige Palettenabstimmung). Eine solche Kontokorrentabrede könne „wie grundsätzlich jeder Vertragsabschluss auch durch konkludente Handlungen zustande kommen“. Schließlich könne eine solche Vereinbarung auch in Bezug auf Paletten oder Leergebinde getroffen werden.

Im konkreten Fall bezog sich die vom Frachtführer als Kläger im Verfahren geltend gemachte Ersatzforderung nicht auf einen bestimmten Transport bzw Beförderungsvertrag, weshalb die höchstgerichtliche Rspr davon ausgeht, dass „die Rückgabe von Paletten gleicher Anzahl, Art und Güte jeweils zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen sollte“. Daher müsse weiters davon ausgegangen werden, dass sich der Rückgabeanspruch „bei Beendigung der Geschäftsbeziehung, allerdings erst nach fruchtlosem Ablauf einer Nachfrist (§ 918 ABGB)“, in einen Geldersatzanspruch umwandle, der dann dem Verjährungsrecht des ABGB (gemäß § 1489 ABGB also 3 Jahre) unterliege. Der Beginn der Verjährungsfrist beginne gemäß § 1478 ABGB mit der objektiven Möglichkeit der Rechtsausübung.

Meines Erachtens stellt *Jesser-Huß*³⁰⁴ berechtigter Weise in Frage, ob eine derartige Unterscheidung nach der Möglichkeit einer konkreten Zuordnung zu einem bestimmten Beförderungsvertrag überhaupt geboten ist, entstehen doch die einzelnen Forderungen aus den jeweiligen Beförderungsverträgen. Insofern kann hinsichtlich der Verjährungsfrage durchaus mit Art 32 CMR das Auslangen gefunden werden, weil ohnedies alle im Zusammenhang mit einer Beförderung entstehenden Ansprüche innerhalb eines Jahres verjähren. Nachdem im gegebenen Fall die Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien durch die faktische Unterlassung weiterer Beauftragung geendet hat, die Teilansprüche aus den einzelnen Beförderungsverträgen jedoch bis zu diesem Zeitpunkt gestundet waren, ist nach hA ohnehin eine Hemmung der Ansprüche eingetreten, für deren Verjährung nach klarem Wortlaut des Art 32 Abs 3 CMR nationales Recht maßgeblich ist.

³⁰⁴ In eclex 2000, 22.

Mit dieser Lösung, die im Übrigen zum gleichen Ergebnis führt, wird im Unterschied zum Ansatz des OGH auch dem Grundsatz Rechnung getragen, möglichst alle Ansprüche im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag dem Verjährungsregime der CMR zu unterstellen.

2. Schadenersatzansprüche des Frachtführers aus der Haftung für Verladefehler³⁰⁵

Nicht selten passiert es, dass Schäden am Transportfahrzeug dadurch entstehen, dass die Verladung des Gutes mangelhaft erfolgt. Während die CMR sehr wohl Regelungen über die Haftung des Absenders für die dem Frachtführer durch mangelhafte Verpackung des Transportgutes verursachten Schäden an Personen und Sachen enthält³⁰⁶, sagt die CMR selbst nichts darüber aus, wen Be- und Entladepflichten treffen und wie zu verfahren ist, wenn solche Schäden auf eine mangelhafte Verladung des Frachtgutes zurückzuführen sind. Insofern ist nach hA ergänzend anwendbares nationales Recht maßgeblich³⁰⁷.

Nachdem auch ein Blick in das österreichische nationale Frachtrecht des UGB³⁰⁸ keine Klärung dieser Fragen bringt, werden die von der österreichischen Rechtsprechung auf Basis allgemeiner zivilrechtlicher Grundsätze dazu entwickelten Rechtssätze nachfolgend dargestellt³⁰⁹.

a) *Eine Vereinbarung, wer die Ladetätigkeit vorzunehmen hat, ist zulässig*³¹⁰

Der Be- und Entladevorgang stellt eine beförderungsvertragliche Nebenleistung dar, die weder in der CMR noch im allgemeinen Frachtrecht des UGB geregelt ist. Damit sagen das Übereinkommen und das UGB nichts darüber aus, in welchen Verantwortungsbereich diese notwendigen Abschnitte eines jeden Beförderungsvorganges fallen. In Betracht kommen der Absender, der Frachtführer und der Empfänger.

³⁰⁵ Vgl zur Systematik die allgemeinen Ausführungen zum 5. Kapitel.

³⁰⁶ Vgl dazu unten ausführlich Kap 5, II.

³⁰⁷ Schmid in Thume, CMR-Kommentar², Anh II, Rz 15 und 40.

³⁰⁸ In Deutschland hingegen wurde mit dem dt Transportrechtsreformgesetz die Chance auf eine Regelung im nationalen Frachtrecht genutzt. Die seit 1.7.1998 geltende Bestimmung des § 412 Abs 1 dt HGB stellt klar, dass dem Absender - so nicht vertraglich Abweichendes vereinbart wird - die Pflicht obliegt, das Gut beförderungssicher zu verladen und es auch zu entladen. Bei der Entladung wird der Empfänger als Entladegehilfe des Absenders angesehen. Thume in Thume, CMR-Kommentar², Art 17, Rz 37 mwN.

³⁰⁹ Eine besonders umfangreiche Zusammenfassung seiner jahrelangen Rspr zu dieser Thematik hat der OGH jüngst in seiner Entscheidung 7 Ob 165/08b vom 29.4.2009 vorgenommen.

³¹⁰ Etwa OGH 14.9.1982, 4 Ob 578/81; OGH 20.10.2004, 3 Ob 166/04i.

Bemerkenswert ist wohl, dass die CMR an zwei Stellen³¹¹ auf den Verladevorgang Bezug nimmt, ohne allerdings dabei die grundsätzliche Frage vorab zu klären, wer überhaupt hiezu verpflichtet ist. Nachdem eine gesetzliche Regelung fehlt, bleibt es laut ständiger Rechtsprechung des OGH „den Parteien überlassen, eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, wer die Ladetätigkeit vorzunehmen hat“. Mangels einer Regelung durch die CMR selbst steht auch Art 41 CMR dem nicht entgegen³¹².

Dass eine derartige Vereinbarung ausdrücklich oder schlüssig erfolgen kann, ist zwar selbstredend (§ 863 ABGB), wurde aber auch vom Höchstgericht ausdrücklich klargestellt³¹³.

Nach Ansicht des OGH³¹⁴ können die Parteien überdies nicht nur eine Vereinbarung treffen, wer zur Verladung des Gutes verpflichtet ist, sie können darüber hinaus auch vertraglich regeln, wer zur Überprüfung der vorgenommenen Verladung verpflichtet ist. Übernimmt der Frachtführer vertraglich die Verpflichtung, die vom Absender oder von einem Dritten vorgenommene Verladung zu überprüfen, kann er sich bei unterlassener Prüfung bei einem Schadenseintritt nicht darauf berufen, die Beschädigung des Frachtgutes sei auf die nicht fachgerechte Verladung des Absenders oder des Dritten zurückzuführen. Dabei lehnt der OGH ausdrücklich eine Differenzierung der Überprüfung hinsichtlich der Beförderungssicherheit einerseits und der Betriebsicherheit andererseits ab³¹⁵.

Haben am Verladevorgang Leute mehrerer Parteien zusammengewirkt, ist „die Operation als von jenem Teil vorgenommen anzusehen, der persönlich oder durch seine Leute die Oberaufsicht inne hatte“³¹⁶. Weiters hat der OGH festgehalten, dass „auch darauf abzustellen ist, wer zur Beladung verpflichtet ist, weil zumeist andere Mitwirkende dann als dessen Erfüllungsgehilfe angesehen werden“³¹⁷. Auf die tatsächliche Mithilfe des Lkw-Fahrers bei der Verladung kommt es diesfalls nicht an, wenn „die Verladung nicht dem Frachtführer oblag, weil diese Mithilfe eben nicht Gegenstand der vertraglichen Pflichten aus dem Frachtvertrag war und eine Handlung außerhalb des Haftungszeitraumes darstellt“³¹⁸.

³¹¹ Art 8 bzw Art 17 Abs 4 lit c CMR. Vgl dazu ausführlich nachstehenden 1. Exkurs.

³¹² So jüngst ausdrücklich OGH 29.4.2009, 7 Ob 165/08b mit zahlreichen Verweisen auf seine diesbezügliche bisherige Rechtsprechung.

³¹³ OGH 14.9.1982, 4 Ob 578/81.

³¹⁴ OGH 8.10.1984, 1 Ob 577/84; OGH 21.2.1985, 7 Ob 22/84, beide dieselben Parteien betreffend.

³¹⁵ OGH 21.5.1997, 3 Ob 2035/96b.

³¹⁶ OGH 6.3.1991, 1 Ob 1502/91; OGH 20.10.2004, 3 Ob 166/04i.

³¹⁷ OGH 13.2.2003, 8 Ob 148/02a.

³¹⁸ OGH 22.10.2003, 3 Ob 265/02w mit umfassenden Verweisen auf seine bisherige Rspr.

Mangels Bestehens einer Parteienvereinbarung ist zunächst durch Auslegung des Beförderungsvertrages (§§ 914, 915 ABGB) zu klären, welche Partei zur Verladung verpflichtet sein soll.

Unter Berufung auf *Heuer*³¹⁹ führte der OGH bereits in seiner Entscheidung 1 Ob 577/84 vom 8.10.1984 aus, dass eine solche Auslegung in der Regel ergeben werde, dass „die Partei zur Verladung verpflichtet sein soll, der nach Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit im konkreten Einzelfall die bessere Eignung zugesprochen werde müsse“. Dabei sei zu fragen, „ob der Absender oder der Frachtführer die größere Erfahrung im Umgang mit den im Einzelfall jeweils zu verladenden Gütern hat“.

b) *Im Zweifel ist die Verladung Sache des Absenders*

Wurde von den Parteien keine Vereinbarung getroffen und führt auch die (ergänzende) Vertragsauslegung zu keinem Ergebnis, ist die Verladung im Zweifel Sache des Absenders³²⁰. Die Sicherung der Ladung ist dabei als Bestandteil des Verladevorgangs anzusehen³²¹. Letztendlich entscheidend ist, wer die Verladung tatsächlich vornimmt, wer also „Herr des Verladevorgangs“ ist³²².

Eine Unterscheidung zwischen „beförderungssicherer“ und „betriebssicherer“ Verladung, wie § 412 dt HGB sie vornimmt, trifft die österreichische Rechtslage zwar nicht explizit, allerdings ergibt sich eine Differenzierung mE sehr wohl aus dem jeweiligen Normzweck: Derjenige, dem die Verladung des Frachtgutes – aus welchem Grund auch immer – obliegt, hat dafür Sorge zu tragen, dass das Gut gegen die üblicher Weise auftretenden Transportwirkungen wie Bremsverzögerungen, Fliehkräfte, Erschütterungen udgl gesichert ist, um eine ordnungsgemäße Erfüllung des Beförderungsvertrages zu ermöglichen. Er ist insofern für die „Beförderungssicherheit“ zuständig. Davon unabhängig trifft den Lenker eines Kraftfahrzeuges die ihm ohnehin durch § 61 Abs 1 StVO auferlegte Pflicht, „*die Ladung am Fahrzeug so zu verwahren, dass sein sicherer Betrieb nicht beeinträchtigt, niemand gefährdet, behindert oder belästigt und die Straße weder beschädigt noch verunreinigt wird*“.

Diese öffentlich-rechtlichen Pflichten – wie andere, etwa nach §§ 102 ff KFG auch - sind zwar von der zivilrechtlichen Erfüllung unabhängig, sie schlagen

³¹⁹ Die Haftung des Frachtführers nach der CMR (Hamburg, 1975).

³²⁰ OGH 21.3.1977, 5 Ob 521/77; OGH 27.11.2008, 7 Ob 182/08b.

³²¹ RS0103800.

³²² OGH 8.10.1984, 1 Ob 577/84; OGH 21.2.1985, 7 Ob 22/84.

aber insofern auf sie durch, als der Frachtführer eine allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Beförderung schuldet. Eine Loslösung der Überprüfung der „Betriebssicherheit“ iSd StVO oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Bestimmungen (zB Gefahrgutrecht, KFG, FSG) vom zivilrechtlichen Beförderungsvertrag ist also nur bedingt möglich, zumal der Vertragspartner des Frachtführers sehr wohl auch ohne gesonderte Vereinbarung darauf vertrauen darf, dass Vorschriften, die den Schutz der Verkehrssicherheit gewährleisten sollen, vom Frachtführer eingehalten werden³²³.

*Jesser-Huß*³²⁴ weist weiters zu Recht darauf hin, dass für den Fall ergänzender Anwendung österreichischen Rechts eine den Frachtführer betreffende Warnpflicht nach § 1168 a ABGB in Betracht zu ziehen ist, wenn der Frachtführer nicht vor offensichtlichen Verladefehlern warnt. Diese Warnpflicht besteht freilich auch dann, wenn der Absender für den Verladevorgang verantwortlich ist.

c) Die den Absender im Rahmen seiner Schutz- und Sorgfaltspflichten treffenden Nebenpflichten entfalten Schutzwirkung zugunsten Dritter

Der Versender eines Gutes, der das Transportfahrzeug beladen hat, hat dem Frachtführer für Schäden an diesem Fahrzeug, die durch nicht transportsichere Beladung herbeigeführt wurden, einzustehen. Der Absender hat dem Frachtführer das Gut bei sonstiger Schadenersatzpflicht so zu übergeben, dass diesem selbst und auch an seinem Beförderungsmittel keine Schäden entstehen³²⁵.

Zum Kreis der in diesen Schutzbereich des Transportvertrages einbezogenen Personen gehört auch derjenige, der das Frachtgut als Unterfrachtführer zu transportieren hatte³²⁶. Wenngleich der begünstigte Personenkreis eng zu ziehen und aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung abzugrenzen ist, weil die Grenze zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung nicht aufgeweicht werden darf, ist die Anerkennung eines eigenen Schadenersatzanspruches des Dritten aus Vertragshaftung doch gerechtfertigt, da andernfalls sein ihm durch § 1315 ABGB eingeräumter Schutz sonst mehr als unzureichend wäre. Eine derartige Rechtfertigung ist nach der Rspr dann gegeben, wenn der Dritte der vertraglichen Leistung nahesteht, für den Schuldner der Kontakt mit der vertraglichen Hauptleistung bei

³²³ OGH 14.9.1982, 4 Ob 578/81. So auch *Jesser-Huß* in *Thume*, CMR-Kommentar², Länderberichte Österreich, 1004; aA OGH 21.5.1997, 3 Ob 2035/96b; *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴ § 429, Rz 9. Zum Meinungsstand hinsichtlich Überprüfungspflichten des Frachtführers vgl nachstehenden 1. Exkurs.

³²⁴ In *Thume*, CMR-Kommentar², Länderberichte Österreich, 1004.

³²⁵ OGH 18.12.1984, 2 Ob 515/84.

³²⁶ OGH 29.4.2009, 7 Ob 165/08b.

Vertragsabschluss voraussehbar war und entweder der Vertragspartner den Dritten durch Zuwendung der Hauptleistung begünstigen wollte oder dem Dritten selbst rechtlich zur Fürsorge verpflichtet war³²⁷.

In concreto hat der OGH in 7 Ob 165/08b (29.4.2009) ausgesprochen, dass der zwischen Absender und Frachtführer abgeschlossene Beförderungsvertrag Schutzwirkungen zugunsten des vom Frachtführer beschäftigten Unterfrachtführers entfalte (und dieser daher ein eigenes Klagerecht gegen den Absender ex contractu habe). Dies wird dann angenommen, wenn der Absender zu erkennen vermag, dass sein Vertragspartner auf die Sicherheit seines Unterfrachtführers, der mit dem Frachtgut unmittelbar in Berührung kommen kann, ebenso vertraut wie auf seine eigene, zumal es sich ohnedies um einen begrenzten, überschaubaren Personenkreis handle, der Unterfrachtführer als Dritter typischer Weise mit der geschuldeten Hauptleistung in Berührung kommt und der Kontakt mit der vertraglichen Hauptleistung bei Vertragsabschluss voraussehbar ist.

d) Schadenersatzansprüche des Frachtführers gegen den Absender wegen Beschädigung seines Fahrzeuges unterliegen der Verjährung des Art 32 CMR

Unter Berufung auf *Csoklich*³²⁸ und *Koller*³²⁹ stellte der OGH in 2 Ob 72/03g³³⁰ (5.8.2004) zunächst klar, dass die Verjährungsbestimmung des Art 32 CMR für alle Ansprüche aus einer der CMR unterliegenden Beförderung gelte, gleichgültig, ob es sich um Ansprüche des Absenders, des Empfängers oder des Frachtführers handle. Es müsse sich um Ansprüche von direkt am CMR-Beförderungsvertrag beteiligten Personen handeln, wobei es gleichgültig sei, ob die Ansprüche auf die CMR oder auf nationales Recht, ob sie auf Vertrag oder außervertragliche Rechtsgrundlagen gestützt werden.

Diese Ansicht entspricht der herrschenden Lehre³³¹.

Die Ansprüche des Frachtführers aus der Beschädigung seines Fahrzeuges unterliegen daher der Verjährung des Art 32 CMR.

³²⁷ Mit umfassenden Verweisen auf Lehre und bisherige Rspr OGH 22.10.2003, 3 Ob 265/02w.

³²⁸ CMR gilt nun auch für innerösterreichische Straßengütertransporte, RdW 1990, 368.

³²⁹ Damals Transportrecht⁵ (2004) Art 32, Rz 1.

³³⁰ RdW 2005, 120.

³³¹ Vgl dazu oben Kap 2, I. 5.

1. Exkurs: Haftungsbefreiung des Frachtführers bei Güterschäden gemäß Art 17 Abs 4 lit c CMR

Festzustellen ist zunächst, dass Art 17 Abs 4 lit c CMR hinsichtlich der Frage der Haftung nur darauf abstellt, wer tatsächlich verladen hat³³², ohne eine Aussage darüber zu treffen, wen eigentlich die Verpflichtung zur Verladung überhaupt trifft:

„...“

(4) Der Frachtführer ist vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 bis 5 von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus den mit einzelnen oder mehreren Umständen der folgenden Art verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist:

...

c) Behandlung³³³, Verladen³³⁴, Verstauen³³⁵ oder Ausladen³³⁶ des Gutes durch den Absender, den Empfänger oder Dritte, die für den Absender oder Empfänger handeln;

...“

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um einen der in Art 17 Abs 2 und 4 enthaltenen besonderen Haftungsbefreiungsgründe, die in ihrer Gesamtheit die an sich gegenüber § 429 UGB verschärfte³³⁷ Sorgfaltspflicht des Frachtführers insoweit ausgleichen³³⁸. Während es sich bei Haftungsausschlussgründen nach Abs 2 um sogenannte „nicht bevorrechtete“ handelt, stellen jene des Abs 4 „bevorrechtete“ Haftungsbefreiungsgründe dar. Dies deshalb, weil dem Frachtführer bei letztgenannten Haftungsbefreiungsgründen Beweiserleichterungen nach Art 18 Abs 2 bis 5 CMR eingeräumt werden.

³³² Dabei kommt es auf die Frage des Verschuldens nicht an (*Thume in Thume*, CMR-Kommentar², Art 17 CMR, Rz 145). Diese Rechtslage ist gemäß Art 41 CMR keiner Parteienvereinbarung zugänglich (*Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 17 CMR, Rz 54).

³³³ Der Begriff „Behandlung“ meint neben dem Verbringen des Gutes im Zuge der Be- bzw Entladung jede transportbezogene Tätigkeit, wie zB auch Kühlen oder jeden sonstigen Umgang mit dem Gut (so *Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 17, Rz 68*; *Thume*, CMR-Kommentar², Art 17 CMR, Rz 32; aA *Koller*, Transportrecht⁶, Art 17 CMR, Rz 39, der einzig die Bewegung des Gutes vor/nach der Ladetätigkeit darunter verstanden haben will).

³³⁴ Der Begriff „Verladen“ bedeutet Verbringung des Gutes auf oder in das Fahrzeug (*Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 17, Rz 68*).

³³⁵ Unter „Verstauen“ werden alle Tätigkeiten verstanden, die auf die stabile und transportsichere Platzierung des Gutes auf dem Fahrzeug abzielen, zB Festzurren, Verkeilen, etc. (*Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 17, Rz 68*).

³³⁶ „Ausladen“ meint die Entfernung des Gutes vom Fahrzeug und dessen Absetzen auf dem Boden, der Entladerampe oder auf einem anderen Fahrzeug (*Thume*, CMR-Kommentar², Art 17 CMR, Rz 33).

³³⁷ Art 17 CMR verlangt dem Frachtführer die „äußerste, nach den Umständen des Einzelfalles mögliche und zumutbare Sorgfalt“ ab (OGH 27.8.1981, 6 Ob 540/81).

³³⁸ OGH 17.11.1986, 1 Ob 675/86; OGH 6.3.1991, 1 Ob 1502/91.

Der Hintergrund der Privilegierung, was die Beweissituation anbelangt, liegt darin, dass sich die in Art 17 Abs 4 CMR aufgelisteten besonderen Transportumstände durchwegs auf Gefahren beziehen, die der Absenderseite entstammen und in der Praxis häufig zu Schäden führen. Überschneiden sich privilegierte Haftungsausschlussgründe nach Abs 4 leg cit mit Haftungsbefreiungsgründen nach Abs 2, ist der Frachtführer also gut beraten, sich auf jene nach Abs 4 zu berufen, um in den Genuss der genannten Beweiserleichterungen zu kommen.

Wenig überraschend ist zunächst die durch Art 17 Abs 4 lit c CMR getroffene Feststellung, dass der Frachtführer nicht für Schäden einzustehen hat, die durch Handlungen der Verladerseite entstanden sind. Durch die in Zusammenhang mit Art 17 Abs 4 CMR zu lesende Bestimmung des Art 18 Abs 2 CMR wird klar, dass eine Kausalitätsvermutung aufgestellt wird. Legt der Frachtführer nämlich dar, dass nach den Umständen des Falles der Verlust oder die Beschädigung aus einer oder mehreren der in Art 17 Abs 4 bezeichneten besonderen Gefahren entstehen konnte (wie eben zB die tatsächliche Behandlung durch die Verladerseite), wird vermutet, dass der Schaden hieraus entstanden ist. Um diesem „Darlegungserfordernis“ zu genügen, hat der Frachtführer zunächst den jeweiligen Haftungsbefreiungstatbestand „substantiiert vorzutragen“ und – wenn dieser vom Verfügungsberechtigten (iSv Anspruchsteller bzw Gläubiger)³³⁹ bestritten wird – zu beweisen. Im Einzelnen bedeutet dies für den Frachtführer³⁴⁰:

- Genaue Darstellung des Haftungsbefreiungstatbestandes des Abs 4 leg cit, auf den er sich berufen möchte;
- Konkretes Aufzeigen der Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen den in Art 17 Abs 4 CMR bezeichneten besonderen Gefahren und dem Güterschaden/-verlust oder konkretes Aufzeigen, dass der Güterschaden/-verlust aus einer dieser Gefahren lebenserfahrungsgemäß folgt; nur das Aufzeigen der Tatsache, dass der Absender allein verladen hat, reicht nicht; es bedarf vielmehr des Nachweises eines Stau- oder Ladefehlers und dem glaubhaften Dartun, dass dieser Fehler den Schaden verursachen konnte³⁴¹; der Kausalitätsnachweis ist somit durch eine – widerlegbare – Beweisvermutung zugunsten des Frachtführers erleichtert³⁴²;

³³⁹ Thume, CMR-Kommentar², Art 18 CMR, Rz 49.

³⁴⁰ Aus den ausführlichen wie grundlegenden Entscheidungen: BGH 28.3.1985, I ZR 194/82 in NJW 1985, 2092; BGH 15.6.2000, I ZR 55/98 in NJW-RR 2000, 1635.

³⁴¹ Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 17, Rz 69.

³⁴² OGH 4.6.1996, 1 Ob 603/95.

- Beweist der Verfügungsberechtigte (iSv Anspruchsteller bzw Gläubiger), dass der Schaden nicht oder nicht ausschließlich aus einer dieser Gefahren entstanden ist, hat der Frachtführer den Entlastungsbeweis nach Art 17 Abs 2 CMR zu erbringen.

Die Frage, ob eine Pflicht des Frachtführers existiert, die vom Absender vorgenommene Verladung und Verstauung oder die Einhaltung des Stands der Technik für Ladungssicherung zu überprüfen, wird von der Rechtsprechung der einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich beurteilt: Nach überwiegender Auffassung trifft den Frachtführer bzw seinen Fahrer die Pflicht zur Überprüfung der Verladung hinsichtlich der Betriebssicherheit des Fahrzeuges, dh hinsichtlich der Einhaltung jener öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die den Schutz der Verkehrssicherheit gewährleisten sollen³⁴³. Diese Überprüfungspflicht besteht nach Ansicht von *Jesser-Huß*³⁴⁴ auch dann, wenn gar nicht der Frachtführer, sondern der Absender oder ein Dritter die Verladung vorgenommen hat. Nach Meinung des OGH in 3 Ob 2035/96b (21.5.1997) hingegen sind (wenn ebenfalls die Verladung nicht dem Frachtführer oblag) die straßenpolizeilichen Vorschriften im Verhältnis zwischen Frachtführer und Absender mangels Rechtswidrigkeitszusammenhang nicht heranzuziehen. Er stellt dabei einzig und allein auf die Frage ab, für wen der Fahrer bei Verzerrung der Ladung tätig wurde. Die vom OGH ausdrücklich abgelehnte Unterscheidung zwischen „beförderungssicherer“ und „betriebs-(= verkehrs-) sicherer“ Verladung kann hier im Übrigen dahin gestellt bleiben, weil die Verzerrung sowohl für die Gewährleistung eines beförderungssicheren als auch eines verkehrssicheren Transports erforderlich ist.

Weiters betonte der OGH in 2 Ob 515/84 (18.12.1984) die Sorgfalt des Absenders bei der Verladung als eine vertragliche Nebenpflicht, um den Frachtführer und dessen Eigentum sowohl während der Verladung als auch während des Transports zu schützen. Eine Verletzung dieser vertraglichen Nebenpflicht hat eine Haftung des Absenders für Schäden, die dem Frachtführer entstehen, zur Folge. Nur offensichtliche Verladefehler seien vom Frachtführer zu beseitigen. *Jesser-Huß*³⁴⁵ leitet dies bei ergänzend anwendbarem österreichischen Recht aus einer Warnpflicht nach § 1168a ABGB ab. Jedenfalls verliert der Frachtführer das Recht, sich auf den Haftungsbefreiungsgrund des Art 17 Abs 4 lit c CMR zu berufen, wenn der Fahrer positive Kenntnis vom Ladefehler hat und dennoch seine Fahrt ohne

³⁴³ *Thume* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 17 CMR, Rz 168.

³⁴⁴ In *Thume*, CMR-Kommentar², Länderberichte Österreich, 1004.

³⁴⁵ In *Thume*, CMR-Kommentar², Länderberichte Österreich, 1004.

Beanstandung antritt (Art 29 Abs 1 CMR)³⁴⁶. Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass eine allgemeine Überprüfungspflicht des Frachtführers im Hinblick auf eine beförderungssichere Verladung (also eine Absicherung des Gutes gegen gewöhnlich auftretende Transporteinwirkungen) nicht besteht³⁴⁷.

Dies gilt allerdings nicht bei Kühltransporten. Dabei handelt es sich um Transporte mit speziellen Fahrzeugen, die mit eigenen Kühlaggregaten ausgestattet sind, die es ermöglichen, jede gewünschte Temperatur im Fahrzeuginneren zu erzeugen und während der gesamten Beförderungsdauer beizubehalten³⁴⁸. Der Frachtführer eines Kühltransports darf sich bei Verlade Fehlern des Absenders nicht auf Art 17 Abs 4 lit c CMR berufen, wenn für die Betriebssicherheit der vorhandenen Kühlaggregate eine besondere Verladung erforderlich ist, die der Fahrer vor Antritt der Fahrt nicht überprüft hat³⁴⁹ (Art 18 Abs 4 CMR).

Was die Frage anbelangt, ob die Vereinbarung einer dem Frachtführer obliegenden Überprüfung der durch den Absender vorgenommenen Verladung und Verstauung zulässig ist, vertritt der OGH die Ansicht, dass Art 41 CMR einer solchen Vereinbarung nicht entgegenstehe³⁵⁰. *Teutsch* und *Zapp* hingegen sehen für eine derartige Vereinbarung keinen Raum, weil dies eine von Art 8 Abs 2 und Art 17 CMR abweichende - und damit gemäß Art 41 CMR unzulässige - Haftungserweiterung zu Lasten des Frachtführers darstellen würde³⁵¹. Nachdem die überwiegende Rspr und Lehre die Überprüfungspflicht des Frachtführers gemäß Art 8 Abs 1 CMR als Obliegenheit, nicht aber als vertragliche Nebenpflicht oder Schuldnerpflicht des Frachtführers gegenüber seinem Vertragspartner qualifiziert³⁵², nach Ansicht des OGH darin überhaupt nur eine Beweisvermutungsregel³⁵³ zu sehen ist, ist mE die Meinung durchaus vertretbar, dass die CMR insoweit auch keine Regelung enthält, wen die Pflicht zur Überprüfung der Verladung trifft und daher auch diese Frage einer vertraglichen Regelung genauso zugänglich ist wie die Frage, wen die Pflicht zur Verladung trifft. Soweit das Übereinkommen keine Regelung vorsieht, steht einer vertraglichen Vereinbarung nichts im Weg.

³⁴⁶ Thume in Thume, CMR-Kommentar², Art 17 CMR, Rz 168.

³⁴⁷ Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 17 CMR, Rz 64.

³⁴⁸ Thume, Haftungsprobleme bei CMR-Kühltransporten, TranspR 1992, 1.

³⁴⁹ Thume in Thume, CMR-Kommentar², Art 17 CMR, Rz 196.

³⁵⁰ OGH 8.10.1984, 1 Ob 577/84; OGH 18.12.1984, 2 Ob 515/84; OGH 21.5.1997, 3 Ob 2035/96b.

³⁵¹ *Teutsch* in Thume, CMR-Kommentar², Art 8 CMR, Rz 17 f; *Zapp*, Vertraglich begründete Überprüfungspflichten und Art 41 CMR in TranspR 1991, 372.

³⁵² *Teutsch* in Thume, CMR-Kommentar², Art 8 CMR, Rz 3 ff.

³⁵³ OGH 3.7.1985, 3 Ob 547/85.

Einhelligkeit herrscht in der Lehre und Rechtsprechung schließlich darüber, dass Art 17 Abs 4 lit c CMR nicht auf Fälle der Haftung des Absenders wegen mangelhafter Verladung analog anwendbar ist³⁵⁴, sondern diesfalls - wie zuvor ausgeführt - nationales Recht gilt. Die Frage, wen die vertragliche Verpflichtung zur Be- bzw Entladung trifft, ist dennoch relevant, weil sich danach unterschiedliche Haftungskonstellationen ergeben:

a) *Vom Frachtführer übernommene Ladepflicht*

Hat sich der Frachtführer vertraglich zur Durchführung der Be- und Entladung verpflichtet, verlängert sich der Obhuts- und damit Haftungszeitraum des Frachtführers um die Dauer dieser Arbeiten. Daraus folgt, dass der Frachtführer nach Art 17 Abs 1 CMR haftet; haben seine Gehilfen diese Tätigkeiten verrichtet, haftet er in Verbindung mit Art 3 CMR. Diesfalls kommt eine Berufung auf Art 17 Abs 4 lit c CMR nicht in Betracht, es sei denn, Absender oder Empfänger haben ungeachtet der bestehenden vertraglichen Regelung tatsächlich be- bzw entladen³⁵⁵. Nicht anwendbar ist Art 17 Abs 4 lit c CMR natürlich auch, wenn Absender oder Empfänger unter der Aufsicht – und damit Verantwortung - des Frachtführers tätig werden, weil sie in dieser Konstellation als Erfüllungsgehilfen des Frachtführers angesehen werden³⁵⁶.

In der Praxis ist freilich die Abgrenzung, wer eigentlich „Herr des Verladevorgangs“³⁵⁷ war, mitunter schwierig. Umso mehr empfiehlt es sich, diesbezüglich zumindest eine klare vertragliche Regelung zu treffen.

b) *Vom Frachtführer nicht übernommene Ladepflicht*

Hat sich nicht der Frachtführer, sondern der Absender oder Empfänger zur Übernahme der Ladevorgänge verpflichtet, ist nochmals zu differenzieren, wann der Schaden eingetreten ist: Für *Schadenseintritte während des Be- bzw Entladens* entfällt eine Haftung des Frachtführers schon aus dem Grund, dass diese Zeiträume nicht in seinen Obhuts- und damit Haftungszeitraum fallen. Dieser beginnt nämlich mit dem Abschluss der Beladung³⁵⁸ und endet mit dem Beginn der Entladung. Fällt also beispielsweise das zu transportierende Gut von

³⁵⁴ OGH 20.10.2004, 3 Ob 166/04i; *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 17 CMR, Rz 54, mwN.

³⁵⁵ *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 17 CMR, Rz 55.

³⁵⁶ *Thume* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 17 CMR, Rz 162.

³⁵⁷ OGH 14.9.1982, 4 Ob 578/81.

³⁵⁸ Übernahme des Gutes iSd Art 17 Abs 1 CMR bedeutet nämlich, dass der Frachtführer das Gut zur Erfüllung des Beförderungsvertrages entgegen nimmt. Nur wenn der Frachtführer gemäß Frachtvertrag auch zum Verladen verpflichtet ist, ist diese Voraussetzung schon mit Annahme des Gutes zur Verladung erfüllt; OGH 3.7.1985, 3 Ob 547/85.

einem Hubwagen, wenn es in den Lkw verbracht oder aus dem Lkw entladen wird, hat der Frachtführer dafür nicht einzustehen. Eines Rückgriffs auf einen Haftungsbefreiungsgrund bedarf es daher nicht³⁵⁹. Auch in jenen Fällen, in welchen Mitarbeiter des Frachtführers für den Absender oder Empfänger tätig werden oder in denen der Frachtführer oder seine Leute gefälligkeitshalber tätig werden, kommt eine Haftung nach Art 17 Abs 1 CMR, und damit eine mögliche Anwendung von Art 17 Abs 4 lit c CMR nicht in Betracht³⁶⁰.

Kommt es hingegen *während der Beförderung* zur Schädigung, weil sich ein Fehler des gemäß Beförderungsvertrag ladepflichtigen Absenders bei der Beladung erst während der Beförderung auswirkt, ist die Voraussetzung einer Haftung des Frachtführers nach Art 17 Abs 1 CMR auf ersten Blick erfüllt: Schadenseintritt während des Obhutszeitraums³⁶¹. Diesfalls kommt allerdings Art 17 Abs 4 lit c CMR samt Beweislastregel des Art 18 Abs 2 CMR zur Anwendung, weshalb der Frachtführer letztendlich nicht haftet³⁶².

Besonders schwierig sind schließlich Konstellationen zu beurteilen, wenn Frachtführer oder Absender bzw Empfänger ihre eigenen Leute anweisen, bei einer ursprünglich vertraglich gar nicht geschuldeten Leistung mitzuwirken, etwa wenn technische Defekte eintreten und der andere unterstützend zur Hand gehen will, um eine raschere Be-/Entladung zu ermöglichen. Sie haben diesfalls wohl eher ein eigenes Interesse, als dass sie gefälligkeitshalber tätig werden wollen. Handeln Absender bzw Empfänger in diesem Sinne in eigener Verantwortung, kann sich der Frachtführer im Schadensfall auf Art 17 Abs 4 lit c CMR berufen³⁶³.

Keine Entlastung des Frachtführers nach Art 17 Abs 4 lit c CMR findet statt, wenn es während des Transports zu einer Umladung durch den Frachtführer kommt. Eine allfällige Beschädigung des Transportguts fällt dann in den Obhutszeitraum des Frachtführers, währenddessen den Frachtführer eine Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast und einem verschärften

³⁵⁹ Herber/Piper, CMR-Kommentar (1996) Art 17 CMR, Rz 119.

³⁶⁰ Koller, Transportrecht⁶, Art 17 CMR, Rz 40.

³⁶¹ So etwa Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 17, Rz 66; Thume in Thume, CMR-Kommentar², Art 17 CMR, Rz 154; aA Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 17 CMR, Rz 56, da ihrer Ansicht nach der Schaden diesfalls außerhalb des Obhutszeitraums entstanden ist, weil seine Ursache vorher gesetzt wurde. Diese Ansicht findet allerdings im Wortlaut des Art 17 Abs 1 CMR keine Deckung.

³⁶² OGH 17.11.1986, 1 Ob 675/86; BGH 27.10.1978, I ZR 86/76, VersR 1979, 417.

³⁶³ So Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 17 CMR, Rz 59; Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 17, Rz 67; Thume in Thume, CMR-Kommentar², Art 17 CMR, Rz 165.

Sorgfaltsmaßstab trifft³⁶⁴. Ist die fehlerhafte Umladung hingegen auf Dritte zurückzuführen, ist im Schadensfall eine Berufung auf Art 17 Abs 4 lit c CMR möglich³⁶⁵.

In der Praxis kommt es durchaus häufig vor, dass haftungsbegründende (Art 17 Abs 1 CMR) und haftungsbefreiende (Abs 2 und 4) Umstände zusammen treffen. Für diesen Fall sieht Art 17 Abs 5 CMR eine mit den Regelungen des § 1304 ABGB bzw des § 254 BGB³⁶⁶ vergleichbare anteilige Schadenstragung³⁶⁷ vor: *„Haftet der Frachtführer auf Grund dieses Artikels für einzelne Umstände, die einen Schaden verursacht haben, nicht, so haftet er nur in dem Umfange, in dem die Umstände, für die er auf Grund dieses Artikels haftet, zu dem Schaden beigetragen haben.“*

Die Anwendbarkeit des Art 17 Abs 5 CMR setzt voraus, dass für einen Schaden zwei Ursachen kausal sind, die aus verschiedenen Risikosphären stammen, wobei es unerheblich ist, ob beide Ursachen zur Entstehung des Schadens beigetragen haben oder ob der Schadensumfang betroffen ist³⁶⁸.

Wenn sich das Verhältnis, mit dem die Parteien zu einem Schaden beigetragen haben, nicht bestimmen lässt, ist eine Aufteilung des Schadens zu gleichen Teilen anzunehmen, so zB wenn Verladefehler des Absenders und ein Fahrfehler des Fahrers des Frachtführers, der zum Unfall geführt hat, den Schaden bewirkt haben³⁶⁹.

Der Frachtführer kann sich nicht auf eine Schadensteilung nach Art 17 Abs 5 CMR berufen, wenn ihm Vorsatz oder gleichgestelltes Verschulden nach Art 29 CMR vorzuwerfen ist³⁷⁰.

³⁶⁴ Zum Meinungsstand zur Rechtsnatur der Obhutshaftung ausführlich *Thume in Thume, CMR-Kommentar*², Art 17 CMR, Rz 4 ff; für Österreich eindeutig seit OGH 12.11.1996, 4 Ob 2278/96w.

³⁶⁵ *Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 17 CMR, Rz 62.

³⁶⁶ Da die CMR selbst keine Aussage darüber trifft, wie die Schadensaufteilung im einzelnen vorzunehmen ist, ist bei ergänzender Anwendung nationalen Rechts auch auf die jeweils dazu entwickelten Grundsätze zurückzugreifen (*Thume in Thume, CMR-Kommentar*², Art 17 CMR, Rz 230).

³⁶⁷ *Jesser, Frachtführerhaftung nach der CMR*, 120.

³⁶⁸ *Jesser-Huß in Münchener Komm VII*² Art 17, Rz 102.

³⁶⁹ OGH 21.3.1977, 5 Ob 521/77. Einzelfälle aus der dt Rspr vgl *Thume in Thume, CMR-Kommentar*², Art 17 CMR, Rz 234.

³⁷⁰ OGH 17.2.1982, 6 Ob 664/81.

3. Regressansprüche des Frachtführers

Die Frage des Beginns der Verjährung von Regressansprüchen des Hauptfrachtführers gegen seinen – als Erfüllungsgehilfen zu qualifizierenden – Unterfrachtführer ohne durchgehenden Frachtbrief iSd Art 34 CMR³⁷¹ war in der Rechtsprechung lange anders gesehen worden als von der einhellig ablehnenden Lehre³⁷²: Die ursprüngliche Rechtsansicht des OGH³⁷³, wonach die Verjährungsfrist für Rückgriffsansprüche des Hauptfrachtführers gegen seinen Unterfrachtführer frühestens mit dem Zeitpunkt der Ersatzleistung des Regress nehmenden Frachtführers an seinen Vertragspartner beginne, wurde im Wesentlichen damit begründet, dass es sich bei einem Regressanspruch um einen Anspruch sui generis handle, der erst mit der Ersatzleistung des regressberechtigten Frachtführers entstehe und nach österreichischem Recht die Verjährungsfrist nicht zu laufen beginne, bevor der Anspruch überhaupt entstanden wäre. Demgegenüber vertrat die zitierte einhellig ablehnende Lehre die Ansicht, dass auch der Rückgriffsanspruch zwischen Haupt- und Unterfrachtführer der Verjährung des Art 32 CMR unterliege.

Die Wende in der Rechtsprechung wurde mit der Entscheidung 4 Ob 2336/96z vom 26.11.1996³⁷⁴ eingeläutet, in der in Ablehnung der bisherigen Judikatur dem Hauptfrachtführer zugestanden wurde, seinen Unterfrachtführer auf Schadenersatz wegen Transportschäden zu klagen, auch wenn er selbst noch keinen Schadenersatz an seinen Auftraggeber geleistet hatte. Damit wurde der Hauptfrachtführer zur Drittschadensliquidation gegenüber seinem Unterfrachtführer berechtigt.

Mit der Begründung, dass jeder nachfolgende Unterfrachtführer seinerseits mit späteren Unterfrachtführern einen Beförderungsvertrag abschließt und daher diese Überlegungen auf jeden folgenden Unterfrachtführer anzuwenden seien, folgerte der OGH in seiner Entscheidung 2 Ob 75/99i vom 20.6.2000³⁷⁵ schließlich, dass der jeweils beauftragende Unterfrachtführer in jeder Stufe berechtigt sein muss, von seinem unmittelbar nachfolgenden Unterfrachtführer Schadenersatz zu verlangen, auch wenn er selbst noch keinen Schadenersatz an seinen Vormann geleistet hat.

³⁷¹ Vgl dazu schon oben Kap 2, I, 5.

³⁷² Beispielsweise *Jesser* in *ecolex* 1996, 845 f und *Csoklich*, *RdW* 1997, 195 f, beide mwN.

³⁷³ Exemplarisch OGH 27.6.1996, 8 Ob 2013/96d.

³⁷⁴ SZ 69/266 = *JB* 1997, 532 = *RdW* 1997, 275 = *ZfRV* 1997, 77.

³⁷⁵ *ZfRV* 2001, 7 = *ecolex* 2000, 334.

Daraus folge weiters, dass der Ersatzanspruch des Hauptfrachtführers (oder Unterfrachtführers) gegen seinen (weiteren) Unterfrachtführer zur selben Zeit entsteht wie der Anspruch des Absenders gegen den Hauptfrachtführer, da in Wahrheit ja nur ein Anspruch vorliegt, der in einem Fall vom unmittelbar Geschädigten, im anderen Fall vom beauftragten Frachtführer (Unterfrachtführer) geltend gemacht wird.

Regressansprüche in einer Frachtführerkette aus einzelnen Beförderungsverträgen unterliegen demnach ebenfalls der Verjährung nach Art 32 CMR.

4. KAPITEL

AUFWANDERSATZANSPRÜCHE DES FRACHTFÜHRERS NACH DER CMR

Wie bereits kurz ausgeführt, ist der Ersatz von Aufwendungen des Frachtführers in der CMR nur punktuell geregelt. Das gegenständliche Kapitel widmet sich der Untersuchung der aus den wenigen Bestimmungen der CMR ableitbaren Ansprüche des Frachtführers.

I. **Kosten der Überprüfung von Gewicht oder Menge des Gutes (Art 8 Abs 3 CMR)**

Um die aus Art 8 CMR ableitbaren Ansprüche der am Beförderungsvertrag beteiligten Personen einordnen zu können, bedarf es zunächst einer genaueren Betrachtung der Rechtsnatur der einzelnen Bestimmungen dieses Artikels.

1. **Überprüfungsobliegenheit nach Art 8 Abs 1 CMR**

1.1. **Allgemeines**

Zunächst ist festzustellen, dass die Absätze 1 und 2 leg cit in Zusammenschau mit Art 9 Abs 2 CMR (Beweiswirkung eines ohne mit Gründen versehenen Frachtbriefes) und Art 17 CMR (Beginn der Frachtführerhaftung mit Übernahme des Frachtguts) zu sehen sind, weil die Auswirkungen der von Art 8 CMR getroffenen Regelungen mit den genannten Bestimmungen in einem untrennbaren Zusammenhang³⁷⁶ stehen:

„1. *Der Frachtführer ist verpflichtet, bei der Übernahme des Gutes zu überprüfen:*

- a) *die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief über die Anzahl der Frachtstücke und über ihre Zeichen und Nummern;*
- b) *den äußeren Zustand des Gutes und seiner Verpackung.*

2. *Stehen dem Frachtführer keine angemessenen Mittel zur Verfügung, um die Richtigkeit der in Absatz 1 Buchstabe a) bezeichneten Angaben zu überprüfen, so trägt er im Frachtbrief Vorbehalte ein, die zu begründen sind. Desgleichen hat er Vorbehalte zu begründen, die er hinsichtlich des äußeren*

³⁷⁶ *Jesser-Huß* bezeichnet den Zusammenhang der genannten Bestimmungen als „funktionale Einheit“, in Münchener Komm VII² Art 8, Rz 1.

Zustandes des Gutes und seiner Verpackung macht. Die Vorbehalte sind für den Absender nicht verbindlich, es sei denn, dass er sie im Frachtbrief ausdrücklich anerkannt hat.“

Mit Abs 1 lit a wird also dem Frachtführer auferlegt, die Frachtbriefangaben mit dem tatsächlichen Frachtgut zu vergleichen, nach Abs 1 lit b hat er den äußeren Zustand und die Verpackung zu überprüfen.

Einhelligkeit herrscht in der Lehre darüber, dass Art 8 Abs 1 CMR keine Untersuchungspflichten statuiert, sondern dem Frachtführer bloß eine Obliegenheit auferlegt, das Frachtgut bei Übernahme zur Beförderung zu untersuchen³⁷⁷. Ihre Nichtbefolgung setzt den Frachtführer zwar keiner Schadenersatzverpflichtung aus, er erleidet aber den Nachteil, dass er seinen Schadenersatzanspruch gegen den Absender³⁷⁸ verliert und dass er die Beweiskraft des Frachtbriefs nach Art 9 Abs 2 CMR nicht auszuhebeln vermag.

Nach Ansicht des OGH³⁷⁹ kann die Frage, ob es sich bei Art 8 Abs 1 CMR „um eine Sollvorschrift oder Mussvorschrift handelt, auf sich beruhen, weil die Beweislast in beiden Fällen gleich ist“. Aus Art 8 Abs 1 und 2 CMR folge „nur, dass gemäß Art 9 Abs 2 CMR mangels eines am Frachtbrief eingetragenen Vorbehalts bis zum Beweis des Gegenteils vermutet wird, das Gut und seine Verpackung seien bei der Übernahme äußerlich in gutem Zustand gewesen“³⁸⁰.

Einigkeit herrscht weiters darüber, dass das Bestehen eines Frachtbriefes iSd Art 5 f CMR notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Art 8 Abs 1 und 2 CMR ist³⁸¹, was ohnedies selbsterklärend ist, zumal sich der Wortlaut des Abs 1 lit a ja ausdrücklich auf Frachtbriefangaben bezieht. Die Ansicht des BGH, wonach ein Frachtbrief mangels Unterschriften in diesem Sinne unwirksam ist³⁸², ist differenziert zu betrachten: Auf die Unterschrift des Frachtführers, der als Rechtsfolge einer Obliegenheitsverletzung eine Verschiebung der Beweislast zu seinen Lasten zu befürchten hat, kann es nicht ankommen. Auch was eine fehlende Unterschrift des Absenders anbelangt, ist festzuhalten, dass die Beweiswirkungen des Frachtbriefes nach Art 9 CMR zwar derjenigen Partei

³⁷⁷ Koller, Transportrecht⁶, Art 8 CMR, Rz 1; Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 8 CMR, Rz 1; Teutsch in Thume, CMR-Kommentar², Art 8 CMR, Rz 3; Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 8, Rz 3 f; Zapp, Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Verpackung in der CMR und im dt HGB, TranspR 2004, 335.

³⁷⁸ Dazu unten ausführlich Kap 5, II, 2.2.

³⁷⁹ OGH 3.7.1985, 3 Ob 547/85.

³⁸⁰ OGH 1.7.2009, 7 Ob 20/09f.

³⁸¹ Schütz in Straube UGB I⁴ Anh I § 452, Art 8 CMR, Rz 1; Herber/Piper, CMR-Kommentar, Art 8, Rz 4; Koller, Transportrecht⁶, Art 8 CMR, Rz 1 aE.

³⁸² BGH 9.2.1979, I ZR 67/77, NJW 1979, 2471 und BGH 17.4.1997, I ZR 251/94, TranspR 1998, 21.

nicht entgegengehalten werden können, die den Frachtbrief nicht unterfertigt hat, sehr wohl aber derjenigen Partei, die unterschrieben hat. Insofern ist die Überprüfungsobliegenheit für den Frachtführer auch maßgeblich, wenn der Absender nicht unterschrieben hat³⁸³. Fehlt ein Frachtbrief überhaupt, ist hinsichtlich der Überprüfungspflichten das ergänzend anwendbare nationale Recht maßgeblich³⁸⁴.

Der für die Obliegenheit des Frachtführers maßgebliche Beurteilungszeitpunkt ist die Übernahme des Frachtguts, das nach dem Willen beider Vertragsparteien Gegenstand des Beförderungsvertrages sein soll. Mit diesem Zeitpunkt beginnt nämlich die Obhutshaftung des Frachtführers³⁸⁵.

Etwaige Abweichungen in der Anzahl, den Zeichen und den Nummern (Art 6 Abs 1 lit g CMR) der übergebenen Frachtstücke, die vom Frachtführer im Frachtbrief zu vermerken sind, sind in der jeweiligen Maßeinheit des Frachtbriefes einzutragen, da es naturgemäß keinen Sinn macht, „Äpfel mit Birnen“ zu vergleichen. Ist eine gleichartige Überprüfung für den Frachtführer nicht möglich, weil ihm beispielsweise folierte Paletten übergeben wurden, während im Frachtbrief von Colli³⁸⁶ die Rede ist, hat er die Möglichkeit, einen sog „Unbekannt-Vermerk“ im Frachtbrief anzubringen. Er ist jedenfalls nicht verpflichtet, die Übernahme einer bestimmten Anzahl von Paletten zu bestätigen, wenn im Frachtbrief von anderen Einheiten die Rede ist. Insofern ist der Absender gut beraten, die den Tatsachen entsprechende Einheit bereits korrekt in den Frachtbrief einzutragen. Zeichen und Nummer sollen lediglich die Identifikation des Frachtguts ermöglichen.

In der Praxis wesentlich heikler stellt sich für den Frachtführer die Überprüfung des äußeren Zustands des Gutes dar: Die dt Übersetzung „äußerer Zustand“ meint – anders als es vielleicht das Begriffsverständnis auf den ersten Blick vermuten lassen würde – nicht eine rein oberflächliche Überprüfung, sondern eine Überprüfung hinsichtlich evidenter Umstände, auch wenn dafür durchaus mehr erforderlich sein kann als eine reine Überprüfung der Oberfläche. Mit anderen Worten: es wird zwar mehr erwartet als bloßes Ansehen (etwa durch Riechen, Fühlen, Hören), allerdings umfänglich beschränkt auf eine „Evidenzkontrolle“³⁸⁷. Eine eingehendere Kontrolle wird hingegen nicht verlangt,

³⁸³ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 8, Rz 5.

³⁸⁴ *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 8 CMR, Rz 1; *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 8, Rz 5.

³⁸⁵ *Thume* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 17 CMR, Rz 18.

³⁸⁶ Das sind Packstücke bzw Verpackungseinheiten, die aus Gründen der Wirtschaftlichkeit in größeren Einheiten auf Ladungsträgern wie Paletten zusammengefasst transportiert werden.

³⁸⁷ So *Zapp* in *TranspR* 1991, 372.

da besondere Warenkenntnisse des Frachtführers oder von diesem mitzuführende spezielle Prüfungseinrichtungen nicht von der Intention der CMR gedeckt sind³⁸⁸.

Was Kühltransporte betrifft, ist allerdings der Umfang der Prüfpflicht alles andere als unstrittig: Während das Übereinkommen selbst keine Differenzierung in der Prüfpflicht gemäß Art 8 Abs 1 CMR nach Spezialtransporten trifft, bejaht die internationale Rechtsprechung mit unterschiedlicher Beharrlichkeit und ein großer Teil der Lehre eine Verpflichtung des Frachtführers von Kühltransporten, Temperaturmessgeräte mitzuführen und diese zur Überprüfung der Übernahmetemperatur einzusetzen³⁸⁹. Wenngleich die überwiegende Auffassung, die Übernahmetemperatur sei Bestandteil des äußeren Zustandes des Gutes, nicht überzeugt, ist *Jesser-Huß*³⁹⁰ mE aus reinen Praktikabilitätsüberlegungen beizupflichten, dass dem auf Kühltransporte spezialisierten (und daher mit entsprechendem Sonderwissen ausgestatteten) Frachtführer zuzumuten ist, Thermometer zwecks äußerlicher Temperaturkontrolle mitzuführen, zumal eine Messung in der täglichen Praxis weder besonders aufwendig, noch schwierig, noch teuer ist³⁹¹. Insofern ist an die „Evidenzkontrolle“ durch einen spezialisierten Transportunternehmer ein anderer, zweifelsohne höherer, Maßstab anzulegen als an einen Generalisten. Schließlich ist eine Messung in seinem eigenen Interesse, um nach Eintragung etwaiger Vorbehalte die Vermutung des Art 9 Abs 2 CMR nicht gegen sich zu haben.

Auch hinsichtlich des Zustands der Verpackung hat der Frachtführer nur den äußeren Anschein der Verpackung zu prüfen, nicht aber Qualität. Die Untersuchungsobliegenheit bezieht sich also auf evidente Verpackungsschäden, aber auch Verpackungsfehler im Hinblick auf die geplante Beförderung, sofern sie einem ordentlichen Frachtführer offensichtlich auffallen müssen³⁹².

³⁸⁸ *Loewe*, ETR 1976, 537; *Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 8 CMR, Rz 12; *Koller*, Transportrecht⁶, Art 8 CMR, Rz 3.

³⁸⁹ Cour Paris, 20.11.1979, BT 1980, 190; *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 8, Rz 10; *Helm*, Großkomm HGB⁴ Art 8 CMR, Rz 14; *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 8, Rz 9; ablehnend bloß *Loewe*, ETR 1976, 537 unter Berufung auf Art 8 Abs 1 lit b CMR, der keine Verwendung von Messgeräten verlange und *Zapp*, TranspR 1991, 372 mit Bezug auf Art 41 CMR, der einer über den Wortlaut der CMR hinausgehenden Prüfung entgegen stünde.

³⁹⁰ In Münchener Komm VII² Art 8, Rz 9 f. Gänzlich ablehnend *Zapp* in TranspR 1991, 335.

³⁹¹ Mittels eines digitalen Infrarot-Thermometers ist über die Messung der Abstrahltemperatur eines Gutes die Temperatur des Frachtgutes selbst einfach zu ermitteln. Ebenso wird man bei Tankfahrzeugen die Prüfung mittels Durchflussmessern verlangen können.

³⁹² *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 8, Rz 11.

1.2. Vorbehalte

Die Ausgestaltung der Vorbehalte, die der Frachtführer gemäß Art 8 Abs 2 CMR anzubringen hat, ist - je nach Untersuchung - unterschiedlich³⁹³:

a) Art 8 Abs 1 lit a CMR

Nachdem es sich bei der Anzahl der Frachtstücke und deren Zeichen und Nummern um Tatsachenfeststellungen handelt, ist eine Begründung entbehrlich, weil praktisch kaum möglich³⁹⁴. Ebenso wenig bedarf es hinsichtlich solcher Vorbehalte für deren Wirksamkeit der Anerkennung durch den Absender³⁹⁵.

Hat der Frachtführer keine angemessenen Mittel zur Verfügung, um diese Überprüfungen iSv Stichproben³⁹⁶ durchzuführen, genügt es freilich nicht, dass der Frachtführer lediglich anführt, er sei dazu nicht in der Lage, sondern hat er darzulegen, warum ihm eine Überprüfung nicht möglich ist (Art 8 Abs 2 Satz 1 CMR), etwa weil ein spezielles Messgerät, mit dessen Erforderlichkeit der Frachtführer nicht rechnen konnte, fehlte oder weil ein Container plombiert war³⁹⁷. Unterlässt der Frachtführer eine solche Begründung, ist der Vorbehalt unwirksam und gilt als nicht geschrieben³⁹⁸.

b) Art 8 Abs 1 lit b CMR

Auch wenn es sich bei dem Vorbehalt wegen des äußeren Zustands des Frachtgutes bzw der Verpackung nicht um eine Pflicht des Frachtführers handelt, sondern um ein Recht³⁹⁹, ist der Frachtführer gut beraten, im Frachtbrief einzutragen, sofern ihm etwas auffällt. Macht er von seinem Recht, einen Vorbehalt einzutragen, Gebrauch, hat er ihn auch zu begründen, andernfalls der Vorbehalt wie bei jenem nach lit a unbeachtlich ist.

Hinsichtlich der Verbindlichkeit eines Vorbehalts ist danach zu unterscheiden, ob der Vorbehalt vom Absender anerkannt wurde oder nicht (Art 8 Abs 2 Satz 3 CMR). So oder so bedeutet es noch nicht die endgültige Haftungsbefreiung des Frachtführers, wohl aber bringt das ausdrückliche und

³⁹³ Eine Übersicht findet sich bei *Loewe*, ETR 1976, 538.

³⁹⁴ *Ruitinga*, ETL 1982, 237.

³⁹⁵ *Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 8 CMR, Rz 24.

³⁹⁶ *Loewe*, ETR 1976, 538.

³⁹⁷ *Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 8 CMR, Rz 20.

³⁹⁸ *Helm*, Großkomm HGB⁴, Art 8 CMR, Rz 18.

³⁹⁹ *Züchner*, Zur Prüfungspflicht des Frachtführers nach Art 8 CMR, ZfV 1968, 460 f.

gesondert zu unterfertigte Anerkenntnis⁴⁰⁰ des Absenders den Vorteil der umfassenden Beweisvermutung gemäß Art 9 CMR. Aber selbst der nicht anerkannte Vorbehalt stellt eine offene Beweislage her, da er die Beweisvermutung des Art 9 CMR aufhebt⁴⁰¹. Das wiederum bedeutet aber auch, dass keine Vermutung mehr für die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief und den guten Zustand des Frachtgutes im Zeitpunkt der Übernahme durch den Frachtführer besteht. Damit wird für alle Beteiligten die ursprüngliche Situation wieder hergestellt, wonach der Anspruchsteller zu beweisen hat, dass er das Gut vollzählig und frei von Mängeln übergeben hat, umgekehrt hat auch der Frachtführer das Vorliegen eines Verpackungsmangels zu beweisen, will er den Haftungsbefreiungsgrund des Art 17 Abs 4 lit b CMR⁴⁰² geltend machen.

Ein vom Frachtführer erhobener Vorbehalt hat schriftlich durch Eintragung im Frachtbrief, und zwar in jenem Doppel, das dem Absender ausgehändigt wird⁴⁰³, zu erfolgen. In der Praxis kommt es durchaus vor, dass Frachtführer in der Meinung, sie könnten sich dadurch vorab pauschal absichern, Vorbehalt-Vermerke bereits auf die von ihnen verwendeten Frachtbriefe vordrucken lassen, was freilich den zwingenden Erfordernissen des Art 8 CMR widerspricht und daher unwirksam ist (Art 41 CMR)⁴⁰⁴. Gleichermaßen unwirksam sind nicht oder nicht ausreichend begründete Vorbehalte⁴⁰⁵.

Zusammengefasst bedeutet dies für den Frachtführer: An eine unterlassene Überprüfung der in Art 8 Abs 1 CMR genannten Punkte knüpfen sich per se noch keine für den Frachtführer nachteiligen Folgen. Logische Konsequenz einer nicht durchgeführten Überprüfung ist das Fehlen von Vorbehalten, da man nur Vorbehalte erheben kann, wenn man auch etwas überprüft und für unrichtig befunden hat. An die Nichteintragung von Vorbehalten ist die Vermutung des Art 9 Abs 2 CMR für den ordnungsgemäßen Zustand des Gutes und seiner Verpackung und die im Frachtbrief eingetragene Anzahl sowie Zeichen und Nummern geknüpft. Selbst diese Vermutung kann der Frachtführer allerdings im Schadensfall noch entkräften, wenn ihm der volle Gegenbeweis gelingt⁴⁰⁶.

Um sich seine Ersatzansprüche gegen den Absender nach Art 10 CMR⁴⁰⁷ zu sichern, bedarf es zumindest des einseitigen Vorbehalts durch den Frachtführer.

⁴⁰⁰ Loewe, ETR 1976, 540.

⁴⁰¹ Loewe, ETR 1976, 539.

⁴⁰² Vgl dazu unten ausführlich Kap 5, 3. Exkurs.

⁴⁰³ Es sei denn, der Absender hätte ihn ausdrücklich anerkannt.

⁴⁰⁴ Herber/Piper, CMR-Kommentar, Art 8, Rz 13.

⁴⁰⁵ Koller, Transportrecht⁶, Art 8 CMR, Rz 6. Einer Begründung bedarf es wiederum nur dann nicht, wenn der Absender den Vorbehalt anerkennt.

⁴⁰⁶ OGH 3.7.1985, 3 Ob 547/85; OGH 1.7.2009, 7 Ob 20/09f.

⁴⁰⁷ Vgl dazu unten ausführlich Kap 5, II.

2. Überprüfungspflicht nach Art 8 Abs 3 CMR⁴⁰⁸

2.1. Inhalt und Umfang der Überprüfungspflicht

Im Unterschied zu der als Obliegenheit ausgestalteten Überprüfung nach Abs 1 schreibt Abs 3 bei der Überprüfung auf Verlangen des Absenders eine echte Schuldnerpflicht fest⁴⁰⁹:

„3. Der Absender kann vom Frachtführer verlangen, dass dieser das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes überprüft. Er kann auch verlangen, dass der Frachtführer den Inhalt der Frachtstücke überprüft. Der Frachtführer hat Anspruch auf Ersatz der Kosten der Überprüfung. Das Ergebnis der Überprüfung ist in den Frachtbrief einzutragen.“

Diese schuldrechtliche Verpflichtung entsteht, wenn der Absender von dem ihm eingeräumten Recht Gebrauch macht, vom Frachtführer eine Überprüfung von Gewicht oder Menge (Art 8 Abs 3 Satz 1) bzw Inhalt der Frachtstücke⁴¹⁰ (Art 8 Abs 3 Satz 2) zu verlangen. Mit dem zu überprüfenden Gewicht ist in diesem Zusammenhang das „Rohgewicht“ gemeint, das ist nach hA das Bruttogewicht, also das Gut einschließlich Verpackung⁴¹¹. Dem Rohgewicht kommt im Hinblick auf die Haftungshöchstgrenzen der Art 23 Abs 3 CMR (8,33 SZR pro Kilogramm Rohgewicht) besondere Bedeutung zu. Güter, die nicht gewogen werden, sind hingegen nach ihrer Menge anzugeben, wie zB in Litern oder Kubikmetern⁴¹². Eine Pflicht zur Qualitäts- oder Funktionsprüfung besteht bei diesen Kontrollen grundsätzlich nach Art 8 Abs 3 CMR nicht. Nachdem es aber im Ermessen des Absenders steht, den Umfang und die Qualität der Überprüfung festzulegen, wofür er ja auch die Kosten zu tragen hat, ist der Ansicht *Boesch*⁴¹³ zu folgen, dass darin keine unzulässige Erweiterung des Haftungsrahmens gemäß Art 17 CMR zu sehen ist, sondern eine zulässige - weil in der CMR nicht abschließend geregelte - vertragliche Nebenpflicht.

⁴⁰⁸ Zur Entstehung dieser Bestimmung *Loewe*, ETR 1976, 536.

⁴⁰⁹ *Jesser*, Frachtführerhaftung nach der CMR, 56.

⁴¹⁰ Eine Überprüfung des Inhalts ist etwa durch Öffnen der Verpackung zu bewerkstelligen, wobei diese nach erfolgter Prüfung auch wieder zu verschließen ist, um einen gefahrlosen Transport zu gewährleisten.

⁴¹¹ *Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 6 CMR, Rz 15; *Jesser-Huß* in *Münchener Komm VII*² Art 6, Rz 18; aA *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 6, Rz 13, wonach darunter das Nettogewicht, also das Gut abzüglich des Verpackungsgewichts verstanden wird.

⁴¹² *Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 6 CMR, Rz 15.

⁴¹³ In *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 8 CMR, Rz 5 und 13; aA *Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 8 CMR, Rz 33.

Die Pflicht des Frachtführers, das Frachtgut über das in Abs 1 hinausgehende Maß zu überprüfen, entsteht nur bei ausdrücklichem Verlangen des Absenders. Nur diesfalls hat der Frachtführer einen Anspruch auf die durch die Überprüfung angefallenen Kosten. Macht der Frachtführer von seinem ebenfalls bestehenden Recht⁴¹⁴ Gebrauch, das Gut in Eigenregie zu überprüfen, hat er naturgemäß keinen Kostenerstattungsanspruch, es sei denn, es stellt sich heraus, dass das Fahrzeug vom Absender überladen wurde oder dass es sich um Ware handelt, die aus anderen Gründen dem Frachtführer unzumutbarer Weise zum Transport übergeben wurde (zB nicht korrekt deklarierte Ware, die den Frachtführer der Gefahr einer behördlichen Bestrafung aussetzen würde). Im ersten Fall ist sein Kostenerstattungs- und allenfalls Schadenersatzanspruch aus ergänzendem Vertragsrecht⁴¹⁵ bzw im Falle unrichtiger Frachtbriefangaben aus Art 7 CMR abzuleiten.

2.2. Rechtsfolgen

Laut Art 8 Abs 3 Satz 3 CMR hat der Frachtführer Anspruch auf Ersatz der Kosten der verlangten Überprüfung. Dazu zählen beispielsweise Sachverständigenkosten, Personalkosten, Wiegegelder udgl⁴¹⁶, aber auch das für die Dauer der Überprüfung angefallene Standgeld⁴¹⁷. Die Fälligkeit des Anspruches richtet sich dabei nach dem jeweils national anzuwendenden Recht. Für Österreich ist § 1170 ABGB maßgeblich, der die Fälligkeit des Werklohns und des Auslagenersatzes regelt. Demgemäß ist das „Entgelt nach vollendetem Werk zu entrichten“, also grundsätzlich mit Erfüllung der Beförderungsleistung durch den Frachtführer. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, steht vor Vollendung des Werkes kein Werklohn zu⁴¹⁸. Allerdings werden „Auslagen, die der Unternehmer nicht auf sich genommen hat“, dem Werkbesteller gesondert angelastet⁴¹⁹, und können vom Frachtführer bereits vor Fälligkeit seines Werklohns verlangt werden. Hinsichtlich des Auslagenersatzes besteht also eine Vorschusspflicht des Absenders.

Das Ergebnis der Überprüfung ist gemäß Art 8 Abs 3 Satz 4 CMR in den Frachtbrief einzutragen, doch sagt die CMR weder etwas darüber aus, wen diese Pflicht zur Eintragung trifft, noch welche Beweiswirkungen damit verbunden sein sollen bzw welche Konsequenzen es hat, wenn ein solcher Eintrag fehlt oder falsch ist.

⁴¹⁴ *Teutsch in Thume, CMR-Kommentar*², Art 8 CMR, Rz 32.

⁴¹⁵ *Jesser-Huß in Münchener Komm VII*² Art 8, Rz 22.

⁴¹⁶ *Teutsch in Thume, CMR-Kommentar*², Art 8 CMR, Rz 34.

⁴¹⁷ Vgl dazu schon oben Kap 3, I, 2.1.

⁴¹⁸ *Krejci in Rummel, ABGB*³ § 1170, Rz 5.

⁴¹⁹ *Krejci in Rummel, ABGB*³ § 1170, Rz 14.

Zunächst geht die hM davon aus, dass die Aufgabe der Frachtbriefeintragung dem Frachtführer zukommt, zumal dieser den Überprüfungsauftrag erhalten hat und Abs 3 leg cit eine Erweiterung der Kontrollpflichten des Frachtführers festschreibt⁴²⁰. Hinsichtlich der Wirkung einer Eintragung gehen die Meinungen in der Literatur auseinander, weil sich die Beweisvermutungen des Art 9 CMR nur auf Art 8 Abs 1 und 2 CMR beziehen, nicht aber auf Abs 3. Während *Boesche*⁴²¹ unter Berufung auf *Koller*⁴²² ohne nähere Begründung eine analoge Anwendung des Art 9 CMR propagiert, stellt *Jesser-Huß*⁴²³ bei der Heranziehung des Art 9 auf folgende Erwägungen ab: Einerseits darauf, ob der Absender die Überprüfungspflicht des Frachtführers in den Frachtbrief eingetragen hat (Art 6 Abs 3 CMR), weil ein Dritter ohne einen solchen Eintrag nicht wissen kann, ob überhaupt eine Überprüfungspflicht des Frachtführers besteht, und andererseits auf die Frage, worauf sich die Überprüfungspflicht im Einzelfall bezieht (auf den Inhalt der Frachtstücke, auf das Rohgewicht oder auf die anders angegebene Menge).

Tatsächlich bezieht sich Art 9 Abs 1 CMR insofern auf die in Art 8 Abs 3 CMR genannte Menge und das Rohgewicht, als der Frachtbrief bis zum Beweis des Gegenteils den Inhalt des Beförderungsvertrages beweist. Inhalt des Beförderungsvertrages ist laut Art 6 Abs 1 lit h CMR ua eben auch „das Rohgewicht oder die anders angegebene Menge“. Hingegen betrifft den „Inhalt der Frachtstücke“ weder Abs 1 noch Abs 2 des Art 9 CMR. Demgemäß ist auch zu unterscheiden: Ist bei Menge oder Rohgewicht das vom Frachtführer bei seiner Überprüfung nach Art 8 Abs 3 CMR erzielte Ergebnis nicht eingetragen, lässt sich die Beweisvermutungsregel des Art 9 nur dann übertragen, wenn die Überprüfungspflicht im Frachtbrief ausgewiesen ist. Ist sie es nicht, bleibt die Beweissituation offen. Hat der Frachtführer das Ergebnis seiner Überprüfung eingetragen und stimmen seine Angaben mit jenen des Absenders nicht überein, bleibt die Beweislage ebenfalls offen, zumal sich dann Absenderangaben und die einseitigen Eintragungen des Frachtführers gegenüber stehen. Hinsichtlich des Inhalts der Frachtstücke bleibt es so oder so bei der offenen Beweissituation, da auf den Inhalt der Frachtstücke in Art 9 CMR kein Bezug genommen wird.

⁴²⁰ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 8, Rz 24; *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 8 CMR, Rz 14; aA *Loewe*, ETR 1976, 537, wonach die Eintragung von den Parteien gemeinsam vorzunehmen sei.

⁴²¹ In *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 8 CMR, Rz 14.

⁴²² In *Transportrecht*⁶, Art 8 CMR, Rz 10.

⁴²³ In Münchener Komm VII² Art 8, Rz 26.

Kommt der Absender wegen einer vom Frachtführer unterlassenen Überprüfung nach Art 8 Abs 3 CMR zu Schaden (etwa in Folge von Beweisschwierigkeiten), wird der Frachtführer nach Maßgabe des nationalen Rechts schadenersatzpflichtig⁴²⁴.

⁴²⁴ *Teutsch in Thume, CMR-Kommentar*², Art 8 CMR, Rz 35 mwN.

II. Kosten der Ausführung einer Weisung des Verfügungsberechtigten (Art 12 Abs 5 lit a CMR)

1. Ausgestaltung und Inhalt des Verfügungsrechts

Das gegenüber dem allgemeinen Frachtrecht des UGB (§ 433 Abs 1) weitreichender ausgestaltete Verfügungsrecht des Absenders nach Art 12 CMR regelt das gemäß Art 41 CMR unabdingbare Recht des Absenders bzw Empfängers, die vertraglichen Pflichten des Frachtführers nachträglich, also nach Abschluss des Beförderungsvertrages, durch einseitige Willenserklärungen abzuändern⁴²⁵. Im Gegensatz zu § 433 Abs 1 UGB zählt Art 12 Abs 1 CMR die einzelnen Verfügungen nur demonstrativ auf, sodass auch andere Verfügungsmöglichkeiten zulässig sind⁴²⁶. Das Verfügungsrecht nach Art 12 CMR entsteht mit Abschluss des Beförderungsvertrages und endet mit Erfüllung des Beförderungsvertrages (Ablieferung des Gutes beim Empfänger)⁴²⁷. Seine Existenz ist dabei nicht vom Vorliegen eines Frachtbriefes abhängig, allerdings setzt die Ausübung des Weisungsrechts zum Schutz des Frachtführers die Vorlage des Frachtbriefes voraus⁴²⁸.

Dieses Recht auf einseitige Vertragsänderung ist rein schuldrechtlicher Natur und sagt nichts über das sachenrechtliche Verfügungsrecht aus⁴²⁹.

Seine Ursachen hat dieses massiv in die Rechte des Frachtführers eingreifende Dispositionsrecht in den für die Transportbranche geltenden Besonderheiten⁴³⁰, wie beispielsweise die sich rasch ändernden Verfügbarkeiten von Gütern, der besondere Bedarf der Logistik einer immer arbeitsteiligeren Wirtschaft an sehr hoher Flexibilität oder das große Maß an Verflechtung der einzelnen Verkehrsträger im kombinierten Verkehr. Das Bedürfnis nach einem Recht auf einseitige Vertragsänderung resultiert also aus wirtschaftlichen Erwägungen. Ob ein derartig weitreichender Umfang allerdings auch gerechtfertigt ist, wird bereits seit Jahrzehnten in Frage gestellt⁴³¹.

⁴²⁵ Helm, Großkomm HGB⁴, Art 12 CMR, Rz 1; Koller, Transportrecht⁶, Art 12 CMR, Rz 1.

⁴²⁶ OGH 13.6.1985, 6 Ob 587/85.

⁴²⁷ Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 12, Rz 7 f.

⁴²⁸ Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 12 CMR, Rz 5; Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 12 CMR, Rz 1; Otte in Ferrari ua, Internationales Vertragsrecht (2007) Art 12 CMR, Rz 1.

⁴²⁹ Herber/Piper, CMR-Kommentar, Art 12, Rz 1; Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 12 CMR, Rz 1.

⁴³⁰ Schulte, Logistik – Wege zur Optimierung der Supply Chain⁵ (2009), passim.

⁴³¹ Vgl dazu etwa schon die Änderungsvorschläge der FIATA in TranspR 1984, 115 f.

1.1. Weisungen des Absenders (Abs 1)

Im Rahmen seines Verfügungsrechts kann der Absender⁴³² vom Frachtführer „insbesondere verlangen, dass der Frachtführer das Gut nicht weiterbefördert, den für die Ablieferung vorgesehenen Ort ändert oder das Gut einem anderen als dem im Frachtbrief angegebenen Empfänger abgeliefert.“ (Art 12 Abs 1 Satz 2 CMR). Im Gegensatz dazu wird die in § 433 Abs 1 UGB vorgesehene Ablieferung an einen anderen als den im Frachtbrief bezeichneten Empfänger nur dann als zulässig angesehen, wenn sich dadurch der Frachtvertrag nicht wesentlich ändert. Eine solche wesentliche – und damit unzulässige – Vertragsänderung liegt vor, wenn damit eine Änderung des Ablieferungsorts einhergeht⁴³³.

Um überhaupt in die Lage zu kommen, eine Weisung in diesem Sinne zu erteilen, hat der Absender die erste Ausfertigung des Frachtbriefes vorzuweisen (Art 12 Abs 5 lit a CMR), um dem Frachtführer eine Überprüfung zu ermöglichen, wer zur Ausübung des Verfügungsrechts berechtigt ist. Ist zu dem Zeitpunkt, wenn der Absender sein Verfügungsrecht ausüben will, (noch) gar kein Frachtbrief ausgestellt, kann das Recht formlos ausgeübt werden. Als Beweis kann diesfalls jedes beliebige Beweismittel herangezogen werden⁴³⁴. Diesfalls kann der Frachtführer ohnedies leicht selbst feststellen, ob noch der Absender oder schon der Empfänger weisungsberechtigt ist (Art 12 Abs 2 Satz 1, 2. Alt iVm Art 13 Abs 1 CMR).

Das Verfügungsrecht des Absenders besteht nämlich nur, solange noch nicht die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes dem Empfänger übergeben wurde (Art 12 Abs 2 Satz 1, 1. Alt CMR) bzw bis eben der Empfänger sein Recht nach Art 13 Abs 1 CMR geltend macht (Art 12 Abs 2 Satz 1, 2. Alt CMR). Weiters geht das Verfügungsrecht des Absenders im Falle des Abs 3 leg cit mit Ausstellung des Frachtbriefes unter, da es dem Empfänger bereits von Anfang an zusteht, wenn der Absender einen entsprechenden Vermerk in den Frachtbrief eingetragen hat. In allen 3 Beendigungsvarianten kann das Weisungsrecht des Absenders wieder aufleben, wenn der Empfänger gemäß Art 15 Abs 2 CMR die Annahme des Gutes verweigert. Gleiches soll sinnvoller Weise gelten, wenn der Frachtführer auf eine Weisungsanfrage beim Empfänger von diesem ohne Antwort bleibt⁴³⁵.

⁴³² Wie bereits eingangs erläutert, meint der Begriff „Absender“ den Vertragspartner des Frachtführers. Er ist insofern der primär Verfügungsbefugte.

⁴³³ *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴, § 433, Rz 4.

⁴³⁴ *Helm*, Großkomm HGB⁴, Art 12 CMR, Rz 40.

⁴³⁵ *Koller*, Transportrecht⁶, Art 12 CMR, Rz 6.

Wenngleich Art 12 Abs 1 CMR die Verfügungsmöglichkeiten nur demonstrativ („insbesondere“) aufzählt, geht doch aus Art 12 Abs 1 Satz 1 hervor, dass sich die Weisungen auf das Frachtgut laut Beförderungsvertrag selbst beziehen müssen. Dies ist etwa dann nicht mehr der Fall, wenn andere als vertraglich vereinbarte oder zusätzliche Güter transportiert werden sollen⁴³⁶. Hinsichtlich Weisungen, die die Verwendung eines bestimmten Fahrzeuges, die Verzollung, eine Versicherung, die Transportroute, die Anordnung einer Nachnahme, die Einlagerung, die Umladung, den Verkauf, die Vernichtung oder die Rückbeförderung des Frachtgutes betreffen, gehen die Meinungen über die Zulässigkeit auseinander⁴³⁷. Meiner Ansicht nach ist für eine einschränkende Auslegung, wonach sich derartige Weisungen zum Teil nicht mehr auf das Frachtgut selbst beziehen würden, angesichts der von der CMR in Art 12 Abs 1 selbst vorgenommenen exemplarischen Aufzählung kein Raum. Wenn die CMR sogar die Möglichkeit einräumt, das Gut überhaupt nicht weiter befördern bzw abliefern zu müssen, sind sämtliche der genannten Weisungen nicht ein Mehr, sondern ein Weniger und daher wohl als zulässig anzusehen⁴³⁸. Das Gegenargument indessen, dass sich viele dieser Weisungen nicht auf das Gut selbst beziehen würden, scheint wenig stichhaltig, zumal jede Handhabung sich in irgendeiner Form auf das Frachtgut bezieht.

1.2. Weisungen des Empfängers (Abs 2 und 3)

Der frachtbriefmäßige Erwerber kann sein Weisungsrecht auf drei Arten erwerben: Aus der zuvor beim Absender getroffenen Abgrenzung nach Abs 2 Satz 1 beginnt seine Verfügungsberechtigung entweder, wenn ihm die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes übergeben wurde oder wenn er seine Rechte nach Art 13 Abs 1 CMR geltend macht, indem er die Übergabe von Frachtbrief und Frachtgut fordert oder Ersatzansprüche anmeldet. Auf die Zahlung gemäß Art 13 Abs 2 CMR kommt es hingegen nicht an⁴³⁹. Im erstgenannten Fall kommt es allein auf die faktische Übergabe an, nicht aber darauf, ob der Empfänger einen Anspruch darauf hatte⁴⁴⁰.

⁴³⁶ Herber/Piper, CMR-Kommentar, Art 12, Rz 8; Koller, Transportrecht⁶, Art 12 CMR, Rz 2.

⁴³⁷ Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 12, Rz 16; Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 12 CMR, Rz 2 f; beide mwN.

⁴³⁸ Dies entspricht dem vorzitierten Ergebnis von Jesser-Huß.

Teilweise aA Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 12 CMR, Rz 3.

⁴³⁹ Koller, Transportrecht⁶, Art 12 CMR, Rz 7.

⁴⁴⁰ Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 12 CMR, Rz 38.

Da die zweite Ausfertigung des Frachtbriefes den Transport begleitet, geschieht die Übergabe idR am Bestimmungsort⁴⁴¹.

Die dritte Möglichkeit eröffnet ihm schließlich ein Frachtbrief, der bereits bei seiner Ausstellung den Empfänger als Verfügungsberechtigten ausweist (Abs 3). Steht einmal dem Erwerber das Verfügungsrecht zu, hat der Frachtführer den Weisungen des Empfängers zu entsprechen.

Wurde gar kein Frachtbrief ausgestellt, kann der Empfänger nach Abs 2 Satz 1, 1. Alt kein Weisungsrecht erwerben⁴⁴². Hingegen schadet das Fehlen eines Frachtbriefes nach dem Wortlaut des Abs 5 lit a nicht, wenn der Erwerber sein Weisungsrecht aus Abs 2 Satz 1, 2. Alt ableitet⁴⁴³. Die dritte Variante des Rechtserwerbs setzt schließlich ausdrücklich das Bestehen eines Frachtbriefes voraus, in dem die Eintragung nach Art 6 Abs 3 CMR vorgenommen wurde. Um diesfalls sein Weisungsrecht überhaupt ausüben zu können, muss der Empfänger die erste Frachtbriefausfertigung, die normalerweise beim Absender verbleibt⁴⁴⁴, vorlegen (Abs 5 lit a). Dies funktioniert freilich nur, wenn der Absender seine Ausfertigung so rasch an den Empfänger übermittelt, dass er sie noch vor Beendigung des Transports⁴⁴⁵ erhält, weil er nur so unabhängig vom Absender über den Transport disponieren kann. Im Zeitraum zwischen Frachtbriefeintrag und Übergabe kann weder der Absender noch der Empfänger dem Frachtführer eine Weisung erteilen⁴⁴⁶.

In seinem Umfang entspricht das Weisungsrecht des Empfängers - mit Ausnahme des Abs 4, weil der Dritte iS dieser Bestimmung nicht seinerseits einen weiteren Empfänger bestimmen kann - jenem des Absenders⁴⁴⁷.

⁴⁴¹ Das von der IRU ausgearbeitete einheitliche CMR-Frachtbrief-Formular wird vom Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe als Muster unter <http://www.dietransporteure.at/index.php?id=136> zum Download zur Verfügung gestellt. Der Frachtbrief ist laut Art 5 Abs 1 CMR mindestens in 3-facher Ausfertigung auszustellen. Die erste Ausfertigung (rosa) ist für den Absender bestimmt, die zweite (blau) für den Empfänger, die dritte (grün) für den Frachtführer. Die allenfalls verwendeten weißen und gelben Durchschläge sind für den Fachverband für das Güterbeförderungsgewerbe bzw die Statistik Austria bestimmt.

⁴⁴² *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 12, Rz 9.

⁴⁴³ *Koller*, Transportrecht⁶, Art 12 CMR, Rz 7.

⁴⁴⁴ Vgl FN 441.

⁴⁴⁵ *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 12 CMR, Rz 37.

⁴⁴⁶ *Loewe*, ETR 1976, 544.

⁴⁴⁷ *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 12, Rz 25.

1.3. Abgeleitete Weisungen Dritter (Abs 4)

Sowohl Absender als auch Empfänger können einen Dritten mit der Ausübung ihres Verfügungsrechts im Vollmachtswege betrauen⁴⁴⁸. Verfügt der Dritte über die Absenderausfertigung des Frachtbriefs, kann er bis zur Ankunft des Frachtgutes am Bestimmungsort sogar die Ausübung des Weisungsrechts⁴⁴⁹ verhindern. Schließlich kann sich der Frachtführer vertraglich verpflichten, Weisungen Dritter zu befolgen, für deren Nichteinhaltung er nach ergänzend anwendbarem nationalen Recht einzustehen hat⁴⁵⁰. Insofern steht Dritten kein eigenes Weisungsrecht zu, sie haben aber die dargestellten abgeleiteten Rechte.

1.4. Die Auswirkungen einer nachträglichen Verfügung auf § 429 ABGB

Wie bereits oben⁴⁵¹ ausgeführt, regelt die CMR nicht das sachenrechtliche Verfügungsrecht. Aus Anlass einer viel diskutierten höchstgerichtlichen Entscheidung vom 14.10.2003⁴⁵², die sich mit der Frage der Auswirkungen einer nachträglichen Disposition über eine bereits am Transport befindliche Ware auf den Versandungskauf nach § 429 ABGB⁴⁵³ beschäftigte, ist auch auf dieses – nicht der CMR unterliegende - Problem einzugehen: Vorauszuschicken ist, dass dieser Entscheidung noch die alte Rechtslage (dh jene vor Aufhebung des Art 8 Nr 20 der 4. EVHGB) zugrunde lag. Aus Bereinigungszwecken wurde diese Bestimmung, die bis dahin mit § 429 ABGB konkurrierte, mit 1.1.2007 ersatzlos aufgehoben⁴⁵⁴. Damit waren von da an Eigentumsübergang und Gefahrtragung ausschließlich nach § 429 ABGB zu beurteilen, wiewohl primärer Regelungsinhalt des § 429 ABGB nur die Frage des Eigentumsübergangs war bzw ist⁴⁵⁵. Unabhängig von der Aufhebung des Art 8 Nr 20 der 4. EVHGB unterstellten Lehre und Rspr dem Wortlaut des § 429, letzter HS („es wäre denn, dass dieser die Überschickungsart selbst bestimmt oder genehmigt hätte“) schon lange, dass regelmäßig angenommen werden könne, dass jede verkehrsübliche Versandungsart als gebilligt gilt⁴⁵⁶, also nicht nur eine Versendung per Post oder Bahn, sondern auch per Schiff, Flugzeug oder Lkw.

⁴⁴⁸ Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 12 CMR, Rz 8.

⁴⁴⁹ Sog Sperrfunktion, Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 12, Rz 12.

⁴⁵⁰ Herber/Piper, CMR-Kommentar, Art 12, Rz 18.

⁴⁵¹ Kap 4, II, 1.

⁴⁵² 1 Ob 202/03t in RdW 2004, 168; JBI 2004, 310; ecolex 2004/282 mit Glosse von Rabi; Schauer in Krejci, Reformkommentar Außer-Kraft-Treten der 4. EVHGB, Rz 5.

⁴⁵³ Zum Versandungskauf bereits ausführlich oben Kap 1, II, 2.

⁴⁵⁴ HaRÄG, BGBl I 2005/120.

⁴⁵⁵ Schauer in Krejci, Reformkommentar Außer-Kraft-Treten der 4. EVHGB, Rz 2 f.

⁴⁵⁶ OGH 20.7.1989, 8 Ob 703/88.

So oder so gehen damit Gefahr und Eigentum de facto immer mit Absendung auf den Erwerber über⁴⁵⁷.

In 1 Ob 202/03t hat der OGH nun ausgesprochen, dass die Gefahr beim Versendungskauf auf den Käufer übergehe, sobald der Verkäufer die Ware dem Spediteur, Frachtführer oder der sonst mit der Ausführung der Versendung bestimmten Person ausgeliefert hat. Dies gelte aber nur dann uneingeschränkt, wenn der Verkäufer nach Übergabe der verkauften Ware an eine solche Person in den daran anschließenden Transport nicht weiter eingreife. Tut er dies doch, indem er die bereits auf dem Transport befindliche Ware in seinen Herrschaftsbereich zurückführen lässt (in eine mehrere Tage dauernde Zwischenlagerung wegen einer angeblich unterbliebenen Kaufpreiszahlung), springe die Gefahr rückwirkend auf ihn zurück, und zwar unabhängig davon, ob der Verkäufer zu einer derartigen Disposition berechtigt war oder nicht.

Im Ergebnis ist dieser Entscheidung wohl zuzustimmen, wiewohl einzelne Begründungen nicht gänzlich überzeugen: Das Argument, „die Verteilung der Preisgefahr beruhe auf der Überlegung, dass das wirtschaftliche Risiko denjenigen treffen soll, der die Ware wegen der tatsächlichen Innehabung und damit eines Naheverhältnisses zu ihr vor Gefahren schützen kann“ und deshalb seien „der Ratio des Art 8 Nr 20 EVHGB zufolge dem Käufer, der die Versendung veranlasste und damit den Leistungserfolg hinausschiebt, alle Risiken zuzumuten, die er bei Abholung der Ware vom Erfüllungsort selbst hätte tragen müssen, sodass die Auslieferung an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt bloß an die Stelle der Übergabe der Ware an den Käufer am Erfüllungsort tritt“, überzeugt gerade im Hinblick auf Art 8 Nr 20 4. EVHGB nicht. Stellte man tatsächlich auf die Nähe ab, müsste beim Versendungskauf regelmäßig den Verkäufer die Gefahr treffen, ist er doch derjenige, in dessen näheren Einfluss die auf dem Transport befindliche Ware liegt. Wie bereits in den einleitenden Überlegungen zum Versendungskauf ausgeführt⁴⁵⁸, ist also die Gefahrtragung des Käufers wohl nur damit zu erklären, dass der Verkäufer mit Übergabe der Ware an den Beförderer alles auf seiner Seite Erforderliche getan hat, um die von ihm geschuldeten Erfüllungshandlungen zum Erlöschen zu bringen. Die Entscheidung des (damaligen) Gesetzgebers, die Gefahrtragungsfrage zugunsten des Verkäufers festzulegen, ist durchaus zu akzeptieren, aber sicherlich nicht mit der „Ratio der Nähe“ zu erklären.

⁴⁵⁷ Zur diesbezüglichen Kritik, wenn es sich dabei um ein Verbrauchergeschäft handelt, sowie zum grundsätzlichen Reformbedarf ausführlich *Hofmann/Lindner*, Gedanken zur Gefahrtragung beim Versendungskauf, JBI 2008, 623.

⁴⁵⁸ Siehe oben Kap 1, II, 2.

Wenn auch für den Ausgang der zitierten Entscheidung irrelevant, traf der OGH darüber hinaus die Feststellung, dass das „Zurückspringen“ der Gefahr unabhängig davon stattfindet, ob der Verkäufer zu einer Rückführung in seinen Herrschaftsbereich berechtigt war oder nicht. Dies kann für den Fall, dass der Käufer eine ihn betreffende Vorleistungspflicht verletzt (was in concreto von allen Instanzen verneint wurde), nicht richtig sein, wäre diesfalls doch der Verkäufer zu einer Unterbrechung des Transports iS einer nachträglichen Verfügung über die am Transport befindliche Ware gemäß § 1052 ABGB berechtigt, was wiederum dem Käufer die Gefahr nach § 1419 ABGB auferlegen würde.

Die Frage, welche Auswirkung die vom OGH gewählte Lösung auf den Eigentumsübergang nach § 429 ABGB hat, konnte er in dieser Entscheidung elegant aussparen, zumal sie nicht relevant war. Es blieb daher dahin gestellt, ob auch das dingliche Eigentumsrecht in dieser Konstellation auf den Käufer zurückfallen soll. *Rabl* verneinte dies in seiner Glosse zu dieser Entscheidung⁴⁵⁹ unter Hinweis auf die damals noch geltende Möglichkeit des Auseinanderfallens von Gefahr- und Eigentumsübergang.

Inwieweit diese Entscheidung auf die neue – bislang noch nicht reformierte - Rechtslage übertragbar ist, ist derzeit höchstgerichtlich noch nicht entschieden. Klar ist jedenfalls, dass die Lösung dieser ohnehin heiklen Frage mit der ersatzlosen Streichung des Art 8 Nr 20 4. EVHGB nicht unbedingt einfacher geworden ist, zumal nach nunmehriger Rechtslage Gefahr und Eigentum mit Übergabe der Ware an den Beförderer zunächst auf den Käufer übergehen. Besonders zugetan dürfte der OGH einem nachträglichen Zunichtemachen der Traditionswirkung (§ 429 ABGB) jedoch selbst nicht sein, wenn er einräumt, dass *Kramer* eine diesbezüglich geäußerte Sicht in einer älteren Entscheidung zu Recht kritisiert hat („... so SZ 44/118, dazu zu Recht kritisch *Kramer*...“). Um auf Basis der derzeitigen Situation ein „rückwirkendes Rückspringen der Gefahr“ zumindest für den Fall zu erreichen, dass die nachträgliche Disposition über das Gut zu Recht erfolgt ist, könnte – wie sonst auch – der hypothetische Parteiwille bemüht werden, wonach der Käufer zwar mit einer üblichen Versendungsart einverstanden sein wird, dabei aber dann die Gefahr nicht (mehr) tragen will, wenn der Verkäufer transportrechtlich dahingehend disponiert, dass er die Ware wieder in seinen Herrschaftsbereich zurückbringt⁴⁶⁰.

⁴⁵⁹ eclex 2004/282.

⁴⁶⁰ So *Schauer* in *Krejci*, Reformkommentar 4. EVHGB, Rz 5.

1.5. Grenzen des Verfügungsrechts (Abs 5 lit b, c, Abs 6)

Mit Ausnahme des Hinweises in Abs 1 Satz 1 leg cit, wonach sich die Weisung auf das Gut beziehen muss, trifft die CMR keine Aussage darüber, welche Weisungen der Frachtführer zu befolgen hat. Allerdings steckt Abs 5 lit b bzw c sehr wohl dahingehend Grenzen ab, als die Ausführung der nachträglichen Weisung

- für den Frachtführer möglich sein muss,
- den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens des Frachtführers nicht hemmen (gemeint ist eine ernstliche Behinderung, nicht bloß eine ungelegene Veränderung⁴⁶¹) und
- weder den Absender noch den Empfänger anderer Sendungen schädigen, sowie
- nicht zu einer Teilung der Sendung⁴⁶² führen darf.

Damit ist klargestellt, dass der Frachtführer bei Weitem nicht blind jede Weisung auszuführen hat. Kann der Frachtführer auf Grund der Bestimmungen des Abs 5 lit b oder c die erhaltenen Weisungen nicht durchführen, so hat er unverzüglich denjenigen zu benachrichtigen, der die Weisungen erteilt hat (Abs 6). Dies soll es dem Verfügungsberechtigten ermöglichen, eine nach Maßgabe dieser Auflagen entsprechende Weisung nochmals neu erteilen zu können. Die Anzahl der Verfügungen an sich ist im Übrigen nicht begrenzt⁴⁶³. Nachdem die CMR keine Regelung darüber enthält, welche Konsequenzen an die unterlassene Verständigung geknüpft sind, ist diesfalls auf nationales Recht (Haftung wegen positiver Vertragsverletzung) zurück zu greifen⁴⁶⁴.

Der für die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Weisung maßgebliche Zeitpunkt ist der Moment des Zugangs an denjenigen, der die Weisungen ausführen soll⁴⁶⁵, praktisch also mit Zugang an den Fahrer.

⁴⁶¹ Loewe, ETR 1976, 545.

⁴⁶² Unter einer Sendung sind laut Loewe, ETR 1976, 545, die unter einem Frachtbrief zusammengefassten zu befördernden Güter zu verstehen.

⁴⁶³ Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 12 CMR, Rz 21.

⁴⁶⁴ Helm, Großkomm HGB⁴, Art 12 CMR, Rz 11.

⁴⁶⁵ Koller, Transportrecht⁶, Art 12 CMR, Rz 4.

2. Ersatzansprüche des Frachtführers (Abs 5 lit a)

Den umfassenden Belastungen⁴⁶⁶, die mit Einräumung dieses Verfügungsrechts für den Frachtführer verbunden sind, stehen freilich auch Ansprüche des Frachtführers gegenüber. Der Gefahr, dass dem Frachtführer Nachteile aus der Befolgung derartiger Verfügungen erwachsen, beugt - neben den bereits erläuterten Beschränkungen durch lit b und c - Art 12 Abs 5 lit a CMR vor, indem die Ausübung des Verfügungsrechts an gewisse Voraussetzungen gebunden wird. Demgemäß muss

- der Verfügungsberechtigte seine Legitimation durch Vorlage der Absenderausfertigung des Frachtbriefs nachweisen und
- dem Frachtführer alle Kosten und Schäden ersetzen, die durch die Ausführung der Weisung entstehen.

Der Absender ist zur Vorlage immer verpflichtet, es sei denn, es wurde kein Frachtbrief ausgestellt (Art 12 Abs 2, Satz 1, 2. Alt iVm Art 13 Abs 1 CMR) oder der Empfänger verweigert die Annahme des Gutes (Art 15 Abs 1 Satz 2 CMR). Der Empfänger ist nur dann dazu verpflichtet, wenn er sein Verfügungsrecht durch Frachtbriefvermerk erlangt hat.

Der Nachweis durch Vorlage geschieht durch Einsichtnahme, eine tatsächliche Übergabe hat nicht zu erfolgen. Wegen des Erfordernisses der Originalausfertigung genügt allerdings die Einsichtnahme in die per Fax übermittelten Frachtdokumente nicht⁴⁶⁷.

2.1. Schuldner

Nach dem Wortlaut des Art 12 Abs 5 lit a CMR besteht der Anspruch des Frachtführers gegen den Absender bzw im Fall des Verfügungsrechtserwerbs durch Frachtbriefvermerk gegen den Empfänger. Warum in den Fällen des Abs 2 nicht auch der Empfänger als Weisungsberechtigter ersatzpflichtig sein soll, geht aus der CMR selbst nicht hervor. Die Antwort auf diese Ungereimtheit, über die sich die Literatur weitgehend keinen Kopf zu zerbrechen scheint, wenn man einfach den Schuldner in der Person des Weisungsberechtigten, der in

⁴⁶⁶ Zum Umfang der Haftung des Frachtführers gemäß Art 12 Abs 7 CMR wegen der Ausführung irregulärer Weisungen bzw wegen der Nichtbeachtung nachträglicher Anweisungen des Verfügungsberechtigten (die nur soweit unbeschränkt ist, als sie sich nicht auf Verlust, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung bezieht – Art 17 ff CMR) *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 12, Rz 33-36.

⁴⁶⁷ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 12, Rz 25. Im österreichischen Zivilprozess kann der Frachtführer die Vorlage der Ausfertigung nach Maßgabe der §§ 303 ff ZPO erzwingen.

concreto die Weisung erteilt hat, sieht⁴⁶⁸, findet sich in der Entstehungsgeschichte der CMR: Der ursprüngliche UNIDROIT-Entwurf⁴⁶⁹ hatte vorgesehen, dass der Weisungsgeber ohne besondere Einschränkung ersatzpflichtig sein sollte. In der Überarbeitung (ua) dieses Entwurfs durch den Ausschuss für Rechtsfragen der ECE⁴⁷⁰ wurden – in Abänderung des Entwurfes – einerseits die Bedingungen für die Ausübung des Verfügungsrechts in eine Vorschrift zusammen gelegt (Art 12 Abs 5 lit a CMR), andererseits wurde die Vorlagepflicht auf diejenigen Empfänger eingeschränkt, die ihr Weisungsrecht gemäß Abs 3 (Frachtbriefvermerk) erworben haben (dies deshalb, weil der Empfänger nach Abs 2 praktisch nie in den Besitz der Absenderausfertigung gelangt wäre). Die Einschränkung betraf allerdings nach der Zusammenlegung der Ausübungsbedingungen nun auch die Ersatzpflicht des Empfängers, was nichts anderes als ein redaktionelles Versehen darstellt⁴⁷¹. Richtig ist daher, dass sowohl Absender als auch Empfänger, auch wenn er sein Recht nicht durch Frachtbriefeintrag erworben hat, als ersatzpflichtige Schuldner anzusehen sind.

Ist der Anspruch des Frachtführers gegen den Empfänger uneinbringlich, haftet der Absender nicht an seiner Stelle⁴⁷².

2.2. Inhalt und Umfang des Ersatzes

Gegenstand des Ersatzes sind kausale, also durch die Ausführung der Weisung entstandene Kosten und Schäden. Für die Auslegung der beiden Begriffe ist keineswegs das nationale Recht heranzuziehen, sondern die CMR selbst⁴⁷³. *Jesser-Huß*⁴⁷⁴ bemüht für die Auslegung des Kostenbegriffs zutreffend⁴⁷⁵ die Legaldefinition des Art 17 § 1 CIM 1952, wonach unter Kosten neben der Fracht

⁴⁶⁸ *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 12 CMR, Rz 49; *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 12 CMR, Rz 12; *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 12, Rz 36.

⁴⁶⁹ Siehe dazu UNIDROIT, L'unification du droit – Annuaire 1947-1952, 232 ff.

⁴⁷⁰ Die Ausarbeitung der Endfassung des CMR-Textes durch den Ausschuss für Rechtsfragen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE) basierte auf den umfassenden Vorbereitungen der UNIDROIT, der IRU und der ICC. Diese Vorgangsweise hatte den maßgeblichen Vorteil, dass sich so auch Staaten nachhaltig einbringen konnten, die Anfang der Fünfziger Jahre noch gar keine Mitglieder der Vereinten Nationen waren und damit zu diesem Zeitpunkt noch gar kein formelles Stimmrecht hatten (zB wurde Deutschland erst 1973 Mitglied der Vereinten Nationen, Österreich und Italien Ende 1955 und die Schweiz gar erst 2002).

⁴⁷¹ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 12, Rz 27.

⁴⁷² *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 12 CMR, Rz 12.

⁴⁷³ Zur Notwendigkeit einer autonomen Auslegung vgl schon oben Kap 2, I, 1 aE.

⁴⁷⁴ In Münchener Komm VII² Art 12, Rz 29.

⁴⁷⁵ Dies vor dem Hintergrund, dass die CMR erheblich von früheren Transportrechtsübereinkommen beeinflusst war, hatte man sich doch bei ihrer Verfassung maßgeblich am internationalen Eisenbahnfrachtrecht der CIM, das unmittelbar zuvor (1952) verabschiedet worden war, orientiert.

auch Nebengebühren, Zölle und sonstige von der Annahme zur Beförderung bis zur Ablieferung erwachsende Kosten zu verstehen sind.

Demgemäß gebührt im Rahmen der weisungsbedingten Kosten auch die *Fracht* inklusive einer üblichen Gewinnmarge, wenn der Frachtführer zu einer Anschlussbeförderung an einen Drittempfänger angewiesen wird, weil nicht einzusehen ist, dass sich der Frachtführer bei einer „erzwungenen Beauftragung“ schlechter stellen lassen muss als bei einem „freiwilligen Beförderungsauftrag“. Freilich kann er nicht mehr verlangen, als die Parteien sonst vereinbart hätten, wäre der Beförderungsvertrag von Beginn an mit der weisungsgemäß abgeänderten Destination zustande gekommen⁴⁷⁶. Weiters hat der Frachtführer Anspruch auf anfallende *Standgelder* in vertraglich vereinbarter bzw. angemessener Höhe⁴⁷⁷ und auf Ersatz der ihm durch die Weisungen entstandenen *Aufwendungen* wie Zölle, Versicherungen, Lagerungskosten udgl.

Der Ersatzanspruch des Frachtführers ist nach einhelliger Meinung⁴⁷⁸ von einem Verschulden des Anweisenden unabhängig und der Höhe nach unbegrenzt. Letzteres gilt sogar dann, wenn der Frachtführer einem Dritten lediglich nach Art 17 CMR (und damit innerhalb der Grenzen des Art 23 CMR) haftet, er selbst aber im Wege der Drittschadenliquidation vom Verfügenden Ersatz in voller Höhe verlangt⁴⁷⁹.

Im Rahmen seines Schadenersatzanspruchs gebührt dem Frachtführer auch der Ersatz des entgangenen Gewinns⁴⁸⁰. Ob dies auch für den (theoretischen) Fall gilt, wenn dem Frachtführer als anweisender Absender/Empfänger ein Verbraucher gegenüber steht, blieb in Lehre und Rechtsprechung bis dato unerörtert.

⁴⁷⁶ So *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 12, Rz 29; aA *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 12 CMR, Rz 49, und *Koller*, Transportrecht⁶, Art 16 CMR, Rz 2, die einen angemessenen Gewinnabschlag in Abzug bringen wollen. Dies würde bedeuten, dass der Absender, der zunächst einen Ablieferungsort, den er nachträglich im Wege einer Weisung abändert, besser gestellt wäre als jener, der den Frachtführer gleich mit Beförderung zum richtigen Bestimmungsort betraut. Dies ist ebenso wenig sachgerecht wie ein Zwang zu einer (unbestimmt langen?) Anschlussbeförderung zum Selbstkostenpreis des Frachtführers. Umgekehrt wird man mangels einer Regelung durch die CMR selbst für Österreich die Grundsätze der Distanzfracht (§ 428 Abs 2 UGB) heranzuziehen haben, wenn sich für den Frachtführer durch die Ausführung der Weisung eine Kostenersparnis (insb verkürzte Beförderungsstrecke) ergibt. So auch *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 12, Rz 32; aA *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 12 CMR, Rz 13.

⁴⁷⁷ Vgl dazu schon oben Kap 3, I, 2.1.

⁴⁷⁸ *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 12 CMR, Rz 13; *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 12 CMR, Rz 51.

⁴⁷⁹ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 12, Rz 30; *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 12 CMR, Rz 13. Zur Problematik der Drittschadenliquidation vgl Kap 5, II, 2.3.

⁴⁸⁰ *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 12 CMR, Rz 50; *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 12 CMR, Rz 13.

Bejaht man dies, hieße das, den Verbraucher – freilich unter den Prämissen des Art 12 Abs 5 lit a CMR - verschuldensunabhängig für einen entgangenen Gewinn des Frachtführers einstehen zu lassen. Die Frage, ob die CMR auch auf Verträge anwendbar ist, die mit Verbrauchern geschlossen wurden, weil die zwingenden Vorschriften des Übereinkommens *leges speciales* etwa auch gegenüber dem österreichischen KSchG darstellen bzw ob diesem ein Vorrang vor der CMR zukommt, hat der OGH in seiner Entscheidung 4 Ob 130/03a vom 7.10.2003 entgegen der Ansicht von Verbraucherschutzorganisationen mE nicht klar beantwortet, weil die dort in Rede stehenden AGB-Klauseln gerade nicht exakt auf den Regelungen der CMR beruhten. Wäre dem so gewesen, bietet ein gutes Argument für den Vorrang der CMR die vom OGH angesprochene Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen⁴⁸¹, deren Art 1 Abs 2 Vertragsklauseln von ihrem Anwendungsbereich ausnimmt, die auf bindenden Rechtsvorschriften oder auf Bestimmungen oder Grundsätzen internationaler Übereinkommen beruhen, bei denen die Mitgliedstaaten oder die Gemeinschaft – insb im Verkehrsbereich – Vertragsparteien sind⁴⁸². Inwieweit diese (nachvollziehbaren) Überlegungen mit dem Leitsatz „*Soweit AGB für Beförderungsverträge auch im Verhältnis zu Verbrauchern eingreifen können, schließt deren Vereinbarkeit mit der CMR und anderen internationalen Abkommen eine Prüfung nach den strengeren Regeln des KSchG nicht aus.*“ in Einklang zu bringen sind, lässt der OGH jedoch unbegründet.

Ein allfälliges Mitverschulden des Frachtführers führt mangels ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung⁴⁸³ nicht zu einem Entfall der Haftung, sondern zu einer Schadensteilung gemäß Art 17 Abs 5 CMR⁴⁸⁴. Nachdem der Frachtführer nicht verpflichtet ist, ein nach Abs 5 lit a oder c bestehendes Ablehnungsrecht geltend zu machen, ist dem Frachtführer kein Verschulden anzulasten, wenn er eine Weisung befolgt, die nach den genannten Schutzbestimmungen für ihn nicht bindend war⁴⁸⁵.

⁴⁸¹ ABI L 95 vom 21.4.1993, 29-34.

⁴⁸² Begründet wird dies mit der Erwägung, dass bei Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen direkt oder indirekt die Klauseln für Verbraucherverträge festgelegt werden, davon ausgegangen wird, dass sie keine missbräuchlichen Klauseln enthalten.

⁴⁸³ Wie dies etwa Art 11 Abs 2 Satz 2 oder Art 16 Abs 1 CMR vorsehen.

⁴⁸⁴ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 12, Rz 28; aA *Koller*, Transportrecht⁶, Art 12 CMR, Rz 3. Für eine „Anwendung des Rechtsgedankens des Art 16 Abs 1, 2. HS“ gibt es jedoch keinen Grund.

⁴⁸⁵ *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 12, Rz 29.

2.3. Fälligkeit

Aufgrund der Tatsache, dass Kostenerstattung und der Ersatz von Schäden nach dem klaren Wortlaut des Art 12 Abs 5 CMR als Bedingung⁴⁸⁶ formuliert sind, ist hinsichtlich der Frage der Fälligkeit weder Raum für einen Rückgriff auf ergänzend anwendbares nationales Recht⁴⁸⁷ noch für die Interpretation, es bestünde nur bei zu befürchtender Insolvenz ein Vorschussanspruch⁴⁸⁸. Der Ersatzanspruch ist daher vor Ausübung des Verfügungsrechts fällig⁴⁸⁹. Dieses Ergebnis ist meiner Ansicht nach auch das aus praktischen Erwägungen für den Frachtführer sachgerechteste, zumal seine sonstige Sicherung in Form des Frachtführerpfandrechts in den nationalen Gesetzen stark divergierend ausgestaltet⁴⁹⁰ und in seiner Handhabung sicherlich nicht das einfachste Mittel zum Zweck ist.

2.4. Beweislast

Der Frachtführer trägt als Anspruchsteller die volle Beweislast für alle anspruchsbegründenden Tatsachen, also für die Weisung selbst und die daraus kausal entstandenen Kosten und Schäden⁴⁹¹.

3. Praktische Bedeutung

Die Schwelle, die in Summe die Maßgaben des Art 12 Abs 5 CMR ausmacht, wurde von der Lehre immer wieder als zu hoch kritisiert, da es in der Praxis die nachträgliche Disposition nahezu verunmöglichen würde⁴⁹². Dieses Ergebnis ist tatsächlich nicht von der Hand zu weisen, doch dürfte es erklärter Wille der Gründerväter der CMR gewesen sein, eine einseitige Disposition nach Abschluss des Beförderungsvertrages möglichst hintanzuhalten⁴⁹³. Aus der Praxis ist dem hinzuzufügen, dass für einseitige nachträgliche Verfügungen, deren Ausgestaltung noch dazu durchaus als komplex anzusehen ist, in einer ohnehin schnelllebigen Branche in der Tat wenig Platz ist.

⁴⁸⁶ Arg „condition“ gemäß englischer bzw französischer Originalfassung, die laut Art 51 CMR allein verbindlich sind. Für die dt Übersetzung muss man einen Rückgriff auf die Systematik des Art 12 CMR bemühen, gelangt aber zum selben Ergebnis.

⁴⁸⁷ So Boesche in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 12 CMR, Rz 13 mwN.

⁴⁸⁸ So Loewe, ETR, 1976, 544.

⁴⁸⁹ Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 12, Rz 31.

⁴⁹⁰ Basedow, *Der Transportvertrag – Studien zur Privatrechtsangleichung auf regulierten Märkten* (1987) 336 ff.

⁴⁹¹ Temme in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 12 CMR, Rz 66.

⁴⁹² So etwa bereits 1992 Jesser, *Frachtführerhaftung nach der CMR*, 87, 91 mwN.

⁴⁹³ *Precht/Endrigkeit*, CMR-Handbuch³ (1972) 74.

III. Zahlungspflicht des Empfängers (Art 13 Abs 2 CMR)

1. Rechtsnatur und Voraussetzungen des Anspruchs

Der einzige in der CMR selbst geregelte Vergütungsanspruch ist jener, der aus der in Art 13 Abs 2 CMR normierten Zahlungspflicht des Empfängers resultiert:

„2. Der Empfänger, der die ihm nach Absatz 1 zustehenden Rechte [gemeint ist die Ablieferung des Gutes und die Aushändigung eines Frachtbriefdoppels] geltend macht, hat den Gesamtbetrag der aus dem Frachtbrief hervorgehenden Kosten zu zahlen. Bei Streitigkeiten hierüber ist der Frachtführer zur Ablieferung des Gutes nur verpflichtet, wenn ihm der Empfänger Sicherheit leistet.“

Art 13 Abs 2 CMR normiert also eine gesetzliche Kostentragungspflicht des Empfängers, die neben der – nicht erlöschenden⁴⁹⁴ – vertraglichen Zahlungspflicht des Absenders besteht. Absender und Empfänger haften nach dem Schuldbeitritt des Empfängers solidarisch für die Kosten der Beförderung⁴⁹⁵. Zahlt der Absender, tritt also auch hinsichtlich der Schuld des Empfängers Erfüllung ein⁴⁹⁶.

Die Zahlungspflicht des Empfängers ist keineswegs als eine Verpflichtung aus einem – unzulässigen - Vertrag zu Lasten Dritter zu qualifizieren, sondern besteht als gesetzliche Kostentragungspflicht bereits latent während des Transports und wird nur dann fällig, wenn der Empfänger seine Rechte auf Aushändigung des Frachtbriefes (nämlich dessen Zweitausfertigung in Form des blauen⁴⁹⁷ Exemplars) und Übergabe des Frachtgutes geltend macht⁴⁹⁸. Die Annahme des Frachtguts allein bewirkt also noch keine Zahlungspflicht des Empfängers. Meines Erachtens zu Recht billigt *Koller*⁴⁹⁹ dem Empfänger ein vorheriges Einsichtsrecht in die Frachtdokumente zu, damit sich dieser ein Bild über die Sendung und die ihn erwartenden Kosten machen kann.

Wie sich aus dem Wortlaut der Bestimmung klar ergibt, richtet sich die Höhe des Ersatzanspruches ausschließlich nach dem Frachtbrief (Angaben iSd Art 6 Abs 1 lit i und Abs 2 lit b und c CMR). Ergeben sich die Kosten nicht unmittelbar

⁴⁹⁴ *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 13 CMR, Rz 31.

⁴⁹⁵ *Helm*, Großkomm HGB⁴, Art 13 CMR, Rz 19.

⁴⁹⁶ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 13, Rz 24.

⁴⁹⁷ Vgl FN 441.

⁴⁹⁸ *Helm*, Großkomm HGB⁴, Art 13 CMR, Rz 19 f; BGH 11.1.2007, I ZR 177/04, zu § 421/2, Satz 1 dt HGB, der Art 13 Abs 2, Satz 1 CMR im Wesentlichen entspricht, in *TranspR* 2007, 311 = *NJW-RR* 2007, 1326.

⁴⁹⁹ *Koller*, Inanspruchnahme des Empfängers, *TranspR* 1993, 41 f.

aus dem Frachtbrief selbst, sondern etwa nur aus einer Rechnung, ist Art 13 Abs 2 CMR unanwendbar.

Mit den vom Empfänger zu bezahlenden Kosten sind sämtliche auf den Transport entfallenden offene Forderungen des Frachtführers gemeint, also allen voran die Fracht selbst, sowie Zölle, Nebengebühren oder weisungsbedingte zusätzliche Aufwendungen des Frachtführers (Artt 12, 16 CMR).

Während die dt Rechtsprechung auch vor der Transportrechtsreform 1990, als noch verbindliche Tarife und Gebührentabellen - größtenteils als Rechtsnorm erlassen - bestanden, keine genaue Bezifferung der Beträge verlangte⁵⁰⁰, ging das österreichische Höchstgericht schon im Jahr 1973 mE zutreffend davon aus, dass sich die Kosten zumindest mittelbar in berechenbarer Weise aus dem Frachtbrief ergeben müssen⁵⁰¹. Wenngleich also die Kosten nicht beziffert sein müssen, so müssen sie doch - aus dem Frachtvertrag - bestimmbar sein.

Die von Art 13 Abs 2 CMR vorgesehene Zahlungspflicht setzt zum Schutz des Empfängers also einerseits das Bestehen eines gültigen Frachtbriefs⁵⁰², andererseits das Ablieferungsverlangen des Empfängers voraus. Auf die tatsächliche Ablieferung kommt es für das Entstehen des Anspruchs nicht an⁵⁰³. Der Frachtführer ist daher nicht berechtigt, vor dem erklärten Ablieferungsverlangen Zahlungen vom Empfänger zu verlangen.

In der Praxis scheitert die Anwendbarkeit des Art 13 Abs 2 CMR vor allem bei rein innerösterreichischen Transporten daran, dass anstelle von CMR-Frachtbriefen oftmals nur Lieferscheine verwendet werden, was wiederum seinen Hintergrund in § 17 GütbefG⁵⁰⁴ hat: „(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Beförderung ein Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis mitgeführt wird, in dem das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber angegeben werden.“

⁵⁰⁰ BGH 25.4.1991, TranspR 1991, 312.

⁵⁰¹ OGH 3.10.1973, 7 Ob 148/73.

⁵⁰² Helm, Großkomm HGB⁴, Art 13 CMR, Rz 24.

⁵⁰³ Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 13, Rz 27; Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 13 CMR, Rz 11; Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 13 CMR, Rz 37; aA Helm, Großkomm HGB⁴, Art 13 CMR, Rz 19.

⁵⁰⁴ Das Güterbeförderungsgesetz (BGBl 1995/593) setzt sich zwar auch mit der gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen auseinander, enthält allerdings Verwaltungsrecht. Seine Regelungen betreffen daher nicht die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Absender, Frachtführer und Empfänger, sondern öffentlich-rechtliche Pflichten.

Die ursprüngliche Mitführ- und Verwendungspflicht des § 17 GütbefG bezog sich auf Frachtbriefe. Erst durch die am 17.2.2006 in Kraft getretene Novelle zum Güterbeförderungsgesetz 1995 wurde der Begriff „Frachtbrief“ durch die Bezeichnung „Begleitpapier oder eines sonstigen Nachweises“ (Lieferschein, Wiegeschein) ersetzt, um den bürokratischen Aufwand so gering wie möglich zu halten⁵⁰⁵. Soweit derartige Dokumente als Frachtbriefe dienen, aber nicht den qualifizierten Inhalt des Art 6 CMR aufweisen, liegt kein Frachtbrief im rechtlichen Sinne vor und ist daher Art 13 Abs 2 CMR nicht anwendbar. Ist dies der Fall, kann bzw muss auf nationales Recht zurück gegriffen werden.

Auch das österreichische Recht sieht eine mit Art 13 Abs 2 CMR vergleichbare Regelung in Form des § 436 UGB vor⁵⁰⁶, der gleichermaßen auf das Vorliegen beider Tatbestandsmerkmale abstellt: *„Durch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefs wird der Empfänger verpflichtet, dem Frachtführer nach Maßgabe des Frachtbriefs Zahlung zu leisten.“*

Liegt kein Frachtbrief vor, hat der Frachtführer also weder nach der CMR noch nach nationalem Frachtrecht einen Anspruch auf Erstattung der Kosten⁵⁰⁷, er hat aber sehr wohl sein gesetzliches Pfandrecht nach § 440 UGB⁵⁰⁸. Da die CMR keine Regelung darüber enthält und eine derartige Regelung auch nicht ausschließt, steht der Anwendung nationalen Rechts nichts entgegen⁵⁰⁹.

2. Umfang der Empfängerhaftung

Wenn auch die Empfängerhaftung nach Art 13 Abs 2 CMR im Lichte des Art 41 CMR zwingend - und daher nicht abdingbar - ist, wird doch der Umfang der Haftung einer vertraglichen Regelung zugänglich: Bringt der Absender einen Kostenvermerk iSd Art 6 Abs 2 lit b CMR an, hat der Empfänger lediglich die Differenz zwischen Gesamtkosten laut Art 6 Abs 1 lit i CMR und den vom Absender laut Art 6 Abs 2 lit b CMR übernommenen Beträgen zu bezahlen⁵¹⁰. Diesfalls entspricht nämlich der *„Gesamtbetrag der aus dem Frachtbrief hervorgehenden Kosten“* genau dem sich so errechnenden Betrag.

⁵⁰⁵ BGBl I 2006/23 (AB 1231 BlgNR 22. GP 132).

⁵⁰⁶ Im Detail vgl dazu schon oben Kap 3, I, 1.

⁵⁰⁷ § 421 Abs 2 dt HGB hingegen sieht bei Fehlen oder Nichtvorlage eines Frachtbriefes einen Erstattungsanspruch des Frachtführers vor, wenn die Fracht angemessen ist.

⁵⁰⁸ Vgl dazu oben ausführlich Kap 3, III.

⁵⁰⁹ Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 13 CMR, Rz 35.

⁵¹⁰ Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 13 CMR, Rz 11.

3. Sicherheitsleistung gemäß Art 13 Abs 2 Satz 2 CMR

Art 13 Abs 2 Satz 2 CMR gewährt dem Frachtführer gegenüber dem Empfänger ein Leistungsverweigerungsrecht für solche Forderungen, die mit der Beförderung verbunden sind, weil den Empfänger hinsichtlich seiner Zahlungspflicht eine Vorleistungspflicht trifft⁵¹¹. *Jesser-Huß*⁵¹² vertritt in diesem Zusammenhang die Ansicht, dass der Frachtführer die Befriedigung seiner Forderungen nicht zur Vorbedingung der Ablieferung des Gutes machen kann. Tatsächlich kann der Frachtführer dies jedoch insofern, als er die Ablieferung des Gutes Zug-um-Zug gegen Bezahlung der Kosten laut Frachtbrief⁵¹³ verlangen kann⁵¹⁴ (Art 13 Abs 2 Satz 2 CMR).

Sind sich also Frachtführer und Empfänger über die Kostenzahlungspflicht nicht einig, hat der Empfänger die – freilich im schnelllebigen Transportrecht eher theoretische – Möglichkeit, Sicherheit zu leisten. Die Art und Weise der Sicherstellung richtet sich mangels einer Regelung durch die CMR nach nationalem Recht.

⁵¹¹ *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 13 CMR, Rz 38.

⁵¹² *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 13, Rz 27.

⁵¹³ Dies gilt allerdings nicht für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (*Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 13 CMR, Rz 14).

⁵¹⁴ So auch *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 13 CMR, Rz 38.

IV. Kosten für die Einholung und Befolgung von Weisungen im Falle von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen, Kosten des Verkaufs von verderblichem Gut (Artt 16 iVm 14 und 15 CMR)

Bei den in den Originaltexten⁵¹⁵ des Art 16 Abs 1 CMR als „costs“, „expenses“ bzw „frais“ bezeichneten Kosten, Auslagen und Schäden handelt es sich um vom Frachtführer freiwillig für die Einholung von Weisungen und deren Durchführung erbrachte Aufwendungen, deren Ersatz er nach Maßgabe dieser Bestimmung verlangen kann.

Nach hA⁵¹⁶ regelt Art 16 CMR in Ergänzung der Artt 14 und 15 CMR die Rechte und Pflichten des Frachtführers bei Vorliegen von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen. Der OGH wendet hingegen – ebenfalls ohne nähere Begründung - Art 16 Abs 1 CMR auch auf Weisungen an, die der Frachtführer bei Nichtvorliegen von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen erhält⁵¹⁷. In der Entscheidung vom 28.1.1999, 6 Ob 277/98y, begründete der OGH etwa den Anspruch des Frachtführers auf Ersatz von Abgabenschulden (Verzollung) damit, dass dieser Aufwand auch ohne ausdrückliche Regelung nach Treu und Glauben als vereinbart gelten muss, wenn er im Zuge der Erfüllung notwendigerweise entstanden ist und den Frachtführer bei Einholung einer diesbezüglichen Weisung kein Verschulden trifft.

Während Art 16 Abs 1 CMR lediglich normiert, dass der Frachtführer – so ihn kein Verschulden trifft – einen Anspruch auf Ersatz jener Kosten hat, die ihm dadurch entstehen, dass er Weisungen einholt oder ausführt, nimmt Abs 2 leg cit ausdrücklich Bezug auf Art 14 Abs 1 und Art 15 CMR: *„In den in Artikel 14 Absatz 1 und in Artikel 15 bezeichneten Fällen kann der Frachtführer das Gut sofort auf Kosten des Verfügungsberechtigten ausladen; nach dem Ausladen gilt die Beförderung als beendet. Der Frachtführer hat sodann das Gut für den Verfügungsberechtigten zu verwahren. Er kann es jedoch auch einem Dritten anvertrauen und haftet dann nur für die sorgfältige Auswahl des Dritten. Das Gut bleibt mit den aus dem Frachtbrief hervorgehenden Ansprüchen sowie mit allen anderen Kosten belastet.“*

⁵¹⁵ Art 51 CMR.

⁵¹⁶ Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 16 CMR, Rz 1; Koller, Transportrecht⁶, Art 16 CMR, Rz 1. Diese Ansicht wird allerdings nicht näher begründet.

⁵¹⁷ ZfRV 1999, 35.

Für die (herrschende) Annahme, dass der Kostenersatzanspruch des Frachtführers nach Art 16 Abs 1 CMR nur besteht, wenn der Anspruch aus der Einholung und Ausführung von Weisungen resultiert, die durch Beförderungs- oder Ablieferungshindernisse bewirkt wurden, spricht die Tatsache, dass der Frachtführer Kosten, die durch sonstige Weisungen entstehen, gemäß Art 12 Abs 5 lit a CMR ersetzt verlangen kann.

1. Der Standgeldanspruch nach Art 16 Abs 1 CMR

Wie bereits oben⁵¹⁸ ausgeführt, ist bei möglichen Ansprüchen auf Standgeld zunächst danach zu differenzieren, ob sich derartige Ansprüche aus der CMR ableiten lassen. Insoweit Standgeldfragen in der CMR geregelt sind, besteht nämlich kein Raum für Privatautonomie oder für die ergänzende Anwendung nationalen Rechts⁵¹⁹.

Eine gemäß Art 41 CMR zwingende Regelung, die Ansprüche auf Standgeld eröffnet, enthält Art 16 Abs 1 CMR: *„Der Frachtführer hat Anspruch auf Erstattung der Kosten, die ihm dadurch entstehen, dass er Weisungen einholt oder ausführt, es sei denn, dass er diese Kosten verschuldet hat.“* Abs 2 leg cit nimmt dabei Bezug auf Beförderungshindernisse vor Ankunft des Gutes nach Art 14 Abs 1 CMR und auf Ablieferungshindernisse nach Ankunft des Gutes gemäß Art 15 CMR.

1.1. Beförderungshindernis

Art 14 unterscheidet zunächst zwei Arten von Beförderungshindernissen (das sind Hindernisse *vor Ankunft des Gutes am Bestimmungsort*, wobei Abreisehindernisse vor Übernahme des Gutes nicht darunter fallen⁵²⁰): solche, die die Erfüllung des Frachtvertrages tatsächlich oder rechtlich objektiv unmöglich machen (Abs 1) und solche, die nur die ursprünglich vertraglich vereinbarte Erfüllung des Vertrages verhindern, der Erfüllung aber nicht endgültig entgegen stehen. Vom Verweis des Art 16 Abs 2 CMR erfasst sind nur jene Störungen des Transportablaufs, die die Ablieferung des Gutes bis zum Ablauf der vereinbarten oder gem Art 19 CMR maßgeblichen Lieferfrist dauernd oder zeitweise unmöglich machen (Art 14 Abs 1 CMR).

Ein Beförderungshindernis iSd Art 14 Abs 1 CMR liegt also beispielsweise vor, wenn der Empfänger den Frachtführer nicht mit den erforderlichen Zollpapieren

⁵¹⁸ Vgl dazu oben Kap 3, I, 2 und weiters unten Kap 5, III, 2.

⁵¹⁹ Schmid in Thume, CMR-Kommentar², Anhang II, Rz 63.

⁵²⁰ Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 14, Rz 5, mwN.

ausstattet oder wenn eine Umladung vertraglich untersagt wurde, der Lkw einen Motorschaden erleidet und der Weitertransport damit verunmöglicht wird. Diesfalls hat der Verfügungsberechtigte zu entscheiden, wie weiter zu verfahren ist: Er kann etwa die Umladung nachträglich gestatten oder entscheiden, dass das Gut bis zur Reparatur des Fahrzeuges darauf verbleiben soll. Allerdings liegt lediglich eine subjektive Unmöglichkeit vor, wenn im zweitgenannten Beispiel eine Umladung nicht vertraglich ausgeschlossen war, da ja dann das Gut durch einen anderen Frachtführer weitertransportiert werden kann. Liegt ein unbehebbares Beförderungshindernis iSd Art 14 Abs 1 CMR vor, hat der Frachtführer nach Art 16 Abs 2 CMR vorzugehen, andernfalls er Weisungen des Verfügungsberechtigten einzuholen hat.

Hindernisse, die den Transport nur erschweren, unterliegen nicht Art 14 CMR, dh der Frachtführer ist in einem solchen Fall also nicht berechtigt, den Transport zu beenden. Diesfalls käme es zu einer Nichterfüllung des Frachtvertrages, deren Rechtsfolgen sich nach dem ergänzend anwendbaren nationalen Recht richten.

1.2. Ablieferungshindernis

Ist die Ablieferung des Guts *nach seiner Ankunft am Ort der Ablieferung* innerhalb angemessener Frist unmöglich, liegt ein sog Ablieferungshindernis vor⁵²¹ (zB Beschlagnahme des Gutes durch den Zoll). Unerheblich ist dabei, ob das Ablieferungshindernis jemand zu vertreten hat⁵²². Verweigert der Empfänger die Annahme des Frachtgutes, liegt laut ausdrücklicher Regelung des Art 15 Abs 1 Satz 2 CMR stets ein Ablieferungshindernis vor.

1.3. Der aus Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen resultierende Standgeldanspruch

Art 16 Abs 2 CMR berechtigt den Frachtführer unabdingbar⁵²³, das Gut sofort (dh ohne Einholung einer Weisung) auf Kosten des Verfügungsberechtigten auszuladen (und damit die Beförderung zu beenden) und es selbst oder durch Dritte zu verwahren, wobei er für die sorgfältige Auswahl des Verwahrers haftet. Transportbedingte Zwischenlagerungen fallen allerdings nicht unter Art 16 Abs 2 CMR, wenn der Transport fortgesetzt wird⁵²⁴. Unter den Prämissen der Absätze 3 und 4 ist der Frachtführer sogar berechtigt, das Gut zu verkaufen⁵²⁵ oder

⁵²¹ Koller, Das Standgeld bei CMR-Transporten, TranspR 1988, 132.

⁵²² Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 15 CMR, Rz 4.

⁵²³ Art 41 CMR.

⁵²⁴ OGH 16.5.2002, 6 Ob 90/02g mit ausführlicher Kommentierung in ÖJZ 2002/192.

⁵²⁵ Siehe dazu unten Kap 4, IV. 3.

allenfalls im Interesse des Verfügungsberechtigten Weisungen einzuholen. Entscheidet sich der Frachtführer für letztere Variante, soll er zweifelsfrei nicht schlechter gestellt werden als er stünde, wenn er sich für das sofortige Ausladen entschieden hätte. Insofern scheint es nur recht und billig, den Frachtführer von allen aus der Einholung von Weisungen resultierenden Kosten zu entlasten.

Aus diesen Überlegungen folgt, dass der Frachtführer einen Anspruch auf Vergütung jener Kosten (zB für Telefonate udgl) und Wartezeiten (des Fahrers und des Fahrzeuges) hat, die bis zum Einlangen der Weisung angelaufen sind, nicht aber für (Stand-)Kosten, die vor dem Einholen einer Weisung entstanden sind⁵²⁶. Auf den Ersatz möglicher Schäden, die der Frachtführer aus Anlass der Weisung selbst erleidet, ist Art 16 Abs 1 CMR nicht anzuwenden, weil die Bestimmung nur den Ersatz von Kosten bzw Aufwendungen regelt⁵²⁷.

Hinsichtlich der Höhe fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung in der CMR. Aus der Formulierung des Art 16 Abs 1 „Kosten, die ihm [dem Frachtführer] entstehen“ ist allerdings zu entnehmen, dass nur tatsächlich angefallene Aufwendungen gemeint sein können. Eine genaue Ausmittlung der Höhe eines Standgeldes für aufgewendete Wartezeit wird angesichts des schwer aufzuschlüsselnden Kostenfaktors für Abschreibungskosten des Fahrzeuges oder des Gehaltsaufwands für den Fahrer kaum möglich sein. Auch hier ist *Koller* mE beizupflichten, wenn er einen Rückgriff auf Preise, die für die Bereithaltung von Fahrzeug und Fahrer verkehrsüblich gefordert werden, unter Abzug eines angemessenen Gewinnabschlages für gerechtfertigt erachtet⁵²⁸.

Trifft den Frachtführer oder eine ihm zurechenbare Person (Art 3 CMR) ein Verschulden am Eintritt des Hindernisses oder an der Einholung oder Ausführung von Weisungen, entfällt gemäß letztem Halbsatz des Abs 1 (ebenfalls zwingend) sein Erstattungsanspruch zur Gänze⁵²⁹. Allerdings entfällt sein Anspruch nicht, nur weil das Hindernis aus einem der Sphäre des Frachtführers entstammenden Umstand resultiert (was beispielsweise dann der Fall ist, wenn das vom Frachtführer eingesetzte Fahrzeug ohne dessen Verschulden defekt wird oder wenn es zu unverschuldet langen Aufenthalten an Grenzen kommt). Trifft allerdings auch den Absender ein Verschulden, liegt es nahe, den Kostenersatz verhältnismäßig zu teilen.

⁵²⁶ *Koller*, Transportrecht⁶, Art 16 CMR, Rz 2.

⁵²⁷ *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 16, Rz 7; *Koller*, Transportrecht⁶, Art 16 CMR, Rz 3, der allerdings für eine analoge Anwendung des Art 12 Abs 5 lit a CMR plädiert.

⁵²⁸ *Koller*, Das Standgeld bei CMR-Transporten, *TranspR* 1988, 132 f.

⁵²⁹ *Jesser-Huß* in *Münchener Komm VII*² Art 16, Rz 3 f; Zur angeordneten Kulpakompensation vgl unten ausführlich Kap 5, III, 2.2.

Der dem Frachtführer bei Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen aufgrund von Art 16 Abs 1 CMR zustehende Anspruch schließt vertragliche Standgeldregelungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach aus.

1.4. Beweislast

Darlegungs- und beweispflichtig für das Vorliegen eines Beförderungshindernisses iSd Art 14 Abs 1 bzw eines Ablieferungshindernisses iSd Art 15 CMR ist der Frachtführer⁵³⁰. Auch die Tatsache, dass er allenfalls Weisungen eingeholt hat, hat er zu beweisen. Was allerdings den Nachweis eines konkreten Schadens für die Dauer der Wartezeit anbelangt, so ist *Koller* angesichts der Schwierigkeit einer solchen Beweisführung zuzustimmen, dieses Erfordernis nicht zu überspannen, zumal ja der Frachtführer bei seiner Entscheidung, statt von seinem Ausladerecht Gebrauch zu machen, lieber Weisungen des Verfügungsberechtigten einzuholen, stets im mutmaßlichen Interesse des Verfügungsberechtigten handeln wird. Insofern ist es auch einzusehen, sich mit dem (praktisch einfacher zu erbringenden) Nachweis der Bindung von Transportkapazität zu begnügen⁵³¹.

Die Beweislast für ein allfälliges Verschulden des Frachtführers am Entstehen der Kosten, was zu einem Verlust seiner Ansprüche führt, trägt freilich der Absender.

2. Der Ersatzanspruch für sonstige Aufwendungen

Ist bis zum Beginn der (berechtigten⁵³²) Ausladung des Gutes, womit der Obhutszeitraum und damit die Haftung des Frachtführers nach Art 17 CMR endet, das Beförderungs- oder Ablieferungshindernis nicht entfallen, kann der Frachtführer das Gut selbst verwahren oder durch Dritte verwahren lassen.

Im Falle der Verwahrung durch den Frachtführer selbst sind seine Rechte und Pflichten nach national anwendbarem Recht zu beurteilen, da die CMR keine Regelung über die Verwahrung durch den Frachtführer enthält⁵³³. Kommt österreichisches Recht zu Anwendung, sind die für das Lagergeschäft nach §§ 416-424 UGB maßgeblichen Bestimmungen heranzuziehen, subsidiär gelten die §§ 957-967 ABGB über den Verwahrungsvertrag, soweit diese nicht ausdrücklich durch Regelungen des UGB ausgeschlossen werden.

⁵³⁰ *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 14 CMR, Rz 18; Art 15 CMR, Rz 16.

⁵³¹ *Koller*, Das Standgeld bei CMR-Transporten, TranspR 1988, 132.

⁵³² Andernfalls wird der Beförderungsvertrag nicht beendet, der Frachtführer haftet weiter (HS 12.564/9).

⁵³³ *Loewe*, ETR 1976, 550.

Entscheidet sich der Frachtführer, einen von ihm sorgfältig ausgesuchten Dritten mit der Verwahrung des ausgeladenen Gutes zu betrauen, haftet er gemäß Art 16 Abs 2 CMR zwingend (Art 41 CMR) und der Höhe nach unbeschränkt⁵³⁴ für ein allfälliges Auswahlverschulden.

Weder die Vergütung der Ausladung und Verwahrung ist in der CMR geregelt, noch die Auswirkungen der Beendigung des Frachtvertrages durch die - abgeschlossene⁵³⁵ - Ausladung. Auch insoweit gilt das jeweils anwendbare nationale Recht. Für Fehler beim Ausladen hat der Frachtführer selbst dann einzustehen, wenn ursprünglich keine Entladepflicht des Frachtführers am Bestimmungsort vereinbart war⁵³⁶.

Hinsichtlich seines Anspruches auf Lagergeld und Aufwandsersatz bietet § 420 UGB eine Anspruchsgrundlage. Für die Auswirkung auf die Fracht existiert allerdings in Österreich keine dem folgenden Wortlaut des § 420 Abs 2 dt HGB entsprechende Regelung: *„Wird die Beförderung infolge eines Beförderungs- oder Ablieferungshindernisses vorzeitig beendet, so gebührt dem Frachtführer die anteilige Fracht für den zurückgelegten Teil der Beförderung. Ist das Hindernis dem Risikobereich des Frachtführers zuzurechnen, steht ihm der Anspruch nur insoweit zu, als die Beförderung für den Absender von Interesse ist.“*

Um auf Basis der österreichischen Rechtslage zum selben Ergebnis zu gelangen, kommt eine analoge Anwendung der Distanzfrachtregelung bei Ausübung des Rücktrittsrechts des Absenders gemäß § 428 Abs 2 UGB⁵³⁷ in Betracht. Während dort die Auswirkung der vorzeitigen Vertragsbeendigung auf den Entgeltanspruch des Frachtführers ausdrücklich geregelt wird, sieht § 437 UGB keine Rechtsfolgen vor, obwohl die Voraussetzungen die gleichen wären, weshalb meiner Ansicht nach von einer planwidrigen Lücke auszugehen ist, die im Wege der Analogie (§ 7 ABGB) zu schließen ist: Dem schuldlosen Frachtführer sind nach Vertragsbeendigung die Kosten der bisherigen Vorbereitung der Reise, der Wiederausladung und des zurückgelegten Teils der Reise zu ersetzen (§ 428 Abs 2, 1. Satz, 2. Halbsatz). Über die Höhe des Anspruchs entscheidet der Ortsgebrauch bzw mangels eines solchen die Angemessenheit (Satz 2 leg cit).

⁵³⁴ Loewe, ETR 1976, 550.

⁵³⁵ Koller, Transportrecht⁶, Art 16 CMR, Rz 6.

⁵³⁶ Koller, Transportrecht⁶, Art 16 CMR, Rz 6 mwN.

⁵³⁷ Vgl dazu oben Kap 3, I. 1. aE.

3. Der Selbsthilfeverkauf des Frachtguts nach Art 16 Abs 3 bis 5 CMR

Art 16 CMR gewährt dem Frachtführer bei Vorliegen von Beförderungs- oder Ablieferungshindernissen unter bestimmten Voraussetzungen das Recht zum Selbsthilfeverkauf des Gutes. Nach Abs 3 leg cit kann der Frachtführer den Verkauf des Gutes veranlassen,

ohne Weisungen abzuwarten bzw ohne deren Eintreffen abzuwarten

- bei verderblicher Ware⁵³⁸, oder
- wenn der Zustand des Gutes eine solche Maßnahme rechtfertigt⁵³⁹, oder
- wenn die Kosten der Verwahrung in keinem Verhältnis zum Wert des Gutes stehen⁵⁴⁰,

Wenn er innerhalb einer angemessenen Frist gegenteilige Weisungen des Verfügungsberechtigten, deren Ausführung ihm billigerweise zugemutet werden kann, nicht erhält

- kann der Frachtführer das Gut über die oben genannten Fälle hinaus verkaufen (lassen)⁵⁴¹.

Die Kollisionsnorm des Art 16 Abs 5 CMR verweist hinsichtlich Art und Weise des Verkaufs auf die Gesetze oder Gebräuche des Ortes, an dem sich das Gut befindet. Nach österreichischem Recht richtet sich der Selbsthilfeverkauf nach § 437 Abs 2 UGB iVm § 373 Abs 2 bis 4 UGB⁵⁴².

Der aus dem Verkauf des Guts erzielte Erlös abzüglich der Kosten nach Art 16 Abs 1 und 2, Satz 4 CMR gebührt gemäß Art 12 CMR dem Verfügungsberechtigten. Reicht der Erlös zur Deckung der Kosten nicht, hat der Frachtführer Anspruch auf die Differenz gegen den Absender bzw bei Vorliegen eines Ablieferungshindernisses gemäß Art 16 Abs 4 iVm Art 13 Abs 2 CMR gegen den Empfänger. Die Beweislast für Kosten und Erlös trifft grundsätzlich den Frachtführer⁵⁴³.

⁵³⁸ Es ist auf die Beschaffenheit des Gutes abzustellen, die Gefahr bloßen Wertverfalls ist unbeachtlich (*Koller*, Transportrecht⁶, Art 16 CMR, Rz 8).

⁵³⁹ Dem geladenen Stahl drohen zB Rostnarben, nicht bloß Flugrost.

⁵⁴⁰ Der Frachtführer hat mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers zu beurteilen, ob die Lagerungskosten außer Verhältnis zum Warenwert stehen (*Helm*, Großkomm HGB⁴, Art 16 CMR, Rz 27). Auch diesfalls rechtfertigt der Wertverlust der Ware allein noch nicht den Verkauf.

⁵⁴¹ Wurde der Frachtführer zur Verwahrung angewiesen und kann der Frachtführer die Verwahrung mit Hilfe Dritter bewerkstelligen, ist ihm die Verwahrung zuzumuten, sofern die Kostenzahlung geregelt ist (*Helm*, Großkomm HGB⁴, Art 16 CMR, Rz 28).

⁵⁴² Vgl dazu oben Kap 3, II. 1.

⁵⁴³ Details zu Beweislastfragen *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 16 CMR, Rz 36 ff.

5. KAPITEL

RECHTE DES FRACHTFÜHRERS AUFGRUND VON ABSENDERHAFTUNGSTATBESTÄNDEN DER CMR

Gegenstand der Betrachtungen dieses Kapitels sind jene vereinzelt CMR-Tatbestände, die eine objektive, also verschuldensunabhängige, Absenderhaftung zum Inhalt haben. Auch ein Blick auf andere Transportgesetze zeigt, dass - soweit die Absenderhaftung in solchen Gesetzen speziell geregelt wird -, sie grundsätzlich als verschuldensunabhängige Haftung ausgestaltet ist⁵⁴⁴. Haftungen wegen Verletzung nebenvertraglicher Schutz- und Sorgfaltspflichten auf Basis ergänzend anwendbaren nationalen Rechts hingegen bedürfen eines Verschuldens. Die nachfolgende Untersuchung setzt sich mit den Voraussetzungen und dem Umfang der von der CMR selbst in vier Fällen geregelten Absenderhaftung auseinander. Die einzelnen Haftungen sind dennoch nicht völlig gleich gelagert, sondern unterschiedlich ausgestaltet.

Innerhalb des Gefüges der Absenderhaftung kommt der Haftung des Absenders für Schäden, die aus Verpackungsmängeln resultieren, besondere Bedeutung zu, dient doch die Verpackung einerseits dem Schutz des Gutes selbst, andererseits auch der Verhinderung von anderen Schäden an vom vertraglichen Transportgut unterschiedlichen Sachen. Insofern ist auch in einem Exkurs zu diesem Absenderhaftungstatbestand auf den besonderen Haftungsbefreiungsgrund, der dem Frachtführer bei Güterschäden infolge von Verpackungsmängeln zugute kommt, näher einzugehen. Die ebenfalls praktisch bedeutsame Absenderhaftung für Verladefehler wurde aufgrund der Tatsache, dass sie in der CMR selbst nicht geregelt ist, bereits im 3. Kapitel dieser Arbeit⁵⁴⁵ erörtert. Anders als Haftungsausschlüsse bzw Haftungsbefreiungsgründe, die sich auf die (Nicht-)Haftung für Güterschäden beziehen und daher in Exkursform erörtert werden, betreffen Absenderhaftungstatbestände Schäden, die dem Frachtführer selbst entstanden sind, etwa am Beförderungsmittel oder an anderen mitverladenen Gütern, sowie Schäden, die aus Mehrkosten resultieren oder schließlich Personenschäden. Gemeinsam ist schließlich allen Absenderhaftungstatbeständen der CMR auch, dass der Frachtführer in den Fällen der Artt 7, 10, 11 und 22 CMR nach Art 17 Abs 2 CMR wegen eines Verschuldens des Verfügungsberechtigten von seiner Obhutshaftung befreit ist⁵⁴⁶.

⁵⁴⁴ *Gündisch*, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht (1999) 7.

⁵⁴⁵ Vgl dazu oben Kap 3, V. 2.

⁵⁴⁶ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 17, Rz 33.

I. Haftung des Absenders für Schäden aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben im Frachtbrief (Art 7 CMR)

1. Die Bedeutung des Frachtbriefes

Weder im allgemeinen Frachtrecht des UGB (§ 426) noch nach der CMR (Art 4) ist das Ausstellen eines Frachtbriefs Gültigkeitsvoraussetzung für das Zustandekommen oder Bestehen eines Beförderungsvertrages⁵⁴⁷. Der Inhalt dieses formfreien Konsensualvertrages soll zwar nach Art 4 CMR in einem Frachtbrief festgehalten werden, allerdings berührt weder sein Fehlen, noch seine Mangelhaftigkeit, noch sein Verlust den Bestand oder die Gültigkeit des Beförderungsvertrages. Ihm kommt daher bloß deklaratorische, aber keine konstitutive Wirkung zu⁵⁴⁸. Die CMR regelt allerdings nicht, wer zur Ausstellung des Frachtbriefes verpflichtet ist⁵⁴⁹. Diese nach nationalem Recht zu beurteilende Frage löst § 427 Abs 1 UGB für Österreich so, dass der Frachtführer die Ausstellung eines Frachtbriefes verlangen kann, und zwar von seinem Vertragspartner, dem Absender⁵⁵⁰. Dieser verfügt naturgemäß über die für den Transport und seine Abwicklung notwendigen Informationen, die sinnvollerweise dem Frachtführer zur Verfügung stehen sollten. Insofern liegt es nahe, dem Absender als Vertragspartner des Frachtführers, diese „Bürde“ aufzuerlegen.

Wenngleich die CMR nicht regelt, wer zur Ausstellung eines Frachtbriefes verpflichtet ist, so normiert sie sehr wohl gewisse Informationspflichten, die der Frachtbrief zu enthalten hat (Art 6 CMR), die mit der Haftung des Absenders nach Art 7 Abs 1 CMR sanktioniert werden⁵⁵¹. Ihre Rechtfertigung findet diese – auf den ersten Blick – strenge Haftung darin, dass der Absender selbst ohnehin die beste Kenntnis hat bzw haben muss, was das Frachtgut und die im Zusammenhang mit dem Beförderungsvertrag bestehenden vertraglichen Vereinbarungen anbelangt⁵⁵². *Jesser-Huß* bezeichnet die Position des Absenders für die aus seiner Sphäre stammenden Informationen als jene eines Garanten⁵⁵³.

⁵⁴⁷ *Jesser-Huß* in *Thume*, CMR-Kommentar², Länderberichte Österreich, 996.

⁵⁴⁸ So OGH 19.3.1998, 6 Ob 361/97z mit umfassenden Literaturnachweisen.

⁵⁴⁹ *Schütz* in *Straube*, UGB I⁴, Anhang I § 452, Art 4 CMR, Rz 3.

⁵⁵⁰ *Schütz* ebendort.

⁵⁵¹ Zu den Eintragungen nach Art 6 CMR *Klampferer*, Der Frachtbrief nach der CMR (Diss, 1995) 68 ff.

⁵⁵² *Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 7 CMR, Rz 2.

⁵⁵³ *Jesser-Huß* in *Münchener Komm*², Art 7, Rz 3.

2. Exkurs: Der elektronische Frachtbrief⁵⁵⁴

Bislang müssen bei jeder Lieferung sowohl der Frachtführer, als auch der Absender einen CMR-Frachtbrief in dreifacher Ausfertigung in Papierform unterzeichnen (Art 5 CMR), der aus Dokumentationsgründen mehrere Jahre aufbewahrt werden muss. Es liegt auf der Hand, dass dies bei großen Transportunternehmen zu einer wahren Dokumentenflut mit erheblichem Archivierungsaufwand führt.

Bereits die – letztendlich nie umgesetzten – Vorschläge der FIATA zur Reform der CMR⁵⁵⁵ sahen eine Einfügung in Form eines 6. Absatzes zu Art 1 CMR vor, wonach jede auf den Vertrag bezogene Weisung, Mitteilung, Bestätigung, etc durch Teleübertragung oder EDV gegeben werden könnte, wenn durch irgendeine Rückbestätigung die Interessen beider Parteien gewahrt werden. Vor diesem Hintergrund wurde im Oktober 2002 von der UN-ECE – der United Nations Economic Commission for Europe – ein Zusatzprotokoll zur CMR betreffend die Einführung eines elektronischen Frachtbriefes ausgearbeitet, das auch in einer Entwurfsfassung publiziert wurde⁵⁵⁶. Es sollte die rechtliche Grundlage für die künftige elektronische Ausstellung von CMR-Frachtbriefen bieten. Bislang wurde dieses 18 Artikel umfassende Zusatzprotokoll jedoch nur von den drei CMR-Vertragsstaaten Schweiz (am 7.1.2009), Niederlande (am 26.1.2009) und Litauen (am 23.11.2010) ratifiziert.

Das CMR-Zusatzprotokoll sieht in seiner derzeitigen Entwurfsfassung vor, dass der Frachtbrief nur noch in einer Ausfertigung ausgestellt wird, zu der Absender, Frachtführer und Empfänger mittels eines elektronisch gesicherten Schlüssels Zugang erhalten, um Einträge im Frachtbrief vornehmen zu können. Gemäß Art 4 Abs 2 des CMR-Zusatzprotokolls soll dabei gewährleistet werden, dass

- a) *der dem Absender überlassene Zugangsschlüssel ihm nur den Eintrag eines Anerkenntnisses eines Vorbehalts nach Art 8 Abs 2 CMR ermöglicht und er im Falle des Fehlens eines Eintrags nach Art 12 Abs 3 CMR eine Weisung gemäß Art 12 CMR eintragen kann, sowie auch den Namen und die Adresse eines weiteren Frachtführers;*

⁵⁵⁴ Ausführlich dazu *Gehrke*, Das elektronische Transportdokument – Frachtbrief und Konossement in elektronischer Form im deutschen und internationalen Recht (Diss, 2005). Zur fehlenden Berücksichtigung elektronischer Verfahrensweisen beim Frachtbrief weiters *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 5, Rz 14.

⁵⁵⁵ Die Textierung findet sich (in englischer Sprache) in TranspR 1984, 115 ff.

⁵⁵⁶ "Harmonization of requirements concerning international road transport and facilitation of its operation", Economic Commission for Europe, TRANS/SC.1/2003/1 (15.4.2003).

- b) *der dem Frachtführer ausgestellte Zugangsschlüssel ihm nur den Eintrag eines Vorbehalts nach Art 8 Abs 2 CMR und des Ergebnisses einer Prüfung gemäß Art 8 Abs 3 CMR ermöglicht;*
- c) *der dem Empfänger ausgestellte Zugangsschlüssel ihm nur den Eintrag einer Weisung gemäß Art 12 CMR ermöglicht.*

Jede dieser Eintragungen soll mit einer qualifizierten elektronischen Signatur iSd Richtlinie 1999/93/EG⁵⁵⁷ versehen werden. Der Frachtführer wiederum sollte mittels einer tragbaren Einrichtung (sog Handheld-Terminal) den elektronischen Frachtbrief im Fahrzeug lesen können. Solche Geräte kommen in der Praxis bereits häufig bei privaten Paketzustelldiensten zum Einsatz, wo der Empfänger den Zugang der Ware mit Leistung seiner Unterschrift durch einen elektronischen Schreibstift direkt auf dem Handheld bestätigt. Frachtbriefe müssten vom Frachtführer an den Empfänger nicht mehr tatsächlich übergeben werden, dies könnte in der Zukunft durch Transfer des Zugangsschlüssels geschehen. Im Gegenzug bekäme der Frachtführer vom Empfänger eine elektronische Quittung ausgestellt.

Allerdings sind gegenwärtig auch noch viele Fragen unbeantwortet, beispielsweise wie zu verfahren ist, wenn sich kein Konsens der Parteien über die Verwendung eines elektronischen Frachtbriefes herstellen lässt, da ein Einvernehmen keine Voraussetzung für die Verwendung eines elektronischen Frachtbriefes ist. Weiters sind auch noch Haftungsfragen für gelöschte, beschädigte oder nicht verfügbare elektronische Frachtbriefe ungelöst. Aus österreichischer Sicht⁵⁵⁸ bestehen bis dato neben einzelnen formellen Einwänden inhaltliche Bedenken gegen einen elektronischen Frachtbrief in der vorgeschlagenen Form darin, dass die jetzige Form des Frachtbriefes in dreifacher Ausfertigung nach Art 5 Abs 1 CMR nicht auf eine elektronische Form des Frachtbriefes übertragbar ist, zumal dieser nicht dreifach ausgestellt werden kann. Überdies werden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Beweisbarkeit von Schadensereignissen (insb Transportschäden) befürchtet, sowie Bedenken gegen die Fälschungssicherheit einer elektronischen Version des Frachtbriefes vorgebracht.

Die weitere Entwicklung des Entwurfs und seine Akzeptanz unter den CMR-Mitgliedstaaten bleiben im Lichte dieser Erwägungen vorerst also weiterhin noch abzuwarten.

⁵⁵⁷ Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen, ABI L 13 vom 19.1.2000, 12-20.

⁵⁵⁸ Stellungnahme der WKO (Abteilung für Verkehrs- und Infrastrukturpolitik) in ihrem Jahresbericht zur Verkehrspolitik 2006, 15.

2. Die Haftung des Absenders nach Art 7 Abs 1 CMR

Die auch nach nationalem Recht (§ 426 Abs 3 UGB) als verschuldensunabhängige Haftung⁵⁵⁹ des Absenders ausgestaltete Schutzbestimmung zugunsten des Frachtführers lautet im Wortlaut der CMR (Art 7 Abs 1):

„Der Absender haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Frachtführer dadurch entstehen, dass folgende Angaben unrichtig oder unvollständig sind:

- a) die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b), d), e), f), g), h) und j) bezeichneten Angaben;*
- b) die in Artikel 6 Absatz 2 bezeichneten Angaben;*
- c) alle anderen Angaben oder Weisungen des Absenders für die Ausstellung des Frachtbriefes oder zum Zwecke der Eintragung in diesen.“*

2.1. Haftungsvoraussetzungen

Nach dem Wortlaut des Abs 1 leg cit hat der Absender also für die Richtigkeit und Vollständigkeit bestimmter Frachtbriefangaben einzustehen, nicht aber für das Fehlen solcher Angaben oder für den Fall, dass überhaupt kein (wirksamer) Frachtbrief ausgestellt wurde⁵⁶⁰. Die Unterschrift beider Vertragsparteien ist gemäß Art 5 Abs 1 CMR Wirksamkeitsvoraussetzung eines Frachtbriefes. Nachdem die Art der Unterschrift nach Art 5 Abs 1 Satz 2 CMR nach dem Recht des Staates zu beurteilen ist, in dem der Frachtbrief ausgestellt wurde, ist eine Unterschriftsnachbildung durch mechanische Vervielfältigung für das österreichische Recht gemäß § 426 Abs 2 Z 9 UGB als zulässig anzusehen⁵⁶¹. Hintergrund dieser Einschränkung der Absenderhaftung auf die Richtigkeit und Vollständigkeit bestimmter Frachtbriefangaben ist die Überlegung, dass der Frachtführer in diesen Fällen keines besonderen Schutzes bedarf, wenn für ihn ohnedies klar ersichtlich ist, dass einzelne Angaben bzw sogar der Frachtbrief selbst fehlen. Lässt er sich trotz des offensichtlichen Risikos darauf ein, den Transport unbeanstandet durchzuführen, hat er auch die Konsequenzen dafür zu tragen⁵⁶². Freilich ist auch für den Fall des Fehlens eines (wirksamen) Frachtbriefes oder einzelner Angaben der Absender nicht von jeglicher Haftung frei, allerdings richtet sich die Grundlage für eine derartige Haftung nach ergänzend anwendbarem nationalem Recht. In Frage kommen in diesem

⁵⁵⁹ Schütz in Straube, UGB I⁴, § 426, Rz 5; Teutsch in Thume, CMR-Kommentar², Art 7 CMR, Rz 1.

⁵⁶⁰ Koller, Transportrecht⁶, Art 7 CMR, Rz 1; Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 7 CMR, Rz 1; Jesser-Huß in Münchner Komm², Art 7, Rz 2.

⁵⁶¹ Jesser, Frachtführerhaftung nach der CMR, 31.

⁵⁶² Teutsch in Thume, CMR-Kommentar², Art 7 CMR, Rz 7.

Zusammenhang Ansprüche des Frachtführers gegen den Absender aus culpa in contrahendo bzw wegen Verletzung von Schutz- und Sorgfaltspflichten⁵⁶³.

Die Regelungen nach Art 7 Abs 1 lit a und b CMR beziehen sich auf bestimmte Angaben iSd Art 6 Abs 1 und 2 CMR. Art 7 Abs 1 lit c CMR stellt schließlich auf Angaben nach Art 6 Abs 3 CMR ab, die fakultative Angaben der Parteien betreffen, wobei es dabei nicht auf die tatsächliche Eintragung ankommt, sondern darauf, ob diese Angaben für eine Frachtbriefeintragung bestimmt waren. Die gesamte Aufzählung des Art 7 Abs 1 CMR ist abschließend und einer analogen Anwendung nicht zugänglich⁵⁶⁴.

Voraussetzung einer Haftung des Absenders ist freilich die Kausalität von Unrichtigkeit bzw Unvollständigkeit der Angabe für den beim Frachtführer eingetretenen Schaden⁵⁶⁵, die er darzutun und zu beweisen hat.

a) *Angaben nach Art 7 Abs 1 lit a:*

Von der Aufzählung des Art 7 Abs 1 lit a ausgenommen sind nur die Buchstaben a, c, k und i des Art 6 Abs 1 CMR, also unrichtige oder unvollständige Angaben über Ort und Tag der Ausstellung des Frachtbriefes, Name und Anschrift des Frachtführers, die mit der Beförderung verbundenen Kosten und die Angabe über die Anwendbarkeit der CMR. All diesen Angaben ist gemeinsam, dass sie ohnedies vom Frachtführer stammen oder von ihm zu kontrollieren sind⁵⁶⁶. Eine Haftung des Absenders für Umstände, die der Sphäre des Frachtführers zuzuordnen sind, erschiene unbillig.

Umgekehrt betreffen die Bestimmungen der positiven Aufzählung durchwegs Umstände, die der Sphäre des Absenders zuzuschreiben sind, nämlich:

- Name und Anschrift des Absenders⁵⁶⁷
- Stelle und Tag der Übernahme, Ablieferungsstelle⁵⁶⁸

⁵⁶³ *Jesser-Huß* in Münchner Komm², Art 7, Rz 2.

⁵⁶⁴ *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 7, Rz 3 f.

⁵⁶⁵ *Jesser-Huß* in Münchner Komm², Art 7, Rz 3.

⁵⁶⁶ *Helm*, Großkomm⁴, Art 7 CMR, Rz 4.

⁵⁶⁷ Nachdem Absender iSd CMR-Beförderungsvertrages derjenige ist, der den Beförderungsvertrag mit dem Frachtführer abgeschlossen hat, kann dies auch ein anderer Frachtführer oder Spediteur sein.

⁵⁶⁸ Diese Angaben sind ua maßgeblich für die Berechnung der Lieferfristen, für den Beginn der Obhutshaftung des Frachtführers und der Verjährung, sowie für die Wahl des Gerichtsstandes. Fehlen diese Informationen, gilt – ungeachtet der Absenderhaftung nach Art 7 Abs 1 lit a CMR – Art 4 CMR. Fehlt hingegen nur die Angabe des Übernahmezeitpunkts, wird angenommen, das Gut sei am Tag der Ausstellung des Frachtbriefs übernommen worden (*Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 6 CMR, Rz 9).

- Name und Anschrift des Empfängers⁵⁶⁹
- Übliche Bezeichnung der Art des Gutes und der Verpackung⁵⁷⁰
- Anzahl, Zeichen und Nummern der Frachtstücke
- Rohgewicht oder die anders angegebene Menge des Gutes⁵⁷¹.

b) *Angaben nach Art 7 Abs 1 lit b:*

Im Unterschied zu den Pflichtangaben nach Art 6 Abs 1 CMR betrifft lit b die Eventualangaben nach Art 6 Abs 2 CMR (Angaben, die zutreffendenfalls einzutragen sind)⁵⁷², soweit sie unrichtig oder unvollständig sind. Die einzelnen Angaben betreffen

- ein etwaiges Umladeverbot,
- allfällige Kosten, die der Absender übernimmt⁵⁷³,
- eine mögliche Nachnahme, wobei Nachnahmeklauseln wie COD (cash on delivery) mangels eindeutiger Verständlichkeit nicht genügen⁵⁷⁴,
- allenfalls vorhandene Wertangaben iSd Art 23 Abs 6 CMR, die in der Praxis hinsichtlich des Versicherungsschutzes aus der CMR-Versicherung, die nur das grundsätzliche Frachtführerhaftpflichtrisiko abdeckt (für das die CMR nicht einmal eine Versicherungspflicht vorsieht) von Bedeutung sind. Aus besonderen Wertangaben resultieren Erweiterungen der Frachtführerhaftung, deren Versicherungsschutz der Frachtführer uU sogar verliert, wenn er diesbezüglich keine Zustimmung des Versicherers einholt⁵⁷⁵,
- gegebenenfalls bestehende Weisungen über die Versicherung des Gutes,
- eventuelle Lieferfristen und
- ein allfälliges Verzeichnis der dem Frachtführer übergebenen Urkunden⁵⁷⁶.

⁵⁶⁹ Von Relevanz ist die Empfänger-Bezeichnung va für Art 13 CMR (vgl dazu Kap 4, III).

⁵⁷⁰ In der Praxis von Bedeutung ist dies etwa bei Verwaltungsstrafen für falsche Warendeclarationen. Zur besonderen Bedeutung hinsichtlich gefährlicher Güter vgl unten ausführlich Kap 5, IV.

⁵⁷¹ Praktisch von Bedeutung etwa bei Verwaltungsstrafen für Überladung des Fahrzeuges.

⁵⁷² So *Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 7 CMR, Rz 4.

⁵⁷³ Scheitert beispielsweise der Frachtführer wegen unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen im Frachtbrief nach Art 6 Abs 2 lit b CMR daran, seine Kosten vom Empfänger einzuziehen, haftet ihm der Absender nach Art 7 Abs 1 lit b CMR.

⁵⁷⁴ *Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 6 CMR, Rz 29.

⁵⁷⁵ *Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 6 CMR, Rz 32.

⁵⁷⁶ Dieser Absenderhaftungstatbestand wird durch die Feststellung des Art 11 Abs 2 CMR ergänzt, dass der Frachtführer nicht verpflichtet ist, zu überprüfen, ob diese Urkunden richtig und ausreichend sind. Aus Sicht des Absenders ermöglicht das Verzeichnis der dem Frachtführer übergebenen Urkunden den Beweis für eine Haftung des Frachtführers nach Art 11 Abs 3 CMR.

c) *Angaben nach Art 7 Abs 1 lit c:*

Von den vorgenannten fakultativen Angaben nach Art 6 Abs 2 CMR unterscheiden sich die Angaben nach Art 7 Abs 1 lit c CMR dadurch, dass diese Angaben im Frachtbrief nicht eingetragen sein müssen, um eine Absenderhaftung nach lit c zu begründen, sofern solche Angaben für die Ausstellung des Frachtbriefes oder zum Zwecke der Eintragung in diesen bestimmt waren⁵⁷⁷. Die Aufzählung an zweckmäßigen Angaben nach Art 6 Abs 3 CMR ist keineswegs abschließend, es bleibt also den Parteien überlassen, was sie für die Erfüllung des Beförderungsvertrages als zweckmäßig erachten und eintragen wollen. Insofern besteht weder ein Numerus clausus noch eine Eintragungspflicht⁵⁷⁸.

In der Praxis betrifft dies etwa Vereinbarungen über die einzuhaltende Temperatur bei Kühlfahrzeugen, Verbote, Subfrachtführer zu beschäftigen, bestimmte Transportrouten zu befahren udgl.

Dem Frachtführer obliegt die Beweislast für die Unvollständigkeit bzw Unrichtigkeit der Frachtbriefeintragungen.

2.2. Art und Umfang der Haftung

Wie bereits eingangs ausgeführt, ist die Haftung des Absenders für eine unrichtige oder unvollständige Eintragung nach hA von einem Verschulden unabhängig⁵⁷⁹. Von dieser Haftung erfasst sind nach dem Wortlaut „alle Kosten und Schäden“, dh die CMR geht von einem umfassenden Schadensbegriff aus, der Sachschäden, Vermögensschäden und entgangenen Gewinn einschließt⁵⁸⁰.

Die Haftung ist mangels Anwendbarkeit des Art 23 CMR der Höhe nach unbegrenzt⁵⁸¹.

⁵⁷⁷ *Gündisch*, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 59 f.

⁵⁷⁸ *Jesser-Huß* in Münchner Komm², Art 6, Rz 41.

⁵⁷⁹ *Helm*, Großkomm⁴, Art 7 CMR, Rz 1; *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 7, Rz 8; *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 7 CMR, Rz 4; *Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 7 CMR, Rz 1; *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 7, Rz 3.

⁵⁸⁰ *Gündisch*, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 62 f mwN. Zur Problematik hinsichtlich des Ersatzes des entgangenen Gewinns vgl oben Kap 4, II, 2.2.

⁵⁸¹ *Koller*, Transportrecht⁶, Art 7 CMR, Rz 1; *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 7, Rz 6; aA *Teutsch* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 7 CMR, Rz 8 unter Berufung auf *Helm*, Großkomm⁴, Art 7 CMR, Rz 8, die ergänzend anwendbares nationales Recht heranziehen wollen. Dabei bleiben beide eine Begründung schuldig, wieso ein Bedarf nach Ergänzung hinsichtlich des Haftungsbetrages bestehen soll. Allein aus der Tatsache, dass Art 23 für die Haftung des Frachtführers Höchstgrenzen vorsieht, ist dies jedenfalls nicht abzuleiten.

Die dem Frachtführer nach Art 7 Abs 1 CMR gebührenden Ansprüche aus einer Haftung des Absenders können einredeweise Ansprüchen des Absenders nach Art 17 CMR entgegen gehalten werden⁵⁸².

2.3. Mitverschulden des Frachtführers

Offensichtlich erkennbare Falschangaben hat der Frachtführer im Rahmen seiner Obliegenheit nach Art 8 Abs 1 CMR⁵⁸³ bei Übernahme des Gutes zu kontrollieren. Eine Verletzung dieser Obliegenheit hat eine entsprechende Minderung seiner Ansprüche nach Art 17 Abs 5 CMR zur Folge⁵⁸⁴.

3. Die Vermutungsregel nach Art 7 Abs 2 CMR

„Trägt der Frachtführer auf Verlangen des Absenders die in Absatz 1 bezeichneten Angaben in den Frachtbrief ein, wird bis zum Beweise des Gegenteils vermutet, dass der Frachtführer hiebei im Namen des Absenders gehandelt hat.“

Für den Fall, dass nicht der Absender, sondern der Frachtführer den Frachtbrief ausgefüllt hat, stellt Art 7 Abs 2 CMR die – widerlegbare – Vermutung auf, dass er dabei für den Absender gehandelt habe und sein Handeln daher dem Absender zuzurechnen sei. Damit der Frachtführer überhaupt in den Genuss dieser Vermutung gelangt, hat er allerdings zunächst zu beweisen, dass er auf – zumindest konkludentes - Verlangen des Absenders gehandelt hat⁵⁸⁵.

Der Absender wiederum kann sich der Haftung entziehen, wenn ihm seinerseits der Beweis gelingt, dass der Frachtführer fahrlässig andere als die ihm aufgetragenen oder unbefugt eigene Einträge vorgenommen hat⁵⁸⁶.

⁵⁸² Herber/Piper, CMR-Kommentar, Art 7, Rz 9.

⁵⁸³ Teutsch in Thume, CMR-Kommentar², Art 8 CMR, Rz 6. Vgl dazu schon oben Kap 4, I, 1.1.

⁵⁸⁴ Jesser-Huß in Münchner Komm², Art 7, Rz 3; Gündisch, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 60 ff; aA Koller, Transportrecht⁶, Art 7 CMR, Rz 1 aE, der Art 11 Abs 2, Satz 2, 2. HS ohne nähere Begründung analog heranziehen möchte. Zum Verhältnis Kulpakompensation und anteilige Haftung bei Mitverschulden nach Art 17 Abs 5 CMR vgl unten ausführlich Kap 5, III, 2.2.

⁵⁸⁵ Teutsch in Thume, CMR-Kommentar², Art 7 CMR, Rz 11; Helm, Großkomm⁴, Art 7 CMR, Rz 10.

⁵⁸⁶ Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 7, Rz 8; nach Ansicht Helms in Großkomm⁴, Art 7 CMR, Rz 7, hingegen genügt sogar ein nicht vorwerfbarer Irrtum des Frachtführers, während Koller in Transportrecht⁶, Art 7 CMR, Rz 4, eine Entlastung des Absenders erst bei bewusster Eigenmacht des Frachtführers annehmen will.

4. Die Frachtführerhaftung nach Art 7 Abs 3 CMR

„Enthält der Frachtbrief die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe k) bezeichnete Angabe nicht, so haftet der Frachtführer für alle Kosten und Schäden, die dem über das Gut Verfügungsberechtigten infolge dieser Unterlassung entstehen.“

Von äußerst geringer praktischer Bedeutung⁵⁸⁷ ist die im gegebenen Zusammenhang dieser Arbeit nicht näher zu betrachtende Haftung des Frachtführers für alle Kosten und Schäden, die dem über das Gut Verfügungsberechtigten infolge Fehlens eines sog CMR-Vermerks gemäß Art 6 Abs 1 lit k CMR⁵⁸⁸ entstehen. Unter dem Begriff CMR-Vermerk wird die Angabe verstanden, dass die Beförderung trotz einer gegenteiligen Abmachung den Bestimmungen dieses Übereinkommens unterliegt. Der in Anlehnung an das Seerecht auch als „Paramount-Klausel“ bezeichnete Hinweis auf die CMR bezweckt die Sicherstellung, dass die CMR auch in Nichtvertragsstaaten durch Parteienvereinbarung Anwendung findet. Gering ist die praktische Bedeutung zum einen deshalb, weil ein besonderer Hinweis, dass ein Beförderungsvertrag trotz anderslautender Vereinbarung den Bestimmungen des Übereinkommens unterliegt, entbehrlich ist, zumal die Gerichte der Vertragsstaaten die CMR jedenfalls nach Maßgabe des Art 1 CMR anzuwenden haben (Art 41 CMR). Lediglich italienische Gerichte wenden – unter massivster Kritik der Lehre – die CMR hingegen nur dann an, wenn sich ein entsprechender Frachtbriefeintrag nach Art 6 Abs 1 lit k CMR findet oder sich die Parteien auf ihre Anwendung berufen⁵⁸⁹. Zum anderen enthält das standardisierte IRU-CMR-Frachtbrief-Formular, das in den Vertragsstaaten Verwendung findet, ohnedies einen CMR-Vermerk⁵⁹⁰.

Die Anwendung der Frachtführerhaftung nach Art 7 Abs 3 CMR beschränkt sich daher auf den Fall, dass der über das Gut Verfügungsberechtigte vor einem italienischen Gericht oder vor dem Gericht eines Nichtvertragsstaats wegen eines fehlenden CMR-Vermerks auf Basis anderer Regelungen weniger erhalten hat als er nach den Bestimmungen der CMR erhalten hätte; diesfalls kann er nämlich den Frachtführer vor den Gerichten eines Vertragsstaats auf die Differenz aus dem Titel des Schadenersatzes nach Art 7 Abs 3 CMR klagen.

⁵⁸⁷ Der OGH hat lediglich in der Entscheidung 4 Ob 1529/94 vom 22.3.1994 auf Art 6 Abs 1 lit k CMR Bezug genommen, wobei hier nicht näher darauf einzugehen war, weil die Nichtanwendbarkeit der CMR im betreffenden Verfahren gar nicht behauptet wurde.

⁵⁸⁸ Ausführlich dazu Loewe, ETR 1976, 529 ff.

⁵⁸⁹ Corte di Cassazione, Urteil vom 26.11.1980, ETL 1983, 70. Die italienische Betrachtungsweise misst damit dem CMR-Vermerk die Bedeutung einer Rechtswahlklausel bei. Ausführlich dazu Pesce in Thume, CMR-Kommentar², Länderbericht Italien, 953 f.

⁵⁹⁰ Nämlich im rechten oberen Bereich des Formulars.

Eine allfällige Haftung des Frachtführers für andere Eintragungsfehler ist in der CMR nicht geregelt. Denkbar ist dabei etwa der Fall, dass der Frachtführer zu Unrecht Vorbehalte im Frachtbrief einträgt, weil er beispielsweise tatsächlich eine falsche Gewichtsangabe des Beförderungsguts durch den Absender reklamiert. Mögliche Schadenersatzansprüche des über das Gut Verfügungsberechtigten richten sich in einem solchen Fall nach ergänzend anwendbarem Vertragsrecht⁵⁹¹, allenfalls wären im genannten Beispiel sogar deliktische Ansprüche denkbar.

⁵⁹¹ *Jesser-Huß* in Münchner Komm², Art 7, Rz 10.

II. Haftung des Absenders für Schäden aufgrund mangelhafter Verpackung des Gutes (Art 10 CMR)

1. Anwendungsbereich

Die wohl größte praktische Bedeutung unter den Absenderhaftungstatbeständen kommt Art 10 CMR zu, der eine verschuldensunabhängige⁵⁹² Haftung des Absenders für Kosten und Schäden statuiert, die dem Frachtführer durch eine mangelhafte Verpackung des Gutes an Personen, Transportmitteln und an anderen Gütern entstanden sind: *„Der Absender haftet dem Frachtführer für alle durch mangelhafte Verpackung des Gutes verursachten Schäden an Personen, am Betriebsmaterial und an anderen Gütern sowie für alle durch mangelhafte Verpackung verursachten Kosten, es sei denn, dass der Mangel offensichtlich oder dem Frachtführer bei der Übernahme des Gutes bekannt war und er diesbezüglich keine Vorbehalte gemacht hat.“* Mangelhaft im Sinne dieser Bestimmung ist auch eine gänzlich fehlende Verpackung⁵⁹³.

Wie bereits oben⁵⁹⁴ ausgeführt, sind Schäden, die der Frachtführer in Folge mangelhafter Verladung bzw Verstaung erleidet, nicht nach den Maßgaben des Art 10 CMR (auch nicht im Wege der Analogie⁵⁹⁵) zu ersetzen, sondern nach ergänzend anwendbarem nationalen Recht. Ebenso wenig sind Schäden, die sich aus einer Mangelhaftigkeit des Gutes selbst ergeben, einer Analogie zugänglich⁵⁹⁶. Insoweit kommt es also zur ergänzenden Anwendung nationalen Rechts. Für eine Anwendung des Art 10 CMR in dem Sonderfall, dass Verladungs- bzw Verstaungsfehler mit Verpackungsfehlern zusammentreffen, spricht sich *Jesser-Huß*⁵⁹⁷ mit der Begründung aus, dass nicht ein und derselbe Sachverhalt auf unterschiedliche Haftungstatbestände aufgesplittet werden soll, die unterschiedliche Verjährungsfristen und Haftungsbegrenzungen vorsehen. Diese Ansicht ist mE zu sehr zweckorientiert und auch dogmatisch nicht einwandfrei nachvollziehbar. Selbstverständlich sind die Ansprüche diesfalls auf Basis des jeweiligen Haftungstatbestandes – auch wenn diese an unterschiedliche Voraussetzungen anknüpfen – zu stützen und können nicht allein aus Zweckmäßigkeitserlegungen „über einen Kamm geschert werden“. Denkt man nämlich diese Zweckmäßigkeitserlegung konsequent zu Ende, sollten beispielsweise auch Ansprüche aus dem PHG, soweit sie unter der

⁵⁹² Exemplarisch für die hA etwa *Jesser-Huß* in Münchner Komm², Art 10, Rz 1 mwN.

⁵⁹³ *Zapp*, Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Verpackung in der CMR und im dt HGB, TranspR 2004, 337.

⁵⁹⁴ Vgl Kap 3, V, 2.

⁵⁹⁵ *Koller*, Transportrecht⁶, Art 10, Rz 1.

⁵⁹⁶ *Helm*, Großkomm⁴, Art 10 CMR, Rz 2.

⁵⁹⁷ In Münchner Komm², Art 10, Rz 2.

Selbstbehaltsgrenze des § 2 Z 2 PHG liegen, gar nicht mehr nach schadenersatzrechtlichen Prämissen geprüft werden, sondern sollten auch „zweckmäßiger Weise“ gleich nach dem PHG „miterledigt werden“. Gleiches könnte man für Verkehrsunfälle argumentieren, die „praktischer Weise“ auch nur auf Basis eines einzigen Haftungstatbestandes beurteilt werden könnten. Eine derartige Vorgangsweise ist dem österreichischen Recht jedenfalls fremd und mE daher abzulehnen. Unterschiedliche Haftungstatbestände ziehen naturgemäß unterschiedliche rechtliche Folgen nach sich.

Die Haftung des Absenders nach Art 10 CMR resultiert aus seiner vertraglichen Verpflichtung gegenüber dem Frachtführer, verpackungsbedürftige Güter so zu verpacken, dass sie beförderungssicher transportiert werden können. Diese Verantwortung ist dem Absender durchaus zuzumuten, ist er doch derjenige, der das vom ihm zur Versendung beauftragte Gut selbst am besten kennen muss. Einen Schutz des Frachtgutes selbst bezweckt die Bestimmung nicht, da diese Frage ohnedies von Art 17 Abs 1 CMR und der dazu speziellen Haftungsausnahme des Art 17 Abs 4 lit b CMR geregelt wird. Eine Einschränkung erfährt der weit gefasste Schutzbereich des Art 10 CMR lediglich dadurch, dass der Absender gemäß zweitem Halbsatz der Bestimmung von seiner Haftung befreit ist, wenn der Mangel offensichtlich war oder wenn dem Frachtführer der Mangel bekannt war, er aber diesbezüglich entsprechende Vorbehalte unterlässt. Insofern wird es bei einem völligen Fehlen einer Verpackung sehr selten zu einer Absenderhaftung kommen, wird ein solcher Umstand doch dem Frachtführer stets auffallen müssen.

In einem an den folgenden Unterabschnitt anschließenden Exkurs wird schließlich erörtert, inwieweit Verpackungsmängel einen für den Frachtführer privilegierten Haftungsausschlussgrund des Art 17 Abs 4 lit b CMR bewirken können, der seine eigene Obhutshaftung aufhebt.

2. Einzelheiten der Haftung nach Art 10 CMR

2.1. Verpackungspflicht

Wer für die Verpackung des zu befördernden Gutes zuständig ist, wird von der CMR nirgends ausdrücklich geregelt, wiewohl Art 10 CMR implizit vom praktischen Regelfall ausgeht, dass der Absender die Verpackung des Gutes vornimmt⁵⁹⁸. Nachdem es aber an einer definitiven Regelung durch die CMR fehlt, steht einer vertraglichen Vereinbarung, dass der Frachtführer selbst für die

⁵⁹⁸ Zu erschließen einerseits aus der Absenderhaftung gem Art 10 CMR für den Fall mangelhafter Verpackung, andererseits aus dem Haftungsausschlussgrund nach Art 17 Abs 4 lit c CMR.

Verpackung Sorge zu tragen hat, Art 41 CMR nicht entgegen⁵⁹⁹. Diesfalls kommt freilich eine Haftung des Absenders nach Art 10 CMR nicht in Betracht.

2.2. **Haftungsvoraussetzungen**

a) *Mangelhaftigkeit der Verpackung*

Kernpunkt der Anknüpfung ist das Vorliegen eines Verpackungsmangels. Was als „mangelhaft“ iSd Art 10 zu bezeichnen ist, lässt die CMR – wie ich meine – bewusst offen, um im Rahmen der Judikatur bestmöglich auf den Einzelfall eingehen und den jeweiligen Stand der Technik mit einbeziehen zu können⁶⁰⁰. Einer – wenn auch nicht jüngeren Datums, so dennoch in diesem Punkt repräsentativen – Entscheidung des BGH⁶⁰¹ ist folgende Annäherung an die Frage der Mangelhaftigkeit einer Verpackung zu entnehmen: Der Zweck einer Verpackung ist der Schutz gegen den gänzlichen oder teilweisen Verlust und gegen Beschädigung sowie die Verhütung einer Beeinträchtigung von Personen, Betriebsmitteln und anderen Gütern. Dabei kommt es auf anhand eines objektiven Maßstabes zu prüfende Kriterien an. Dass sich die damalige Beurteilung des dt Höchstgerichts an der Bestimmung des § 18 dt KVO, die durch das dt TRG am 1.7.1998 außer Kraft gesetzt wurde⁶⁰², orientiert, schadet nicht, zumal diese Bestimmung die Nebenpflicht des Absenders zur Verpackung des Frachtgutes näher ausgestaltete, die in dieser Form von der CMR nicht definiert war bzw ist.

Ähnlich das österreichische Höchstgericht⁶⁰³: „Ob ein Frachtgut einer Verpackung bedarf, hängt davon ab, ob es in unverpacktem Zustand den bei einem ordnungsgemäß durchgeführten Straßentransport üblicherweise zu erwartenden äußeren Einwirkungen standzuhalten vermag. Die Frage der Verpackungsbedürftigkeit lässt sich nur an Hand der Umstände des konkreten Einzelfalles entscheiden.“ Im Übrigen könnten, so der OGH, Güter, die sonst nicht ungefährdet transportiert werden können, auch unverpackt transportiert werden, wenn den mit dem Transport verbundenen Gefahren (Scheuern, Reiben, etc) auf andere Weise begegnet wird.

⁵⁹⁹ Boesche in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 10 CMR, Rz 4.

⁶⁰⁰ So auch *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 10 CMR, Rz 4.

⁶⁰¹ Urteil vom 19.11.1959 – II ZR 78/58.

⁶⁰² Die durch das dt TRG geschaffene Neufassung des § 411 dt HGB fasste exakt diese Rspr zu § 18 dt KVO zusammen: „Der Absender hat das Gut, soweit dessen Natur unter Berücksichtigung der vereinbarten Beförderung eine Verpackung erfordert, so zu verpacken, dass es vor Verlust und Beschädigung geschützt ist und dass auch dem Frachtführer keine Schäden entstehen. ...“

⁶⁰³ OGH 17.11.1981, 5 Ob 591/81; OGH 29.8.2007, 7 Ob 156/07b.

Zur Frage der Mangelhaftigkeit der Verpackung finden sich in der Literatur zahlreiche – teilweise mE realitätsfremde⁶⁰⁴ – Abgrenzungskriterien für Beschaffenheitserfordernisse, die sich im Wesentlichen an nachstehenden Parametern orientieren⁶⁰⁵. Für die einzelfallbezogene Beurteilung der Frage, wann eine Verpackung als mangelhaft anzusehen ist, muss

- eine objektive Betrachtung (dh für die Beurteilung der Erforderlichkeit einer Verpackung ist nicht auf eine Handelsüblichkeit abzustellen, sondern auf spezifische Erfordernisse des konkreten Gutes)⁶⁰⁶
- der Beschaffenheit des Gutes für die konkret vereinbarte oder übliche Beförderung⁶⁰⁷
- im Hinblick auf die konkret zu erwartenden oder üblicherweise auftretenden Einwirkungen auf das Frachtgut⁶⁰⁸

angestellt werden. Dabei ist es irrelevant, ob die Verpackung neu oder gebraucht war, kommt es doch nur auf deren Funktionstüchtigkeit an⁶⁰⁹. Ebenso wenig ist eine Angemessenheitsprüfung zwischen Verpackungsaufwand und Wert des Gutes anzustellen⁶¹⁰, zielt Art 10 CMR doch auf einen Drittschutz (Personen, Transportmittel, andere Güter) ab und eben gerade nicht auf den Schutz des Frachtgutes selbst.

Den Absender trifft dabei eine Pflicht, sich entsprechend zu informieren, während den Frachtführer diesbezüglich grundsätzlich keine besonderen Aufklärungspflichten treffen, es sei denn, für den Absender waren gewisse dem Frachtführer sehr wohl bekannte Risiken oder Gefahren (wie etwa die Zuladung anderer sensibler Güter) nicht erkennbar⁶¹¹.

⁶⁰⁴ Etwa *Gündisch*, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 13, FN 55: Nach *Learned Hand* handle dann jemand fahrlässig, wenn sein Vorsorgeaufwand kleiner als der Schaden im Falle des Schadenseintritts multipliziert mit der Schadenswahrscheinlichkeit ist.

⁶⁰⁵ Besonders ausführlich dazu *Gündisch*, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 12 ff.

⁶⁰⁶ *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 10 CMR, Rz 7.

⁶⁰⁷ Vereinbart werden kann etwa ein Umladeverbot, die Verwendung eines bestimmten Fahrzeuges, die Wahl einer bestimmten Wegstrecke odgl. Ist nichts Besonderes vereinbart, kommt es darauf an, was üblicherweise für den beauftragten Transport zu erwarten ist. An einen Transport von Baumaterialien auf einen hochgelegenen Alpenpass ist also ein anderer Maßstab anzulegen, als an eine Beförderung von Kartoffeln auf Autobahnen.

⁶⁰⁸ Der Absender hat mit der gewählten Verpackung jedenfalls gegen typische Transporteinwirkungen wie Vibrationen, Beschleunigungs-, Verzögerungs-, und Fliehkräfte, etc Vorkehrungen zu treffen. Ist ein Transport mit einem Thermofahrzeug vereinbart, treffen den Absender hinsichtlich Hitze- bzw Kälteschutz andere Pflichten als beim Transport in einem Planen-Lkw zu einer bestimmten Jahreszeit.

⁶⁰⁹ *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 10, Rz 13.

⁶¹⁰ *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 10 CMR, Rz 9.

⁶¹¹ *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 10, Rz 7.

Ebenfalls zum Verpacken gehört das ordnungsgemäße Platzieren des Frachtgutes auf einem Lademittel wie auf Paletten oder in Gitterboxen⁶¹². Die Sicherung auf der einzelnen Palette selbst erfolgt idR durch Anbringung einer Schrumpffolie, wie sie mittlerweile auch auf Flughäfen zur zusätzlichen Sicherung von Gepäckstücken verwendet wird. Sie sichert die einzelnen Packstücke aufgrund ihrer hohen Reißfestigkeit nicht nur vor dem Verrutschen, sondern auch vor „flinken Zugriffen“ der mit dem Gut im Laufe des Beförderungsvorganges in Berührung kommenden Hände. Was die Verwendung von Containern anbelangt, ist danach zu unterscheiden, von wem sie beigestellt werden⁶¹³: Ein vom Absender beigestellter Container ist selbst als Frachtgut zu qualifizieren – er fällt insofern in die Obhutshaftung des Frachtführers. Gleichzeitig stellt er auch die Verpackung dar; allfällige Mängel daran unterliegen daher Art 10 CMR. Stellt hingegen der Frachtführer den Container bei, wird er als Bestandteil des Transportfahrzeuges angesehen. Die Güterverladung in den Container ist im einen Fall Verpackungstätigkeit des Absenders, im zweitgenannten Fall Verladetätigkeit – lediglich die im Container verpackten Güter fallen diesfalls unter Art 10 CMR.

Klarzustellen ist schließlich auch, dass die unten⁶¹⁴ noch ausführlich darzustellende Absenderhaftung für gefährliche Güter nach Art 22 CMR nur für den Fall eingreift, dass der Frachtführer vom Absender nicht über die Gefährlichkeit des Frachtgutes informiert wurde. Ungeachtet dessen können auch richtig gekennzeichnete Gefahrgutprodukte unzulänglich verpackt sein, die der Beurteilung nach Art 10 CMR unterliegen.

Die einzelfallbezogene Beurteilung, ob eine Verpackung als mangelhaft anzusehen ist, hat ex post zu erfolgen, da vorab nicht beurteilt werden kann, ob die Verpackung anhand der aufgezeigten Kriterien den letztendlich auftretenden Belastungen standhält⁶¹⁵. Dies ist regelmäßig anhand des tatsächlichen Zustandes nach dem Transport zu eruieren. Würde man dem Absender nämlich lediglich die Einhaltung eines ihm ex ante zumutbaren Sorgfaltsmaßstabes abverlangen, würde der Zweck der verschuldensunabhängigen Haftung des Absenders unterlaufen werden.

⁶¹² *Temme in Thume*, CMR-Kommentar², Art 10 CMR, Rz 8.

⁶¹³ *Helm*, Großkomm⁴, Art 10 CMR, Rz 9 mwN.

⁶¹⁴ Siehe Kap 5, IV.

⁶¹⁵ *Gündisch*, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 19; aA *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 10, Rz 8.

b) Kosten und Schäden des Frachtführers

Vom Schutzzumfang des Art 10 CMR erfasst sind lediglich die aus der mangelhaften Verpackung (kausal) resultierenden Kosten und Schäden an Personen, an Betriebsmitteln oder an anderen Gütern, nicht aber am Frachtgut selbst. Soweit die Haftung des Absenders Kosten und Schäden, die der Frachtführer selbst erleidet, betrifft, ist klar, dass damit alle Aufwendungen gemeint sind, die der Frachtführer zur Schadensabwendung tätigt (unter derartige Kosten fallen etwa Nachverpackungs- oder Umladekosten) sowie alle Schäden, wenngleich es sich auch nur um reine Vermögensschäden handelt, die nicht einmal aus der Beschädigung von Betriebsmitteln oder Personen resultieren müssen (insb Standgelder für Stehzeiten). Ungeachtet der mitunter fließenden Grenze zwischen Schäden und Kosten bereitet also der Ersatz von Kosten der Reinigung des Lkw, von Personenschäden, von Schäden an Tankwägen, Kühlfahrzeugen, Gabelstaplern, udgl keinerlei Schwierigkeiten, sofern all diese Positionen kausal auf Verpackungsmängel zurückzuführen sind.

Hinsichtlich der Frage des personellen Schutzkreises hingegen gehen die Meinungen in der Literatur auseinander⁶¹⁶: Die Befürworter einer Drittschadensliquidation gehen davon aus, dass die Haftung nicht auf den Frachtführer und seine Leute beschränkt ist, sondern vielmehr auch Dritte vom Schutzbereich des Art 10 CMR erfasst sind⁶¹⁷, soweit diese Schäden erleiden, die auf Verpackungsmängel zurückzuführen sind. Die Gegenmeinung⁶¹⁸, die eine Drittschadensliquidation ablehnt, beruft sich zum einen auf den Wortlaut des Art 10 CMR („haftet dem Frachtführer“), andererseits prüft sie das Institut der Drittschadensliquidation an Erfordernissen national anwendbaren Rechts, das aber zu Auslegungsfragen nicht einfach auf die CMR übertragbar ist⁶¹⁹.

Aus praktischer Sicht ist mE der überwiegenden – eine Drittschadensliquidation befürwortenden – Meinung der Vorzug zu geben: Zum einen deshalb, weil eine Haftung des Frachtführers gegenüber Dritten ohnedies im Rahmen des Vermögensschadens vom Absender zu ersetzen ist, zum anderen, weil diese Form der Schadensabwicklung von der CMR in diesem Fall spezifisch angeordnet wird, sodass für Erwägungen nationalen Rechts gar kein Raum

⁶¹⁶ Zum Meinungsstand, ob Art 10 CMR eine Drittschadensliquidation begründet, besonders ausführlich *Gündisch*, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 20 ff.

⁶¹⁷ *Jesser-Huß* in *Münchener Komm*², Art 10, Rz 7; *Koller*, Transportrecht⁶, Art 10 CMR, Rz 3; *Helm*, *Großkomm*⁴, Art 10 CMR, Rz 17 f; *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 10 CMR, Rz 17.

⁶¹⁸ *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 10, Rz 18; *Gündisch*, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 19 ff; *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 10 CMR, Rz 3.

⁶¹⁹ Vgl dazu schon oben Kap 2, I, 1. aE.

bleibt. Zudem ist *Helm*⁶²⁰ beizupflichten, dass eine Drittschadensliquidation insofern sinnvoll erscheint, als „sie den Frachtführer von der sachlich unabweisbaren Notwendigkeit einer vollen Entschädigung Dritter entlastet“. Andernfalls wäre es für den Frachtführer mit Schwierigkeiten verbunden, Beschädigungen durch Verpackungsmängel, die beispielsweise an einem von ihm geleasteten oder gemieteten Fahrzeug entstanden sind, ersetzt zu bekommen. Nach der Gegenmeinung wäre nämlich ein solcher Schaden ohne den konkreten Nachweis, dass der Frachtführer bereits gegenüber dem Eigentümer schadenersatzpflichtig geworden ist, überhaupt nicht ersetzbar.

Einigkeit herrscht schließlich darüber, dass dem Dritten aus Art 10 CMR kein eigener Anspruch gegen den Absender zusteht, weil nur der Frachtführer Ansprüche aus Art 10 CMR gegen den Absender als seinen Vertragspartner geltend machen kann⁶²¹ (also auch der nachfolgende Frachtführer iSd Art 34 CMR, aber nicht der Unterfrachtführer gegen den ursprünglichen Absender).

c) *Keine Offensichtlichkeit/Kennntnis des Mangels (Haftungsausnahmen)*

Eine Inanspruchnahme des Absenders nach dem von *Zapp*⁶²² als „gesetzlichen Niederschlag des Rechtsmissbrauchs in der CMR“ bezeichneten Art 10 CMR scheidet nach Art 10, 2. Halbsatz aus, wenn

- der Verpackungsmangel offensichtlich war oder
- der Frachtführer bei Übernahme des Frachtgutes Kenntnis vom Verpackungsmangel hatte, aber einen entsprechenden Vorbehalt gemäß Art 8 Abs 1 lit b CMR unterlassen hat⁶²³.

Offensichtlichkeit liegt vor, wenn „ein Mangel auch bei nur oberflächlicher Besichtigung des Gutes ohne weiteres ins Auge fällt“⁶²⁴. Es handelt sich also um eine oberflächliche, rein äußerliche, Überprüfung, im Zuge derer der Verpackungsmangel auch bei geringster Sorgfalt auffallen musste. Wie bereits oben zur Überprüfungsobliegenheit nach Art 8 Abs 1 CMR⁶²⁵ ausgeführt, ist der Frachtführer ohnedies dazu angehalten, bei Übernahme des Gutes dessen äußeren Zustand und jenen der Verpackung zu überprüfen. Entstehen nun

⁶²⁰ In Großkomm⁴, Art 10 CMR, Rz 18.

⁶²¹ *Jesser-Huß* in Münchner Komm², Art 10, Rz 6; *Koller*, Transportrecht⁶, Art 10 CMR, Rz 4; *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 10 CMR, Rz 24; *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 10, Rz 20.

⁶²² *Zapp*, Vertraglich begründete Überprüfungspflichten und Art 41 CMR, TranspR 1991, 372.

⁶²³ Vgl dazu oben Kap 4, I, 1.2.

⁶²⁴ *Koller*, Transportrecht⁶, Art 10 CMR, Rz 4.

⁶²⁵ Vgl dazu oben Kap 4, I, 1.1.

aufgrund von Verpackungsmängeln, die ihm im Rahmen einer solchen Überprüfung offensichtlich ins Auge fallen mussten, Schäden an Personen, Betriebsmitteln oder an mitbeförderten anderen Gütern, verliert der Frachtführer konsequenter Weise seine Ansprüche nach Art 10 CMR.

Ob im Einzelfall ein Mangel vorlag, der bereits bei Einhaltung der geringsten Sorgfalt zu erkennen gewesen wäre, stellt nach Ansicht des OGH eine nicht reversible Frage des Einzelfalls dar⁶²⁶.

Wenig überraschend erscheint es, den Frachtführer so zu behandeln, als hätte er jenes Risiko, das ein Verpackungsfehler mit sich bringt, akzeptiert, wenn er positive Kenntnis von einem Verpackungsfehler hat, die Beförderung aber dennoch vorbehaltlos antritt. In einem derartigen Fall bleibt es dem Frachtführer ja unbenommen, entweder die Übernahme des Gutes bzw die Durchführung des Transports berechtigt (solange der Verpackungsmangel besteht) abzulehnen, Weisungen nach Art 14 Abs 1 CMR einzuholen oder selbst entsprechende Maßnahmen (Nachverpacken) gegen Kostenersatz zu ergreifen, um dann den Transport anzutreten. Tut er all dies nicht, muss er – um seiner Ansprüche nach Art 10 CMR gegen den Absender nicht verlustig zu werden – einen entsprechenden Vorbehalt machen. Strittig ist, ob ein solcher Vorbehalt formfrei erklärt werden kann⁶²⁷ oder schriftlich im Frachtbrief (allenfalls begründet) eingetragen werden muss⁶²⁸. Aus dem Wortlaut des Art 10 CMR lässt sich kein Aufschluss auf diese Frage gewinnen.

Aus meiner Sicht ist der Formfreiheit der Vorzug zu geben, zumal nicht erklärbar wäre, warum die Nichtbeachtung einer besonderen Form nach Art 9 Abs 2 CMR nur beweisrechtliche Folgen haben sollte, während die – nicht einmal gesetzlich ausdrücklich vorgeschriebene – Formwahrung im Falle des Art 10 CMR einen Kompletterverlust der Rechte des Frachtführers bewirken sollte. Im Übrigen erscheint die Annahme einer Formpflicht insofern auch wenig schlüssig, als die CMR das Vorliegen eines Frachtbriefes nicht zwingend vorsieht und daher bei Fehlen eines Frachtbriefes auch nach Ansicht der Befürworter einer Formpflicht diesfalls ein mündlicher Vorbehalt ausreichen müsste. Die Nichtbeachtung von Formvorschriften hat also da (Art 9 Abs 2 CMR) wie dort (Art 10, 2. HS CMR) lediglich Beweisfolgen.

⁶²⁶ OGH 18.9.2007, 5 Ob 138/07s (RS0044088).

⁶²⁷ So *Helm*, Großkomm⁴, Art 10 CMR, Rz 23; *Gündisch*, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 29 f; *Jesser-Huß* in Münchner Komm², Art 10, Rz 4; im Ergebnis wohl auch *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 10 CMR, Rz 41 ff.

⁶²⁸ So *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 10 CMR, Rz 5; *Koller*, Transportrecht⁶, Art 10 CMR, Rz 4; *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 10, Rz 21.

2.3. *Umfang der Haftung*

Wie bei allen Absenderhaftungstatbeständen ist auch die den Absender nach Art 10 CMR treffende Haftung nach hA von seinem Verschulden unabhängig und der Höhe nach nicht begrenzt⁶²⁹. Letzteres gilt sogar dann, wenn der Frachtführer selbst in den Genuss einer Haftungsbegrenzung kommt (Art 23 CMR), die aber nicht auch dem Absender zu Gute kommen soll, weil eine Haftungsbegrenzung eben für ihn gerade nicht vorgesehen ist⁶³⁰.

*Gündisch*⁶³¹ untermauert ihren eine Drittschadensliquidation ablehnenden Standpunkt in diesem Zusammenhang damit, dass die für den Absender nicht, für den Frachtführer allerdings sehr wohl zur Anwendung kommende Haftungsbegrenzung in Kombination mit der Tatsache, dass der geschädigte Dritte seine Ansprüche nur gegen den Frachtführer, nicht aber direkt gegen den Absender geltend machen kann, die Gefahr der ungerechtfertigten Bereicherung des Frachtführers birgt. Dem ist entgegen zu halten, dass sich die Haftungsbegrenzung des Art 23 CMR zweifellos nur auf die Obhutshaftung des Frachtführers nach Art 17 CMR bezieht, nicht aber auf sonstige Ansprüche des Absenders oder Empfängers⁶³². Diese Besonderheit hat ihren Grund darin, dass die Beschränkungen der Artt 23 ff CMR einen Ausgleich für die ohnedies strenge Haftung des Frachtführers bilden sollen, von der er sich sonst nur sehr schwer befreien kann (Nachweis der objektiven Unvermeidbarkeit). Da diese Überlegung auf den Absender gerade nicht zutrifft, erschiene es unbillig, auch für ihn die Wohltat einer Haftungsbegrenzung vorzusehen.

Es ist dem Absender mE daher sehr wohl – wie jedem anderen Anspruchsteller sonst auch - zuzumuten, entsprechende Überlegungen zur Begründung seiner Ansprüche in möglichst vollem Umfang anzustellen. Dazu gehört eben auch die Frage der Schadensentstehung. Soweit es dabei zu Problemen kommt, bietet das national anwendbare Prozessrecht durchaus Mittel der Abhilfe, derer sich der Absender dann allenfalls zu bedienen hat (für das österreichische Recht ist hier insb etwa an die Einbringung einer Stufenklage oder einen Antrag auf gerichtlichen Auftrag zur Urkundenvorlage durch den Prozessgegner nach §§ 303 ff ZPO zu denken). Diese dem Absender ohnedies offen stehenden Möglichkeiten rechtfertigen mE also durchaus eine Drittschadensliquidation im jeweiligen Vertragsverhältnis.

⁶²⁹ *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 10 CMR, Rz 31; *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 10, Rz 20; *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 10 CMR, Rz 4.

⁶³⁰ *Jesser-Huß* in *Münchener Komm²*, Art 10, Rz 7.

⁶³¹ Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 21 f.

⁶³² *Jesser-Huß* in *Münchener Komm²*, Art 23, Rz 2.

2.4. Mitverschulden, Beweislast

Die Frage, ob der Haftungsausschluss nach Art 10, 2. Halbsatz CMR ein allfälliges Mitverschulden des Frachtführers abschließend regelt, ist – wie bei allen Mitverschuldensfragen – umstritten. Auch an dieser Stelle ist zu hinterfragen, ob die von der CMR im konkreten Zusammenhang getroffene Regelung die Anwendung anderer Grundsätze, sei es in Form des Art 17 Abs 5 CMR, sei es auf Basis nationalen Zivilrechts (für Österreich § 1303 ABGB, für Deutschland § 254 BGB), zulässt oder sogar verunmöglicht.

Klar ist, dass nicht nur die beiden in Art 10, 2. HS leg cit genannten Fälle eines Mitverschuldens des Frachtführers denkbar sind. Es kann durchaus passieren, dass dem Frachtführer bei der Beförderung ein Fahrfehler unterläuft, was als Mitverschulden zu qualifizieren ist. Naheliegend erscheint auch, dass ein solches Mitverschulden nicht gänzlich unbeachtlich bleiben kann, nur weil sich dafür keine ausdrückliche Regelung in Art 10 CMR findet⁶³³. Vor diesem Hintergrund hat sich in der Literatur die überwiegende – und mE sicherlich sachgerechte – Meinung heraus kristallisiert, dass die in Art 17 Abs 5 CMR zum Ausdruck kommenden Grundsätze einer Schadensteilung im Verhältnis der Verursachungsanteile im Frachtrecht der CMR auch dann zur Anwendung kommen, wenn dies nicht ausdrücklich normiert wird. Diejenigen, die in diesem Zusammenhang eine analoge Anwendung des Art 17 Abs 5 CMR ablehnen⁶³⁴, gelangen durch ergänzende Anwendung nationalen Rechts weithin⁶³⁵ zum selben Ergebnis⁶³⁶.

Für die Anwendung des Art 17 Abs 5 CMR in allen Fällen, in denen die CMR nicht ausdrücklich anderes vorsieht⁶³⁷, führt *Gündisch* ins Treffen, dass sich vom Gefährdungsprinzip der Haftungen diejenige des Frachtführers gar nicht weit von jener des Absenders unterscheidet, sowie weiters, dass das Ziel einer einheitlichen Auslegung der CMR als Einheitsrecht der Anwendung nationalen Rechts vorgehe⁶³⁸. Dem Prinzip der anteiligen Schadenstragung folgend kommt es also bei einem Mitverschulden des Frachtführers in welcher Form auch immer (unterlassene Schadensminderung, Schadensvergrößerung durch eigene Sorglosigkeit, mitwirkende Verursachung) nicht nur im Falle des Art 10 CMR zur

⁶³³ Loewe, ETR 1976, 542.

⁶³⁴ So Helm, Großkomm⁴, Art 10 CMR, Rz 16.

⁶³⁵ Der im Common Law verankerte Grundsatz einer „contributory negligence“ schließt allerdings die Möglichkeit eines anteiligen Schadensausgleichs aus.

⁶³⁶ Vgl dazu die sehr ausführliche Abhandlung von *Gündisch*, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 31 ff.

⁶³⁷ Eine Kulpakompensation findet kraft ausdrücklicher Anordnung wie bereits dort jeweils ausgeführt nur in den Fällen des Art 11 Abs 2 Satz 2 und Art 16 Abs 1 CMR statt.

⁶³⁸ Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 38.

Anwendung des Art 17 Abs 5 CMR, sondern auch in den Fällen der Art 7 Abs 1, 12 Abs 5 lit a und 22 Abs 2 CMR⁶³⁹.

Die Beweislast für die anspruchsbegründenden bzw –vernichtenden Umstände trägt jeweils nach allgemeinen Beweislastregeln derjenige, der sich auf sie beruft. Demnach hat der Frachtführer Schaden, Verpackungsmangel und Kausalität des Verpackungsmangels für den eingetretenen Schaden, sowie die Notwendigkeit aufgewandeter Kosten zu beweisen, der Absender hingegen die Offensichtlichkeit des Verpackungsmangels bzw die positive Kenntnis des Frachtführers. Beruft sich der Frachtführer im Falle des Art 10, 2. HS, 2. Alt CMR darauf, einen entsprechenden Vorbehalt erhoben zu haben, trifft ihn dafür die Beweislast⁶⁴⁰.

⁶³⁹ Vgl dazu die jeweiligen Ausführungen in Kap 5, I, 2.3.; Kap 4, II, 2.2. aE; Kap 5, IV, 4.1, 4.2.

⁶⁴⁰ Etwa *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 10, Rz 25, exemplarisch für die diesbezüglich einhellige Meinung.

3. Exkurs: Haftungsbefreiung des Frachtführers bei Güterschäden gemäß Art 17 Abs 4 lit b CMR

Wie bei dem bereits oben⁶⁴¹ ausgeführten Haftungsbefreiungsgrund nach Art 17 Abs 4 lit c CMR handelt es sich auch bei jenem nach lit b leg cit um einen bevorrechteten Haftungsbefreiungsgrund, der dem Frachtführer Vorteile der Beweiserleichterungen nach Art 18 Abs 2 bis 5 CMR bringt. Der Frachtführer ist demgemäß „von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus den mit einzelnen oder mehreren Umständen der folgenden Art verbundenen besonderen Gefahren entstanden ist:

...

b) *Fehlen oder Mängel der Verpackung, wenn die Güter ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind*“ .

Naturgemäß kann sich der Frachtführer auf diesen besonderen Haftungsbefreiungsgrund nur dann berufen, wenn der Absender die Mangelhaftigkeit der Verpackung zu vertreten hat und der Frachtführer die Verpackungspflicht nicht vertraglich übernommen hat⁶⁴². Der Frachtführer kommt also auch dann nicht in den Genuss des Art 17 Abs 4 lit b CMR, wenn er bei Auftreten eines Beförderungshindernisses das Gut selbst neu verpackt bzw umpackt, ohne entsprechende Weisungen einzuholen⁶⁴³.

Soweit dem Frachtführer offensichtliche Verpackungsfehler des Absenders nicht aufgefallen sind oder er ihm bekannte Verpackungsmängel nicht aufgezeigt hat (Art 8 Abs 1 lit b CMR) und es dadurch zu Güterschäden während des Transports kommt, wird nach Art 9 Abs 2 CMR widerlegbar vermutet, dass die Verpackung des Gutes bei dessen Übernahme in einem äußerlich guten Zustand war. Es liegt dann am Frachtführer, zu beweisen, dass die Verpackung bei Übernahme des Gutes bereits mangelhaft war oder gänzlich gefehlt hat. Dringt er tatsächlich mit diesem – va hinsichtlich des unbeschädigten Zustands der Verpackung für ihn schwierigen – Beweis durch, kann er sich erfolgreich auf Art 17 Abs 4 lit b CMR berufen⁶⁴⁴. Nach gegenteiliger Ansicht des französischen Cour de Cassation, der Art 8 Abs 1 CMR eine Überprüfungspflicht hinsichtlich sichtbarer Verpackungsmängel unterstellt, ist dem Frachtführer diesfalls die Berufung auf Art 17 Abs 4 lit b CMR abgeschnitten⁶⁴⁵.

⁶⁴¹ Vgl dazu Kap 3, V, 2, 1. Exkurs.

⁶⁴² Zur Zulässigkeit einer solchen vertraglichen Regelung siehe oben Kap 5, II, 2.1.

⁶⁴³ Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 17 CMR, Rz 50.

⁶⁴⁴ Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 8, Rz 12.

⁶⁴⁵ Urteil des Cour de Cassation vom 12.10.1981, ETL 1982, 294.

Verletzt der Frachtführer seine Obliegenheit nach Art 8 Abs 1 lit b CMR, hat dies im Schadensfall eine anteilige Haftung des Frachtführers nach Art 17 Abs 5 CMR zur Folge⁶⁴⁶.

Im Gegensatz zum Schutzzweck des Art 10 CMR, der Schäden an Personen, Betriebsmitteln und anderen Gütern regelt, betrifft Art 17 Abs 4 lit b CMR Schäden an den transportierten Gütern selbst, dies allerdings mit der Einschränkung durch das Erfordernis der Verpackungsbedürftigkeit des Gutes. Wann ein Gut einer Verpackung bedarf, hängt freilich von den Umständen des Einzelfalls ab. Dabei ist insbesondere auf die Beschaffenheit des Transportgutes (Zerbrechlichkeit, Temperaturempfindlichkeit, Verderblichkeit, Flüchtigkeit udgl) und auf die konkret geplante Beförderung (Transportdauer, Verwendung von Planen-Lkw, Spezialfahrzeugen, Witterungs- und Straßenbedingungen uä) abzustellen⁶⁴⁷. *Jesser-Huß* definiert all jene Güter in diesem Sinne als verpackungsbedürftig, die in unverpacktem Zustand den bei einem ordnungsgemäßen Straßengütertransport üblicherweise zu erwartenden Einwirkungen nicht standzuhalten vermögen⁶⁴⁸. Angesichts der Mannigfaltigkeit unseres modernen Wirtschaftslebens und der daraus resultierenden Einzelfallbezogenheit einer rechtlichen Beurteilung der Verpackungsbedürftigkeit finden sich in der Rechtsprechung unzählige Beispiele einzelner Güter, die in den einzelnen Konstellationen von den Gerichten als verpackungsbedürftig angesehen wurden⁶⁴⁹.

Der Frachtführer, der den privilegierten Haftungsbefreiungsgrund nach Art 17 Abs 4 lit b CMR für sich beanspruchen möchte, hat nicht nur die Verpackungsbedürftigkeit des Gutes zu beweisen, sondern auch die Mangelhaftigkeit der Verpackung⁶⁵⁰.

Was die Kausalität des Verpackungsmangels für den letztendlich eingetretenen Transportschaden anbelangt, ist auf das bereits zum Haftungsbefreiungsgrund des Art 17 Abs 4 lit c CMR⁶⁵¹ Ausgeführte nochmals besonders hinzuweisen: Das nach Art 18 Abs 2 CMR zugunsten des Frachtführers verminderte Beweismaß betrifft nicht die in Art 17 Abs 4 CMR genannten besonderen Transportumstände an sich, sondern lediglich die Kausalität.

⁶⁴⁶ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 17, Rz 59 mwN.

⁶⁴⁷ *Thume* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 17 CMR, Rz 126 ff.

⁶⁴⁸ In Münchener Komm VII² Art 17, Rz 60; OGH 17.11.1981, 5 Ob 591/81, RS0073720. Zu den Anforderungen an eine Verpackung vgl bereits ausführlich oben Kap 5, II, 2.2. lit a.

⁶⁴⁹ Vgl dazu etwa die Aufzählungen in *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 17 CMR, Rz 53; *Thume* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 17 CMR, Rz 137 ff; *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 17, Rz 63 f.

⁶⁵⁰ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 17, Rz 60.

⁶⁵¹ Vgl dazu oben Kap 3, V, 2, 1. Exkurs.

„Wenn der Frachtführer darlegt, dass nach den Umständen des Falles der Verlust oder die Beschädigung aus einer oder mehreren der in Artikel 17 Absatz 4 bezeichneten besonderen Gefahren entstehen konnte, wird vermutet, dass der Schaden hieraus entstanden ist. Der Verfügungsberechtigte kann jedoch beweisen, dass der Schaden nicht oder nicht ausschließlich aus einer dieser Gefahren entstanden ist.“ (Art 18 Abs 2 CMR)

MaW bedeutet dies, dass der Frachtführer nach wie vor zu beweisen hat, dass verpackungsbedürftiges Gut mangelhaft verpackt war, allerdings reicht es hinsichtlich der Kausalität aus, dass der Frachtführer die bloße Möglichkeit der Gefahrenerhöhung durch einen der in Art 17 Abs 4 CMR genannten besonderen Gefahrenerhöhungsumstände dartut. Gelingt ihm dies, besteht die widerlegliche Vermutung, dass darin auch die Ursache des konkreten Schadens lag und der Frachtführer daher von seiner Haftung befreit ist. Dabei hat der Frachtführer die „plausible Möglichkeit der Schadensverursachung“ dazulegen⁶⁵², das Aufzeigen einer bloß theoretisch möglichen Kausalität genügt nicht. Konkret hat der Frachtführer im Zusammenhang mit Art 17 Abs 4 lit b CMR also zu beweisen, dass eine unzulängliche Verpackung Schadensursache sein konnte, wobei aus dem „normalen“ Verlauf eines Straßengütertransports nicht prima facie auf das Vorliegen von Verpackungsmängeln iSd Art 17 Abs 4 lit b CMR geschlossen werden kann, weil dies zu einer nach Art 41 CMR unzulässigen Beweislastumkehr führen würde⁶⁵³. Abzustellen ist bei der Prüfung auf den „Schutzzweck der geschuldeten ordnungsgemäßen Verpackung“⁶⁵⁴. Eine Verpackung hat stets nur vor üblichen Transporteinwirkungen der konkret vereinbarten Beförderung zu schützen, nicht aber gegen jedwede Manipulation des Gutes, wie Diebstahl, Feuer, Verschmutzung der Ladefläche udgl, zumal eine Verhinderung solcher Gefahren vorab kaum möglich wäre.

Schafft es der Anspruchsteller wiederum, den Gegenbeweis zu erbringen, fällt die Absenkung des Beweismaßes nach Art 18 Abs 2, Satz 2 CMR weg und der Frachtführer ist in der für ihn wieder schwierigeren Lage, einen Haftungsausschlussgrund nach Art 17 Abs 4 (bzw Abs 2) beweisen zu müssen.

⁶⁵² *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 18, Rz 11 mwN.

⁶⁵³ BGH 4.10.1984, I ZR 112/82, NJW 1985, 554.

⁶⁵⁴ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 17, Rz 62.

III. Haftung des Absenders für Schäden infolge fehlender bzw fehlerhafter Urkunden und Begleitpapiere (Art 11 CMR)

1. Die Mitwirkungspflicht des Absenders gemäß Art 11 Abs 1 u 2 CMR

Die mit der Regelung des § 427 UGB⁶⁵⁵ vergleichbare Regelung des Art 11 Abs 1 und 2 CMR sieht eine Mitwirkungspflicht des Absenders vor, wie sie das österreichische Werkvertragsrecht in Form der Regelung des § 1168 Abs 2 ABGB⁶⁵⁶ kennt:

„(1) Der Absender hat dem Frachtbrief die Urkunden⁶⁵⁷ beizugeben, die für die vor der Ablieferung des Gutes zu erledigende Zoll- oder sonstige amtliche Behandlung notwendig sind, oder diese Urkunden dem Frachtführer zur Verfügung zu stellen und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Der Frachtführer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob diese Urkunden und Auskünfte richtig und ausreichend sind. Der Absender haftet dem Frachtführer für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Angaben entstehenden Schäden, es sei denn, dass den Frachtführer ein Verschulden trifft.“

Hintergrund der von der CMR, aber auch von nationalem Recht⁶⁵⁸ statuierten Mitwirkungspflicht des Absenders und seiner daraus resultierenden verschuldensunabhängigen Haftung⁶⁵⁹ ist die Tatsache, dass erfolgreiche grenzüberschreitende Beförderungen vom Vorliegen korrekter Zoll- und sonstiger verwaltungsrechtlicher Dokumente abhängig sind. Daraus folgt die Notwendigkeit, die Verantwortlichkeit für alle Beförderungsdokumente und Angaben festzulegen. Nachdem der Absender naturgemäß das von ihm zur Beförderung beauftragte Gut am besten kennen sollte, soll der Frachtführer auch auf die Richtigkeit der erhaltenen Urkunden und Auskünfte vertrauen dürfen.

⁶⁵⁵ § 427 UGB lautet: „Der Absender ist verpflichtet, dem Frachtführer die Begleitpapiere zu übergeben, welche zur Erfüllung der Zoll-, Steuer- oder Polizeivorschriften vor der Ablieferung an den Empfänger erforderlich sind. Er haftet dem Frachtführer, sofern nicht diesem ein Verschulden zur Last fällt, für alle Folgen, die aus dem Mangel, der Unzulänglichkeit oder der Unrichtigkeit der Papiere entstehen.“

⁶⁵⁶ Kletečka in Kletečka/Schauer, ABGB-ON § 1168, Rz 47 f.

⁶⁵⁷ ZB erforderliche Zollpapiere, veterinärmedizinische Zeugnisse, Einfuhrgenehmigungen udgl.

⁶⁵⁸ Vgl neben § 427 UGB etwa § 414 Abs 1 Z 4 dt HGB: „(1) Der Absender hat, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, dem Frachtführer Schäden und Aufwendungen zu ersetzen, die verursacht werden durch.... 4. Fehlen, Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der in § 413 Abs 1 genannten Urkunden oder Auskünfte. ...“.

⁶⁵⁹ Ausführlich dazu unten Kap 5, III, 2.1.

1.1. Urkunden

Vergleichbar mit den nationalen Regelungen gemäß § 427 UGB oder § 413 Abs 1 dt HGB verpflichtet auch Art 11 Abs 1 CMR den Absender, die für den Transport⁶⁶⁰ erforderlichen Begleitpapiere dem Frachtbrief beizugeben oder dem Frachtführer zur Verfügung zu stellen. Papiere, die die Abwicklung lediglich erleichtern, sind nicht idS „erforderlich“. Allerdings kann auch der Absender keine Ansprüche gegen den Frachtführer daraus ableiten, dass dieser die vereinbarte Lieferfrist deswegen überschritten hat, weil ihm der Absender nützliche Unterlagen vorenthalten hat, mit deren Übergabe er aber rechnen durfte. So dies nicht ausdrücklich vertraglich geregelt ist, hat der Absender auch einzukalkulieren, dass der Frachtführer verschiedene - übliche - Routen wählen kann.

Der Begriff „Urkunde“ meint in diesem Zusammenhang alle Papiere, die die Behörden zur Abfertigung verlangen können⁶⁶¹, also Zolldokumente, Warenbegleitpapiere, allfällige verwaltungsbehördliche Genehmigungen, Gefahrgutpapiere udgl. Diese Unterlagen sind dem Frachtführer vollständig, ordnungsgemäß, unaufgefordert und so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, dass dieser in der Lage ist, sie bei Bedarf fristgerecht vorzulegen⁶⁶². Die Tatsache, dass gewisse Papiere unüblich oder erst kürzlich eingeführt wurden, vermag den Absender nicht zu entlasten. Die Beigabe zum Frachtbrief ist allerdings nicht erforderlich. Entscheidet sich der Absender aber zur Anfügung, sind die Anlagen gemäß Art 6 Abs 2 lit g CMR im Frachtbrief anzuführen. Unterstützt der Frachtführer den Absender bei der Beischaffung der erforderlichen Urkunden unentgeltlich, also ohne das Bestehen einer diesbezüglichen vertraglichen Verpflichtung, hat dies auf die Absenderhaftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit keinen Einfluss.

1.2. Auskünfte

Zusätzlich zur Pflicht, alle erforderlichen Dokumente zu übergeben, trifft den Absender eine umfassende Informationspflicht, für die keine besondere Form vorgesehen ist. *Koller*⁶⁶³ definiert in diesem Zusammenhang „alle erforderlichen Auskünfte“ als „alle Informationen, deren Kenntnis von einem ordentlichen

⁶⁶⁰ Urkunden, die erst nach Ablieferung am Bestimmungsort erforderlich sind, sind nicht erfasst.

⁶⁶¹ *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 11 CMR, Rz 1.

⁶⁶² *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 11 CMR, Rz 3; *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 11, Rz 1.

⁶⁶³ In Transportrecht⁶, Art 11 CMR, Rz 2.

Frachtführer nicht erwartet werden kann“ sowie als „diejenigen Informationen, die ein Frachtführer erbittet oder über die er ersichtlich nicht verfügt“.

2. Der Standgeldanspruch aufgrund Absenderhaftung (Abs 2 Satz 2)

2.1. Art und Umfang der Absenderhaftung nach Art 11 Abs 2 Satz 2 CMR

Wie bereits oben⁶⁶⁴ ausgeführt, herrscht auf dem Gebiet der Standgeldvergütung keine uneingeschränkte Vertragsfreiheit. Neben Art 16 Abs 1 CMR eröffnet auch Art 11 Abs 2 Satz 2 CMR einen Standgeldanspruch und ist insoweit zwingend⁶⁶⁵: „Der Absender haftet dem Frachtführer für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden und Angaben entstehenden Schäden, es sei denn, dass den Frachtführer ein Verschulden trifft.“ Wie Helm⁶⁶⁶ ausführlich nachweist, sind unter „Angaben“ gemäß dieser Bestimmung auch „Auskünfte“ iSd Art 11 Abs 1 CMR zu verstehen.

Art 11 Abs 2 Satz 2 CMR normiert einen Schadenersatzanspruch des Frachtführers, der von einem Verschulden des Absenders für Schäden, die aus derartigen Fehlern entstehen, unabhängig ist⁶⁶⁷. Dies entspricht auch der österreichischen Rechtslage⁶⁶⁸. Der Höhe nach ist diese Haftung des Absenders nach einhelliger Ansicht in der Literatur unbeschränkt⁶⁶⁹. Eine Begrenzung ist auch aus § 427 UGB nicht abzuleiten.

Ist die Standzeit Auswirkung eines Ereignisses iSd Art 11 Abs 2 Satz 2 CMR, wird der daraus resultierende Anspruch des Frachtführers (bzw eines Dritten⁶⁷⁰) abschließend geregelt, dh auch diesfalls sind abweichende vertragliche Regelungen, sei es dem Grunde, sei es der Höhe nach, unwirksam. Art 11 Abs 2 Satz 2 CMR geht im Übrigen Art 14 ff CMR vor⁶⁷¹.

⁶⁶⁴ Vgl dazu Kap 4, IV, 1.

⁶⁶⁵ Schmid in Thume, CMR-Kommentar², Anhang II, Rz 63.

⁶⁶⁶ In Großkomm⁴, Art 11 CMR, Rz 4.

⁶⁶⁷ Helm, Großkomm⁴, Art 11, Rz 4; Herber/Piper, CMR-Kommentar, Art 11, Rz 4; Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 11 CMR, Rz 13; Koller, Transportrecht⁶, Art 11 CMR, Rz 3.

⁶⁶⁸ Schütz in Straube, UGB I⁴, § 427, Rz 3.

⁶⁶⁹ So zB Herber/Piper, CMR-Kommentar, Art 11, Rz 4; Helm, Großkomm⁴, Art 11 CMR, Rz 5; aA etwa der dt BGH, 26.6.1997, I ZR 32-95, NJW 1998, 1075, allerdings bezogen auf die nationale dt Rechtslage vor Inkrafttreten des dt TRG.

⁶⁷⁰ Ausführlich begründet von Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 11 CMR, Rz 16 ff; aA Koller, Transportrecht⁶, Art 11 CMR, Rz 3.

⁶⁷¹ Koller, Das Standgeld bei CMR-Transporten, TranspR 1988, 134.

Die Beweislast für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Urkunden oder Auskünfte, für deren Ursächlichkeit für den entstandenen Schaden, sowie schließlich für die Schadenshöhe trifft den Frachtführer⁶⁷².

2.2. Verschulden des Frachtführers

Für den Fall, dass den Frachtführer oder seine Gehilfen (Art 3 CMR) ein Verschulden trifft, sieht Art 11 Abs 2 Satz 2 letzter Halbsatz CMR vor, dass der Absender nicht zu haften hat. Der Frachtführer ist nach Satz 1 nicht verpflichtet, die Richtigkeit und Vollständigkeit der ihm übergebenen Urkunden bzw der ihm erteilten Auskünfte auch nur oberflächlich zu überprüfen. Selbst das Risiko eines offenkundigen, aber unerkannten, Mangels trägt daher der Absender. Auch eine vertragliche Überbindung einer Prüfpflicht auf den Frachtführer im Rahmen des Beförderungsvertrages ist gem Art 41 CMR unzulässig. Eine solche vertragliche Verpflichtung kann der Frachtführer zulässiger Weise allerdings im Rahmen eines Speditionsvertrages eingehen. Eine allfällige Schlechterfüllung ist dann nach nationalem Speditionsrecht, nicht aber nach Art 11 Abs 2 oder Art 17 CMR, zu beurteilen⁶⁷³. Aufgrund der Tatsache, dass der Frachtführer nach Satz 1 leg cit nicht zur Überprüfung verpflichtet ist, scheint auf ersten Blick ein Widerspruch zwischen Satz 1 und Satz 2 letzter Halbsatz vorzuliegen, der in der Literatur ausführlich erörtert wird⁶⁷⁴. Im Wortlaut und der Systematik der CMR Deckung findet mE nur die Ansicht, dass sich das in Satz 2 letzter Halbsatz genannte Verschulden des Frachtführers auf andere Pflichtverletzungen des Frachtführers bezieht als auf die in Satz 1 genannten Umstände. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der Frachtführer dem Absender schuldhaft eine falsche Auskunft erteilt, obwohl er vertraglich gar nicht dazu verpflichtet ist, oder wenn der Frachtführer die erforderlichen Transportpapiere selbst schuldhaft falsch ausstellt⁶⁷⁵.

Die Frage, ob Art 11 Abs 2 Satz 2 letzter Halbsatz CMR eine Kulpa-kompensation oder eine verhältnismäßige Schadensteilung bewirkt, ist in der Literatur⁶⁷⁶ äußerst umstritten: Die Geister scheiden sich einerseits an der Frage, ob auf nationale Regelungen wie die der §§ 254 dt BGB bzw 414 Abs 2

⁶⁷² Koller, Transportrecht⁶, Art 11 CMR, Rz 3; Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 11 CMR, Rz 30 ff.

⁶⁷³ Ausführlich dazu Zapp, Vertraglich begründete Überprüfungspflichten und Art 41 CMR, TranspR 1991, 373; aA Herber/Piper, CMR-Kommentar, Art 11 CMR, Rz 11.

⁶⁷⁴ Zum Meinungsstand ausführlich Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 11 CMR, Rz 22 ff.

⁶⁷⁵ OLG Düsseldorf 12.1.1981, REDOK 7493, VersR 1982, 302.

⁶⁷⁶ Jesser-Huß in Münchner Komm², Art 11, Rz 5; Koller, Transportrecht⁶, Art 11 CMR, Rz 3; Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 11 CMR, Rz 24; Helm, Großkomm⁴, Art 11 CMR, Rz 10; Herber/Piper, CMR-Kommentar, Art 11, Rz 12; Gündisch, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 66 f.

dt HGB oder § 1304 ABGB (Mitverschulden) zurückzugreifen ist oder ob ein Verschulden des Frachtführers zum vollständigen Erlöschen seines Schadenersatzanspruches führt, andererseits daran, ob für den Fall beiderseitigen Verschuldens die Regelung des Art 17 Abs 5 CMR analog anzuwenden ist.

Wiewohl den kontinentalen Rechtsordnungen das Prinzip der verhältnismäßigen Schadensteilung vertrauter sein mag, während der im Common Law verankerte Grundsatz der „contributory negligence“ jeglichen Schadensausgleich ausschließt, ist allein aus dieser Feststellung noch nichts für die Haftungsausnahme des Art 11 Abs 2 Satz 2 letzter Halbsatz zu gewinnen.

Der Wortlaut der Bestimmung ist indessen so klar, dass aus meiner Sicht für all diese Überlegungen kein Platz ist: Der Anspruch des Frachtführers gegen den Absender besteht nur dann, wenn den Frachtführer kein, also gar kein, Verschulden trifft. Angesichts der ohnedies strengen (weil verschuldens-unabhängigen und unbegrenzten) Haftung des Absenders in Kombination mit der Freiheit des Frachtführers, Angaben und Auskünfte weder hinsichtlich ihrer Vollständigkeit noch hinsichtlich ihrer Richtigkeit überprüfen zu müssen, erscheint mir dieses Ergebnis auch in keinster Weise unbillig. Im Gegenteil wäre es sogar äußerst ungerecht, den Absender auch dann noch mithaften zu lassen, wenn der Frachtführer beispielsweise nach Erkennen von Dokumentenmängeln keine adäquaten Mittel zur Schadensabwehr bzw –begrenzung ergreift. Trifft den Frachtführer ein Mitverschulden, kommt es also in diesem Fall zu einem Entfall der Haftung.

Verliert der Frachtführer die Unterlagen oder verwendet er sie unrichtig, kommt es zu einer Haftung des Frachtführers gemäß Art 11 Abs 3 CMR, die umfänglich nach den Bestimmungen der Artt 23 ff CMR⁶⁷⁷ beschränkt ist.

⁶⁷⁷ Zum Verweis des Art 11 Abs 3 CMR auf Artt 23 ff CMR eingehend *Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 11 CMR, Rz 29.

IV. Haftung des Absenders für Schäden durch gefährliche Güter (Art 22 CMR)

1. Allgemeines

Selbsterklärend ist, dass mit dem Transport besonders gefahrgeneigter Güter ein höheres Risiko einhergeht als mit der Beförderung von Waren, von denen keine solche besondere Gefahr ausgeht. Naheliegend ist daher, dass sich die CMR dieses Problems angenommen hat.

Ausgangspunkt für die Regelung des Art 22 CMR war dabei die bereits oben⁶⁷⁸ dargestellte Annahme, dass vom Frachtführer als Experten für den Beförderungsvorgang, also die Verbringung eines Gutes von A nach B, nicht eine spezifische fachliche Qualifikation für Warenkunde erwartet werden kann. Um dieses Defizit auszugleichen ist es naheliegend, demjenigen Informationspflichten aufzuerlegen, der ohnedies entweder selbst bestens mit dem zu befördernden Gut vertraut ist oder zumindest demjenigen, der über diese Informationen verfügt, näher steht als der Frachtführer selbst⁶⁷⁹. Diese grundsätzliche Verpflichtung des Absenders findet sich bereits in Art 6 Abs 1 lit f iVm Art 7 Abs 1 lit a CMR, wonach gefährliche Güter in allgemein anerkannter Weise im Frachtbrief zu bezeichnen sind, für dessen Richtigkeit der Absender haftet. Die nähere vertragsrechtliche Ausgestaltung findet sich in Art 22 CMR, der stets in Zusammenschau mit den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen zu sehen ist, die sicherlich den – inhaltlich wie umfänglich – maßgeblichen Teil des Gefahrgutrechts ausmachen⁶⁸⁰.

Bemerkenswert und eigentlich systematisch verfehlt⁶⁸¹ ist die Platzierung des Art 22 CMR in Kapitel IV der CMR „Haftung des Frachtführers“. Passender wäre zweifelsohne eine Einordnung bei den übrigen Absenderhaftungstatbeständen in Kapitel III „Abschluss und Ausführung des Beförderungsvertrages“ gewesen. Der Hintergrund für die letztendlich gewählte Positionierung dürfte der in Art 17 Abs 2 CMR normierte gänzliche Ausschluss einer Haftung des Frachtführers bei erwiesenem Verschulden des Verfügungsberechtigten sein, das stets anzunehmen ist, wenn einer der Absenderhaftungstatbestände der Artt 7, 10, 11 oder 22 CMR verwirklicht ist⁶⁸².

⁶⁷⁸ Vgl Kap 4, I, 1.1. aE zur Evidenzkontrolle von Waren.

⁶⁷⁹ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 22, Rz 1, weist zutreffend darauf hin, dass auch Art 22 CMR dem immer wiederkehrenden Sphärengedanken der CMR entspricht; so etwa bereits ausgeführt in Kap 3, I, 2.; Kap 4, IV, 1.3.; Kap 5, I, 1., 2.1.

⁶⁸⁰ Für Österreich insb ADR, BGBl 1973/522; GGBG, BGBl I 1998/145; GGBV, BGBl II 1999/303.

⁶⁸¹ So *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 22, Rz 3.

⁶⁸² *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 17, Rz 33.

2. Anknüpfungspunkt „gefährliche Güter“

Anknüpfungspunkt für Abs 1 wie für Abs 2 ist der Begriff „gefährliche Güter“. Was darunter zu verstehen ist, definiert die CMR allerdings nicht. Der Verweis auf das Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 30.9.1957 (ADR)⁶⁸³ greift nach hA zu kurz⁶⁸⁴. Einzig und allein *Schütz*⁶⁸⁵ findet mit einem Verweis auf das ADR-Übereinkommen und auf das österreichische (?!) Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG⁶⁸⁶) das Auslangen. Dass diese Definitionen jedoch nicht abschließend sein können, erhellt sich allein schon aus der Tatsache, dass das Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) erst eineinhalb Jahre nach der CMR verabschiedet worden ist, ganz zu schweigen von den um Jahrzehnte jüngeren nationalen Gefahrgutbeförderungsgesetzen. Diese Mindermeinung ist daher abzulehnen.

Art 1 lit b ADR definiert „gefährliche Güter“ als *„Stoffe und Gegenstände, deren internationale Beförderung auf der Straße die Anlagen A und B verbieten oder nur unter bestimmten Bedingungen zulassen“*. Ähnlich die Definition des § 3 Z 1 des österr GGBG: *„Gefährliche Güter sind Stoffe und Gegenstände, deren Beförderung mit den in § 1 Abs 1 genannten Verkehrsträgern gemäß den in § 2 genannten Vorschriften verboten oder nur unter bestimmten Bedingungen gestattet ist.“* Klar ist damit lediglich, dass alle gefährlichen Güter im Sinne der ADR ebenso wie im Sinne nationaler Gefahrgutnormen als „gefährliche Güter“ iSd Art 22 CMR einzustufen sind⁶⁸⁷. Die korrekte ADR-Bezeichnung tut sowohl der Informationspflicht hinsichtlich der Gefahrenart als auch hinsichtlich notwendiger Vorsichtsmaßnahmen Genüge. Handelt es sich um Gut, das in den ADR-Listen nicht enthalten ist, hat der Absender eine sonst geeignete Beschreibung zu wählen⁶⁸⁸.

Ungeachtet der Einigkeit in der Lehre, dass derartige Definitionen den Begriff für die CMR nicht abschließend bestimmen⁶⁸⁹, tut man sich mit einer Definition, die

⁶⁸³ BGBl 1973/522, in Österreich in Kraft seit 20.10.1973, in Deutschland seit 1.1.1970.

⁶⁸⁴ So einhellig *Koller*, Transportrecht⁶, Art 22 CMR, Rz 2; *de la Motte/Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 22 CMR, Rz 24; *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 22 CMR, Rz 5; *Helm*, Großkomm⁴, Art 22, Rz 3; *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 22 CMR, Rz 3.

⁶⁸⁵ In *Straube* UGB I⁴ Anh I § 452, Art 22 CMR, Rz 1.

⁶⁸⁶ BGBl I 1998/145.

⁶⁸⁷ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 22, Rz 5.

⁶⁸⁸ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 22, Rz 7.

⁶⁸⁹ *Gündisch*, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 70 f mwN.

dem Gefährlichkeitsbegriff des Art 22 CMR gerecht wird, seit jeher schwer⁶⁹⁰. Wie Beispiele aus der Praxis verdeutlichen, wird die Annäherung von *Jesser-Huß*⁶⁹¹, die ihrerseits an die in der Voraufgabe von *Basedow* getroffene Konkretisierung und an ein Judikat des OLG Düsseldorf⁶⁹² anknüpft, der Problematik am besten gerecht, wenn sie ein Gut dann als gefährlich iSd Art 22 beschreibt, das „in einer unnormalen Situation schadenstiftende Eigendynamik entwickelt und ohne weiteres Zutun Dritter zur unkontrollierbaren Gefahrenquelle wird, und zwar für Dritte, nicht nur für den Lkw und das darauf geladene Gut“. Mit dieser - wenn auch etwas schwerfällig anmutenden - Umschreibung werden nämlich anders als nach der zitierten Definition *Loewes*⁶⁹³ auch an sich ungefährliche Güter erfasst, die aufgrund einer besonderen Eigenschaft im Einzelfall doch Gefahrenpotential haben (so im Beispiel der an sich ungefährlichen Molke, die nach der Tschernobyl-Katastrophe im radioaktiv verseuchten Zustand durch Deutschland transportiert wurde).

3. Die Pflichten des Absenders nach Art 22 Abs 1 CMR

Zum Schutze des Frachtführers wird der Absender als Vertragspartner des Frachtführers dazu verpflichtet, diesen über die genaue Art der Gefahr, die vom Frachtgut ausgeht, zu informieren. Diese Informationspflicht trifft daher auch den Spediteur, wenn er als Absender tätig wird, und zwar auch unanhängig davon, ob er die konkrete Kenntnis hatte oder nicht, weil er jedenfalls verpflichtet ist, sich seinerseits die für die Beförderung erforderlichen Informationen zu beschaffen. Die Information des Frachtführers kann etwa durch Angabe der ADR-Gefahrenklasse oder durch eine sonst gängige Bezeichnung des Gutes erfolgen. Die chemische Bezeichnung allein genügt allerdings nicht, weil deren Interpretation spezifische Fachkenntnisse nötig macht, die dem Frachtführer nicht abverlangt werden dürfen⁶⁹⁴. Neben der Aufklärung über die genaue Art der Gefahr hat der Absender den Frachtführer auch über allfällige Vorsichtsmaßnahmen, die dieser erforderlichenfalls zu treffen hat, zu informieren: *„Der Absender hat den Frachtführer, wenn er ihm gefährliche Güter übergibt, auf die genaue Art der Gefahr aufmerksam zu machen und ihm gegebenenfalls die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen anzugeben. Ist diese Mitteilung im Frachtbrief nicht eingetragen worden, so obliegt es dem Absender oder dem Empfänger, mit anderen Mitteln zu beweisen, dass der Frachtführer die genaue*

⁶⁹⁰ Beginnend mit *Loewe*, der jedes Gut als gefährlich iSd Art 22 CMR verstanden haben will, das „im Rahmen einer normalen Straßenbeförderung eine unmittelbare Gefahr darstellt“ (in ETR 1976, 567).

⁶⁹¹ In Münchener Komm VII² Art 22, Rz 5.

⁶⁹² Entscheidung 18 U 127/91 vom 23.1.1992, TranspR 1992, 218.

⁶⁹³ Vgl FN 690.

⁶⁹⁴ *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 22 CMR, Rz 4 mwN.

Art der mit der Beförderung der Güter verbundenen Gefahren gekannt hat.“
(Art 22 Abs 1 CMR).

Adressat der Information ist also der Frachtführer, den grundsätzlich keine Erkundigungspflicht trifft⁶⁹⁵. Über die Frage, wie die Verständigung zu erfolgen hat, scheiden sich indes die Geister: Während *Helm*⁶⁹⁶, *Boesche*⁶⁹⁷ und *Koller*⁶⁹⁸ für den Vorgang weder eine Willenserklärung noch Vertretungsmacht des Absenders für notwendig erachten, sieht *de la Motta/Temme*⁶⁹⁹ in der Unterrichtung eine geschäftsähnliche Handlung, für die die Grundsätze der Geschäftsfähigkeit, der Wirksamkeitsvoraussetzungen eines Rechtsgeschäfts und der Stellvertretung, sowie Rechtsfolgen bei Willensmängeln zu beachten sind. Für letztgenannte Ansicht spricht, dass sich an die Verständigung bzw deren Fehler für beide Parteien – wie noch darzustellen ist -erhebliche Rechtsfragen knüpfen.

3.1. Zeitpunkt der Information durch den Absender

Die Information über das von ihm zu transportierende Gut muss dem Frachtführer zumindest so rechtzeitig zur Kenntnis gelangen, dass er noch entsprechend disponieren kann, was nach überwiegender Ansicht⁷⁰⁰ spätestens bei Übergabe des Gutes der Fall ist (mit der Begründung, dass der Frachtführer dann immer noch die Beförderung des Gutes verweigern könne).

Auch ein Blick in die gemäß Art 51 CMR gleichermaßen verbindlichen Originalfassungen in französischer und englischer Sprache trägt wenig zur Aufklärung der Frage bei, da sich auch diese beiden Formulierungen widersprechen: Während der französische Text ein konditionales „wenn“ („si“) verwendet, ist in der englischen Fassung von einem temporalen „wenn“ („when“) die Rede.

*De la Motte/Temme*⁷⁰¹ ist meiner Ansicht nach beizupflichten, dass der Hinweis auf die spezifische Gefährlichkeit des Gutes im Zeitpunkt der Übergabe zu spät ist. Dies aus folgenden Erwägungen: Während nach der zitierten überwiegenden Gegenmeinung (aus Treu und Glauben) bereits auf den

⁶⁹⁵ *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 22 CMR, Rz 8.

⁶⁹⁶ In Großkomm⁴, Art 22, Rz 5.

⁶⁹⁷ In *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 22 CMR, Rz 4.

⁶⁹⁸ In Transportrecht⁶, Art 22 CMR, Rz 3.

⁶⁹⁹ In *Thume*, CMR-Kommentar², Art 22 CMR, Rz 25 und 30.

⁷⁰⁰ *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 22 CMR, Rz 4; *Koller*, Transportrecht⁶, Art 22 CMR, Rz 3; *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 22, Rz 6.

⁷⁰¹ In *Thume*, CMR-Kommentar², Art 22 CMR, Rz 37.

Zeitpunkt der Vertragsverhandlungen abgestellt wird, halte ich es für sinnvoller, darauf abzustellen, dass dem Frachtführer die erforderlichen Informationen spätestens dann vorliegen müssen, wenn er noch ohne besonderen Zusatzaufwand sein Unternehmen so einrichten kann, dass der Transport bestmöglich für beide Vertragsparteien erfüllt werden kann. Wann bzw wie lange dies der Fall ist, lässt sich nur anhand des Einzelfalles konkret beurteilen. Nur so kann nämlich gewährleistet werden, dass der Transporteur die am besten geeigneten Fahrzeuge, aber eventuell auch speziell geschulte Kraftfahrer und allenfalls erforderliche Zusatzausstattungen beistellen kann. Dafür ist auch in einer schnelllebigen Branche wie dem Transportgewerbe naturgemäß eine gewisse Vorlaufzeit vonnöten, weil derartige Verfügungen vor Ort bei der Abholung (mit dem uU schon ungeeigneten Transportfahrzeug) nicht mehr getroffen werden können. Dieser Lösungsansatz hat im Übrigen auch für den Absender den nicht unwesentlichen Vorteil, keinen nachträglichen Ansprüchen des Frachtführers wegen frustrierter Aufwendungen in Unkenntnis der spezifischen Anforderungen eines Gefahrguttransports ausgesetzt zu sein.

3.2. Möglichkeiten der Informationserteilung

Wie aus dem Wortlaut der Bestimmung hervorgeht, ist der Absender nicht verpflichtet, den Weg des Frachtbriefeintrags zu wählen, er kann dem Frachtführer die Information auch auf sonstige Weise zukommen lassen. Einzig in ihrer Ausgestaltung unterscheiden sich die beiden Wege:

a) Information durch Frachtbriefeintragung

Trägt der Absender die „genaue Art der Gefahr“ bzw die „zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen“ in Form der korrekten ADR-Bezeichnung, wenn auch als ADR-Kurzformel, im Frachtbrief oder in Form eines Verweises auf Anlagen zum Frachtbrief ein, hat dies - sofern der Frachtbrief sonst wirksam, insb von beiden Vertragsparteien unterfertigt ist - zwei Konsequenzen:

- Durch eine Frachtbriefeintragung nach Art 6 Abs 1 lit f CMR greift die (widerlegbare) Vermutung des Art 9 Abs 1 CMR.
- Die Kenntnis des Frachtführers von der Gefährlichkeit des übernommenen Gutes steht unwiderlegbar fest.

b) Sonstige Informationserteilung

Entschließt sich der Absender, dem Frachtführer die erforderlichen Informationen auf andere Weise als durch Frachtbriefeintrag zukommen zu

lassen, ist dies für ihn mit dem entscheidenden Nachteil verbunden, im Ernstfall, also in einem allfälligen Prozess, beweisen zu müssen, dass der Frachtführer tatsächlich Kenntnis über die Gefährlichkeit hatte. Nachdem die Kenntnis per se jedoch nicht beweisbar ist, kann der Absender nur den Beweis erbringen, dass er dem Frachtführer die relevanten Auskünfte in der im Einzelfall angemessenen Form zugänglich gemacht hat. Auf die geistige Verarbeitung dieser Auskünfte beim Frachtführer kann es nicht ankommen⁷⁰². Der Beweis, dass der Frachtführer die Informationen hätte kennen müssen, reicht nach hA allerdings nicht⁷⁰³.

Zusammengefasst bedeutet dies im Ergebnis: Art 22 Abs 1 Satz 2 CMR stellt die (widerlegbare) Vermutung der Unkenntnis des Frachtführers über die Gefährlichkeit auf.

4. Absenderhaftung nach Art 22 Abs 2 CMR

Die Folgen einer Verletzung der nach Abs 1 normierten Informationspflicht schreibt Abs 2 wie folgt fest: *„Gefährliche Güter, deren Gefährlichkeit der Frachtführer nicht im Sinne des Absatzes 1 gekannt hat, kann der Frachtführer jederzeit und überall ohne Schadenersatzpflicht ausladen, vernichten oder unschädlich machen; der Absender haftet darüber hinaus für alle durch die Übergabe dieser Güter zur Beförderung oder durch ihre Beförderung entstehenden Kosten und Schäden.“*

Neben der bereits erörterten Gefährlichkeit des zu befördernden Gutes kommt es zu den nachstehenden Rechtsfolgen nur, wenn der Frachtführer keine Kenntnis von der Gefährlichkeit des Gutes und/oder von den zu setzenden Maßnahmen hatte. Hat der Frachtführer eine solche Kenntnis, wirkt sie tatbestandsausschließend.

4.1. Die Rechte des Frachtführers nach Abs 2, 1. HS

Dem die Gefährlichkeit des Gutes zunächst nicht kennenden Frachtführer wird nach dem ersten Halbsatz dieser Bestimmung das umfassende Wahlrecht eingeräumt, das Gut jederzeit und wo auch immer es sich gerade befindet auszuladen, zu vernichten oder unschädlich zu machen. Der ihm damit eingeräumte Beurteilungsspielraum erfährt lediglich Grenzen durch die Rechte Dritter (beispielsweise kann er das als gefährlich identifizierte Gut nicht einfach in „Nachbars Garten“ kippen, Umweltschutzgesichtspunkte oder sonstige

⁷⁰² Gündisch, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 72.

⁷⁰³ Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 22, Rz 9 mwN.

öffentliche Interessen sind stets zu beachten, etc) und durch die dem Frachtführer nach überwiegender Auffassung⁷⁰⁴ sehr wohl obliegende Verhältnismäßigkeit seines Handelns, wiewohl der Wortlaut der Bestimmung tatsächlich auf eine gänzlich freie Wahl schließen lässt. Verhältnismäßigkeit bedeutet dabei, der Frachtführer hat das im konkreten Einzelfall für seinen Vertragspartner schonendste Mittel zu wählen⁷⁰⁵.

Die hM will dabei dem Frachtführer nicht das Risiko der Wahl in der schwierigen Situation der Entdeckung der Gefährlichkeit des Gutes auferlegen. Eine nachträgliche Betrachtung, was als die Interessen des Absenders bestmöglich während anzusehen ist, birgt freilich die Gefahr, außer Acht zu lassen, wie sich die Beurteilung für den Frachtführer in der konkreten Situation dargestellt hat. Diese Sicht und der allenfalls vorhandene Druck für den Fahrer, der gerade entdeckt, dass er entgegen seinen Annahmen mit Gefahrgut unterwegs ist, wird mE sehr wohl einzubeziehen sein⁷⁰⁶. Es ist daher jedenfalls eine ex ante Betrachtung anzustellen. Welches Mittel er in diesem Rahmen dann wählt, ist Sache des Frachtführers, ohne dass er dadurch selbst schadenersatzpflichtig (Art 17 CMR) würde. Nur für den Fall, dass er diesen – ohnedies relativ weiten – Spielraum überschreitet, haftet er nach den Regeln des Art 17 CMR, also einschließlich der Regeln über eine Schadensteilung nach Abs 5 leg cit. Ein Mitverschulden des Absenders ist also auch diesfalls anspruchsmindernd zu berücksichtigen.

Das Recht, auszuladen, das Art 16 Abs 2 CMR entspricht⁷⁰⁷ und daher mit der Pflicht zur Verwahrung verbunden ist, stellt von den drei zu Gebote stehenden Möglichkeiten per se schon die gelindeste Variante dar, weshalb es auch dann ohne negative Folgen für den Frachtführer bleiben muss, wenn die Voraussetzungen des Art 16 Abs 2 CMR nicht vorliegen⁷⁰⁸.

Wie das Frachtführerpfandrecht⁷⁰⁹ wirken auch die nach Art 22 Abs 2, 1. HS CMR dem Frachtführer zustehenden Rechte sogar gegenüber dem Eigentümer,

⁷⁰⁴ Loewe, ETR 1976, 567; Herber/Piper, CMR-Kommentar, Art 22 CMR, Rz 12; Boesche in Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn, Komm HGB II² Art 22 CMR, Rz 6; Koller, Transportrecht⁶, Art 22 CMR, Rz 4; Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 22, Rz 10; aA de la Motte/Temme in Thume, CMR-Kommentar², Art 22 CMR, Rz 40.

⁷⁰⁵ Im Ergebnis sind jedoch auch de la Motte und Temme der Meinung, dass der Frachtführer vor diesem Hintergrund sein Recht innerhalb der Grenzen von Treu und Glauben auszuüben hat.

⁷⁰⁶ So im Ergebnis auch Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 22, Rz 10, die dem Frachtführer nur grobe Fehleinschätzungen anlasten möchte.

⁷⁰⁷ Vgl dazu oben Kap 4, IV, 1.3. und 2.

⁷⁰⁸ Jesser-Huß in Münchener Komm VII² Art 22, Rz 10 mwN.

⁷⁰⁹ Vgl dazu oben Kap 2, III, 1.

der nicht Vertragspartner des Frachtführers ist⁷¹⁰. Dem Eigentümer bleiben diesfalls nur schuldrechtliche Ansprüche gegen seinen eigenen Vertragspartner, der gleichzeitig Vertragspartner des Frachtführers ist - in der Regel ein Spediteur.

4.2. Die Rechte des Frachtführers nach Abs 2, 2. HS

Nach Art 22 Abs 2, 2. HS CMR hat der Frachtführer neben seinen Rechten nach Abs 2, 1. HS auch einen Anspruch auf Ersatz aller Kosten und Schäden, die ihm durch die Übergabe des gefährlichen Frachtguts oder durch dessen Beförderung entstanden sind. Dazu zählen nicht nur die für die Behandlung des Gutes nach Abs 2, 1. HS aufgewendeten Auslagen, sondern auch alle sonstigen Schäden, die der Frachtführer erleidet. Von den Sachschäden, die dem Frachtführer entstanden sind, sind auch Schäden Dritter erfasst, soweit der Frachtführer dafür einzustehen hat, was aufgrund der weitgehend strengen Haftung des Frachtführers nach der CMR selbst, aber auch aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen sehr häufig der Fall ist. Insofern erübrigt es sich, die Konstruktion der Drittschadensliquidation bemühen zu müssen, weshalb eine aktive Klagslegitimation eines dritten Geschädigten auf Basis des Art 22 CMR überwiegend⁷¹¹ abgelehnt wird.

Freilich sind nur solche Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie entgangener Gewinn zu ersetzen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung stehen⁷¹².

Diese Haftung des Absenders ist von seinem Verschulden unabhängig und der Höhe nach unbegrenzt⁷¹³.

⁷¹⁰ *De la Motte/Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 22 CMR, Rz 44, die dieses mE zutreffende Ergebnis aus Treu und Glauben ableiten, weil auch in dieser Konstellation der Frachtführer annehmen darf, dass der Eigentümer wusste bzw wissen musste, dass sein Gut in die Gewahrsame des Frachtführers gelangen würde.

⁷¹¹ *Gündisch*, Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht, 74; *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 22, Rz 12; *Helm*, Großkomm HGB⁴, Art 22 CMR, Rz 14.

⁷¹² *Koller*, Transportrecht⁶, Art 22 CMR, Rz 5.

⁷¹³ *Helm*, Großkomm HGB⁴, Art 22 CMR, Rz 13; *Jesser*, Frachtführerhaftung nach der CMR, 173; *Koller*, Transportrecht⁶, Art 22 CMR, Rz 5; *de la Motte/Temme* in *Thume*, CMR-Kommentar², Art 22 CMR, Rz 45; *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 22 CMR, Rz 12.

Ein allfälliges Mitverschulden des Frachtführers findet mangels anderslautender Regelung nach den Maßgaben des Art 17 Abs 5 CMR Berücksichtigung⁷¹⁴. Zu denken ist hier zB an einen Fahrfehler, der freilich danach zu beurteilen ist, was auch für Güter gelten würde, die der Frachtführer vermeint, zu befördern und nicht anhand des tatsächlich transportierten Gefahrguts, von dessen Eigenschaft der Frachtführer nichts wusste.

⁷¹⁴ *Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Art 22, Rz 11 mwN; aA *Koller*, Transportrecht⁶, Art 22 CMR, Rz 5; *Herber/Piper*, CMR-Kommentar, Art 22 CMR, Rz 15; *Boesche* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*, Komm HGB II² Art 22 CMR, Rz 7, die alle für eine ergänzende Anwendung nationalen Rechts plädieren.

6. KAPITEL

SCHLUSSBETRACHTUNG

Der gewerbliche Straßengütertransport hat sich, gemessen am Aufkommen der beförderten Güter, von der Nachkriegszeit bis herauf in die Gegenwart zum unverzichtbarsten Verkehrsträger entwickelt. Trotz aller gegenteiligen politischen Absichtserklärungen konnte der Schienenverkehr mit den seit den 1980er Jahren teilweise exponentiellen Zuwachsraten in der grenzüberschreitenden Güterbeförderung auf der Straße nicht Schritt halten. Ob europäische Organe die im Vergleich zur Straße de facto stagnierenden Güterverkehrsleistungen der Schiene in Zukunft zu mobilisieren vermögen, bleibt abzuwarten. Angesichts immer weiter klaffender Budgetdefizite und des mit einer Erweiterung der Leistungskapazitäten der Schiene verbundenen Kostenaufwandes darf dies bezweifelt werden. Wenn auch andere Verkehrsträger wie Luft-, See- und Binnenschifffahrt mit deutlich besseren Zuwachsraten als die Schiene aufwarten können, vermögen auch sie im Hinblick auf die beförderten Gütermengen dem Lkw nicht das Wasser zu reichen.

Wiewohl die österreichischen Statistiken mangels vollständig ausgewiesener Daten ausländische Lkw betreffend keinen umfassenden Eindruck über die Straßengüterverkehrsdaten abbilden (die nationalen Statistiken erfassen lediglich in Österreich zugelassene Zugmaschinen), lässt sich bereits an den allein von österreichischen Straßenverkehrsunternehmen erbrachten Transportleistungen⁷¹⁵ die enorme Bedeutung des Straßengüterverkehrs ablesen: Im Jahr 2008 wurden 369,4 Mio Tonnen, im Krisenjahr 2009 immerhin noch 336,6 Mio Tonnen Güter in Österreich auf der Straße transportiert⁷¹⁶. Das von allen Verkehrsträgern (Straße, Schiene, Schiff, Rohrleitung, Luftfahrt) im Jahr 2008 insgesamt beförderte Gütervolumen betrug demgegenüber 565,6 Mio Tonnen bzw im Jahr 2009 immerhin noch 506,9 Mio Tonnen⁷¹⁷. Damit entfallen rund 66% des Güterbeförderungsaufkommens auf den Straßenverkehr, ohne dass in diesen Zahlen auch jene Transporte erfasst wären, die ausländische Unternehmen in Österreich durchführen.

⁷¹⁵ Quelle: http://www.bmvit.gv.at/verkehr/gesamtverkehr/statistik/gueterverkehr_stand_03.html mit weiteren Links zur Güterverkehrsstatistik der Statistik Austria und methodischen Anmerkungen seitens des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie zur Aufbereitung der verwendeten Daten.

⁷¹⁶ Quelle: Statistik Austria, erstellt am 27.5.2010 bzw am 27.2.2011, abrufbar im Internet unter: http://www.statistik.at/web_de/statistiken/verkehr/strasse/gueterverkehr/022422.html

⁷¹⁷ Quelle: Statistik Austria, erstellt am 19.6.2010 bzw am 27.2.2011, abrufbar im Internet unter: http://www.statistik.at/web_de/dynamic/statistiken/verkehr/publdetail?id=14&listid=14&detail=396.

Das Bild auf Österreichs Autobahnen relativiert sogar die von der Statistik Austria ermittelten Zahlen: Wären richtigerweise auch alle Straßentransporte, die von ausländischen Unternehmen in Österreich durchgeführt werden, erfasst, wäre dieser Prozentsatz nämlich noch weit höher. Diese besondere Bedeutung des Straßengütertransports ist keineswegs ein österreichisches Spezifikum, sondern trifft auch auf alle übrigen europäischen Länder - sogar in noch stärkerem Ausmaß - zu⁷¹⁸.

Erklärbar sind diese Zahlen bzw diese Entwicklung durch immer arbeitsteiliger gewordene Wirtschaften, die international eng miteinander verflochten sind und in einem immer stärkeren Ausmaß Abläufe zu optimieren suchen (Just-in-time-Produktion)⁷¹⁹. Diesem Bedarf zur Beschleunigung der Transportabläufe hat die Logistikwirtschaft durch Entwicklung standardisierter Lademittel (Container, Euro-Paletten, Wechselaufbauten) und durch den Ausbau des kombinierten Verkehrs (Schiff-Lkw, Lkw-Schiene) Rechnung getragen. Voran getrieben wurde dieser kontinuierliche Optimierungsprozess nicht zuletzt auch durch die Möglichkeiten, die die moderne Datenverarbeitung eröffnet. Die Straße als leicht zugänglicher und wohl auch weitest verzweigter Verkehrsträger genießt dabei eine naheliegende Vorreiterrolle, wobei ihr der Luft-, Schienen-, Binnenschiffahrts- und Rohrleitungsverkehr nach heutigem Ermessen nie den Rang ablaufen werden.

Der maßgebliche Anteil des innerstaatlichen wie grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs betrifft den gewerblichen Verkehr⁷²⁰, also jenen Bereich, der durch privatrechtliche Transportverträge geregelt wird. Vor dem Hintergrund der absehbaren stetig steigenden Bedeutung grenzüberschreitender Beförderungen entwickelte sich bereits nach dem 2. Weltkrieg ein Bedürfnis, diesen Rechtsbereich nicht nur zu vereinheitlichen, sondern durch international einheitliche Regelungen auch Rechtssicherheit für die am Straßenfrachtgeschäft Beteiligten zu schaffen, wie dies für das Eisenbahnfrachtrecht oder für den Luftverkehr schon Jahre zuvor erkannt und in Form internationaler Übereinkommen umgesetzt worden war (CIM 1890, Warschauer Abkommen 1929). Unter dem Einfluss dieser bereits arrivierten internationalen Transportrechtsübereinkommen wurde schließlich am 19.5.1956 in Genf das

⁷¹⁸ Weißbuch vom 12.9.2001, Die Europäische Verkehrspolitik bis 2010: Weichenstellungen für die Zukunft, KOM (2001) 370 endg, 7 ff.

⁷¹⁹ Ausführlich wie grundsätzlich dazu *Schulte*, Logistik – Wege zur Optimierung der Supply Chain⁵ (2009).

⁷²⁰ Für Deutschland wird angenommen, dass weniger als 20% des grenzüberschreitenden Straßengüterverkehrs auf den sog Werkverkehr entfallen, also den Eigenverkehr von Industrie und Handel (*Jesser-Huß* in Münchener Komm VII² Einleitung, Rz 1). Für Österreich fehlt es an einer solchen Erhebung, da die Statistik Austria den Werkverkehr nicht gesondert erfasst (Statistik Austria, Verkehrsstatistik 2009, 3 f).

Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr (CMR) abgeschlossen, dem zwischenzeitig mehr als 50 Staaten, neben europäischen auch vorderasiatische und nordafrikanische, angehören.

Die zwingenden Bestimmungen der CMR regeln bei Weitem nicht alle sich im Zusammenhang mit Beförderungen ergebenden Rechtsfragen, sondern beschränken sich auf Schwerpunkte, die vor allem in der Haftung des Frachtführers für Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes bzw für Überschreitung der Lieferfrist liegen. Zahlreiche nicht minder wichtige Aspekte, wie zB Fragen des Beförderungsentgelts, Nichterfüllungsansprüche, Pfand- und Zurückbehaltungsrechte, werden von der CMR nicht geregelt, die nach wie vor dem kollisionsrechtlich anwendbaren nationalen Recht vorbehalten bleiben.

Durch die immer stärkere internationale Verflechtung und die damit einhergehende Internationalisierung des Straßengüterverkehrs sind die nationalen Gesetzgeber größtenteils dazu übergegangen, die CMR auf unterschiedliche Weise auch für rein innerstaatliche Transporte in nationales Recht zu implementieren. Österreich tat dies in der einzigartigen Form, die CMR einfach mittels dynamischer Verweisungsnorm (§ 439a UGB) auch auf innerösterreichische Transporte für anwendbar zu erklären.

Wiewohl erwartungsgemäß der Fokus internationalen (CMR) wie nationalen (UGB, sowie ergänzend ABGB) Frachtrechts auf den Pflichten des Frachtführers, den die Hauptleistungspflicht aus dem Beförderungsvertrag trifft, liegt, werden dem Frachtführer im Straßenfrachtrecht durchaus auch Rechte eingeräumt, die von der Lehre eher cursorisch denn umfassend dargestellt werden. Diese Rechte des Straßenfrachtführers finden sich in den einschlägigen Bestimmungen der genannten Normen freilich nicht in Form von abschließenden Anspruchskatalogen, sondern sind aus besonderen Aufwandsersatzansprüchen und Absenderhaftungstatbeständen nach der CMR oder aus frachtrechtlichen Bestimmungen des UGB bzw aus allgemeinen werkvertrags- und auftragsrechtlichen Normen abzuleiten. Die gegenständliche Arbeit bemüht sich um eine vollständige Darstellung der Ansprüche des Frachtführers gegenüber seinem Vertragspartner (Absender) bzw gegenüber den sonst in die Beförderung involvierten Personen (Empfänger), dies im Bewusstsein, dass es die wirtschaftliche Situation des Frachtführers in der Praxis nicht immer erlauben wird, auf theoretischen Rechten zu beharren, ist doch der Konkurrenzdruck im Straßenfrachtgewerbe enorm hoch und der Frachtführer nicht unbedingt von der Zuneigung der Gesellschaft und deren Politik getragen.

Dabei wurde ungeachtet der Tatsache, dass es sich bei der CMR um ein internationales Übereinkommen handelt, im Wesentlichen nur die deutschsprachige Literatur und die Judikatur des österreichischen bzw deutschen Höchstgerichts betrachtet, zumal eine Gesamterfassung der Literatur und Rechtsprechung aller CMR-Mitgliedstaaten den Rahmen einer Dissertation bei Weitem sprengen würde.

Die Untersuchung hat schließlich gezeigt, dass die zwar in ihrer Bedeutung im Vergleich zu den Pflichten des Frachtführers eine untergeordnete Rolle einnehmenden Rechte des Frachtführers durchaus einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung würdig sind, zumal nicht zuletzt auch der Frachtführer als Werkunternehmer rechtlich relevante Interessen verfolgt. In den zentralen Kapiteln 3 bis 5 der gegenständlichen Arbeit wurde eine Unterteilung der Rechte nach dem Gesichtspunkt vorgenommen, woraus sich die einzelnen Ansprüche des Frachtführers überhaupt ableiten lassen. Sowohl das Unternehmensrecht wie das allgemeine Zivilrecht bieten dabei für den Frachtführer durchaus mannigfaltige Anspruchsgrundlagen, wie im Besonderen die einzelnen Aufwandsersatzansprüche und Absenderhaftungstatbestände nach der internationalen Rechtsgrundlage der CMR. Dabei musste aufgrund der Tatsache, dass weder eine abschließende innerösterreichische noch eine internationale Regelung des Straßenfrachtrechts existiert, stets der Brückenschlag zwischen nationalem Recht und dem Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im Internationalen Straßengüterverkehr gesucht werden.

Bearbeitungsstand der Arbeit ist der 16.3.2011. Die angegebenen Internetadressen wurden allesamt an diesem Stichtag überprüft und waren in der zitierten Form im Netz verfügbar.

LITERATURVERZEICHNIS

- Apathy, Peter* Der Verkauf „reisender Ware“, RdW 2003, 299
- Aplenc, Hans* Die Haftung des Frachtführers nach der CMR (Diss, Wien, 1993)
- Artmann, Eveline* *Jabornegg/Artmann*
Kommentar zum UGB, I² (2010)
- Basedow, Jürgen* Auslegungsgrenzen im internationalen Einheitsrecht, TranspR 1994, 388
- Basedow, Jürgen* in Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch VII, Transportrecht (Deutschland, 1997)
- Basedow, Jürgen* Der Transportvertrag – Studien zur Privatrechtsangleichung auf regulierten Märkten (Deutschland, 1987)
- Baumbach/Hopt* Handelsgesetzbuch³⁴ (Deutschland, 2010)
- Beier, Olaf* Grundsätze eines europäischen transportmittelübergreifenden Schadensrechts für den Gütertransport (Diss, Hamburg, 1998)
- Boesche, Katharina* in *Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn* Kommentar Handelsgesetzbuch II², (Deutschland, 2009)
- von Caemmerer, Ernst*
Rechtsvereinheitlichung und internationales Privatrecht, in: Probleme des Europäischen Rechts, Festschrift für Walter Hallstein zu seinem 65. Geburtstag (Deutschland, 1966)
- Canaris, Claus-Wilhelm*
Handelsrecht²⁴ (Deutschland, 2006)
- Clarke, Malcom* in *Thume*, Kommentar zur CMR² (2007) Länderbericht Großbritannien, 943

- Csoklich, Peter* CMR gilt nun auch für innerösterreichische Straßengütertransporte, RdW 1990, 368
- Csoklich, Peter* Einführung in das Transportrecht (1990)
- Csoklich, Peter* Einige Fragen zur Zuständigkeit nach CMR und EuGV-VO in RdW, 2003, 129 und 186
- Damrau, Jürgen* in Münchener Kommentar zum BGB, VI⁵ (Deutschland, 2009)
- Dehn, Wilma* Unternehmensbezogene Rechtsgeschäfte in *Krejci/Dehn*, UGB, 100
- Dehn, Wilma* Das neue UGB, SWK-Sonderheft (2005)
- Ebenroth/Boujong/Joost/Strohn*
Kommentar Handelsgesetzbuch II², (Deutschland, 2009)
- Endrigkeit, Kurt* *Precht/Endrigkeit*, CMR-Handbuch über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr³ (Deutschland, 1972)
- Fasching, Hans* *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze² (2008)
- Fischer, Franz* CMR-Beförderungsvertrag und Zinsanspruch, in *TransportR* 1991, 321
- Fremuth, Fritz* in *Fremuth/Thume*, Frachtrecht, Kommentar zu §§ 425-452 HGB, CMR, GüKG, KVO, AGNB und GüKUMB (Deutschland, 1997)
- Gehrke, Florian* Das elektronische Transportdokument – Frachtbrief und Konnossement in elektronischer Form im deutschen und internationalen Recht (Diss, Hamburg, 2005)
- Greiter, Ivo* CMR-Gerichtsurteile, Entscheidungen zum internationalen Transportrecht. Die CMR-Urteile des österr OGH einschließlich der unveröffentlichten Entscheidungen bis 21.2.1985

- Gündisch, Nicola* Die Absenderhaftung im Land- und Seetransportrecht (Diss, Hamburg, 1999)
- Haak, Krijn Fake* The liability of the carrier under the CMR (Übersetzung von *Wade*), Den Haag (1986)
- Haak, Krijn Fake* Revision der CMR?, *TranspR* 2006, 325
- Helm, Johann Georg*
in *Canaris/Schilling/Ulmer*, Großkommentar zum Handelsgesetzbuch VII/2⁴, Anhang VI nach § 452: CMR (Deutschland, 2002)
- Herber, Rolf* *Herber/Piper*, CMR, Internationales Straßentransportrecht, Kommentar (Deutschland, 1996)
- Herber, Rolf* Die Neuregelung des deutschen Transportrechts, *NJW* 1998, 3297
- Herber, Rolf* (Hrsg), Zeitschrift für Transportrecht (Deutschland)
- Herber, Rolf* Die Zukunftsaussichten der CMR an ihrem 30. Geburtstag, *TranspR* 1987, 55
- Heuer, Klaus* Die Haftung des Frachtführers nach der CMR (Deutschland, 1975)
- Hinz, Robert* Frachtvertrag und Frachtführerhaftung, Schriften zum Versicherungs-, Haftungs- und Schadensrechts, V (Deutschland, 2005)
- Hofmann, Tanja* *Hofmann/Lindner*, Gedanken zur Gefahrtragung beim Versendungskauf, *JB* 2008, 623
- Huber-Murmelter, Ulrike*
Huber-Murmelter/Murmelter, Mehrere Erfüllungsorte beim forum solutionis: Plädoyer für eine subsidiäre Zuständigkeit am Sitz des vertragscharakteristisch Leistenden, *JB* 2008, 561

- Jabornegg, Peter* *Jabornegg/Artmann*
Kommentar zum UGB, I² (2010)
- Jesser, Helga* Anmerkungen zum Binnen-Güterbeförderungsgesetz,
ecolex 1990, 600
- Jesser, Helga* Frachtführerhaftung nach der CMR (1992)
- Jesser-Huß, Helga* Haftungsbegrenzungen und deren Durchbrechung im
allgemeinen Frachtrecht und nach der CMR in Österreich,
TranspR 2004, 111
- Jesser-Huß, Helga* Reformbedarf im Transportrecht, in *Harrer/Mader*, Die HGB-
Reform in Österreich (2005) 117
- Jesser-Huß, Helga* in *Thume*, Kommentar zur CMR² (2007), Länderbericht
Österreich, 992
- Jesser-Huß, Helga* in Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch VII²,
Transportrecht (Deutschland, 2009)
- Klampferer, Karin* Der Frachtbrief nach der CMR (Diss, Wien, 1995)
- Klauser, Alexander* *Klauser/Kodek*, JN-ZPO, Österreichisches und
europäisches Zivilprozessrecht¹⁶ (2006-2008)
- Kletečka, Andreas* (Hrsg) *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON Kommentar (2010)
- Kodek, Georg E.* *Klauser/Kodek*, JN-ZPO, Österreichisches und
europäisches Zivilprozessrecht¹⁶ (2006-2008)
- Koller, Ingo* Die Ergänzung der CMR durch unvereinheitlichtes
nationales Recht, TranspR 1989, 260
- Koller, Ingo* Das Standgeld bei CMR-Transporten, TranspR 1988, 129
- Koller, Ingo* Inanspruchnahme des Empfängers, TranspR 1993, 41
- Koller, Ingo* Transportrecht, Kommentar zu Spedition, Gütertransport
und Lagergeschäft⁶ (Deutschland, 2007)

- Koller/Roth/Morck* Handelsgesetzbuch⁶ (Deutschland, 2007)
- Konecny, Andreas* *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze² (2008)
- Koziol, Helmut* *Koziol/Welser*, Bürgerliches Recht II¹³ (2006)
- Krejci, Heinz* Das neue UGB, SWK-Sonderheft (2005)
- Krejci, Heinz* Reform-Kommentar UGB, ABGB (2007)
- Krejci, Heinz* Unternehmensrecht⁴ (2008) 438
- Kropholler, Jan* Europäisches Zivilprozessrecht⁸, Kommentar (Deutschland, 2005)
- Kühnberg, Stefanie* Sachenrechtliche Änderungen im ABGB durch die Handelsrechtsreform, JAP 2005/2006/42
- Lindner, Florian* *Hofmann/Lindner*, Gedanken zur Gefahrtragung beim Versendungskauf, JBI 2008, 623
- Loewe, Roland* Erläuterungen zum Übereinkommen vom 18. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), in: ETR 1976, 503
- Lutz, Paul* Anmerkungen zur französischen Rechtsprechung zur CMR, TranspR 1191, 6
- Mankowski, Peter* Die Rom-I-Verordnung – Änderungen im IPR für Schuldverträge, IHR 2008, 133
- de la Motte, Harald* Gedanken über die Zukunft des dt Transportrechts und der Verkehrshaftungs-Versicherung, TransportR 1992, 352
- Murmelter, Karl H.* *Huber-Murmelter/Murmelter*, Mehrere Erfüllungsorte beim forum solutionis: Plädoyer für eine subsidiäre Zuständigkeit am Sitz des vertragscharakteristisch Leistenden, JBI 2008, 561

- Otte, Karsten* in *Ferrari/Kieninger/Mankowski/Otte/Saenger/Staudinger* Internationales Vertragsrecht, EGBGB, CISG, CMR, FacÜ, Kommentar (Deutschland, 2007)
- Piper, Henning* *Herber/Piper*, CMR, Internationales Straßentransportrecht, Kommentar (Deutschland, 1996)
- Piper, Henning* Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Speditions- und Frachtrecht⁶ (Deutschland, 1988)
- Precht, Georg* *Precht/Endrigkeit*, CMR-Handbuch über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr³ (Deutschland, 1972)
- Rabl, Christian* Die Gefahrtragung beim Kauf, Habilitation, 2002
- Rabl, Christian* HGB-Reform: Gefahrenübergang beim Versendungskauf – Bitte nicht so!, *ecolex* 2004, 602
- Rauscher/Wax/Wenzel*
Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung III³ (Deutschland, 2008)
- Rebhahn, Robert* in *Schwimann*, ABGB V³ (2006)
- Ruitinga, Peter* Some notes as to articles 8 and 9 of the CMR, ETL 1982, 223
- Rummel, Peter* Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)³ 2000-2007
- Schauer, Martin* Handelsrechtsreform: Die Neuerungen im Vierten und Fünften Buch, ÖJZ 2006/7
- Schauer, Martin* (Hrsg) *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON Kommentar (2010)
- Scheer, Wolfgang* Das neue deutsche Transportrecht, Vortrag vom 26.9.1998, abrufbar im Internet unter <http://www.dnjv.org/transp.htm#11>
- Schmidt, Karsten* Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch VII², Transportrecht (Deutschland, 2009)

- Schwimann, Michael* (Hrsg)
ABGB Praxiskommentar³ (2006)
- Seltmann, Christine* Die CMR in der österr Praxis (1988)
- Schauer, Martin* in *Krejci*, Reform-Kommentar [UGB §§ 425 – 450]
- Schulte, Christof* Logistik – Wege zur Optimierung der Supply Chain (Deutschland, 2009)
- Schütz, Peter* in *Straube*, Wiener Kommentar zum UGB I⁴ §§ 425 – 451, Anh I zu § 452 CMR
- Steger, Alma* Der Logistikvertrag, Sonderheft Verkehrsrechtstag 2009, ZVR 2009, 246
- Theunis, Jan* The liability of a carrier by road in roll on – roll of traffic, in *Theunis, Jan* (Hrsg), International carriage of goods by road (CMR), London (1987); dt Übersetzung in: Transportrecht 1990, 263
- Thiele, Clemens* Transportrechtliche Probleme beim Palettentausch, RdW 1998, 390
- Thume, Karl-Heinz* in *Fremuth/Thume*, Frachtrecht, Kommentar zu §§ 425-452 HGB, CMR, GüKG, KVO, AGNB und GüKUMB (Deutschland, 1997)
- Thume, Karl-Heinz* Haftungsprobleme bei CMR-Kühltransporten, TranspR 1992, 1
- Thume, Karl-Heinz* in *Thume*, Kommentar zur CMR² (2007)
- Tomehave, Cord* Zum Mitverschulden des Versenders bei unterlassener Wertdeklaration, TranspR 2006, 124
- Verweijen, Stephan* in *Zib/Verweijen*, Das neue Unternehmensgesetzbuch idF HaRÄG mit den amtlichen Erläuterungen und Anmerkungen (2006)

- Welser, Rudolf* *Koziol/Welser, Bürgerliches Recht II*¹³ (2006)
- Wiesbauer†, Bruno* Haftungsfragen beim Gefahrguttransport, RdW 1984, 70
- Wiesbauer†, Bruno* in *Wiesbauer – Zetter, Transporthaftung* (1990)
- Wieske, Thomas* Praktische Probleme bei Logistikverträgen, TranspR 2002, 177
- Wieske, Thomas* Anmerkungen zur neueren Rechtsprechung zum Logistikrecht, TranspR 2008, 388
- Willenberg, Jochen* Rechtsfragen des Palettenverkehrs auf der Straße, TranspR 1985, 161
- Zapp, Michael* Rechtsprobleme im Zusammenhang mit der Verpackung in der CMR und im dt HGB, TranspR 2004, 333
- Zapp, Michael* Vertraglich begründete Überprüfungspflichten und Art 41 CMR, TranspR 1991, 371.
- Zetter, Peter* in *Wiesbauer – Zetter, Transporthaftung* (1990)
- Zib, Christian* in *Zib/Verweijen, Das neue Unternehmensgesetzbuch idF HaRÄG mit den amtlichen Erläuterungen und Anmerkungen* (2006)
- Züchner, Hermann Georg*
Zur Prüfungspflicht des Frachtführers nach Art 8 CMR, ZfV 1968, 460

VERZEICHNIS DER ZITIERTEN ENTSCHEIDUNGEN DES OGH (in zeitlicher Reihenfolge)

<i>Datum</i>	<i>Geschäftszahl</i>	<i>Besprochene Normen</i> ⁷²¹	<i>Fundstelle</i>
16.12.1959	5 Ob 560/59	§ 425 UGB	ZVR 1960, 170
20.9.1961	6 Ob 270/61	§§ 410, 440 UGB	HS 695/58
3.10.1973	7 Ob 148/73	Art 13 Abs 2	RS0062647
10.10.1974	2 Ob 156/74	Art 29	SZ 47/106
14.1.1976	1 Ob 337/75	Art 32, § 1501 ABGB	SZ 49/3
21.3.1977	5 Ob 521/77	Artt 17, 18	SZ 50/43
20.1.1981	4 Ob 503/80	§ 440 UGB, § 471 ABGB	SZ 54/8
10.2.1981	5 Ob 719/80	Art 14 Abs 2	RS0073743
27.8.1981	6 Ob 540/81	Artt 10, 16 Abs 2, 17	RS0073720
17.11.1981	5 Ob 591/81	Artt 17 Abs 4, 18 Abs 2	HS XII/XIII/11
20.1.1982	3 Ob 589/81	Art 41, §§ 39 ff AÖSp	JB1 1984, 92
17.2.1982	6 Ob 664/81	Artt 12, 13, 17	SZ 55/20
2.4.1982	7 Ob 526/82	§§ 1168 a, 1298 ABGB	SZ 55/48
19.5.1982	6 Ob 767/81	Art 32	TranspR 1984, 193
14.9.1982	4 Ob 578/81	Artt 8, 17, 41	SZ 55/123
24.3.1983	8 Ob 527/82	§ 439 a UGB	ÖJZ 1983, 159

⁷²¹ Soweit keine Normenbezeichnung erfolgt, ist stets die CMR gemeint.

26.5.1983	6 Ob 673/82	Artt 1, 3	SZ 56/83
26.4.1984	6 Ob 547/84	Art 41 Abs 2	JBI 1984, 675
8.10.1984	1 Ob 577/84	Art 17 Abs 4 lit c	
18.12.1984	2 Ob 515/84	Art 17 Abs 4 lit c	SZ 57/205
12.2.1985	5 Ob 505/85	Artt 32, 16	SZ 58/22
21.2.1985	7 Ob 22/84	Artt 25, 17 Abs 4 lit c	
13.6.1985	6 Ob 587/85	§ 1168/2 Satz 2 ABGB	RdW 1986, 12
3.7.1985	3 Ob 547/85	Art 17 Abs 4 lit c	TranspR 1987, 374
11.9.1985	3 Ob 1511/85	Artt 32, 16	
18.9.1985	8 Ob 517/85	Art 32	ÖJZ 1986, 93 (EvBI)
17.11.1986	1 Ob 675/86	Art 17 Abs 4 lit c	RS0073810
26.2.1987	6 Ob 501/87	§ 440 HGB	RdW 1987, 409
27.4.1987	1 Ob 558/87	Artt 51, 32 Abs 2	RdW 1987, 371
15.10.1987	6 Ob 518/87	§ 346 HGB	RdW 1988, 41
26.4.1988	4 Ob 537/88	Artt 51, 32 Abs 2	wbl 1988, 312
12.7.1988	4 Ob 548/88	§ 50 lit a AÖSp	RS0049590
20.7.1989	8 Ob 703/88	§ 429 ABGB	ecolex 1990, 20
14.12.1989	8 Ob 625/88	§ 1168 Abs 1 ABGB	ecolex 1990, 212
27.3.1990	5 Ob 549/90	Art 21	ecolex 1992, 226
6.3.1991	1 Ob 1502/91	Art 17 Abs 4 lit c	RdW 1992, 240
10.10.1991	7 Ob 27/91	Art 8 Nr 20 4. EVHGB	HS 22.127

23.4.1992	7 Ob 534/92	§§ 367 neu, 410,421 UGB JBI 1992, 707	
29.10.1992	7 Ob 617/92	Art 41, § 33 AÖSp	ecolex 1995, 169
15.4.1993	2 Ob 591/92	Art 16 Abs 2	ZfRV 1993, 74
22.3.1994	4 Ob 1529/94	Artt 4, 7 Abs 3, 6 Z 1 lit k	ZfRV 1994/47
22.12.1994	2 Ob 600/94	§ 2 lit a AÖSp	ecolex 1995, 258
21.2.1995	5 Ob 506/95	§ 32 AÖSp	EvBI 1970/229
12.3.1996	4 Ob 514/96	Art 32	ecolex 2000, 22
27.3.1996	7 Ob 501/96	Art 41, § 32 AÖSp	ecolex 1996, 848
4.6.1996	1 Ob 603/95	Artt 17/4 lit c, 18/2	wbl 1996, 410
27.6.1996	8 Ob 2013/96d	Artt 32, 34	ecolex 2000, 22
12.11.1996	4 Ob 2278/96w	Art 17	ZfRV 1997, 10
26.11.1996	4 Ob 2336/96z	Art 32	ecolex 2000, 25
21.5.1997	3 Ob 2035/96b	§§ 1298, 1313a ABGB	ZVR 1998, 93
19.3.1998	6 Ob 361/97z	Art 4	RdW 1998, 739
28.1.1999	6 Ob 277/98y	Art 16	ZfRV 1999, 35
24.6.1999	2 Ob 377/97y	Art 41, § 37 lit d AÖSp	ecolex 2000, 114
20.6.2000	2 Ob 75/99i	Artt 1, 32, 34	ZfRV 2001, 7
14.12.2000	7 Ob 117/00g	Art 5 EuGVÜ	RdW 2001, 456
16.1.2001	4 Ob 313/00h	§ 1037 ABGB, Art 32	SZ 74/6
12.6.2001	4 Nd 508/01	Art 31, § 28 JN (vor Zivilverfahrensnov 2004)	

31.7.2001	7 Ob 184/01m	Art 29	RdW 2002/13
23.1.2002	9 Ob 79/01k	Art 17 Abs 4 lit a	ZVR 2003, 44
29.1.2002	1 Ob 189/01b	Artt 13, 34	ÖJZ 2002/109
30.4.2002	1 Ob 201/01t	§ 1425 ABGB, § 307 EO	ÖBA 2003, 456
16.5.2002	6 Ob 90/02g	Art 16 Abs 2, § 413 UGB	ÖJZ 2002/192
13.2.2003	8 Ob 148/02a	Art 17	RdW 2003, 445
10.9.2003	7 Ob 189/03z	EuGVVO, EuGVÜ	ecolex 2004, 850
7.10.2003	4 Ob 130/03a	§ 6 KSchG, Art 1 ff	JBI 2004, 443
14.10.2003	1 Ob 202/03t	§ 429 ABGB	RdW 2004, 168
22.10.2003	3 Ob 265/02w	§ 1313a ABGB	Rdw 2004, 217
5.8.2004	2 Ob 72/03g	Art 32	RdW 2005, 120
26.8.2004	3 Ob 257/03w	§ 425 HGB	ecolex 2005, 169
20.10.2004	3 Ob 166/04i	Art 17 Abs 4 lit c	
20.10.2004	3 Ob 189/04x	Art 31 Abs 4, Art 46 EuGV-VO	
14.2.2005	10 Nc 3/05f	§ 101 JN, Art 31 Abs 1	ecolex 2005, 318
6.4.2005	9 Ob 133/04f	§ 429 UGB	ÖJZ 2005/164
17.2.2006	10 Ob 147/05y	Art 31, Art 71 EuGV-VO	ecolex 2006, 622
20.3.2007	10 Ob 20/07z	Artt 33, 41	ecolex 2008, 123
29.8.2007	7 Ob 156/07b	Art 17 Abs 4 lit b	ecolex 2008, 1094
18.9.2007	5 Ob 138/07s	Artt 8, 10	RdW 2008, 198
11.12.2007	4 Ob 180/07k	Art 32	ecolex 2009, 219

28.2.2008	8 Ob 4/08h	§ 577 ZPO	ecolex 2008, 234
7.4.2008	10 Nc 8/08w	§ 101 JN	ecolex 2009, 219
13.5.2008	5 Nc 6/08i	§ 101 JN	ecolex 2009, 219
27.11.2008	7 Ob 182/08b	Art 17, § 2 Abs 2 KHVG	
27.11.2008	7 Ob 194/08t	Artt 1, 31 und 41	ZVR 2009, 200
29.4.2009	7 Ob 165/08b	Art 10, §§ 1313a ABGB	ZVR 2010, 83
1.7.2009	7 Ob 20/09f	Art 8 Abs 1 lit b	RdW 2009, 671
2.9.2009	7 Ob 133/09y	§ 94 Abs 3 lit a EBG	ZVR 2010, 83
5.5.2010	7 Ob 216/09d	Artt 31, 33, 41	ecolex 2010, 872
24.11.2010	7 Ob 186/10v	§ 429 UGB	JusGuide 2011/05/8406
19.1.2011	7 Ob 145/10i	§§ 425 ff UGB	JusGuide 2011/13/8603

ANHANG 1

Vertragsstaaten CMR (Mitgliedstaaten des Übereinkommens) Stand 27.2.2011⁷²²

Staat	CMR (BGBI)	Protokoll (BGBI)	CMR in Kraft	Protokoll in Kraft
Albanien	III 2006/135	III 2007/73	18.10.2006	12.04.2007
Armenien	III 2006/135	III 2006/136	07.09.2006	07.09.2006
Aserbajdschan	III 2007/72		17.12.2006	
Belarus	1993/786	III 2010/3	04.07.1993	27.10.2008
Belgien	1963/14	1996/539	17.12.1962	04.09.1983
Bosnien-Herzegowina	1994/161		06.03.1992	
Bulgarien	1982/21 1996/538		18.01.1978	
Dänemark	1965/289	1981/192	26.09.1965	28.12.1980
Deutschland	1963/14	1981/192	05.02.1962	28.12.1980
Estland	1994/161	1996/539	01.08.1993	17.03.1994
Finnland	1974/43	1981/192	25.09.1973	28.12.1980
Frankreich	1961/138	1983/540	02.07.1961	13.07.1982
Georgien	III 1999/213	III 1999/214	02.11.1999	02.11.1999
Griechenland	1982/21	1986/231	22.08.1977	14.08.1985
Großbritannien*) und Nordirland	1967/347	1981/192	19.10.1967	28.12.1980
Iran	III 1998/205	III 1999/171	16.12.1998	16.12.1998
Irland	1993/786	1993/787	01.05.1991	01.05.1991
Italien	1961/138	1983/540	02.07.1961	16.12.1982
Jordanien	III 2010/2	III 2010/3	11.02.2009	11.02.2009
Kasachstan	1996/538		15.10.1995	
Kirgisistan	III 1999/171	III 1999/172	01.07.1998	01.07.1998
Kroatien	1993/786		08.10.1991	
Lettland	1996/538	1996/539	14.04.1994	14.04.1994
Libanon	III 2006/135	III 2006/136	20.06.2006	20.06.2006
Litauen	1993/786	1993/787	15.06.1993	15.06.1993
Luxemburg	1964/239	1981/192	19.07.1964	28.12.1980
Malta	III 2008/96	III 2008/97	20.03.2008	20.03.2008

⁷²² Eine aktualisierte Fassung des Geltungsbereiches findet sich im Internet unter:
<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011341>

Marokko	1996/538		24.05.1995	
Mazedonien	III 1998/205	III 1999/171	17.09.1991	18.09.1997
Moldau	1993/786	III 2007/73	24.08.1993	29.08.2007
Mongolei	III 2004/98		17.12.2003	
Montenegro	III 2007/72		03.06.2006	
Niederlande	1961/138	1986/231	02.07.1961	28.04.1986
Norwegen	1969/334	1986/231	29.09.1969	29.11.1984
Österreich	1961/138	1981/192	02.07.1961	20.05.1981
Polen	1964/106 III 1999/171		11.09.1962	
Portugal	1969/389	1993/787	21.12.1969	20.11.1989
Rumänien	1974/43	1983/540	23.04.1973	02.08.1981
Russ Föderation (vorm UdSSR)	1984/226		01.12.1983	
Schweden	1969/323	1986/231	01.07.1969	29.07.1985
Schweiz	1970/235	1986/231	28.05.1970	08.01.1984
Serbien	III 2004/98		27.04.1992	
Slowakei	1994/161	III 2008/97	01.01.1993	20.05.2008
Slowenien	1993/786		25.06.1991	
Spanien	1976/429	1983/540	13.05.1974	09.01.1983
Syrien	III 2010/2		09.12.2008	
Tadschikistan	III 1999/171		10.12.1996	
Tschechische Republik	1994/161	III 2006/136	01.01.1993	27.09.2006
Tunesien	1996/538	1996/539	24.04.1994	24.04.1994
Türkei	1996/538	1996/539	31.10.1995	31.10.1995
Turkmenistan	III 1999/171	III 1998/205	17.12.1996	17.12.1996
Ukraine	III 2007/72		17.05.2007	
Ungarn	1970/235 1993/786	1993/787	28.07.1970	19.06.1990
Usbekistan	1996/538	III 1998/205	27.12.1995	25.02.1997
Zypern	III 2004/98	III 2006/136	30.09.2003	30.09.2003

*) Die CMR gilt weiters für folgende britische Gebiete: Gibraltar (1969/323, in Kraft getreten am 29.1.1969), Guernsey (1974/43, 1993/787, in Kraft getreten am 1.6.1972) und Insel Man (1970/235, in Kraft getreten am 10.2.1970).

ANHANG 2

Abstract

Verfasserin:	Mariella Schurz
Titel:	Die Rechte des Frachtführers im Straßengütertransport
Umfang:	160 Seiten (Text), 20 Seiten (Anhang)
Typ:	Dissertation am Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht der Universität Wien
Ort, Jahr:	Wien, 2011
Begutachter:	Rainer van Husen

Das Straßenfrachtrecht als Teil des auf zahlreiche Gesetze, internationale Übereinkommen und allgemeine Geschäftsbedingungen verstreuten Transportrechts erfreut sich dank eines immer größeren nationalen wie internationalen Verkehrsaufkommens großer wirtschaftlicher Bedeutung. Die akademische Auseinandersetzung sowohl mit dem Transportrecht im Allgemeinen, wie mit dem Straßenfrachtrecht im Besonderen ist demgegenüber – zumindest in Österreich – als vernachlässigt zu bezeichnen. Innerhalb des Straßenfrachtrechts gilt diese Feststellung in einem besonderen Ausmaß was die Rechte des Frachtführers anbelangt, die bestenfalls stiefmütterliche Erwähnung als Randnotizen finden.

Gegenstand dieser Dissertation ist die umfassende Darstellung der Rechte des Straßenfrachtführers, die diesem auf Basis des im Straßenfrachtrecht zwingend anwendbaren internationalen Übereinkommens vom 19.5.1956 über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und der allgemeinen frachtrechtlichen Bestimmungen des UGB bzw subsidiär der werkvertrags- und auftragsrechtlichen Bestimmungen des ABGB eingeräumt werden. Dem Weg von der generellen zur speziellen Norm entsprechend wird zunächst auf jene Ansprüche des Frachtführers eingegangen, die sich aus dem allgemeinen Zivilrecht und dem allgemeinen Frachtrecht des UGB ergeben. Daran anschließend werden die aus der CMR resultierenden Aufwandsersatzansprüche des Frachtführers sowie die sich aus besonderen Absenderhaftungstatbeständen ergebenden Rechte einer näheren Betrachtung unterzogen. Die in die Untersuchung einbezogene höchstgerichtliche Judikatur beschränkt sich dabei weitestgehend auf die Rechtsprechung des OGH, während die Literatur in hohem Maße deutschem Bestand entlehnt wurde.

Ungeachtet der in der Praxis oft wirtschaftlich schwachen Position des Frachtführers und der damit bewirkten Scheu, bestehende Rechte für sich zu reklamieren, bieten nationales Recht wie internationales Einheitsrecht durchaus in Summe ein Bündel an Ansprüchen, die es sich - zumindest aus rechtlicher Sicht - lohnt einzusetzen.

Abstract

Author:	Mariella Schurz
Title:	Die Rechte des Frachtführers im Straßengütertransport (The rights of the carrier of goods by road)
Scope:	160 pages (text), 20 pages (annex)
Type:	Doctoral thesis submitted at the Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht (Department of Commercial and Business Law) at the University of Vienna
Place, year:	Vienna, 2011
Supervisor:	Rainer van Husen

With the volume of national and international traffic ever increasing, the law of carriage by road as part of transportation law, which latter is regulated by numerous different statutes, international conventions and general terms and conditions of business, has come to enjoy huge economic importance. Legal scholars, in contrast, can be said to have neglected transportation law in general and the law of carriage by road in particular - at least in Austria. A closer look at the law of carriage by road reveals that this is even the more true of the rights of the carrier, which, at best, are reduced to the status of mere marginal notes.

The subject matter of this doctoral thesis is to provide an in-depth presentation of the rights granted to the carrier by road on the basis of the International Convention of May 19, 1956 on the Contract for the International Carriage of Goods by Road (CMR), which is mandatory law concerning the carriage by road, and by the general provisions concerning carriage law contained in the Austrian *UGB* (Commercial Code) and also, as subsidiary law, by the provisions of the Austrian *ABGB* (General Civil Code) dealing with the contract for work and services and with the mandate. Following the path from general standards to specific provisions I will first deal with those rights of the carrier that are derived from the provisions of general civil law and general carriage law laid down in the Commercial Code. This will be followed by a close look at the carrier's claims to reimbursement of costs and expenses resulting from the CMR as well as at the rights derived from special cases of the sender's liability. The supreme court case law examined in this thesis is limited almost exclusively to decisions adopted by the Austrian Supreme Court (*OGH*) whereas the legal literature quoted has been taken almost exclusively from German sources.

Although carriers - in view of the weak economic position they often have in practice - tend to hesitate to claim their existing rights, both national law and international uniform law nevertheless do provide a range of claims that - at least from the legal perspective - are worth pursuing.

Curriculum Vitae

Persönliche Daten:

Mag. Mariella Schurz, geb 28.11.1974

Ausbildung:

- 2001 Ablegung der Rechtsanwaltprüfung am OLG Wien mit sehr gutem Erfolg
- 1997 Abschluss des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften, Juridicum, Universität Wien

Berufliche Tätigkeit:

- 2002 Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte als selbständige Rechtsanwältin
- 1999 – 2001 Absolvierung der restlichen Zeit der Konzipiententätigkeit bei Beck Krist Bubits und Partner Rechtsanwälte, Mödling
- 1998 – 1999 Absolvierung eines Teiles der Konzipiententätigkeit bei Grohs Hofer Rechtsanwälte, Wien
- 1997 Absolvierung der Gerichtspraxis im Sprengel des OLG Wien

Schwerpunkte der anwaltlichen Tätigkeit:

Schadenersatzrecht, Versicherungsrecht, Arzthaftung, Transportrecht (Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht; langjährige Vertretung des österreichischen Fachverbandes für das Güterbeförderungsgewerbe der WKO bei IRU-Konferenzen), Prozessführung

Vortragstätigkeit:

Abhaltung von kanzeleiinternen In-House-Seminaren und Vorträgen bei Klienten (va in den Bereichen allgemeines Zivil- und Unternehmensrecht)